



Resoconto integrale

della seduta n. 187 dell'11 settembre 2008

Wortprotokoll

der 187. Sitzung vom 11. September 2008

XIII. Legislatura
XIII. Legislatur
2004 - 2008

**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 187. SITZUNG

11.9.2008

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 160/08: "Approvazione del rendiconto generale della Provincia per l'esercizio finanziario 2006." pag. 4

Disegno di legge provinciale n. 162/08: "Modifiche dell'ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata e di altre leggi provinciali." pag. 62

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 160/08: "Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2006 und Maßnahmen betreffend das laufende Haushaltsjahr." Seite 4

Landesgesetzentwurf Nr. 162/08: "Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes und anderer Landesgesetze." Seite 62

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.05 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

PARDELLER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Per la seduta odierna si è giustificato l'assessore Widmann.

Come abbiamo detto ieri, c'è stata la riunione dei capigruppo, quindi comunico al Consiglio le decisioni prese.

È stato affrontato il tema di come andare avanti con i lavori. È stato deciso che stamattina cominciamo subito con il rendiconto del 2006, per questo l'assessore Frick è presente. Finito questo disegno di legge inizieremo il disegno di legge sulla riforma dell'edilizia agevolata, la cui discussione andrà avanti al massimo fino alla conclusione del dibattito generale e degli ordini del giorno. La discussione sugli articoli avverrà invece nella prossima sessione di Consiglio. In considerazione del fatto che sono arrivati moltissimi emendamenti anche da parte della Giunta provinciale per cui anche i consiglieri hanno bisogno di un po' di tempo per studiarseli e preparare i loro emendamenti, il termine per la presentazione degli stessi è stato spostato a venerdì 19 settembre.

Se invece il dibattito generale non si concludesse entro questa sessione, il termine per presentare emendamenti è fino alla conclusione della discussione generale, quindi fino alla prossima sessione. Voi sapete che questo disegno di legge è stato introdotto con un ordine del giorno suppletivo, per cui c'è lo spostamento dei termini per la presentazione di emendamenti fino alla fine del dibattito generale.

Nel caso il dibattito si concluda prima, interrompiamo la sessione di settembre per riprendere la discussione nella sessione di ottobre, non prendendo in considerazione altri punti all'ordine del giorno.

Punkt 133 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 160/08*: "**Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2006 und Maßnahmen betreffend das laufende Haushaltsjahr.**"

Punto 133) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 160/08*: "**Approvazione del rendiconto generale della Provincia per l'esercizio finanziario 2006.**"

Chiedo l'assessore Frick di dare lettura della relazione accompagnatoria.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): *Werte Damen und Herren Abgeordnete,*

nach Einsicht in Artikel 84 des Autonomiestatutes sowie in Artikel 62 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 (Gesetz über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes) unterbreite ich im Namen der Landesregierung dem Landtag zur Überprüfung den beigelegten Landesgesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2006.

Die allgemeine Rechnungslegung 2006 ist am 14. Mai 2007 von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1559 genehmigt und am 29. Mai 2007 dem Rechnungshof übermittelt worden.

Die vereinten Sektionen des Rechnungshofes haben mit der Entscheidung vom 20. Juli 2007 die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Landes sowohl hinsichtlich der Finanz- als auch der Vermögensrechnung erklärt. Die Entscheidung und der Bericht darüber werden dem Landtag zur Verfügung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden dem Landtag die Ergebnisse der Finanz- und Vermögensgebarung des Landes im Jahre 2006, nachdem sie vom Rechnungshof hinsichtlich ihrer buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit bestätigt wurden, zur Genehmigung der Gesamtbeträge, die in den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes angeführt sind, zur Kenntnis gebracht.

Die Genehmigung der Rechnungslegung gibt dem gesetzgebenden Organ, das die Gebarung der in den Haushaltsvoranschlag eingeschriebenen Ressourcen autorisiert hat, die Möglichkeit, die Arbeit der Landesregierung zu überprüfen und zu beurteilen. Die buchhalterische Überprüfung ist vorwiegend formeller Natur, da diese Kontrolle bereits vom Rechnungshof durchgeführt wurde. Substantieller Natur hingegen ist die politische Bewertung der Verwaltungstätigkeit. Der Landtag überprüft nämlich, ob und wie die Ziele und Programme, die in den verschiedenen programmatischen Dokumenten enthalten sind, verwirklicht worden sind und ob die Arbeit der Verwaltung wirksam und effizient war.

Die Überprüfung der Rechnungslegung und die darauf folgende Debatte ermöglichen es, die Ergebnisse der Maßnahmen, die im Rahmen der institutionellen Aufgaben des Landes im Jahre 2006 durchgeführt wurden, sowohl hinsichtlich des wirtschaftlichen Ergebnisses

als auch hinsichtlich der zugunsten der Bevölkerung des Landes geleisteten Dienste zu analysieren.

Auch für die Überprüfung der Rechnungslegung 2006 wurde entsprechendes Informationsmaterial für den Landtag vorbereitet, um diesem eine klare und homogene Kontrolle der verschiedenen Aspekte zu ermöglichen.

Im Jahresbericht, der von der Generaldirektion in Zusammenarbeit mit allen Abteilungen erstellt wurde, werden für alle Maßnahmenbereiche der Landesverwaltung die wichtigsten Informationen über die Tätigkeiten, über die erreichten Ergebnisse und über den Stand der Durchführung der einzelnen Sektorenprogramme geliefert: für eine Analyse der von den Landesstrukturen im Bezugsjahr geleisteten Tätigkeit möchte ich also auf dieses Dokument verweisen, das bereits an alle Mitglieder des Landtages verteilt wurde.

Zum besseren Verständnis der Ergebnisse der Finanz- und Vermögensgebarung hat die Abteilung Finanzen und Haushalt eine Broschüre mit erläuternden Bemerkungen zu den buchhalterischen Daten der Gebarung erarbeitet.

Ich bin sicher, dass die zur Verfügung gestellte ausführliche und detaillierte Dokumentation eine gründliche und erschöpfende Überprüfung der Rechnungslegung und somit eine objektive Bewertung der Tätigkeit der Landesregierung im Haushaltsjahr 2006 ermöglicht.

Im vorliegenden Bericht zum Gesetzentwurf werden zunächst allgemeine Betrachtungen angestellt, besonders im Hinblick auf die Gesamtergebnisse des Haushaltsjahres und auf den positiven Bericht des Rechnungshofes.

Speziell was den Abschluss des internen Stabilitätspaktes zwischen Regierung und Land anbelangt, stellt der Rechnungshof fest, dass dieser innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeschlossen wurde und dass weiters die Landesverwaltung die eingegangenen Verpflichtungen sowohl bei den Zweckbindungen als auch bei den Zahlungen eingehalten hat. Der Rechnungshof stellt außerdem fest, dass das Land das Verbot der Verschuldung für die Deckung laufender Ausgaben beachtet hat.

Bei der Überprüfung der Haushaltsdaten und im speziellen der Daten über die Einnahmen stellt der Rechnungshof fest, dass sich trotz der im Vergleich zu den Veranschlagungen geringeren Einnahmen nach Abzug des Betrags von 425 Millionen wegen der Nichtaktivierung des sog. SEL-Darlehens und nach Abzug der Durchlaufposten (98,1 Millionen Euro) de facto ein positiver Saldo von 186,2 Millionen Euro ergibt. Der Grund dafür liegt darin, dass die Steuereinnahmen wesentlich höher ausgefallen sind als veranschlagt.

Was die Ausgabenseite betrifft, wurde nach Einschätzung des Rechnungshofes trotz der vom Stabilitätspakt auferlegten Beschränkungen ein Nutzungsgrad der Bereitstellungen von 88,2% erreicht. Wenn man die nicht erfolgte Ausgabe für die Operation SEL/ENEL-Wasserkraftwerke (sie wird durch die entsprechend fehlende Darlehensaufnahme ausgeglichen) nicht berücksichtigt, steigt der Nutzungsgrad auf 98,6%.

Der Rechnungshof beobachtet bei der Rechnungslegung 2006 einen Anstieg bei den Zweckbindungen für laufende Ausgaben und einen Rückgang bei den Investitionsausgaben.

Bei den laufenden Ausgaben weisen folgende Ausgaben die höchste Zuwachsrate auf: Ausgaben für das Personal (als Folge der Kollektivverträge, vor allem in Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen und als Folge der durch den Zuwachs der Schüler bedingten Einstellung von zusätzlichem Personal), Ausgaben für das Personal in Ruhestand und für laufende Zuwendungen. Bei den Investitionsausgaben erhöhten sich die Ausgaben für die Zuwendungen, insbesondere jene an die Gemeinden, jene im Wirtschaftsbereich (Maßnahmen für Innovation und Entwicklung) und jene auf dem Gebiet des ländlichen Bauwesens. Abgenommen haben hingegen die Ausgaben für die finanziellen Dienste und Reserven (dies ist ausschließlich den finanziellen Beteiligungen zuzuschreiben), Straßennetz und verschiedenen Wirtschaftssektoren aufgrund der Abnahme der von der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen.

Der Rechnungshof hat sich nicht auf eine Überprüfung und Bewertung des Landeshaushalts beschränkt, er hat auch einige weitere Aspekte der Verwaltungstätigkeit des Landes behandelt, wie beispielsweise die finanziellen Beteiligungen des Landes, die Auftragsvergabe an Dritte für institutionelle Tätigkeiten der Verwaltung, sowie das Finanzrating durch internationale Ratingagenturen.

Auf der Grundlage der dargelegten Bemerkungen, unter Berücksichtigung des vom Rechnungshof erlassenen positiven Urteils und in der Überzeugung, dass die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung und der Landesstrukturen im Jahre 2006 positive Ergebnisse im Interesse des Landes erbracht hat, schlage ich als zuständiger Finanzlandesrat dem Landtag die Genehmigung der Rechnungslegung des Finanzjahres 2006 mit den im beiliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Ergebnissen vor.

Signore e Signori Consiglieri,

visto l'articolo 84 dello Statuto di autonomia provinciale e l'articolo 62 della legge provinciale n. 1/2002 in materia di bilancio e contabilità generale della Provincia, sottopongo a nome della Giunta all'esame del Consiglio provinciale l'allegato disegno di legge provinciale per l'approvazione del rendiconto dell'esercizio finanziario 2006.

Il rendiconto dell'esercizio 2006 è stato deliberato dalla Giunta provinciale il 14 maggio 2007 con delibera n. 1559 e trasmesso alla Corte dei Conti di Bolzano il successivo 29 maggio 2007.

Con decisione del 20 luglio 2007 la Corte dei Conti a Sezioni Riunite, ha riscontrato la regolarità del rendiconto della Provincia sia per quanto riguarda il conto finanziario che il conto patrimoniale. Decisione e relativa relazione vengono messe a disposizione del Consiglio provinciale.

Con il presente disegno di legge il Consiglio provinciale viene chiamato a prendere atto dei risultati dalla gestione finanziaria e patrimoniale della Provincia dell'anno 2006, confermati nella loro regolarità contabile dalla Corte dei Conti, ed a disporre l'approvazione secondo

gli importi complessivi riportati negli articoli del disegno di legge medesimo.

L'approvazione del rendiconto rappresenta per l'organo legislativo, che ha autorizzato la gestione delle risorse iscritte nel bilancio di previsione, il momento di riscontro e di giudizio sull'attività della Giunta provinciale. Il riscontro dal punto di vista contabile assume un carattere prevalentemente formale, essendo il medesimo già avvenuto ad opera della Corte dei Conti. In questa sede risulta più rilevante il giudizio di carattere politico dell'azione amministrativa, finalizzato alla verifica dei risultati conseguiti (realizzazione degli obiettivi e dei programmi ricompresi nei diversi documenti di indirizzo) valutando l'efficacia e l'efficienza dell'operato dell'amministrazione.

L'esame del rendiconto e la discussione che ne segue consentono infatti di analizzare i risultati degli interventi messi in atto durante l'anno 2006, sia in termini di risultato economico che di servizi erogati alla popolazione ed al territorio, nell'ambito delle funzioni istituzionali della Provincia.

Anche per l'esame del rendiconto 2006 si è predisposto il materiale informativo per il Consiglio, onde consentire ad esso un esame articolatamente omogeneo dei diversi aspetti.

Nella relazione annuale elaborata dalla Direzione Generale con l'ausilio di tutte le ripartizioni, vengono fornite per tutti i campi di intervento, le informazioni più significative sulle diverse attività svolte, sui risultati raggiunti e sullo stato di realizzazione dei vari programmi di settore: rinvio quindi a tale documento, già distribuito anche ai membri del Consiglio, per un'analisi sull'attività svolta dalle strutture provinciali nell'anno di riferimento.

La Ripartizione finanze e bilancio ha predisposto una analisi di commento ai dati contabili della gestione per un approfondimento e migliore comprensione dei dati contabili della gestione.

Sono convinto che la documentazione messa a disposizione consente un esame approfondito ed esauriente del rendiconto e un giudizio positivo sui risultati dell'azione amministrativa attuata dalla Giunta provinciale nell'esercizio 2006.

Nella presente relazione che correda il disegno di legge, vengono svolte alcune considerazioni di carattere più generale, particolarmente in ordine ai risultati complessivi dell'esercizio ed alla valutazione positiva della relazione della Corte dei Conti.

Con particolare riferimento all'applicazione del patto di stabilità interno tra Governo e Provincia. la Corte ha dato atto dell'avvenuta conclusione nei termini di legge nonché del rispetto da parte dell'Amministrazione provinciale dei relativi impegni sia per quanto riguarda gli impegni che i pagamenti. Da atto anche del rispetto della disposizione che vieta l'assunzione di prestiti per spese correnti.

Nell'ambito dell'esame dei dati di natura finanziaria e in particolare di quelli delle entrate la Corte, nel valutare le minori entrate rispetto alle previsioni, osserva che gli stessi, depurati dell'importo di 425 milioni di euro concernenti la mancata attivazione del c.d. mutuo SEL e depurati delle partite di giro (98,1 milioni di euro), si traducono di fatto in un saldo positivo di 186,2 milioni di euro. Ciò è dovuto in massima parte

ad una buona crescita delle entrate di natura tributaria rispetto alle previsioni.

Sul lato della spesa, pur con i vincoli posti dal patto di stabilità, la Corte registra il livello di utilizzo degli stanziamenti raggiunto al 88,2%. Se non si considera la mancata spesa per l'operazione SEL/centrali ENEL (che si compensa con la mancata accensione del prestito) il livello di utilizzo sale a 98,6%.

La magistratura contabile evidenzia come dal conto consuntivo finanziario 2006 emerga un incremento delle spese correnti impegnate e una diminuzione di quelle in conto capitale.

L'incremento maggiore tra le spese correnti si è avuto per le spese del personale (per gli effetti dei contratti collettivi e degli aumenti degli organici resi necessari dall'aumento della popolazione scolastica), per le spese per il personale in quiescenza e per i trasferimenti correnti. Tra le spese in conto capitale risultano aumentate le spese per i trasferimenti e particolarmente per quelli ai comuni, per quelli nel settore economico (interventi per innovazione e sviluppo) e per quelli nel settore dell'edilizia rurale. Risultano invece diminuite le spese per i Servizi finanziari (riferibili esclusivamente alle partecipazioni finanziarie), per la viabilità e per vari settori economici in quanto ci sono stati meno interventi finanziati dall'Unione europea.

La Corte dei Conti oltre alle valutazioni di natura finanziaria si è soffermata su alcuni ulteriori aspetti dell'attività amministrativa della Provincia, come p.e. le partecipazioni finanziarie della Provincia, il ricorso ad incarichi a terzi per attività istituzionali dell'Amministrazione nonché il rating finanziario attuato da agenzie di rating internazionali

Alla luce delle suesposte considerazioni, visto il complessivo giudizio di regolarità emesso dalla Corte e nella convinzione che l'attività amministrativa svolta nel corso del 2006 dalla Giunta e dalle strutture provinciali abbia prodotto positivi risultati nell'interesse della comunità provinciale, propongo in qualità di Assessore competente alle Finanze l'approvazione del rendiconto dell'esercizio finanziario 2006 in base alle risultanze indicate nell'alle-gato disegno di legge.

PRESIDENTE: Chiedo adesso il presidente della III. Commissione legislativa di dare lettura della relazione della commissione.

MUNTER (SVP): *In ihrer Sitzung vom 10. Juli 2008 hat die 3. Gesetzgebungskommission den Landesgesetzentwurf Nr. 160/08 behandelt. An den Arbeiten der Kommission nahmen auch der Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel, Finanzen und Haushalt Dr. Werner Frick und sein persönlicher Referent Dr. Michael Rabensteiner-Postinghel LL.M. teil.*

Der Landesrat erklärte nach Verlesung des Berichtes, dass es keiner besonderen Erläuterungen zur Rechnungslegung für das Haushaltjahr 2006 bedürfe, und ersuchte die Kommission, die Korrektheit der Abwicklung der Arbeit der Landesverwaltung durch die Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu bestätigen.

Der Abg. Heiss meinte im Rahmen der Generaldebatte, dass die Rechnungslegung die Möglichkeit biete, eine mehrjährige Übersicht über

den bereits beschlossenen Haushalt zu erhalten. Er verwies auf eine ausführlichere Diskussion über die Rechnungslegung im Plenum.

Der Abg. Sigismondi erinnerte an einige Bemerkungen des Rechnungshofes zur vorliegenden Rechnungslegung und verwies auf weitere Ausführungen im Rahmen der Behandlung im Plenum.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 160/08 von der Kommission mit 3 Ja-Stimmen (Vors. Munter, Abg. Unterberger und Abg. Baumgartner) bei 2 Enthaltungen (Abg. Heiss und Abg. Sigismondi) genehmigt.

Die einzelnen Artikel sowie die Zusatzartikel, die als Änderungsanträge des Landesrates eingebracht wurden und aus dem beiliegenden Gesetzestext hervorgehen, wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt:

Artikel 1: Die Kommission genehmigte den Artikel mit 2 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen, nachdem der LR Frick bestätigt hatte, dass die ausgewiesene Höhe der aktiven Rückstände den Trend der letzten Jahre bestätige.

Artikel 2: Die Kommission genehmigte den Artikel mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Artikel 3, 4 und 5 wurden jeweils mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Zusatzartikel 6: die Kommission ging auf die Behandlung des vom Landesrat Frick eingebrachten Änderungsantrages zwecks Einfügung des Zusatzartikels 6 über, der eine Änderung im Bereich der Schulfürsorge vorsieht. Nach kurzen Erläuterungen auf die Fragen des Abg. Heiss betreffend die Finanzierungsmodalitäten der Zuweisung von Schulbüchern wurde der Zusatzartikel mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Zusatzartikel 7: Die Kommission behandelte den ebenfalls von Landesrat Frick eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung des Zusatzartikels 7, der die Erhöhung des Landesfamiliengeldes bestimmt. Der Zusatzartikel wurde einstimmig genehmigt.

Schließlich genehmigte die Kommission auch den von Landesrat Frick eingebrachten Änderungsantrag zwecks Hinzufügung des Zusatzartikels 8 mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Er enthält die Finanzbestimmung zu den bereits genehmigten Zusatzartikeln. Zuvor hatte der Landesrat auf die Frage des Abg. Heiss hin erklärt, dass es sich um Maßnahmen handle, die durch nicht genutzte Mittel des laufenden Haushaltjahres finanziert werden und folglich nicht die typischen Inhalte eines Nachtragshaushaltes darstellen.

Die Kommission ging sodann auf die technischen Empfehlungen des Rechtsamtes über, die angesichts der Genehmigung von Zusatzartikeln im Rahmen der Rechnungslegung erforderlich schienen. Der Vorsitzende unterrichtete die Kommission über die Vorschläge des Rechtsamtes, den Titel des Gesetzentwurfes um den Zusatz „und Maßnahmen betreffend das laufende Haushaltjahr“ zu ergänzen und das Gesetz in zwei Abschnitte zu gliedern, wobei der erste die Rechnungslegung 2006 umfasse, während der zweite die Maßnahmen für das laufende Haushaltjahr enthalte. Die Kommission erklärte sich einstimmig dafür.

Im Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte der Abgeordnete Heiss seine Gegenstimme an. Er erkenne zwar die Notwendigkeit, die Rechnungslegung zu genehmigen, doch habe die Grüne Fraktion bereits gegen den Haushaltsvoranschlag 2006 gestimmt und werde daher auch die Rechnungslegung mit ihrer Gegenstimme begleiten.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 160/08 samt seinen Zusatzartikeln mit 3 Ja-Stimmen (Vorsitzender Munter, Abg. Unterberger und Abg. Baumgartner) und 2 Gegenstimmen (Abg. Heiss und Abg. Sigismondi) genehmigt.

Nella seduta del 10 luglio 2008 la III commissione legislativa ha trattato il disegno di legge provinciale n. 160/08. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche l'assessore all'artigianato, industria, commercio, finanze e bilancio, dott. Werner Frick, e il suo segretario particolare, dott. Michael Rabensteiner-Postinghel LL.M..

Dopo aver letto la relazione, l'assessore ha spiegato che il rendiconto per l'esercizio finanziario 2006 non richiede spiegazioni particolari e ha invitato la commissione ad approvare il presente disegno di legge confermando così che l'amministrazione provinciale ha lavorato bene.

In sede di discussione generale il cons. Heiss ha affermato che il rendiconto offre l'opportunità di avere un quadro pluriennale del bilancio già approvato ed ha prospettato una discussione più approfondita al riguardo in aula.

Il cons. Sigismondi ha rimandato ad alcune osservazioni della Corte dei conti sul presente rendiconto e ha annunciato ulteriori commenti in occasione dell'esame in aula.

Conclusa la discussione generale, la commissione ha approvato il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 160/08 con 3 voti favorevoli (pres. Munter, cons. Unterberger e Baumgartner) e 2 astensioni (cons. Heiss e Sigismondi).

I singoli articoli, nonché gli articoli aggiuntivi presentati con emendamenti dell'assessore Frick e risultanti dal testo legislativo allegato, sono stati approvati con l'esito riportato qui di seguito.

Articolo 1: la commissione ha approvato l'articolo con 2 voti favorevoli e 2 astensioni, dopo la conferma dell'ass. Frick che l'ammontare dei residui attivi è in linea con la tendenza degli ultimi anni.

Articolo 2: la commissione ha approvato l'articolo con 3 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 3, 4 e 5 sono stati approvati ciascuno con 3 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo aggiuntivo 6: la commissione ha esaminato l'emendamento dell'ass. Frick tendente all'inserimento dell'articolo aggiuntivo 6, che contiene una modifica relativa all'assistenza scolastica. Dopo un breve chiarimento in risposta alle domande del cons. Heiss sulle modalità di finanziamento dell'assegnazione dei testi scolastici, l'articolo aggiuntivo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo aggiuntivo 7: la commissione ha esaminato l'emendamento dell'ass. Frick tendente all'inserimento dell'articolo aggiuntivo 7, che definisce l'aumento dell'assegno provinciale al nucleo familiare. L'articolo aggiuntivo è stato approvato all'unanimità.

Infine la commissione ha approvato con 3 voti favorevoli e 2 astensioni anche l'emendamento dell'ass. Frick tendente all'aggiunta dell'articolo aggiuntivo 8, contenente la disposizione finanziaria relativa agli articoli aggiuntivi già approvati. In precedenza l'assessore aveva spiegato, rispondendo a una domanda del cons. Heiss, che si tratta di provvedimenti finanziati con i mezzi inutilizzati dell'esercizio corrente e che dunque si discostano dai contenuti tipici dell'assestamento di bilancio.

La commissione ha esaminato poi le raccomandazioni tecniche dell'ufficio legale rese necessarie in seguito all'inserimento di articoli aggiuntivi nel rendiconto. Il presidente ha illustrato alla commissione le proposte dell'ufficio legale, tra cui quella di integrare il titolo del disegno di legge con le parole "e interventi sull'esercizio finanziario in corso" e quella di dividere la proposta legislativa in due Capi, il primo contenente il rendiconto e il secondo gli interventi per l'esercizio finanziario in corso. La commissione si è espressa all'unanimità a favore delle modifiche proposte.

In sede di dichiarazioni di voto, il cons. Heiss ha annunciato il proprio voto contrario. Egli comprende la necessità di approvare il rendiconto ma il gruppo Verde ha già votato contro il bilancio di previsione 2006 e dunque mantiene il proprio no anche relativamente al rendiconto.

In sede di votazione finale il disegno di legge provinciale n. 160/08 con gli articoli aggiuntivi è stato approvato con 3 voti favorevoli (presidente Munter, cons. Unterberger e cons. Baumgartner) e 2 voti contrari (cons. Heiss e cons. Sigismondi).

PRESIDENTE: Dichiaro aperto il dibattito generale. Chi desidera intervenire? Consigliere Heiss, prego.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Danke, Herr Präsident! Die hier vorliegende allgemeine Rechnungslegung 2006 könnte natürlich auf den ersten Blick als Schnee von gestern und als ein Urteil über eine längst abgeschlossene finanzielle Situation bewertet werden. Es sieht so aus, als würde es sich um eine rein formelle Kontrolle, um einen finalen Check, um eine reine Entlastung des Landeskassiers in der Person von Landesrat Werner Frick handeln. So sah es auf den ersten Blick aus! Allerdings muss man sich beim näheren Hinsehen auf zwei generelle Aspekte konzentrieren. Die allgemeine Rechnungslegung hat sicher einen Wert, der über eine reine Ratifikation hinausgeht. Man muss darauf hinweisen, dass diese Rechnungslegung eine Evaluation der Haushaltsgebarung des Jahres 2006 ist. Sie stellt eine gute Gelegenheit dar, um rückwirkend und vor allem rückblickend zu bewerten, wie die Haushaltsgebarung verlaufen ist, was gut war und was schief gelaufen ist und inwieweit den formellen Kriterien Rechnung getragen wurde. Das, was in den Haushaltsdebatten so eingehend diskutiert wird, könnte am Jahresschluss in diesem Rahmen nochmals aufgegriffen werden. Damit könnte der Haushalt des Landes, welcher eine der wichtigsten Materien in der Landesautonomie darstellt, bewertet werden. Das findet hier leider nicht statt. Der Landtag nimmt die Rechnungslegung meistens als

Schnee von gestern zur Kenntnis. Das ist insofern bedauerlich, weil gerade die Berichte des Rechnungshofes einige analytische Raster und Muster bereitstellen, die durch die Routine des schrifführenden Herrn Richter bereits geglättet sind. Trotzdem kann man zwischen den Zeilen immer einiges an wichtigen Elementen herauslesen und herausgreifen. Dieser Evaluationsaspekt sollte verstärkt aufgegriffen werden und insofern bietet die knapp hintereinander folgende Vorlage dieser beiden Rechnungslegungen - wir haben heute auch jene von 2007 in der Gesetzgebungskommission behandelt - Anlass, um diese Evaluation stärker zu betreiben. Aber dem ist leider nicht so. Die Rechnungslegung wird vielfach schulterzuckend durchgewinkt, was sehr bedauerlich ist.

Der zweite Aspekt, auf den ich die Aufmerksamkeit der geschätzten Kolleginnen und Kollegen richten möchte, ist jener, dass wir heuer keinen Nachtragshaushalt haben. Insofern übernehmen diese Rechnungslegungen gewissermaßen als Notbehelfe bzw. Platzhalter die Aufgaben eines Nachtragshaushaltes und eines damit verbundenen Finanzgesetzes. Die Landesregierung hat es nicht versäumt, sowohl an die Rechnungslegung 2006 als auch an jene von 2007, die heute in der Gesetzgebungskommission behandelt wurde, noch einige Artikel anzuhängen, die zum einen dazu dienen sollen, den Einkommens- und Kaufkraftverlust zu stoppen. Zum anderen sind in diese Zusatzartikel auch einige Wahlgeschenke mithineinverpackt, auf die wir die geschätzte Aufmerksamkeit der Kollegen der Opposition richten wollen. Auf die Rechnungslegung 2007, lieber Pius Leitner und Kollegen der Opposition, solltet ihr wirklich eure Aufmerksamkeit richten, wenn es beispielsweise um die Zuwendungen an die Heimatfernen geht! Letzteren wird ermöglicht, wieder zurück in die Heimat zu kommen. Das wird noch in der folgenden Oktober-Sitzungssession behandelt werden. Von daher sind in der Rechnungslegung einige klassische Wahlbonbons mit Edelweiß-Geschmack vorhanden. Ich verweise also auf diese beiden Aspekte: Zum einen würde die Rechnungslegung Anlass zur Evaluation bieten und zum anderen hat sie heuer zusätzlich die Funktion des Nachtragshaushaltes übernommen. Wir bitten, darauf die Aufmerksamkeit zu richten! Die Rechnungslegung wird durch den Rechnungshof ausführlich durchleuchtet. Der Rechnungshof gibt weniger inhaltliche Bewertungen der Rechnungslegung ab, sondern unterzieht sie hauptsächlich einer Gesetzmäßigkeitskontrolle. Die Gesetzmäßigkeit des Vorgehens wird überprüft und relativ sorgsam durchleuchtet. Zugleich gibt es auch einige wenige inhaltliche Verweise auf die Gebahrung und von daher steht hier vor allem der formale Aspekt im Vordergrund. Gerade aus diesem Grund verweist der Rechnungshof aber auf eine wichtige Controlling-Funktion, die das Land selbst ausüben sollte, was allerdings verabsäumt wird. Er verweist darauf, dass das Land eigentlich die Aufgabe hätte, die Tätigkeit der Landesverwaltung und die Ergebnisse durch seine eigene Prüfstelle zu bewerten. Der Rechnungshof verweist aber in aller Deutlichkeit darauf, dass diese Prüfstelle nur sehr begrenzt dazu in der Lage ist, weil sie auch über zu wenig Personal verfügt. Sie hat nur zwei statt drei Mitarbeiter. Landesrat Frick hat heute darauf verwiesen, dass diesem

Missstand Rechnung getragen werden soll. Insgesamt führt die Prüfstelle in gewisser Weise einen Kampf gegen Windmühlen, betont auch der Berichterstatter des Rechnungshofes, weil der Prüfstelle beispielsweise die von der Landesverwaltung einzuhaltenden Ziele nicht vorgelegt werden. Die Ziele der jeweiligen Abteilungen werden nur zum Teil vorgelegt, sind somit unvollständig und werden oft nur fortgeschrieben. Es handelt sich also um eine recht deftige Kritik, welche die Prüfstelle über den Rechnungshof weitergibt. Wir möchten für die Zukunft anregen, dass man den Bericht der Prüfstelle im Rahmen des Landtages diskutiert. Es wäre auch eine Möglichkeit, den Bericht der Prüfstelle sozusagen als Controlling-Organ der Landesverwaltung, die weniger über finanzielle Aspekte, sondern vielmehr über Abläufe und Zielerreichungen befindet, dann dem Landtag vorzulegen. Das würde die Prüfstelle einerseits aufwerten, weil sie rechenschaftspflichtig ist, und andererseits hätte der Landtag damit auch eine zusätzliche Kontrollfunktion über die Tätigkeit der Landesverwaltung. Der Haushalt ist nicht nur ein Kontrollinstrument, welches meist im Vorfeld diskutiert wird, sondern am Ende eines Haushaltsjahres oder kurz danach - dazu bietet diese Rechnungslegung Gelegenheit - sollte die Tätigkeit der Landesverwaltung sorgfältig evaluiert werden. Man spricht auch von "lernenden Organisationen" und wir würden auch der Landesverwaltung diese Lernfähigkeit zubilligen. Diese würde sich allerdings weitaus besser durch ein Evaluationsinstrument gestalten, also eine anschließende Evaluation über das, was gelaufen ist. So wie im Bereich Schule mühsam Evaluationsinstrumente, wie etwa der Evaluationsbeirat, die Evaluationsstelle, eingeführt werden, so sollte auch die Tätigkeit der Landesverwaltung rückblickend evaluiert werden. Diese Evaluationsergebnisse, die eine gestärkte Prüfstelle vorlegen könnte, sollten anschließend hier im Landtag diskutiert werden. Damit würde die Effizienz der Landesverwaltung mit Sicherheit auch ein Stück weit gesteigert und dem unmittelbaren Zugriff der Exekutive, sprich der Landesregierung, entzogen. Das ist ein normales Controlling-Verfahren, welches eigentlich jedes größere Unternehmen auf sich nimmt bzw. dem sich jedes größere Unternehmen unterzieht. Sonst würden auch Unternehmen in ihrer Dynamik erlahmen. Der Landesverwaltung, die mit ihren mehreren 10.000 Arbeitsstellen bzw. zahlreichen Dienststellen viele Kompetenzen wahrnimmt, ist ein solches Verfahren dringend empfohlen. Dies nur ein kurzer Hinweis!

Der Rechnungshof führt nicht nur Kritik an, sondern lobt die Landesverwaltung und die Zweckbindungsfähigkeit. Sehr viele Ziele und Zwecke werden frühzeitig definiert, die Mittel sind entsprechend gebunden und gehen nur zu einem geringen Teil in Erhausung. Hier sieht der Rechnungshof eine durchaus hohe Fähigkeit der Zweckbindung. Das ist auch begrüßenswert, während die Entwicklung im Bereich der Passivrückstände, die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungsverspätung im Jahr 2006 vom Rechnungshof relativ deutlich kritisiert werden. In diesem Zusammenhang spricht der Rechnungshof eine relativ klare Sprache. Eine relativ klare Sprache spricht er auch, wenn es darum geht, die Folgen der Gesundheitsreform zu bewerten. Hier lässt der Rechnungshof ein Stück weit seine sehr verschlüsselte, sehr verklausulierte Sprache

fallen und spricht auf Seite 180 im Hinblick auf die Sanitätsreform ganz klar davon, dass die bereits im Landesgesundheitsplan vorgegebenen qualitativen Ziele betreffend die Funktionalität und die Größe der Krankenhäuser nicht erreicht wurden. Nach wie vor bestünden Spielräume für eine Steigerung der Effizienz, Wirksamkeit und Angemessenheit der Leistungen. Dieser Teil ist sehr hübsch formuliert. Wenn man sagt, dass "Spielräume für eine Steigerung der Leistung bestünden", so will das eigentlich heißen, dass Leistung und Effizienz in manchen Bereichen deutlich zu steigern sind. Hier wird schon deutlich, dass die Sanitäts- bzw. Gesundheitsreform erst in den Anfängen steckt - wir sprechen von 2006 - und erst jetzt langsam zum Knackpunkt kommen sollte. Obwohl Generaldirektor Fabi mit dem ihm eigenen Pathos eine stolze Bilanz vorgelegt hat, so muss man doch auch danach fragen, wieweit diese Bewertungen des Rechnungshofes eine gewisse Bedeutung haben.

Das sind einige wesentliche Punkte. Der Rechnungshof hebt vor allem hervor, dass er die Landesgesellschaften in ihrer Tätigkeit ein Stück weit rügt. Er führt durchaus aus, dass die Aktivität bestimmter Landesgesellschaften, wie beispielsweise die Thermen Meran, aber auffallend auch der Flughafen von Verona, einer Kritik zu unterziehen sind. Hier wird ganz deutlich, dass Kontrollen angebracht sind, die ja auch von der Opposition, namentlich von der Kollegin Kury, deutlich gemacht werden. Das kommt auch im Bericht des Rechnungshofes deutlich zum Ausdruck. Auch die Verkleinerung der Verwaltungsräte wird bereits im Jahr 2006 angemahnt. Dies ebenso ein wichtiges Anliegen, auf das der Rechnungshof deutlich hinweist. Hier gibt es schon konkrete Ansatzpunkte der Kritik, die vorgebracht werden. Bis zum Jahr 2006 sind natürlich die externen Beratungen, die der Rechnungshof gleichfalls stark moniert, ein Dauerthema. Im Jahr 2006 wurde die Untersuchungskommission mit relativ mäßiger Tätigkeit eingesetzt, die aber immerhin bereits gewichtige Ergebnisse gebracht hat. Man hat darauf hingewiesen, dass Einsparungen im Bereich der externen Beratungen sehr wohl und sehr deutlich möglich sind, um den Appetit der Freiberufler und den Zugang von Privilegierten zu Beratungsverträgen sehr dubioser Natur zu unterbinden. Hier spricht der Rechnungshof also eine relativ deutliche Sprache. Das sind zwei bis drei wesentliche Punkte, auf die dieser Bericht abhebt.

Ich möchte nochmals zusammenfassen! Erstens: Diese Kontrolle der allgemeinen Rechnungslegung sollte nicht als reine Routine abgetan werden, als ein lästiges Durchwinken "vada, vada" der vorangegangenen Geschäftsjahre, sondern sollte Anlass bieten, um das Ganze näher und eingehend zu bewerten. Zweitens: Die landeseigenen Kontrollstrukturen und -mechanismen - darauf verweist auch der Rechnungshof - sollten entschieden gestützt werden. Drittens: Die Rechnungslegung sollte nicht dazu benutzt werden, um in aller Heimlichkeit einen kleinen Omnibus im Format eines Citybusses durchzuschleusen. An dieser Praxis ist heftige Kritik zu üben. Kollege Sigismondi und ich haben diese Zusatzartikel heute im Rahmen der Gesetzgebungskommission relativ scharf kritisiert, weil hier wirklich in letzter Minute noch einige Wahlbonusse angehängt werden. Deswegen erfolgt auch diese zügige Vorlage bzw.

Verabschiedung der Rechnungslegung. Das ist sozusagen ein Klettersteig, den die Landesregierung auslegt, eine Notleiter, über die man noch einiges durchbringen möchte. Es geht nicht darum, sich selber besser zu kontrollieren und den Haushalt rechtmäßig abzuwickeln, sondern vor allem darum, diese Himmelsleiter nochmals auszulegen, bevor der 26. Oktober naht.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Was den Vorschlag meines Vorredners in Bezug auf die Evaluierung der Rechnungslegung anbelangt, kann ich dem nur zustimmen. Man hat schon den Eindruck, dass wir hier nur eine Pflichterfüllung vornehmen. Wenn wir uns an das ferne Haushaltsjahr 2006 zurückerinnern, so kann man den Bericht des Rechnungshofes nachlesen. Man kann natürlich auch ein bisschen zurückblättern und wird sehen, wie viel in diesem Jahr ausgegeben wurde und was die Landesregierung veranstaltet hat. Wenn man den Bericht der Kommission liest, so ist interessant, wenn es heißt: *"Der Landesrat erklärte nach Verlesung des Berichtes, dass es keiner besonderen Erläuterungen zur Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2006 bedürfe, ..."* - er selber erklärt, dass es keiner Erläuterung bedarf - *"... und ersuchte die Kommission, die Korrektheit der Abwicklung der Arbeit der Landesverwaltung durch die Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu bestätigen."* Das ist eine tolle Definition! Der Landesrat geht her und sagt: "Schauen Sie, ich habe alles gut gemacht, bitte bestätigen Sie mir diesen Bericht!" Das ist eine interessante Aussage, wenn man sie später einmal liest. Wir befinden uns nun in Vorwahlzeiten und die Bevölkerung wird gerade in dieser Zeit besonders auf die Ausgabenpolitik der Landesregierung achten. In diesem Zeitraum wird sehr vieles versprochen, was man den Bürgern in Zukunft geben möchte. Diese Art von "Nikoluis-Politik", wie wir sie immer kritisiert haben, scheint sich fortzusetzen. Ich möchte hier ein paar Vergleiche anstellen. Ich gehe nicht näher auf den Bericht des Rechnungshofes ein, möchte aber einen einzigen Vermerk aus der letzten Zeit - Landesrat Laimer ist jetzt leider nicht anwesend - anbringen. Der Rechnungshof hat die Landesregierung ganz klar gerügt, dass sie bei den großen Stromkonzessionären 30 Millionen Euro nicht kassiert hat. Wenn der Bürger liest, dass es die Landesregierung versäumt hat, bei den großen Stromkonzessionären 30 Millionen Euro zu kassieren, dann klingt die Tatsache, dass die SVP in Rom 2 Millionen Euro liegen hat lassen, vielleicht noch wie eine Bagatelle. Es handelt sich um Steuergelder! Der Bürger wird belastet, indem man neue Forderungen erwartet. Nun muss der Bürger lesen, dass die Landesregierung bei den großen Konzessionären nicht das einhebt, was zu zahlen wäre. Mich wundert schon, dass es hier keinen größeren Aufschrei gegeben hat. Ich möchte den Landesrat ganz klar fragen, wie der Landesrat Rede und Antwort stehen soll, wenn er von den Kollegen Lamprecht und Thaler nicht gerade in seiner Zuhörfähigkeit gestört wird.

FRICK (SVP): Entschuldigung!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Herr Landesrat! Der Rechnungshof beanstandet, dass die Landesregierung 30 Millionen Euro von den großen Stromkonzessionären nicht kassiert hat. Wie erklären Sie das den Bürgern, von denen Sie dann wieder zahlreiche Abgaben verlangen? 30 Millionen Euro entsprechen genau jenem Betrag, den man den Bürgern jetzt in Form von verschiedenen Wahlzuckerlen zurückgeben will. Es ist interessant, welche Maßnahmen hier getroffen werden. Ich erinnere an die Autosteuer, das Sanitätsticket oder das Kindergeld. Diese drei Forderungen bringen die Freiheitlichen schon seit Jahren vor. Es ist erwähnenswert, dass wir der Südtiroler Volkspartei im Frühjahr bei den Parlamentswahlen folgendes Angebot gemacht haben: "Wenn ihr die Autosteuer senkt oder das Kindergeld erhöht, kandidieren wir nicht." Ihr habt eine anständige Wahlschlappe eingefahren und jetzt wollt ihr beides umsetzen. Ihr erhöht das Kindergeld zwar nicht um viel, von 80 auf 100 Euro, und senkt die Autosteuer um das höchstmögliche Ausmaß. Bei der IRAP hat es jahrelange Kämpfe gebraucht, bis man diese Möglichkeit endlich wahrgenommen hat. Das Sanitätsticket wird jetzt abgeschafft, nachdem wir schon vor vielen Jahren Unterschriften gesammelt und immer wieder Beschlussanträge mit diesem Ziel eingebracht haben. Das bedeutet, dass die Landesregierung irgendwann auf unseren Druck reagiert.

Die Landesgesellschaften stehen natürlich immer wieder im Blickfeld der öffentlichen Meinung, aber auch im Blickfeld der öffentlichen Kritik. Ich möchte an diesem Punkt noch einmal den Strombereich, insbesondere die SEL, herausgreifen. Eines muss man den Südtirolern erklären. Die Südtiroler haben in diesem Bereich unter dem Faschismus ein sehr großes Unrecht erlitten. Anstatt dieses Unrecht jetzt wieder gutzumachen, tritt das Land an die Stelle der großen Konzessionäre. Wir wechseln von einem Monopol zum anderen. Daraufhin beschließt die Landesregierung, Volksaktien auszugeben. Herr Landesrat! Wer soll diese Volksaktien kaufen? Die Leute haben kein Geld! Es ist Zionismus, jetzt zu sagen, dass sich auch die einfachen Bürger, welche sowieso die Taschen leer haben, daran beteiligen können. Dann werden wieder jene, die viel Geld haben, Volksaktien kaufen. Derzeit ist das ein kleiner Teil in der Gesellschaft. Das Märchen vom "Wohlstandsland Südtirol" ist ausgeträumt! Das gibt es nicht, das gibt es nur in den Phantasien einiger Politiker, die glauben, dass hier ein Eldorado herrscht, welches man beispielsweise auch bei der Zuwanderungspolitik sieht. In diesem sozialen Bereich braucht man immer mehr Geld, weil wir nicht nur Arbeitskräfte, sondern immer öfter auch Arbeitslose importieren. Der ganze Mechanismus der Familienzusammenführung wird uns noch großes Kopfzerbrechen bereiten, und zwar nicht nur, was die direkten Kosten anbelangt, sondern auch in Bezug auf die Folgekosten der Integration, die nicht leicht zu bewerkstelligen sein wird. In diesem Bereich hat es die Landesregierung seit Jahren versäumt, ihre Hausaufgaben zu machen. Jetzt kommt man sehr stark unter Druck und weiß nicht recht, wo ein und wo aus. Dann werden manchmal Schnellschüsse abgegeben, die in Wahlzeiten vielleicht ein bisschen für Aufregung sorgen. Ich fürchte, dass nach den Wahlen wieder der alte Trott einkehren wird. Wir werden aber dafür sorgen, dass das nicht passiert.

Thema: Großprojekte! Auch im Jahr 2006 wurden zahlreiche hohe Summen in die Projekte Flugplatz, Fahrsicherheitszentrum, Museum für Moderne Kunst, Thermen Meran usw. ausgegeben. Gerade diese Großprojekte stehen in der öffentlichen Kritik, nicht nur deshalb, weil die Ausschreibungspreise bei weitem überzogen worden sind, sondern auch wegen der Art und Weise, wie man mit Fragen umgeht, die hier beispielsweise aus den Reihen der Opposition gestellt werden. Es war nicht möglich, in Erfahrung zu bringen, wie viel die Projektsteuerung bei den Thermen Meran gekostet hat. Man hat uns nie klare Zahlen genannt, wer hier wie viel Geld bekommt. Auch darauf legt die Öffentlichkeit großen Wert. Der Umgang mit dem Thermenhotel, der hier schon öfter Gegenstand von Anfragen und von Diskussionen war, sagt ganz klar aus, wie leichtfertig die Landesregierung mit Steuergeldern umgeht. Schlussendlich muss immer der Steuerzahler für die Fehler anderer aufkommen. Diese Art von Ausgabenpolitik muss sich ändern. Es hat jetzt den Anschein, dass man auch von Seiten der Landesregierung in Richtung Steuerhoheit geht. Die Forderung ist im Koalitionsprogramm zwar enthalten, aber ich konnte keine konkreten Schritte erkennen. Man wird das übernehmen, was uns der Staat gibt, weil jetzt eine Regierung mit einer politischen Kraft an der Macht ist, nämlich die Lega Nord, die für Steuerföderalismus steht. Es ist zu hoffen, dass es wirklich konkrete Fortschritte geben wird und dass dem Land Südtirol mehr Spielraum bei der primären Steuergesetzgebung bzw. Steuergestaltung eingeräumt wird. Nur Steuersätze festzusetzen, ist zu wenig. Hier bedarf es der Gesamtverantwortung über die Steuerpolitik, welche der Steuerföderalismus beinhaltet. Wir werden sehr aufmerksam verfolgen, was in diesem Bereich geschieht. Man weiß mit Sicherheit, dass die Gelder nicht erhöht, sondern zunehmend zweckgebunden werden. Ich denke hier vor allem an den Bereich Gemeindefinanzierung. Wir haben schon seit Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass der Verschuldungsgrad der Gemeinden stark zunimmt. Mittels Anfragen konnten wir in Erfahrung bringen, dass es eigentlich sehr sehr wenige Gemeinden gibt, die einen nennenswerten Haushaltsüberschuss - nicht etwa Verwaltungsüberschuss - haben. Die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden sind so stark eingeengt, dass wir uns in Zukunft Sorgen machen müssen, wenn es nicht eine neue Form der Gemeindefinanzierung geben wird. Eine solche ist dringend notwendig. Ich rate, von dieser 13,5-Prozent-Regelung abzugehen. Nach der letzten Verfassungsänderung haben die Gemeinden mehr Zuständigkeiten erhalten. Für die Umsetzung dieser Zuständigkeiten brauchen die Gemeinden natürlich mehr Geld. Wenn das Land vom Staat neue Kompetenzen bekommt, verlangt es dafür auch das notwendige Geld. Dasselbe muss man den Gemeinden zugestehen. Deswegen sollte man - wenn man schon bei einem Prozentsatz bleiben möchte - den diesbezüglichen Prozentsatz erhöhen. Wenn wir einen Vergleich mit der Nachbarprovinz Trient machen, sehen wir, dass dort den Gemeinden mehr Geld zugestanden wird.

Außerdem sind die externen Beratungsaufträge angesprochen worden. In diesem Zusammenhang sollte man meiner Meinung nach langsam versuchen, ein bisschen zurückzuschrauben. Die Erklärungen und die Rechtfertigungen, die man für sol-

che Aufträge nennt, sind für den Bürger nicht nachvollziehbar. Bei einem solchen Beamtenheer, wie es das Land Südtirol hat, müsste es doch möglich sein, den Großteil der Beratungen intern abzuwickeln. Die Bediensteten sind entsprechend ausgebildet. Niemand versteht, dass dermaßen viele Aufträge für externe Beratungen vergeben werden müssen. 100 Millionen Euro sind eine Unmenge an Geld, welches sicherlich besser angelegt werden könnte. Ich habe den Eindruck, dass die Landesregierung den eigenen Beamten nicht traut. Es müsste doch möglich sein, den Großteil dieser Beratungen von Fachleuten innerhalb der Landesverwaltung durchführen zu lassen! Ich verstehe dieses Misstrauen gegenüber den eigenen Beamten nicht.

Ich komme nun zu den ständigen Förderungen für den Flugplatz oder für den Brennerbasistunnel. Im Jahr 2006, auf welches sich diese Rechnungslegung bezieht, habe ich von der Landesregierung eine schriftliche Antwort bekommen, dass die Landesregierung dafür nichts ausgegeben hat. Vielleicht kann mir der Landesrat jetzt sagen, wie viel die Landesregierung im Jahr 2006 effektiv für den Brennerbasistunnel bzw. für diese Gesellschaften, die sie dafür gegründet hat, ausgegeben hat!

Ich schließe ab, wie ich begonnen habe. Selbstverständlich unterstütze ich voll und ganz die Art und Weise, den Haushalt zu durchleuchten bzw. die Rechnungslegung in dem Sinne zu ändern, wie sie Kollege Heiss soeben angemahnt hat!

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

ROSA THALER ZELGER

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

PRÄSIDENTIN: Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Der Kommissionsbericht ist sehr interessant. Dass man eine Aufteilung des Gesetzentwurfes in zwei Abschnitte vorgenommen hat, war unter diesen Umständen natürlich zwingend. Herr Landesrat, Sie werden in der nächsten Legislaturperiode sicher nicht mehr Finanzlandesrat sein, da Sie abtreten, aber etwas Derartiges sollte es wirklich nicht mehr geben! Es sollte nicht möglich sein, dass man mit der Rechnungslegung praktisch eine Abstimmung, Begutachtung und Genehmigung der Haushaltsgebarung von vor zwei Jahren vornimmt und gleichzeitig Änderungen am laufenden Haushalt vornimmt. Seitdem ich im Landtag bin, habe ich etwas Derartiges noch nie erlebt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das im Sinne einer guten Verwaltung ist. Man sieht, dass es bei der Schlussabstimmung in der Kommission zwei Gegenstimmen gegeben hat. Wir haben zumindest von einem Mitglied der Kommission gehört, dass dieser Umstand auch in der Kommission geißelt wurde.

Herr Landesrat, ich beginne jetzt mit den Fragen: Sind Sie sicher, dass diese Rechnungslegung genehmigt wird? Es handelt sich ja mehr oder weniger um die rückwirkende Genehmigung eines vergangenen Haushaltes. Im Nachhinein sollen gegen-

wärtige Leistungen und Zahlungen genehmigt werden. Ist dies vom Verwaltungstechnischen her überhaupt möglich? Dies kann nicht im Sinne einer guten Verwaltungsführung sein, weil es zwei ganz unterschiedliche Dinge sind.

Ich schließe mich denjenigen an, die sagen, dass es etwas Derartiges nicht geben darf, auch wenn Sie es nicht noch einmal machen werden. Wenn solche Maßnahmen einreißen, dann könnten sie auch andere beanspruchen. Warum sollte das dann nicht als Überbrückung für weitere Haushaltsjahre und Ausgaben genützt werden?

Nun konkret zu den Fragen, Herr Landesrat! Was die aktiven und passiven Rückstände bei den Einnahmen anbelangt, bestehe ich darauf, dass mir der Landesrat auf meine Fragen antwortet. Es ist mir oft genug passiert, dass er über alles Mögliche geredet, nur nicht die gestellten Anfragen beantwortet hat. Ich musste dann immer wieder nachfragen. Diese Geduld fehlt mir heute. Herr Landesrat, Sie sagen, dass bei Abschluss des Jahres 2005 etwas mehr als 2,5 Milliarden Euro an aktiven Rückständen festgestellt wurden. Frage: Wie viel davon sind ausständige Zahlungen aus Rom? Die aktiven Rückstände betragen am 31. Dezember 2006 insgesamt 2,7 Milliarden Euro, also eine sehr hohe Summe. Davon betreffen 1,3 Milliarden Euro noch einzuhebende Beträge. Frage: Herr Landesrat, um welche Beträge bzw. Bereiche handelt es sich bei diesen 1,3 Milliarden Euro? Was haben Sie hier nicht eingehoben bzw. in welchen Bereichen sind Sie nicht tätig geworden? Um welche Bereiche handelt es sich konkret, wenn es heißt, dass im Haushaltsjahr 2006 noch 1,4 Milliarden Euro einzuheben sind? Bei den Ausgaben wurden 4,5 Milliarden Euro zweckgebunden. Die passiven Rückstände - sprich das, was noch nicht gezahlt worden ist - betragen 2,3 Milliarden Euro. Um welche großen Brocken handelt es sich hier? Die passiven Rückstände betragen am 31. Dezember 2006 insgesamt 2,4 Milliarden Euro. Davon betreffen 1,4 Milliarden Euro noch auszahlende Beträge. Wo sind Sie hier säumig gewesen? Für das Haushaltsjahr 2006 sind über 1 Milliarde Euro noch auszahlende Beträge aus dem vorhergehenden Jahr zu verzeichnen. Hängt das damit zusammen, Herr Landesrat, dass Sie diese Geldmittel nicht zur Verfügung haben? Wir haben gehört, dass einiges dabei Einsparungen sind. Aber was ist mit dem Rest, den Sie offensichtlich nicht zur Verfügung haben, um diese Beträge zurückzuzahlen? Ist das auch darauf zurückzuführen, dass die Gelder aus Rom nicht eingetroffen sind? Wenn ja, wie viele Gelder sind konkret nicht eingetroffen?

Im Kassenbestand betreffend die Verwaltungsrechnung sehen wir beispielsweise in Artikel 4 anhand der finanziellen Aktiva am 1. Jänner 2006, dass die Erhöhungen 5,7 Milliarden Euro und die Verminderungen 5,7 Milliarden Euro betragen. Hier sind unglaubliche Bewegungen und Spielräume vorhanden. Erklären Sie uns bitte, worauf das zurückzuführen ist! Erhöhungen und Verminderungen in einem solchen Ausmaß bedürfen schon einer besonderen Erklärung. Das ist meines Erachtens ungewöhnlich. An etwas Derartiges kann ich mich auch nicht erinnern.

Nun zur eigentlichen Materie der Rechnungslegung, nachdem hier noch einmal Haushaltsmaßnahmen für das laufende Jahr, also fremde Passagiere, dazukommen. Wir sehen, dass Sie in der Kommission in Bezug auf Artikel 6 einen Teil dessen vorgesehen haben, was wir den Zeitungen entnehmen konnten. Die Landesregierung hat beschlossen, dass die Schulbücher in das Eigentum der Schüler übergehen. Den Familien wird in Alternative dazu ein pauschaler Zuschuss für den Ankauf von Schulbüchern und didaktischem Material gewährt. Haben Sie bereits eine Erhebung oder wissen Sie bereits etwas Konkretes? Die Frage ist, ob dieses Geld für die Ausstattung reicht. Sie werden in der nächsten Legislaturperiode nicht mehr dafür verantwortlich sein, aber Ihr Nachfolger. Für wie viele Jahre ist diese Maßnahme angelegt? Ist sie nur in diesem Wahljahr 2008/2009 möglich oder sind Sie überzeugt, dass diese Maßnahme im Rahmen der Schulfürsorge auch für spätere Haushaltsjahre gesichert sein wird?

Außerdem sehen wir einen Abänderungsantrag in Artikel 12 betreffend Artikel 6. Es handelt sich um dasselbe Landesgesetz im Zusammenhang mit den Schulbüchern, die ins Eigentum der Schüler übergehen. *"Die Landesregierung legt jährlich die Kriterien für die Auswahl der Schulbücher und den Höchstbetrag für den Ankauf fest."* Auch diese Regelung ist ein ganz fremder Passagier, weil hier eigentlich ein anderes Gesetz betroffen ist. Hier geht es um die Autonomie der Schulen bzw. um die Schule insgesamt. Insofern kommt mit Absatz 2 noch eine Maßnahme hinein, die zusätzlich auch noch ein anderes Gesetz berührt.

Dann hätte ich noch eine Frage im Zusammenhang mit Artikel 7, in dem es um die Erhöhung des Familiengeldes von 80 auf 100 Euro geht. Herr Landesrat, für wie viele weitere Jahre ist diese Maßnahme gesichert? Wie gesagt, Sie werden nicht mehr dafür verantwortlich sein, aber trotzdem würde mich interessieren, was die Landesregierung dazu zu sagen hat. Handelt es sich auch hier um eine Maßnahme fürs Wahljahr oder haben Sie Hinweise dafür, dass sie auch für weitere Jahre gesichert wird? Wie sieht es mit den Rückständen, mit den Zahlungen aus Rom aus?

SIGISMONDI (AN): Signor assessore, non voglio essere molto lungo per non ripetere quanto abbiamo detto in Commissione, però ho notato qualche cosa di particolare in questo rendiconto generale per l'anno 2006, ma non tanto nei documenti elaborati dall'amministrazione. Ciò che mi sorprende in parte è la relazione della Corte dei Conti. Ho trovato una alquanto imbarazzante contiguità di analisi per il 2006 che viene riproposta in tante parti simili anche per il 2007. Vorrei ampliare la domanda principale che Le ho già fatto in Commissione, se avete analizzato la relazione della Corte dei Conti allora non sono semplici difficoltà, perché ho paura che questo è un atteggiamento dell'amministrazione provinciale che si ripete negli anni. È consolidato da un lato dell'ente pubblico, dall'altro lato di un ente di vigilanza, la Corte dei Conti sezione di Bolzano, che continua a ribadire ciò che non funziona. E l'abbiamo riscontrato nel 2005 relativo all'anno 2004, nel 2006 e nel 2007. Non solo, ho davanti la relazione della Corte dei Conti per quello che riguarda il 2006 e il 2007. Dirò nel dettaglio

poi cosa accumuna queste due relazioni e le conseguenze, però trovo continuità anche nella predisposizione del bilancio cioè se è vero che il conto consuntivo 2006 evidenzia entrate accertate, e qui abbiamo già una prima dimensione del problema perché anche per quello che riguarda il 2006 gli accertamenti si svolgono con grossa difficoltà, esplodono poi nel 2007 ma già nel 2006 esiste questa difficoltà da parte dell'amministrazione e chiedo, prima domanda, come si può superare questo problema? Entrate accertate per 4.516 milioni di euro, di cui riscossi 3.205 milioni, le spese complessive impegnate sono state 4.570 milioni, di cui pagati 3.167 milioni. Stabilito questo dato che è normale e naturale per incominciare ad inquadrare un conto consuntivo, andiamo a vedere le entrate, ed andiamo alla voce "entrate tributarie". Lei dirà che questa è sempre la solita puntualizzazione che facciamo, perché si tende ad avere sempre il solito comportamento che incide negativamente sulle tasche dei cittadini, per dirla in modo chiaro. Lei prima è intervenuto in Commissione dicendo che è vero, il problema esiste, stiamo tentando di capire come incidere di meno, ma per quanto riguarda le entrate tributarie che sono superiori alle previsioni di 376 milioni di euro, nel 2007 sono superiori di 365 milioni di euro, entrate extra-tributarie superiori di 23 milioni di euro, quando andiamo a vedere i tributi propri, ciò che va ad incidere direttamente sulla popolazione, troviamo che l'Irap registra maggiori entrate per 72,1 milioni. Nel 2007 sono 73 i milioni in più che incidono. Significa che fra il 2006 e il 2007 abbiamo entrate non previste di Irap per più di 140 milioni di euro. Queste sono tasse proprie che incidono direttamente sull'economia familiare. Non solo, abbiamo l'addizionale Irpef che registra un incremento del 4% rispetto le previsioni, ed è comunque un aumento dell'1,8% rispetto al 2005. È vero che c'è una pressione verso i cittadini e le imprese a livello nazionale, che probabilmente in certi punti è maggiore di quella che si chiede da noi. L'abbiamo sempre ribadito e non solo noi, ma anche l'Assoimprenditori e la Confindustria. Ma credo che una sorta di ricomposizione del pensiero relativo ai tributi in qualche modo vada anche eseguito, perché il cittadino medio che non si intende di politica o che non capisce determinati meccanismi o li capisce solo e specialmente quando fa parte di questo meccanismo, pensa che anche quest'anno le tasse imposte dalla Provincia siano più alte dell'anno precedente. Ogni anno andiamo a salire. Capisco che ogni anno ci sono esigenze diverse e spese più alte, ma ogni anno se noi riusciamo ad introitare 73 milioni di euro in più solo di Irap e 23 milioni di Irpef in più di quello che si preventivava, vuol dire che non solo a livello nazionale la pressione fiscale è veramente esagerata, ma comincia ad essere pesante anche per quello che riguarda la Provincia di Bolzano.

Bisogna riuscire a capire come si può ridurre questa pressione. Ho sentito dire che si riusciranno a studiare dei meccanismi con dei trasferimenti finanziari, una sorta di federalismo in chiave localistica, ai comuni e che in questo modo verrebbe alleggerita la pressione tributaria da parte della Provincia. Io dico che cambia poco. Il principio è alleggerire la pressione fiscale, non alleggerire l'ente che è obbligato ad emettere la pressione fiscale, perché che la emetta la Provincia o che facciate i trasfe-

rimenti e che la emetta però il Comune, vi è poca differenza, a meno che qualche comune ragionevolmente non decida che la pressione fiscale su quel determinato settore, se non su altri settori specifici, possa essere in qualche modo contenuto. Trasferire l'ente che produce la pressione fiscale non cambia la questione, cambia semplicemente l'ente a cui bisogna pagare il tributo.

Al di là di tutta questa questione, e trovo questa comunanza con il rendiconto 2007, ciò che imbarazza sono le osservazioni specifiche elaborate dalla Corte dei Conti. La prima frase che si legge "Valutazione dei risultati, considerazioni generali" si dice che i responsabili delle strutture provinciali hanno l'obbligo di definire il programma di lavoro annuale mettendo in correlazione gli obiettivi strategici ed operativi con quelli politici generali indicati dal patto di coalizione. L'adempimento di tale obbligo è stato esaminato, come è successo negli anni precedenti, dal nucleo di valutazione della Provincia, che esprime una valutazione riguardo la relazione annuale 2006. Esso ha evidenziato fra l'altro che restano comunque poche le strutture che rispettano i tempi previsti per la spedizione dei programmi e il loro invio al nucleo. Ripeto che è il nucleo di valutazione provinciale che esprime questa valutazione, non la Corte dei Conti. Ed è lo stesso problema che abbiamo scoperto in commissione per quanto riguarda il 2007. Addirittura nel 2007 il 29% non ha presentato i programmi, pur essendoci una norma provinciale che lo stabilisce, non una norma statale che forse alla Provincia dà fastidio, no, è la Provincia che si norma da sola, che però non rispetta ciò che si è normata qualche anno prima. Ma allora dove sta il problema? Perché la predisposizione di questi programmi e il loro invio al nucleo di valutazione non viene eseguito? Si dice che il numero degli obiettivi concordati continua ad aumentare, che molti degli obiettivi del 2006 addirittura hanno carattere ripetitivo o permanente avendo lo stesso contenuto di quello dell'anno precedente. Questa valutazione la ritroviamo nel 2007. C'è un invio di documentazione che è una sorta di "copia-incolla" dell'anno precedente. Non credo sia un sistema di valutazione economica finanziaria adeguato. Non è possibile che la maggioranza delle ripartizioni prenda ciò che era stato stabilito l'anno prima come programmi e che poi lo copi allargandolo di qualche riga diversa, ma che comunque una volta copiato non venga spedito al nucleo di valutazione che è quell'organo che dovrebbe essere indicato alla bontà dell'integrazione dei vari programmi sia attuativi veri e propri sia politici derivanti dal patto di coalizione. *"Nonostante il numero degli obiettivi concordati, che diventa sempre più elevato, gli stessi"* – dice la Corte dei Conti – *"corrispondono solo in parte a criteri di efficacia e non si riscontrano mai obiettivi a carattere abrogativo"*. Si vede che qui le previsioni sono straordinarie. Non c'è mai stata una previsione in corso, non c'è mai stata la capacità di fare autocritica e dire che forse quel settore di programma deve essere abrogato. Non so se sia così. Io ripeto ciò che la Corte dei Conti scrive chiaramente.

Altro punto, guarda caso, questo sì preciso, copia-incolla la relazione del 2006 con la relazione sull'anno di gestione 2007. La relazione dell'attività del 2005 del nucleo di valutazione, ossia che relativamente alla gestione delle risorse era emersa la

mancanza di sufficienti informazioni sui singoli fattori di costo da parte dei direttori delle strutture provinciali, ragione per cui non sarebbe ipotizzabile una gestione economicamente consapevole. Se io fossi un direttore di ripartizione, un assessore o comunque un responsabile con cariche dirigenziali all'interno dell'ente pubblico, quando la Corte dei Conti mi dice che è ipotizzabile una mia gestione economicamente non consapevole, non sarei tanto tranquillo, non per aspetti di chissà quale carattere scandalistico, di chissà quale possibilità di sanzione amministrativa se non penale. Non sto pensando a questo quanto al fatto che il lavoro per cui sono proposto non viene fatto come deve essere fatto, in presenza di una legge provinciale che mi obbliga a fare determinate cose per cui io comunque non assolvo quell'obbligo di legge. Chiariteci una volta per tutte se è la Corte dei Conti che ha dei pudori particolari verso la Provincia, se è la Provincia che sente un'allergia verso la Corte dei Conti oppure se non c'è niente di tutto questo. Ma non è possibile che la Corte dei Conti ogni anno ribadisca determinate posizioni su atteggiamenti che la Provincia comunque continua a fare per farsi dire le stesse cose l'anno dopo! C'è qualcosa che non funziona. Fossi un direttore di ripartizione e mi trovassi inserito all'interno di una relazione della Corte dei Conti che in qualche modo mi colpisce, dovrei reagire in qualche modo.

Andando avanti si arriva al paragrafo riguardante i controlli interni dell'amministrazione. Questa è un'altra nota dolente, perché non credo ci voglia chissà quale rivoluzione normativa per applicare ciò che già esiste. Si deve semplicemente mettere in moto un meccanismo per cui poi automaticamente svolgo le funzioni che posso svolgere. *"Il nucleo di valutazione dell'amministrazione provinciale – dice la Corte dei Conti – opera ormai da diversi anni con sole due unità di personale nonostante le ripetute segnalazioni della Corte"*. Allora dove sta il problema se le unità sono due ma la legge provinciale ne stabilisce tre. Perché da una decina d'anni la terza unità del nucleo di valutazione ancora non viene nominata? C'è un bando di concorso, diceva giustamente prima l'assessore Frick, ma siamo nel 2008, qui stiamo parlando del 2005-2006, ma credo che sia ancora più indietro. Dove sta questa difficoltà? Forse non ce ne sono, perché se i programmi delle ripartizioni non vengono spedite ai nuclei di valutazione forse ne bastano due o forse ne basterebbe uno, sempre disattendendo ciò che la Provincia ha stabilito emanando una legge specifica proprio sul nucleo di valutazione e quindi sul comportamento che le ripartizioni dovrebbero tenere rispetto al nucleo di valutazione.

Ad un certo punto si dice che *"il nucleo di valutazione ha presentato alla Giunta provinciale la prescritta relazione annuale per quanto riguarda il 2006"*. E cosa si evince? Badate che la struttura, il corpus della relazione 2006 assomiglia moltissimo al corpus elaborato nella relazione della Corte dei Conti per l'anno 2007. Si dice: *"Gli obiettivi annualmente affidati ai responsabili delle varie strutture hanno spesso lo stesso contenuto di quelli evidenziati nell'anno precedente, che vengono pertanto ad assumere un carattere permanente"*. Non è possibile, non esiste un "carattere permanente" nell'anno solare di gestione di una amministrazione pubblica, che coinci-

da perfettamente con l'anno precedente o con l'anno futuro! Ha senso la critica che sta facendo la Corte dei Conti? Se non ne ha, non discutiamo, ma date un segno di vivacità e dite alla Corte dei Conti che questo non incide assolutamente sul consuntivo. Si continua: *"Con riferimento all'indagine svolta circa la gestione della radiotelevisione azienda speciale RAS sono state evidenziate osservazioni circa la gestione autonoma del personale che potrebbe venir svolta dalla Ripartizione personale dell'amministrazione provinciale con ovvi risparmi"*. Chiedo qual è la situazione oggi, nel 2008, chi gestisce il personale, di nuovo la RAS o lo gestisce la Provincia con "ovvi risparmi" come dice la relazione? Non solo: *"La competenza del consiglio di amministrazione con riferimento al trattamento giuridico ed economico del personale dovrebbe essere abrogata"*. Questo suggerimento è stato accolto oppure no? E qui mi associo alla collega Klotz che anche lei ogni volta implora l'assessore di qualche risposta, ma se non ci ascolta sarà difficile ottenerle.

"Le varie erogazioni speciali della Provincia dovrebbero essere esposte nel bilancio dell'azienda;" - sempre per quanto riferito alla RAS – "andrebbe potenziata la contabilità economica, le disposizioni normative che disciplinano la materia dovrebbero essere riesaminate". Non dice "corrette", perché se ha senso la parola, è evidente che essa deve essere presa nel senso più generale. Vuol dire che bisogna rivoluzionare il settore riguardante la RAS. Ancora dalla relazione del nucleo di valutazione provinciale, non della Corte dei Conti: *"Relativamente alla rilevazione concernente la dotazione organica del personale nelle scuole a carattere statale si raccomanda l'accorpamento di alcune direzioni al fine di raggiungere un risparmio finanziario e di equilibrare le molte, anche rilevanti differenze riguardo i rapporti e le spese rilevate per quanto riguarda il personale docente e non docente."*

Vi sono poi altre puntualizzazioni che devono essere assolutamente valutate. Ad esempio: *"Al fine di adottare misure organizzative idonee a consentire l'analisi e la valutazione dei costi e dei risultati come previsto – e qui di nuovo – da una legge provinciale, l'amministrazione dispone annualmente dei costi primari per ogni centro di costo. Si segnalano al riguardo le osservazioni formulate dal nucleo di valutazione nella relazione del 20 marzo 2006, secondo cui gli strumenti in uso non vengono ancora sufficientemente impiegati per la pianificazione, la gestione e il controllo, bensì solo ai fini di una analisi interna"*. L'abbiamo ritrovato sulla relazione della Corte dei Conti del 2007. Ai fini statistici interni certamente si può attuare ciò che qui viene contestato, e i dati sono importanti, ma non è ciò che è previsto dalla legge provinciale n. 1/2002. Ed anche qui, perché la Provincia non riesce ad instaurare il meccanismo? Sarebbe interessante capire quali siano queste difficoltà.

Di nuovo si osserva ad esempio che nei programmi di lavoro non compare ancora alcun collegamento fra obiettivi e la contabilità economica patrimoniale. Oltre tutto anche questo lo troviamo bello che chiarito all'interno della relazione della Corte dei Conti per l'anno 2007. C'è un altro aspetto che non troviamo così incisivo nel 2007 ma lo troviamo nel 2006: *"Si segnalano spese per liti e atti legali per 725.424 euro -*

sono un miliardo e mezzo di vecchie lire per liti – e per risarcimenti danni per un altro milione e 362 mila euro – vuol dire altri due miliardi e 600 mila lire – Al riguardo la Provincia non ha in corso alcun contratto di assicurazione a copertura delle responsabilità dei suoi dipendenti, ad esclusione della copertura della responsabilità civile dei veicoli e dell'attività di docenza".

Assessore, non so se si può fare un'assicurazione a copertura della responsabilità dei dipendenti provinciali, non so neanche se siate obbligati. L'assessore dice che è vietato dalla legge, ma la Corte dei Conti non lo sapeva? Non credo sia vietato però per le società a partecipazione pubblica, io conosco aziende che hanno fatto questa assicurazione. Esiste per esempio per l'azienda SASA. Cancellazione delle indennità, non solo ma chi vi parteciperà oltre a non prendere il gettone di presenza deve anche pagarsi l'assicurazione per i rischi di gestione d'impresa quando si sa che normalmente in quasi tutti i consigli di amministrazione chi decide è l'amministratore delegato. E io non posso andare a farmi un'assicurazione, magari per errori laddove non esiste il dolo chiaramente? Questo so dell'azienda SASA, il resto non lo so.

Anche nell'anno 2006, come negli anni precedenti, nessun adempimento di obblighi comunitari risulta pervenuto alla Corte dei Conti quale organo di controllo. Questo lo riscontriamo anche nel 2007. Allora è un inciampo da parte dell'amministrazione provinciale? È una richiesta esagerata da parte della Corte dei Conti? La Provincia è obbligata o no? E se è obbligata perché non ha attuato ciò che la Corte dei Conti critica? Inoltre, sempre nel 2006, *"l'amministrazione provinciale non ha trasmesso alla sezione di controllo di Bolzano alcun accordo – a me piace parlare così però sembra ci sia una sorta di muro contro muro, perché anche quello che sto per dire lo ritroviamo nella relazione 2007 – concernente contratti collettivi di lavoro del personale provinciale ai fini della certificazione dell'attendibilità e compatibilità dei costi contrattuali quantificati con gli strumenti di programmazione e di bilancio, ritenendo tale disposizione legislativa in contrasto con quanto disposto dalle suindicate norme di attuazione dello Statuto di autonomia"*. Sarà vero? Noi dell'opposizione non abbiamo strumenti così vasti come chi governa o chi appoggia la compagine di Governo per cui ci dobbiamo fidarci delle dichiarazioni esposte dalla Corte dei Conti, però nelle ultime pagine delle relazioni vi sono le risposte, ma sembra quasi siano risposte di circostanza. Non abbiamo ricevuto risposte complete da parte dei gestori per dire no, la Corte dei Conti sta sbagliando, oppure sta esagerando le sue competenze. In realtà sembra vi sia un batti e ribatti fra chi tira più lontano e chi riesce a superare il tiro fatto precedentemente.

Ultimo punto. Con riguardo alla disciplina del rapporto di lavoro nell'anno 2006 sono risultati indicati accordi e contratti collettivi, il contratto collettivo di comparto sull'individuazione e iscrizione ai profili professionali, il contratto intercompartimentale, il contratto collettivo che integra il contratto collettivo per il personale di servizio sanitario, sei o sette contratti. Questi contratti non sono mai arrivati alla Corte dei Conti. La stessa dichiarazione l'abbiamo vista non più di tre ore fa in terza Com-

missione per quanto riguarda la relazione del 2007. Peraltro se non vi è questa trasmissione, la Corte dei Conti dice che *"il pericolo di questa mancata trasmissione dei contratti di lavoro di intercomparto e compartimentali del personale, dà il via ad una sorta di problema per una mancanza di un giudizio valutativo da parte di un organo terzo ed esterno - sul fatto che la Corte dei Conti non sia un organo dipendente dell'amministrazione pubblica né un organo nato per incastrarla, possiamo concordare tutti. Poi può dare anche fastidio perché le valutazioni le dà diverse da come noi vorremmo, ma è comunque un organo di valutazione terzo, - in ordine alla compatibilità economica e finanziaria dei contratti in questione con i documenti di programmazione e gli strumenti di bilancio in un'ottica di garanzia complessiva del sistema"*. Questa frase viene tolta nel 2007, ma rimane il principio che manca una indagine valutativa di un organo terzo al di fuori delle posizioni. Continua: *"Si evidenzia che con la legge provinciale n. 3 del 2005 è stata istituita anche in provincia di Bolzano l'Agenzia provinciale per la contrattazione collettiva quale organo dell'amministrazione provinciale. L'Agenzia ha operato nel 2006 in rappresentanza della Provincia e degli enti pubblici da esso dipendenti nella contrattazione sia intercompartimentale che compartimentale. Nell'ambito dell'attività istruttoria da parte della Corte dei Conti essa ha chiesto all'agenzia di voler fornire con riguardo al contratto collettivo di intercomparto 2005-2006 la copia della relazione sui costi e sulla contabilità economica del contratto e che l'agenzia era tenuta a trasmettere alla Giunta a seguito dell'intesa sull'ipotesi di contratto."*

Ci sarebbero altre posizioni. Sarebbe importante avere una risposta per capire una volta per tutte qual è il rapporto esatto fra amministrazione pubblica e Corte dei Conti, quanto ha ragione la Corte dei Conti e quanta autocritica esiste da parte della Provincia, perché se continuiamo con questo trend, il 2005 ce l'ha spiegato, così come il 2006 e il 2007, credo che il 2008 sarà uguale ma continuerà un contrasto che non ha senso esserci, non sapendo poi dove stia la verità e la buona amministrazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, verehrter Herr Landesrat Frick! Darf ich einen Wunsch deponieren? Als vorletzte Amtshandlung hier ...

FRICK (SVP): *(unterbricht)*

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ja, heute könnten wir sie schon ankündigen! ... könnten Sie sagen, dass Sie einen solchen Gesetzestext zur Rechnungslegung nicht verantworten können. Wir können gemeinsam darüber diskutieren, wie eine Rechnungslegung aussehen sollte. Als Jurist müssten Sie eigentlich der Erste sein, der mir zustimmt, wenn ich behaupte, dass die Gesetzgebungspraxis in Südtirol am Ende dieser Legislatur einen einsamen Höhepunkt erreicht hat. Besonders gut stand es nie um sie, aber jetzt kann man wirklich feststellen, dass es

im Laufe der letzten - zumindest soweit ich zurückblicken kann - drei Legislaturperioden rapide abwärts gegangen ist. Es ist eine Unverfrorenheit, mit einer Rechnungslegung Haushaltsänderungen vorzunehmen, während man zuerst vor einem halben Jahr großartig verkündet hat, man werde auf den Nachtragshaushalt verzichten. Man tut so, als ob man alles fest im Griff habe, bringt aber dann stückchenweise in jedes zur Behandlung anstehende Gesetz "blinde Passagiere" ein, damit das Füllhorn im Sinne einer langfristigen Planung und Effizienz im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Geldmittel hundertprozentig ausgeschüttet werden kann. Das ist einfach ein starkes Stück! Ich glaube, dass Sie mir diesbezüglich Recht geben müssen.

Darf ich nun kurz berichten, wie es momentan aussieht? Das letzte Mal, als wir uns Ende Juli getroffen haben, überreichten Sie uns in der Gesetzgebungskommission, welche den Wohnbau zu behandeln hatte - wohlgermerkt in einer Zeit, in der andere im Urlaub waren -, freundlicherweise drei "blinde Passagiere", die wir ins Wohnbaugesetz packen sollten. Ich habe damals gesagt: "Lieber Landesrat Werner Frick, ich bin mir sicher, dass dir heute Nacht noch etwas Neues einfallen wird. Es ist heute der erste Tag, an dem der Gesetzentwurf zum Wohnbau behandelt werden soll. Ich bin mir sicher, dass wir uns übermorgen wiedersehen." Du hast dich lächelnd verabschiedet und gesagt: "Nein, inzwischen ist die Landesregierung in die Sommerpause gegangen. Sie kann gar nichts mehr erfinden." So ist die Landesregierung - wie angekündigt - in die Sommerpause gegangen und wir haben bei der Behandlung des Wohnbaugesetzes geschwitzt. An dem Tag, an dem die Landesregierung von der Sommerpause zurückgekommen ist, sind ihr wieder "blinde Passagiere" eingefallen. Man hat sich gedacht, dass man diese "blinden Passagiere" in der Rechnungslegung 2006 ganz gut unterbringen kann. Daraufhin hat die Landesregierung noch einmal getagt und so ist ihr wieder etwas Neues eingefallen, sprich die Rechnungslegung 2007. Die Ironie des Schicksals ist jetzt die, dass wir beispielsweise im Rahmen des Wohnbaugesetzes - heute könnt ihr dies überprüfen - einen halben Artikel zur Raumordnung behandeln sollen. Die zweite Hälfte desselben Artikels steht aber in der Rechnungslegung 2007! Es gibt also sogar eine gerechte Fifty-fifty-Aufteilung. Damit nicht alles im Zuge eines Artikels behandelt wird, haben Sie ein Stückchen desselben Artikels betreffend die Raumordnung im Wohnbaugesetz und die Fortsetzung dessen in der Rechnungslegung 2007 untergebracht. Das nennt man "langfristige Planung" und "umsichtige Einsetzung der öffentlichen Gelder", wenn man im letzten Monat vor den Wahlen die Gelder mit vollen Händen undifferenziert unters Volk schmeißt und das Füllhorn ausschüttet! Alle bekommen etwas, aber niemand bekommt etwas Substantielles. Hier erhöhen wir 20 Euro beim Kindergeld und da werden die Schulbücher gratis verteilt. Man sieht diese Maßnahmen nicht so sehr für die Bedürftigen vor, was die Tendenz beweist, dass öffentliche Geldmittel undifferenziert vergeben werden. Man gibt niemandem etwas Substantielles und benachteiligt dadurch jene, die es tatsächlich brauchen würden. Diese Tendenz ist auch beim Kindergeld festzustellen. Ab jetzt soll eine Familie 100 Euro Kindergeld erhalten. Stellen Sie sich vor, was eine gut bemittelte Familie mit

diesen 100 Euro tut? 80 Euro hat sie zunächst bekommen und jetzt bekommt sie 20 Euro mehr. Da ist ihr nicht viel geholfen! Was tut eine bedürftige Familie mit 100 Euro Kindergeld? Auch nichts! Solche Sozialmaßnahmen bewirken eine Verschleuderung von Geldern, weil sie niemandem nützen, aber dennoch viel kosten. Ähnlich sehe ich die Situation bei den Schulbüchern. Die bisherige Regelung, dass die Schulbücher in der Pflichtschule allen und nach der Pflichtschule nur mehr den Bedürftigen gratis zur Verfügung stehen, finde ich eine gute Lösung. Wenn die Schulbücher jetzt allen gratis gegeben werden, fehlt das Geld für jene, die es wirklich brauchen. Eigentlich müssten wir, wenn wir seriös wären - aber ich denke, dass die geringe Anzahl von hier anwesenden Abgeordneten beweist, dass wir sowieso nicht seriös sind -, diese Art von Gesetzgebung unterbinden. Es ist eine Folge von evidenter Nicht-Planung, von evidentem "in-der-Früh-Aufwachen" und Sagen: "Welches Wahlzuckerle könnte ich heute noch vergeben? Aha, da gibt's noch eine Möglichkeit." Das ist einfach eine politische Schwäche, die wir in dieser gesamten Legislaturperiode festgestellt haben und die jetzt ihren Höhepunkt erreicht.

Vielleicht erinnern Sie sich noch daran, Landesrat Frick, als Sie uns damals im Juli den Artikel von Landesrat Theiner freundlichst übergeben haben, welcher darauf abzielte, das Lebensminimum zu erhöhen. Es handelt sich um einen wunderbaren Artikel, der allerdings nicht im Rahmen des Wohnbaugesetzes diskutiert werden sollte. Man sollte die Absicherung der Menschen in Südtirol, die am Lebensminimum herumkriechen, ein wenig organisch durchdacht regeln, statt einen Monat vor den Wahlen einzubringen. Inhaltlich kann man ihn akzeptieren. Außerdem habt ihr in eurer Geistesblitzaktion "Kaufkraftpaket" beschlossen, die Invalidenrenten zu erhöhen. Auch diese "armen Teufel" sollen berücksichtigt werden. Der diesbezügliche Antrag fehlt mir. Ich weiß nicht mehr genau, ob ich Ihnen das gesagt habe, aber ich kann mich noch hundertprozentig daran erinnern, dass ich Herrn Tragust danach gefragt habe. Er hat mir geantwortet, dass sowohl die Erhöhung des Lebensminimums als auch die Erhöhung der Invalidenrenten enthalten waren. Warum ist die Erhöhung des Lebensminimums im Wohnbaugesetz präsentiert worden, nicht aber die Erhöhung der Invalidenrenten? Man hat uns mitgeteilt, dass das mit Beschluss der Landesregierung gemacht würde. Heute stellen Kollege Heiss und ich nach Einsicht in die Unterlagen fest, dass die Erhöhung der Invalidenrenten jetzt in der Rechnungslegung 2007 untergebracht worden ist. Offensichtlich hat man nicht einmal in dieser Sache Klarheit. Dies zum einen! Eigentlich müssten wir diese Maßnahmen blockieren, weil sie einen nicht sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern mit sich bringen. Es handelt sich um Schlampe und Unlesbarkeit in der Gesetzgebung. Ich glaube nicht, dass die Invaliden die Rechnungslegung 2007 und jene, die das Lebensminimum erhalten, das Wohnbaugesetz durchstudieren werden. Es geht nicht nur darum, es ist auch eine Folge von nicht längerfristigem Denken, Planen und dem Einsatz von Geldern, die eigentlich jenen zugute kommen sollten, die es notwendig hätten. Im Grunde genommen handelt es sich

hier wirklich um einen ausgeschamten Wahlkampf, der jetzt mit öffentlichen Mitteln stattfindet. Das ist zu bedauern.

In diesem Zusammenhang kehre ich zur Rechnungslegung 2007 zurück. Dr. Polito macht darauf aufmerksam, dass beispielsweise im Jahr 2006 eine unverhältnismäßige Steigerung der Werbekampagnenmittel festzustellen ist, siehe Seite 198. Mir graut es, wenn ich daran denke, welche Steigerung im Jahre 2008 zu verzeichnen sein wird. Ich weiß dies zwar nicht genau, glaube aber sowieso zu wissen, dass die öffentlichen Gelder jetzt mit Händen und Füßen hinausgeworfen werden. Dr. Polito sagt das im Bericht zur Rechnungslegung 2006. Diese unverhältnismäßige Steigerung beträgt - wenn ich mich recht erinnere - über 40 Prozent, was man im Bericht nachlesen kann. Ich suche die entsprechende Stelle noch schnell heraus. Neben Tagungen und Veranstaltungen, welche mit Ausgaben in der Höhe von 286.000 Euro veranschlagt sind, geht aus der Buchhaltung hervor, dass die Spesen für Repräsentation und Sponsoring um 46 Prozent gestiegen sind, während jene für Werbekampagnen um 24 Prozent gestiegen sind. Im Jahr 2006 hat man offensichtlich ziemlich tief in die Taschen der Steuerzahler gegriffen.

Ich möchte aus aktuellen Gründen einen Bereich näher unter die Lupe nehmen und dabei auch die Ausführungen des Rechnungshofes von 2006 und 2007 ein bisschen zusammenfassen. Ich erspare Ihnen jetzt die Wiederholung der Punkte, auf die Dr. Polito seit Jahren im Zusammenhang mit der Prüfstelle - zwei statt drei Mitglieder, zu viele externe Berater usw. - verweist. Zwar hat das Land mit einem Trick versucht, den Prozentsatz an externen Berateraufträgen herabzusetzen, indem man ganz einfach jene Berater ausgeschlossen hat, die von vorne herein extern sein mussten, aber der Rechnungshof hat hier offensichtlich den gleichen Fakt festgestellt: Unter dem Strich hat keine Abnahme der externen Berater stattgefunden! Darauf wurde aber schon verwiesen.

Weil wir heute Nachmittag das Wohnbaugesetz behandeln, würde ich gerne dieses Thema ein bisschen näher und die Lupe nehmen. Im Bericht 2006 heißt es, dass der Rechnungshof den Wohnbau gesondert unter die Lupe genommen hat, wie er jedes Jahr einen Bereich besonders prüft. In seinem Bericht, der dem Landtag am 7. Februar zugeschickt wurde, sind eine ganze Reihe von Problemen aufgelistet, so beispielsweise die nicht entsprechende Programmierung, die nicht erfolgte Veröffentlichung usw., aber vor allem die Verspätung bei der Durchführung des Wohnbauprogramms 2001 bis 2005. Darauf möchte ich näher eingehen, wenngleich im Bericht auch noch andere Dinge enthalten sind. Ernst zu nehmen sind auch die fragliche Zulässigkeit einiger in Landesgesetzen vorgesehener Bestimmungen, welche das Prinzip der Rotation bei der Verleihung von Aufträgen sowie die Schaffung von Verzeichnissen für Vertrauensunternehmen vorsehen. Die Art und Weise, wie hier öffentliche Aufträge vergeben werden, scheint dem Rechnungshof und mir nicht ganz geheuer. Aber dazu möge man sich bitte den Bericht noch einmal durchlesen! Meine Frage bezieht sich auf die Säumigkeit bei der Durchführung des Bauprogrammes, die der Rechnungshof im Bericht zur

Rechnungslegung 2006 moniert. Es geht um das Bauprogramm 2001 bis 2005. Schauen wir uns an, was der Rechnungshof im Jahre 2007 bezüglich der Realisierung des Wohnungsbauprogrammes sagt. Dieser Punkt interessiert sehr viele Menschen, die gerne eine Wohnung zu erschwinglichen Preisen bekommen möchten. Es ist eine Gegenüberstellung bzw. Zwischenbilanz aufgelistet. Das Wohnbauprogramm 1996 bis 2000 ist so gut wie realisiert. Das Wohnbauprogramm 2001 bis 2005 hätte vor fünf Jahren fertig gestellt werden sollen. Da sehen wir, dass insgesamt 1724 Wohnungen geplant waren. Davon wurden 653 Wohnungen realisiert, also weniger als die Hälfte! Wenn wir in der Zwischenbilanz weitergehen, werden wir uns 2006 bis 2010 in der Mitte treffen. Dann sehen wir, dass von den geplanten 737 Wohnungen in der Provinz Bozen keine einzige realisiert worden ist. Das bedeutet, dass wir in der Planung bis zum Jahr 2005 mit 50 Prozent der Realisierung des Wohnungsbauprogrammes im Rückstand sind. Anlässlich der heutigen Diskussion muss ich fragen, wie es dazu kommen kann. Wenn es an Geldmitteln fehlt, dann wäre natürlich die Landesregierung zuständig. Wenn es an der Zurverfügungstellung des Baugrundes durch die Gemeinden mangelt, wäre dieses Problem mit den Gemeinden genau zu diskutieren. Man müsste den Gemeinden bestimmte Verpflichtungen auferlegen. Man sollte hier aufgrund von Bedürfnissen planen, denn eines der primären Bedürfnisse lautet, zu einer erschwinglichen Wohnung kommen zu können. Soviel zur Frage Realisierung des Wohnbauprogrammes! Warum ist man dermaßen säumig, was gedenkt die Landesregierung diesbezüglich heute Nachmittag anzukündigen? Dieser Missstand hängt mit der gesamten Wohnbaureform zusammen.

Ich möchte noch auf einen anderen Schwerpunkt hinweisen, und zwar auf die Vergabe der Sozialwohnungen. Heute Nachmittag wird sicher ein Theater mit gesammelten Trommeln, Pfeifen und Trompeten gegen die Vergabe von Sozialwohnungen an Nicht-EU-Bürger abgezogen werden. Nehmt bitte alle die beiden Berichte des Rechnungshofes von 2006 und 2007 zur Hand und lest nach, wie viele Sozialwohnungen den Einwanderern zur Verfügung gestellt worden sind! Ich möchte zuerst den Bericht von 2006 zitieren: Von den insgesamt 12.379 zur Verfügung gestellten Wohnungen wurden 483 an Nicht-EU-Bürger vermietet. Das sind knapp 4 Prozent, welche weit unter dem ihnen proporzmäßig zustehenden Anteil liegen. Es ist eigenartig, dass gerade jene, die sich den Proporz auf die Fahnen schreiben, in diesem Fall vom Proporz und vom proporzmäßigen Anteil der Sozialwohnungen nichts wissen wollen. Nun weiß ich, dass viele sagen werden, dass das damals so war, die Situation aber inzwischen eine ganz andere ist. Nehmen Sie nun den Bericht von 2007 zur Hand und Sie werden sehen, dass ungefähr dieselben Prozentsätze zu verzeichnen sind. Im Jahr 2007 waren es insgesamt 12.500 Sozialwohnungen, wovon 541 Wohnungen an Nicht-EU-Bürger vermietet wurden. Der Prozentsatz dürfte sich ungefähr in der gleichen Größenordnung, also bei 4 Prozent, bewegen. Wenn wir heute Nachmittag im Rahmen der Diskussion zur Wohnbauförderung darüber diskutieren werden, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Nicht-EU-Bürger eine Sozialwohnung bekommen soll,

dann wünsche ich mir - dieser Appell ist auch an die Kolleginnen und Kollegen der Opposition gerichtet - eine sachliche Debatte, bei der man sämtliche Beiträge und Förderungen berücksichtigt und nicht immer nur das Wohngeld herausgreift. Im Bereich des Ankaufs, der Wiedergewinnung von Wohnungen usw. liegen die Ausländer noch weit unter ihrem Prozentsatz. Es sind knapp 1,2 Prozent. Wenn man überprüfen will, wie viel den Ausländern proporzmäßig zusteht, dann müssen die gesamten Förderungen hergenommen werden und nicht nur jener Teil, der einem gerade ideologisch passt. Die beiden zuvor genannten Zahlen beweisen, dass die Ausländer im Zusammenhang mit den Sozialwohnungen proportional unter dem ihnen zustehenden Ausmaß in den Genuss von Sozialwohnungen kommen. Soviel zu den Berichten des Rechnungshofes!

Ich komme nun zu zwei Fragen, die in den Berichten nicht stehen, weil sie mit der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes zu tun haben. Landesrat Frick, wir wissen, und es war auch in der Presse klar und deutlich zu lesen, dass die Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes die Landesregierung aufgefordert hat, eine Stellungnahme bezüglich der 30 Millionen Euro Gratisstrom abzugeben. Alle wissen, dass die großen Konzessionäre laut Autonomiestatut Gratisstrom liefern müssen. Das Land hat den Gratisstrom nicht angenommen, sondern hat den laut Statut festgesetzten Geldwert verrechnet. Die Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes hat der Landesregierung daraufhin vorgeworfen, dass sie für öffentliche Verwaltung soviel ausgeben würde, dafür im Verhältnis aber viel weniger kassieren würde. Eigentlich müsste sie mit diesem Gratisstrom, der von den Konzessionären zur Verfügung gestellt wird, die Bedürfnisse der Verwaltung abdecken. Die Differenz beträgt 30 Millionen Euro, wofür die Landesregierung haftet. Das ist ein heikles Problem. Meine Frage lautet: Wie geht die Landesregierung damit um? Ich weiß, dass anschließend ein Beschluss der Landesregierung gemacht wurde, mit dem die Preise hinaufgesetzt und sich damit einigermaßen an den Realwert des Stroms angenähert haben. Ich weiß auch, dass die Enel dagegen Rekurs eingelegt hat, weil dieser Betrag den im Autonomiestatut festgesetzten Betrag überschreitet. Da sitzt die Landesregierung aus meiner Sicht wirklich in der Patsche. Wie gedenken Sie aus diesem Schlamassel herauszukommen? Aus meiner Sicht - das wäre mein Rat und mein Wunsch - ist dies nur möglich, indem Sie tatsächlich den Strom beziehen. Sie könnten die Verteilung des Gratisstroms öffentlich ausschreiben, sollten sie aber nicht unbedingt der SEL übergeben, denn die SEL hat bewiesen, dass sie diesen Anforderungen nicht gewachsen ist. Die SEL hat es kurzfristig versucht, aber mit ziemlich kläglichen Folgen. Man sollte die Aufträge also nur an traditionelle Stromverteilungs- und Produzentenbetriebe vergeben. Mit der großen Anzahl von Kilowattstunden, die wir zur Verfügung haben, sollte man die öffentliche Verwaltung, sprich die Schulen, die Sanitätseinheiten, die Krankenhäuser usw. versorgen. Das würde in Richtung Kaufkraftstärkung gehen und wir könnten die sozialen Einrichtungen mit dem uns zur Verfügung gestellten Gratisstrom versorgen. Wir sollten nicht mehr riskieren, dass die Enel Rekurs einreicht, was logischerweise der Fall sein wird,

weil wir das Autonomiestatut nicht verleugnen können. Wenn die Enel Bezug auf das Autonomiestatut nimmt und auf den Betrag für das Land Südtirol verweist, seid ihr gezwungen, euch an das Autonomiestatut zu halten. Ich halte es in autonomiepolitischer Hinsicht für ausgesprochen problematisch, hier zu sagen, dass man entgegen dem Wortlaut des Autonomiestatutes einen höheren Betrag einheben möchte. Aber auch die Vorgangsweise scheint mir nicht in Ordnung, da man den Strom direkt an öffentliche soziale Einrichtungen verteilen sollte. Ich wünsche mir, dass das Problem gelöst wird und erwarte mir eine Antwort auf die Frage: Wie geht die Landesregierung mit dieser heiklen Frage um? Dies zum einen.

Zum anderen hat die Staatsanwaltschaft auf den Flughafen Bezug genommen. Das ist auch eine nette Geschichte aus dem Jahr 2006. Schauen wir in den Protokollen nach, was zu den Themen "Flughafen" und "Thermenhotel" immer wieder gesagt wurde. Man hat uns stets versichert, wir würden uns auf einem guten Weg befinden. Inzwischen wissen wir, dass die Thermen und der Flughafen ein Landesbetrieb werden. Das war die letzte Lösung. Sie gehen direkt in das Landesvermögen über. Die Kosten, die dafür zu tragen sind, verschwinden in den riesigen Schlingen des Landeshaushaltes. Niemand kann mehr eine Kosten-Nutzen-Rechnung nachprüfen. Beim Flughafen, aber auch bei den Thermeneinrichtungen, unabhängig vom Hotel, könnte ich es ohne Weiteres verstehen. Da würde ich kein Wort verschwenden und sagen: Ok, es ist eine öffentliche Einrichtung und hat auch einen Anspruch, aber bitte lasst uns das Hotel separat sehen. Wie geht es beim Verkauf des Hotels voran? Auch darauf ersuche ich um eine Antwort. Wie schafft es die Landesregierung, zumindest diese 42 Millionen Euro wieder hereinzubekommen? Bei den 42 Millionen Euro handelt es sich um reine Baukosten. Eigentlich müsste ein satter Mehrwert zu holen sein, wenn ich daran denke, dass der Baugrund kostenlos war, dass die Synergie mit den Thermen und der Durchgang zu den Thermen auch ein Privileg sind und dass soviel in die Werbung geflossen ist. Hier müsste eigentlich eine Steigerung des Marktwertes erzielt worden sein. Alle anderen Effekte, die hier aufgrund dieser Position mit Rückendeckung durch das Land erzielt worden sind, fließen ein. Ich frage mich also, wie es dem Thermenhotel finanziell geht. Kann davon ausgegangen werden, dass man zumindest das, was ausgegeben wurde, wieder hereinbekommt? Wie laufen die Ausschreibungen usw.? Dann hätte ich noch eine Frage zum Flughafen. Die Staatsanwaltschaft hat das Problem aufgeworfen, dass der Flughafen, eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft, nicht direkt vom Land subventioniert werden kann. Der Rechnungshof hat gesagt: "Wenn ihr dauernd Gelder für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stellt, dann dürfen diese Gelder nicht durch ständige Verlustabdeckungen weggefressen werden." Die Investitionsmaßnahmen sind also in Ordnung. Wenn dem so ist, muss diese Investition auch langfristig durchgeführt werden und einer Kosten-Nutzen-Rechnung standhalten. Wir haben also dauernd Gelder zur Verfügung gestellt und diese Gelder sind dann bei Kapitalverminderungen wieder verschwunden, worauf wieder neue Gelder zur Verfügung gestellt wurden. Der Rechnungshof kritisiert, dass dies nicht richtig ist. Es ist

ganz interessant, dass man dann plötzlich das Statut der Gesellschaft abgeändert hat. Darin wurde festgesetzt, dass der Flughafen der ABD eine Inhouse-Gesellschaft ist, damit die Gelder direkt in die Gesellschaft fließen können und damit dieses Problem aus der Welt geschaffen wird. Das bedeutet, dass dort, wo das Land unternehmerisch tätig war, beispielsweise bei den Thermen und beim Flughafen, sämtliche Previsionen falsch sind. Es handelt sich nun um Landesgesellschaften, welche unentwegt subventioniert werden müssen, damit sie überleben können. Dies kann bei den Thermen noch in Ordnung sein, nicht aber im Zusammenhang mit dem Flughafen. Da werden wir uns weiterhin quer legen. In dem Moment, in dem wir nun den Rechnungsabschluss 2006 mit Maßnahmen betreffend den Haushalt 2008 vermischen, frage ich Sie: Ist diese ominöse Million Euro, die fließen sollte, schon ausgezahlt worden? Ich weiß, dass es politischen Druck gab, diese Million auszubezahlen. Es gab natürlich auch den Gegendruck, diese Million nicht auszuzahlen, weil der Rechnungshof darüber wacht usw. Wie geht man mit der Geschichte Flughafen jetzt um? Danke!

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Die Landesregierung hat dazu beigetragen, dass dieser Rechnungsabschluss etwas fülliger als normale Rechnungsabschlüsse geworden ist. Ich denke, dass die Vorwahlzeit ein Weiteres dazu beigetragen hat, dass die wertvollen Beiträge der Kolleginnen und Kollegen etwas ausführlicher geworden sind. Das ist gerechtfertigt und gibt dem Landesrat für Finanzen die Möglichkeit, auf die wertvollen Fragen in einer summarischen und somit zusammenfassenden Form auch Antwort zu geben.

Ganz kurz zu den Klassikern! Es ist und bleibt ein Klassiker des Rechnungshofes. Der Rechnungshof hat - das ist vielleicht nicht so deutlich zum Ausdruck gekommen - zum vorgelegten Rechnungsabschluss ein grundsätzlich sehr positives Gutachten abgegeben. Darüber freuen wir uns. Der Rechnungshof hat auch, was nicht nur sein gutes Recht, sondern auch seine Pflicht ist, eine Reihe von Hinweisen gegeben, wie man manches verbessern kann. Es gibt kein "muro contro muro", lieber Kollege Sigismondi, sondern durchaus eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein Ernstnehmen der Hinweise, die wir vom Rechnungshof bekommen. Die Landesverwaltung und die Landesregierung sind bemüht, auf die jeweils sehr deutlich unterschiedlichen Rollen hinzuweisen. Insofern möchte die Landesregierung im Rahmen der Diskretionalität ihre Funktion, meritorisch und politisch über Gesetze entscheiden zu können, auch gewahrt wissen.

Der Rechnungshof hat in den vergangenen zwei Jahren insbesondere auf die Prüfstelle und auf die Beratungsverträge hingewiesen. Ich möchte ganz kurz auf die von mehreren Kollegen aufgeworfenen Themen eingehen. In Bezug auf die Prüfstelle ist es so, dass wir sie aus freien Stücken geschaffen haben. Wir vertrauen dieser Prüfstelle. Wir glauben, dass die Prüfstelle gut arbeitet und es gibt eine ganze Reihe von Entscheidungen der Landesregierung, die gerade von dieser Prüfstelle vorbereitet wird.

Die technische Unzulänglichkeit, dass die Prüfstelle insofern unterbesetzt war, dass sie über eine gewisse Zeit mit nur zwei Mitgliedern arbeiten musste, dürfte in Kürze überholt und überwunden sein, weil die dritte Stelle von der Landesregierung in der Zwischenzeit ausgeschrieben wurde. Im Zusammenhang mit den Beratungsverträgen gibt es auch Auflagen seitens des Staates. Wir haben autonomiepolitisch darauf hingewiesen, dass wir auf die Detailregelung dieser Vorschriften des Staates nicht eingehen. Wir sind nicht verpflichtet - und werden dies auch nicht tun -, Einzelfestlegungen des Staates in Bezug auf die Sanierung des Haushaltes und die Einschränkung der Kosten 1 : 1 zu übertragen. Wir sind als autonome Provinz für das Gesamtergebnis mitverantwortlich. Sowohl das Gesamtergebnis als auch die Einhaltung des Stabilitätspaketes stimmt und steht übrigens auch sehr groß und unterstrichen im Bericht des Rechnungshofes. Insofern haben wir zum Thema "Beratungsverträge" ein durchaus differenziertes Verständnis. Wir sind der Überzeugung, dass die Beratungsverträge, welche die Landesregierung vergibt, letztlich zu einer Effizienzsteigerung der Durchführung dieser öffentlichen Tätigkeiten beitragen. Es handelt sich also nicht um eine Infragestellung der Effizienz und der Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeiter, sondern es gibt ganz einfach kein anderes System als die Beauftragung von externen Beratern, welche im Unterschied zu einem fix angestellten Landesbeamten eine entsprechende Spezialisierung aufweisen. Sie werden dann eingesetzt, wenn die entsprechende Nachfrage und der entsprechende Bedarf vorhanden sind. Dies werden wir auch weiterhin so handhaben. Ich möchte darauf verweisen, dass es insbesondere im Bauwesen nicht um Beratungen im weiteren Sinn geht. Man hört oft, dass irgendeine Studie in Auftrag gegeben wird, von der man nicht weiß, für wen sie ist und ob sie überhaupt gebraucht wird. Nein, es handelt sich zum allergrößten Teil um den Einkauf bzw. Zukauf echter freiberuflicher Leistung! So wie dies jede Firma und jeder Private tut, macht es auch die Landesregierung sehr vernünftig und sehr ausgewogen.

Kollege Sigismondi hat heute in seinem Plädoyer in der Kommission auf die Diskrepanz zwischen dem Haushaltsvoranschlag und dem Haushaltsabschluss im Zusammenhang mit den Steuereinnahmen hingewiesen. Das ist bestätigt. Es ist auch bestätigt, dass es bei uns etwas Ähnliches wie den in der italienischen Innenpolitik viel verwendeten Begriff "tesoretto" gegeben hat. Wir haben eine sehr vorsichtige Schätzung gemacht. Die damals noch vorherrschende Wirtschaftskonjunktur - leider wird es im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr so sein - und die Seriosität unserer Mitbürger haben es mit sich gebracht, dass deutlich mehr eingenommen wurde, als wir veranschlagt haben, wobei ich das als gutes Zeichen betrachte. Wir sind froh darüber, dass dieses Geld zur Verfügung steht, dass es mehr ist, als man gedacht hat. Infolgedessen kann man den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Wahr ist, dass beinahe das ganze Steuerrecht dem Staat obliegt und wir in der Zwischenzeit einem großen Steuerdruck ausgesetzt sind. Ich spreche jetzt mit einem Vertreter der italienischen Mehrheit in Rom. Es wird ein gemeinsames Anliegen der autonomen Regionen und Provinzen sein und auch der Regierung, die die Verant-

wortung dafür durch den Volkswillen übertragen bekommen hat, diesbezüglich mittelfristig Abhilfe zu schaffen. Ich bin auch der Meinung, dass man dem Bürger und den Firmen mehr Geld überlassen sollte und dass sich die öffentlichen Haushalte insofern in der mittelfristigen und langfristigen Tendenz bescheiden zeigen sollten. Das Instrument, das jetzt dafür verwendet werden soll, damit dies Schritt für Schritt erreicht wird, ist der Steuerföderalismus. Mehr als andere im Saal können Vertreter deiner Partei, Abgeordneter Sigismondi, dazu beitragen, diese Formulierung im Gesetz so zu gestalten, dass sie einerseits den legitimen Erwartungen unserer Bevölkerung und andererseits dem Autonomiestatut entspricht. Zum Dritten sollte man natürlich die von dir zurecht angesprochene Entlastung ansteuern und diese dann auch entsprechend umsetzen. Wir vertrauen darauf und sind als Landesregierung bemüht, eine vernünftige Formulierung dieses Gesetzes betreffend den Steuerföderalismus zu erzielen.

Ich komme nun zu den spezifischen Fragen. Ich nehme jetzt zwei, drei große Fragen heraus und erlaube mir auch ganz kurz noch Antworten auf spezifische Dinge zu geben. Es ist die Sorge zu den 30 Millionen Euro in Sachen Strom geäußert worden. Das Autonomiestatut lässt diesbezüglich zwei Wege offen. Es ist nicht so, dass die Landesregierung sagt, dass das "in natura" genutzt werden soll bzw. dass sie lieber Geld dafür hätte, sondern beide Wege sind im Autonomiestatut grundgelegt. Deshalb war das Verhalten in jener Zeit nachvollziehbar und absolut korrekt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich das Rechnungsmodell, das der Diktion des Autonomiestatuts zugrunde liegt, jetzt nicht mehr 1 : 1 streitfrei umsetzen lässt, weil sich einige Parameter geändert haben. Das war die Schwierigkeit. Das war auch der Grund der Auseinandersetzung, wobei wir einen - man darf das nicht kriegerisch deuten - Zweifrontenkrieg zu führen haben. Auf der einen Seite ist diese Norm und auf der andere Seite sind die Großabnehmer, die sich zur Wehr setzen, wenn es darum geht, im Sinne unserer Bevölkerung und im Sinne der Landesregierung mehr zu verlangen. Es ist richtig berichtet worden, dass in der Zwischenzeit ein Beschluss von Seiten der Landesregierung gefasst wurde. Mit diesem System wollen wir versuchen, zu mehr Geld zu kommen. Es ist nicht hundertprozentig sicher, dass dieser Weg in Ordnung geht und dass sich dieser Weg dann auch durchsetzt. Wahr ist, dass parallel dazu - im Übrigen mit Hilfe eines externen Auftrags an sehr honorierte und in diesem Bereich absolut titulierte Persönlichkeiten - auf Staatsebene durch relevante Persönlichkeiten ein weiterer Versuch ausgearbeitet werden kann. Das heißt, es gibt seitens des Landes, über den Kollegen Laimer, einen Auftrag an eine Persönlichkeit, der mit dem Staat ordnungskonform, normkonform und im Zusammenhang mit dem Geld eine vernünftige, langfristig tragfähige Lösung ausarbeiten soll. Das ist der Bericht zum jetzigen Stand der Dinge, der ganz deutlich macht, dass wir in einer Übergangssituation, in einer unangenehmen, ungunstigen Situation sind. Jedenfalls ist das Problembewusstsein da und es wird ernsthaft daran gearbeitet, dieses Problem in Ordnung zu bringen und zu überwinden.

Von der SEL ist mit einem gewissen Zionismus geredet worden, weil in Wirklichkeit die ganze Strompolitik darauf abzielt, ein unechtes Geschehen gutzumachen. Ich bin davon überzeugt, dass, wenn die SEL mit dem Land imstande ist, mehr Anteile am Stromgeschäft zu bekommen, ein wesentlicher und entscheidender Schritt gemacht ist, um das Unrecht wieder gut zu machen. Es sollte nicht so sein, dass man sagt, dass auf den "bösen Staat" das "böse Land" folgt. Das ist nämlich hier herausgekommen. Genau das Gegenteil ist der Fall! Der Staat hat sich damals sicher nicht korrekt verhalten. Durch die Übernahme der E-Werke seitens des Landes werden die Verheißungen und die wirtschaftlichen positiven Effekte der Stromproduktion in Wirklichkeit der eigenen Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung des Landes Südtirol, in dem der Strom produziert wird, zugeführt. Das ist die Perspektive und ich bin sehr froh, dass ein Teil dieser großen schwierigen Operation tatsächlich im heurigen Jahr über die Bühne gehen konnte.

Über die Gemeinden ist kurz geredet worden. Nur zwei schnelle Bemerkungen im Zusammenhang mit der Verschuldung der Gemeinden. Erstens: Die Finanzierung der Südtiroler Gemeinden ist eine sehr gute Finanzierung. Natürlich ist immer zu wenig Geld vorhanden, auch wir hätten gerne mehr Geld. Das wird der eine oder andere Bürgermeister genauso sehen. Aber in einer neutralen und objektiven Bewertung kann man sagen, dass, auch was die Dynamik der Finanzierung der Gemeinden in den letzten Jahren angeht, die Gemeinden in unserem Land - ich sage dies ganz ausdrücklich - im Unterschied zu vielen anderen Regionen des Staates Italiens gut finanziert sind. Aufgrund der jetzigen Finanzregelung ist bei uns ja das Land für die Finanzierung der Gemeinden zuständig. Wir wollten diese Finanzierung gut machen, weil es gerechtfertigt ist, dass diese Verwaltungsregelung ausreichend finanziert wird. Auf diesem Weg hat der Landeshauptmann zusammen mit dem Gemeindenverband auch das Thema der Überschuldung angepackt. Es ist jetzt auch ein Kapitelansatz vorgesehen, der dazu angetan ist, diese Überschuldung - so ist es empfunden worden - seitens der Gemeinden, da sie ab einem gewissen Punkt keinen Spielraum mehr gesehen haben, für zukünftige Investitionen Stück für Stück zurückzuführen. Das ist bereits gemacht, da gibt es schon eine Lösung, da gibt es schon eine adäquate Antwort seitens der Landesverwaltung und der Landesregierung.

Die Verkehrsinfrastrukturen, werte Kolleginnen und Kollegen, sind immer ein schwieriges Thema. Für mich und für die Südtiroler Landesregierung ist der Flughafen eine Verkehrsinfrastruktur, die das Land Südtirol braucht und die dementsprechend auch im öffentlichen Interesse aus dem Landeshaushalt zu finanzieren ist. Die Methode der Finanzierung wird sich jetzt verbessern, teilweise auch durch die Entscheidungen, die schon erklärt wurden. Wir mussten bisher, nachdem das alles neu war und sich Stück für Stück entwickelt hat, eine Überlastung von Flughafengesellschaft und STA, die ja die Mehrheitsbeteiligte an der Flughafengesellschaft ist, verzeichnen und haben diese dann in Ordnung gebracht. Wir werden dies im Übrigen auch noch einmal durch Kapitalerhöhungen tun müssen. Dieser Weg ist rechtlich nachvollziehbar

und ist nicht so transparent wie der zukünftige Weg. Der zukünftige Weg soll und wird der sein, zu sagen, dass das eine politische Entscheidung ist und dass es diese Verkehrsinfrastruktur braucht. Sie hat zum einen Investitionskosten und zum anderen laufende Kosten. Es muss eine vernünftige Handhabung, eine sparsame Ausgabe der entsprechenden Kosten geben. Wenn sich das nicht trägt, muss die öffentliche Hand - wie auch bei anderen Verkehrsinfrastrukturen - selbstredend in allen Bereichen die Finanzierung und die Funktionstüchtigkeit dieser Verkehrsinfrastruktur Flughafen auch weiterhin garantieren.

Die Ausführungen zum Wohnbau sind für mich nicht nachvollziehbar, weil sie alles in einem schrägen, falschen Licht erscheinen lassen. Beim Wohnbau ist es in Wirklichkeit umgekehrt. Beim Wohnbau hat dieses Land Südtirol in einer fast spektakulären Entscheidung der letzten Jahre eine Verdoppelung des entsprechenden öffentlichen Engagements beschlossen und das entsprechende Programm auch durchgeführt, fernab von allen Daten, die geliefert wurden und die offensichtlich ein nicht ajourniertes Zahlenmaterial aus dem zuständigen Assessorat oder aus dem Wohnbauinstitut widerspiegeln. Das ist nicht relevant. Relevant ist vielmehr, dass es keine Region Italiens gibt, die in diesem Bereich soviel investiert, umsetzt und für die Mitbürger unseres Landes zur Verfügung stellt. Es gibt nachweislich auch keine vergleichbare Region rundherum. Ich nehme dabei auch die Bundesländer in Deutschland und Österreich nicht aus, die imstande waren, das entsprechende Wohnbaupaket von einem Jahr zum anderen zu verdoppeln. Dieses Wohnbausonderpaket ist für mehrere Jahre gelaufen. Wir haben die Gelder nutzbringend investiert und ich glaube, dass wir uns gemeinsam darüber freuen können.

Abschließend noch ganz kurz zu den Fragen in Bezug auf die Abgrenzungen, Frau Kollegin Klotz. Da gibt es niemanden, der säumig wäre. Auch in diesem Rechnungsabschluss gibt es nichts Neues und nichts Besonderes in Bezug auf die Abgrenzungen. Diese sind absolut normal und physiologisch. Ich mache im Zusammenhang mit den Ausgaben ein griffiges Beispiel, welches mir Frau Dr. Pixner nahegelegt hat. Wenn heute für ein großes Bauvorhaben Geld verpflichtet wird, dann ist das Geld zwar verpflichtet, aber noch nicht bezahlt. Es wird nächstes Jahr oder vielleicht erst in drei oder in fünf Jahren ausgegeben, und zwar dann, wenn das Bauwerk abgenommen worden ist. So ist es natürlich auch auf der Einnahmenseite. Wir stellen mit dem Staat gewisse Einnahmen formell fest. Das entsprechende Dekret ist vorhanden. Die Gelder werden eingeschrieben, aber parallel dazu gibt es die Vereinbarungen in Bezug auf die Auszahlung und Einzahlung der entsprechenden Beträge in den Landeshaushalt. Gott sei Lob und Dank ist dies so, weil uns das in den vergangenen Jahren ermöglicht hat, einen Haushalt zu gestalten, der sehr stabil war. Es war ein Haushalt, der von den Auf's und Ab's der direkten Steuereinnahmen ein großes Stück unabhängig geworden ist. Was mich gestört hat und worauf ich sehr deutlich verweisen muss, ist die Kritik an den Sondermaßnahmen, die wir im Zusammenhang mit dem Kaufkraftverlust getätigt haben. Wir alle, Opposition und Mehrheit, waren uns darüber einig, dass sich die

wirtschaftliche Situation, die sich jetzt abzeichnet hat, in den letzten Monaten verschärft bzw. verschlechtert hat und viele Menschen und Familien in Schwierigkeiten bringt. Das war eine neue Situation, eine "Akustisierung" eines negativen Tatbestandes. Da wir nun im Wahlkampf sind, wäre die adäquate bzw. ganz konkrete Reaktion der Landesregierung darauf nicht angemessen. Es gibt ein Problem und wir versuchen das Problem anzupacken. Wir versuchen Belastungen wegzunehmen oder teilweise zu lindern. Man darf das jetzt nicht aufgrund des Wahlkampfes schlechtreden. Insbesondere hat mich die Aussage gestört, dass das Familiengeld niemandem nütze. Ich kenne viele Leute, denen es nützt. Ich kenne viele Tausend Menschen, die eine solche Aussage nicht gut nachvollziehen können.

Die abschließende technische Frage, ob die vorgelegten Zusatzartikel aufgrund dieser außerordentlichen Dringlichkeit in den Gesetzentwurf betreffend den Rechnungsabschluss gehören, ist sicher so zu beantworten, dass sie rein rechtlich hineinpassen. Es handelt sich um ein Gesetz und mit Gesetzesmaßnahmen können auch solche Maßnahmen beschlossen werden. Insofern hätte ich von der juristisch und öffentlich-rechtlichen Seite her keine Bedenken. Ich muss natürlich zugeben, dass etwas Derartiges normalerweise nicht gemacht wird und dass es jetzt die ersten Male - ich verwende bewusst den Plural - passiert. Wie gesagt, wir befinden uns in einer außerordentlichen Situation und sind bereit, Gelder gegen die akute Not unserer Mitbürger bereitzustellen. Wir wollen keine Ankündigungspolitik, sondern eine Politik, die reale Hilfe gibt. Das ist das Instrument, welches uns als Landesregierung zur Verfügung steht. Ich hoffe sehr, dass auch die Opposition diese Entscheidung mit einer gewissen Gewogenheit begleiten kann.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Übergang von der Generaldebatte zur Artikeldebatte ab: mit 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

1. ABSCHNITT
GENEHMIGUNG DER ALLGEMEINEN RECHNUNGSLEGUNG DES
LANDES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006

Art. 1

Einnahmen

1. Die Einnahmen, die im Haushaltsjahr 2006 für dieses festgestellt wurden, betragen 4.516.966.776,39 Euro.
2. Die aktiven Rückstände, die bei Abschluss des Haushaltsjahres 2005 auf 2.681.390.947,82 Euro festgestellt wurden, belaufen sich, aufgrund der Mehr- und Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2006, auf 2.672.851.026,67 Euro.
3. Die aktiven Rückstände am 31. Dezember 2006 betragen insgesamt 2.722.589.291,47 Euro; davon betreffen 1.311.758.220,26 Euro noch einzuhebende Beträge aus dem Haushaltsjahr 2006 und 1.410.831.071,21 Euro noch einzuhebende Beträge aus den vorhergehenden Haushaltsjahren.

CAPO I
APPROVAZIONE DEL RENDICONTO GENERALE DELLA PROVINCIA PER L'ESERCIZIO FINANZIARIO 2006

Art. 1
Entrate

1. Le entrate accertate nell'esercizio finanziario 2006 per la competenza propria dell'esercizio risultano stabilite in 4.516.966.776,39 euro.
2. I residui attivi, determinati alla chiusura dell'esercizio 2005 in 2.681.390.947,82 euro, risultano stabiliti - per effetto delle maggiori e minori entrate verificatesi nel corso della gestione 2006 - in 2.672.851.026,67 euro.
3. I residui attivi al 31 dicembre 2006 ammontano complessivamente a 2.722.589.291,47 euro, di cui 1.311.758.220,26 euro per somme rimaste da riscuotere in conto dell'esercizio 2006 e 1.410.831.071,21 euro per somme rimaste da riscuotere in conto degli esercizi finanziari precedenti.

Wer wünscht das Wort? Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Ihre Antwort ist mir zu knapp. Sie haben auf meine Frage nur gesagt, dass es keine Säumigkeiten gibt. Ich erwarte mir aber eine konkrete Antwort, Herr Landesrat, und nicht einen pauschal hingeworfenen Satz! Zu Absatz 3 stelle ich ganz konkret noch einmal die Frage: Wenn die aktiven Rückstände am 31. Dezember 2006 insgesamt 2,7 Milliarden Euro betragen und davon 1,3 Milliarden Euro noch einzuhebende Beträge sind, frage ich Sie, um welche einzuhebenden Beträge es sich hier handelt! Ich habe nicht alle aufgelistet, sondern beziehe mich auf die großen Brocken. Wie viel konkret ist aus Rom noch ausständig? Wie viel wirkt sich auf diese Rückstände von den vorhergehenden Jahren auf 2006 aus? 1,4 Milliarden Euro sind noch einzuhebende Beträge. Warum haben Sie diese beiden Summen getrennt? Aus welchen unterschiedlichen Posten ergeben sich diese Summen? Was ist aus Rom noch nicht eingetroffen, was für das Jahr 2006 noch eintreffen müsste?

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Die Frage hat schon eine sehr deutliche Antwort bekommen. Rom ist in diesem Zusammenhang nicht säumig. Es gibt eine Vereinbarung mit Rom. Die Vereinbarung ist in den letzten Jahren eingehalten worden, insbesondere auch was die Auszahlungsflüsse anbelangt. Der große Unterschied besteht darin, dass es Finanzregelungen gibt, die einen großen Betrag definieren, der aber nicht im selben Jahr, in dem der Abschluss getätigt wird bzw. diese Beträge eingetragen werden, zur Auszahlung kommt. Sie kommen aus zwei Gründen nicht zur Auszahlung: Erstens könnte der Staat dies mit seinem Stabilitätsverpflichtungen gegenüber der EU nicht machen und,

zweitens, können wir dieses Geld nicht brauchen, weil wir immer nur soviel Geld zur Verfügung bekommen dürfen, wie viel wir dann ausgeben können. Das bedeutet - ich bestätige, dass es da um keine Form von Säumigkeit geht -, dass es um eine sehr konkrete Umsetzung geht, die über viele Jahre genau dieselbe ist. Die spezifische Frage, weshalb dieser Gesamtbetrag unterschieden wird, ist insofern leicht zu beantworten, als dass Frau Dr. Pixner den jeweils neuen Betrag, der in diesem Haushaltsjahr dazukommt, separat ausweist, im Vergleich zu den entsprechenden Beträgen, die ja noch von den anderen Jahren stammen. Es ist immer dieselbe Diskussion und immer dieselbe Erklärung. Wir haben festgestellt, dass wir diese Ansprüche haben. Wir bekommen sie erst Stück für Stück gemäß den Vereinbarungen ausgezahlt, wie es im Ausgabenbereich auch schon anhand dieses Beispiels erklärt wurde. Auf Seite 115 - sagt mir die zuständige Amtsdirektorin als zusätzlichen Hinweis - ist die Differenzierung dieser Zahlen aufgelistet.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zur Abstimmung.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Ich beantrage die namentliche Abstimmung, Frau Präsidentin!

PRÄSIDENTIN: Klotz und zwei weitere Abgeordneten haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es ist die Nummer 28 gezogen:

STIRNER BRANTSCH (SVP): Ja.

STOCKER (SVP): (Abwesend)

THALER (SVP): Ja.

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): Ja.

UNTERBERGER (SVP): Ja.

URZÌ (AN): (Assente)

WIDMANN (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): (Abwesend)

CIGOLLA (Il Centro): Sì.

COMINA (Pace e diritti – Insieme a sinistra – Frieden und Gerechtigkeit – Gemeinsam Links): Sì.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):
No.

DENICOLÒ (SVP): Ja.

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FRICK (SVP): Ja.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nein.

KASSLATTER MUR (SVP): Ja.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Nein.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nein.

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nein.

MAIR (Die Freiheitlichen): Nein.

MINNITI (AN): Astenuto.

MUNTER (SVP): (Abwesend)

MUSSNER (SVP): (Abwesend)

PAHL (SVP): Ja.

PARDELLER (SVP): Ja.

PASQUALI (Forza Italia): Astenuto.

PÖDER (UFS): (Abwesend)

SAURER (SVP): Ja.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): No.

SIGISMONDI (AN): Nein.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Do lettura dell'esito della votazione: con 17 voti favorevoli, 6 voti contrari e 4 astensioni l'articolo 1 è approvato.

*Art. 2
Spese*

- 1. Le spese impegnate nell'esercizio finanziario 2006 per la competenza propria dell'esercizio risultano stabilite in 4.570.315.182,75 euro.*
- 2. I residui passivi, determinati alla chiusura dell'esercizio 2005 in 2.359.617.954,88 euro, risultano stabiliti - per effetto di economie, penzioni amministrative e prescrizioni verificatesi nel corso della gestione 2006 - in 2.282.141.070,58 euro.*
- 3. I residui passivi al 31 dicembre 2006 ammontano complessivamente a 2.406.046.253,33 euro, di cui 1.402.498.024,39 euro per somme rimaste da pagare in conto dell'esercizio 2006 e 1.003.548.228,94 euro per somme rimaste da pagare in conto degli esercizi finanziari precedenti.*

*Art. 2
Ausgaben*

- 1. Die Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2006 für dieses zweckgebunden wurden, betragen 4.570.315.182,75 Euro.*
- 2. Die passiven Rückstände, die bei Abschluss des Haushaltsjahres 2005 auf 2.359.617.954,88 Euro festgestellt wurden, belaufen sich aufgrund von Einsparungen, verwaltungsmäßigem Verfall und Verjährung, die im Laufe des Haushaltsjahres 2006 eingetreten sind, auf 2.282.141.070,58 Euro.*
- 3. Die passiven Rückstände am 31. Dezember 2006 betragen insgesamt 2.406.046.253,33 Euro; davon betreffen 1.402.498.024,39 Euro noch auszuzahlende Beträge aus dem Haushaltsjahr 2006 und*

1.003.548.228,94 Euro noch auszahlende Beträge aus den vorhergehenden Haushaltsjahren.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 6 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 3

Conto di amministrazione

1. L'avanzo dell'esercizio finanziario 2006 di 338.937.713,91 euro risulta stabilito come segue:

		(in euro)
Saldo di cassa		
all'1.1.2006	(+)	1.576.164,18
Riscossioni		<u>4.467.228.511,59</u>
		4.468.804.675,77
Pagamenti	(-)	<u>4.446.410.000,00</u>
Saldo di cassa		
al 31.12.2006		22.394.675,77
Residui attivi		<u>2.722.589.291,47</u>
		2.744.983.967,24
Residui passivi	(-)	<u>2.406.046.253,33</u>
Avanzo dell'esercizio		
finanziario 2006		<u><u>338.937.713,91</u></u>

Art. 3

Verwaltungsrechnung

1. Der Überschuss des Haushaltsjahres 2006 beträgt nach der folgenden Berechnung 338.937.713,91 Euro:

		(in Euro)
Kassenbestand		
am 1.1.2006	(+)	1.576.164,18
Einhebungen		<u>4.467.228.511,59</u>
		4.468.804.675,77
Zahlungen	(-)	<u>4.446.410.000,00</u>
Kassenbestand		
am 31.12.2006		22.394.675,77
Aktive Rückstände		<u>2.722.589.291,47</u>
		2.744.983.967,24
Passive Rückstände	(-)	<u>2.406.046.253,33</u>
Überschuss des		
Haushaltsjahres		
2006		<u><u>338.937.713,91</u></u>

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 6 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 4

Situazione patrimoniale

1. La situazione patrimoniale della Provincia alla chiusura dell'esercizio finanziario 2006 rimane stabilita come segue:

(in euro)

<i>Attività finanziarie</i>	
Consistenza	
all'1.1.2006	2.682.967.112,00
Aumenti	5.778.986.731,85
Diminuzioni	5.716.969.876,61
Consistenza	
al 31.12.2006	<u>2.744.983.967,24</u>
<i>Crediti e partecipazioni</i>	
Consistenza	
all'1.1.2006	1.047.715.574,51
Aumenti	391.253.393,89
Diminuzioni	373.381.070,52
Consistenza	
al 31.12.2006	<u>1.065.587.897,88</u>
<i>Beni patrimoniali</i>	
Consistenza	
all'1.1.2006	3.638.683.629,33
Aumenti	4.036.062.770,64
Diminuzioni	589.208.848,98
Consistenza	
al 31.12.2006	<u>7.085.537.550,99</u>
<i>Passività finanziarie</i>	
Consistenza	
all'1.1.2006	2.359.617.954,88
Aumenti	1.402.498.024,39
Diminuzioni	1.356.069.725,94
Consistenza	
al 31.12.2006	<u>2.406.046.253,33</u>
<i>Passività patrimoniali</i>	
Consistenza	
all'1.1.2006	254.882.026,09
Aumenti	26.173.782,56
Diminuzioni	31.458.935,32
Consistenza	
al 31.12.2006	<u>249.596.873,33</u>
<i>Patrimonio netto</i>	
Consistenza	
all'1.1.2006	4.754.866.334,87
Consistenza	

al 31.12.2006	<u>8.240.466.289,45</u>
Miglioramento patrimoniale dell'esercizio 2006	<u>3.485.599.954,58</u>

Art. 4

Vermögenslage

1. Die Vermögenslage des Landes bei Abschluss des Haushaltsjahres
2006 ist die folgende:

(in Euro)

<i>Finanzielle Aktiva</i>	
<i>Bestand</i>	
am 1.1.2006	2.682.967.112,00
Erhöhungen	5.778.986.731,85
Verminderungen	<u>5.716.969.876,61</u>
<i>Bestand</i> am 31.12.2006	<u>2.744.983.967,24</u>
<i>Kredite und Beteiligungen</i>	
<i>Bestand</i>	
am 1.1.2006	1.047.715.574,51
Erhöhungen	391.253.393,89
Verminderungen	<u>373.381.070,52</u>
<i>Bestand</i> am 31.12.2006	<u>1.065.587.897,88</u>
<i>Vermögensgüter</i>	
<i>Bestand</i>	
am 1.1.2006	3.638.683.629,33
Erhöhungen	4.036.062.770,64
Verminderungen	<u>589.208.848,98</u>
<i>Bestand</i> am 31.12.2006	<u>7.085.537.550,99</u>
<i>Finanzielle Passiva</i>	
<i>Bestand</i>	
am 1.1.2006	2.359.617.954,88
Erhöhungen	1.402.498.024,39
Verminderungen	<u>1.356.069.725,94</u>
<i>Bestand</i> am 31.12.2006	<u>2.406.046.253,33</u>
<i>Vermögenspassiva</i>	
<i>Bestand</i>	
am 1.1.2006	254.882.026,09
Erhöhungen	26.173.782,56
Verminderungen	<u>31.458.935,32</u>
<i>Bestand</i> am 31.12.2006	<u>249.596.873,33</u>
<i>Nettovermögen</i>	
<i>Bestand</i>	
am 1.1.2006	<u>4.754.866.334,87</u>

<i>Bestand</i>	
<i>am 31.12.2006</i>	<u>8.240.466.289,45</u>
<i>Vermögenserhöhung im</i>	
<i>Haushaltsjahr 2006</i>	<u>3.485.599.954,58</u>

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Namentliche Abstimmung, Herr Präsident!

PRESIDENTE: Va bene. Metto in votazione l'articolo 4 per appello nominale, come richiesto dalla consigliera Klotz e altri due consiglieri. E' stato estratto il numero 19:

MUNTER (SVP): (Abwesend)

MUSSNER (SVP): Ja.

PAHL (SVP): Ja.

PARDELLER (SVP): Ja.

PASQUALI (Forza Italia): Astenuto.

PÖDER (UFS): (Abwesend)

SAURER (SVP): Ja.

SEPPI (Uitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Nein.

SIGISMONDI (AN): Astenuto.

STIRNER BRANTSCH (SVP): Ja.

STOCKER (SVP): (Abwesend)

THALER (SVP): Ja.

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): Ja.

UNTERBERGER (SVP): (Abwesend)

URZÌ (AN): (Assente)

WIDMANN (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): (Abwesend)

CIGOLLA (Il Centro): Sì.

COMINA (Pace e diritti – Insieme a sinistra – Frieden und Gerechtigkeit – Gemeinsam Links): Sì.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):
No.

DENICOLÒ (SVP): Ja.

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FRICK (SVP): Ja.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nein.

KASSLATTER MUR (SVP): Ja.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Nein.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nein.

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nein.

MAIR (Die Freiheitlichen): Nein.

MINNITI (AN): Astenuto.

PRESIDENTE: Comunico l'esito della votazione: con 17 voti favorevoli, 7 voti contrari e 3 astensioni l'articolo 4 è approvato.

La seduta è sospesa.

ORE 12.58 UHR

ORE 16.06 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Proseguiamo nella discussione articolata sul disegno di legge provinciale n. 160/08.

Art. 5

Approvazione del rendiconto generale

1. E' approvato il rendiconto generale della Provincia per l'esercizio finanziario 2006, nelle componenti del conto finanziario relativo alla gestione del bilancio e del conto generale del patrimonio.

Art. 5

Approvazione del rendiconto generale

1. E' approvato il rendiconto generale della Provincia per l'esercizio finanziario 2006, nelle componenti del conto finanziario relativo alla gestione del bilancio e del conto generale del patrimonio.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 6 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

CAPO II

INTERVENTI SULL'ESERCIZIO FINANZIARIO IN CORSO

Art. 6

Modifica della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, recante "Assistenza scolastica. Provvidenze per assicurare il diritto allo studio"

1. L'articolo 12 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

*“Art. 12 (Libri di testo) - 1. Agli alunni delle scuole di ogni ordine e grado i consigli di istituto o di direzione assegnano in comodato i libri di testo, anche in formato elettronico. I testi di lavoro attivi sono assegnati in proprietà agli alunni. Alle famiglie è concesso in alternativa un sussidio forfetario per l’acquisto di libri scolastici e materiale didattico.
2. La Giunta provinciale determina annualmente i criteri di scelta dei libri di testo e l’importo massimo per l’acquisto dei medesimi per ogni alunno e classe nonché i criteri per la concessione del sussidio forfetario per l’acquisto di libri scolastici e materiale didattico. In tali criteri viene determinato anche l’ammontare del sussidio forfetario e le modalità di pagamento.”*

2. ABSCHNITT

MASSNAHMEN BETREFFEND DAS LAUFENDE HAUSHALTSJAHR

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, „Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung“

1. Artikel 12 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 12 (Schulbücher) - 1. Den Schülern aller Schulstufen und Grade teilt der Schulrat bzw. der Direktionsrat die Schulbücher auch in elektronischem Format leihweise zu. Die Arbeitsbücher gehen in das Eigentum der Schüler über. Den Familien wird in Alternative dazu ein pauschaler Zuschuss zum Ankauf von Schulbüchern und didaktischem Material gewährt.

2. Die Landesregierung legt jährlich die Kriterien für die Auswahl der Schulbücher und den Höchstbetrag für den Ankauf der Schulbücher je Schüler und Klasse bzw. die Kriterien für die Gewährung des pauschalen Zuschusses zum Ankauf von Schulbüchern und didaktischem Material fest. In diesen Kriterien werden auch das Ausmaß des pauschalen Zuschusses und die Auszahlungsmodalitäten festgelegt.“

Do lettura dell'emendamento sostitutivo, presentato dall'assessore Frick:

"Art. 6

Modifica della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, recante “Assistenza scolastica. Provvidenze per assicurare il diritto allo studio”

1. L’articolo 12 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 12 (Libri di testo) - 1. Agli alunni delle scuole di ogni ordine e grado i consigli di istituto o di direzione assegnano in comodato i libri di testo, anche in formato elettronico. I testi di lavoro attivi sono assegnati in proprietà agli alunni. Alle famiglie è concesso in alternativa un sussidio forfetario per l’acquisto di libri scolastici e materiale didattico.

2. La Giunta provinciale determina annualmente i criteri di scelta dei libri di testo e l’importo massimo per l’acquisto dei medesimi per ogni alunno e classe rispettivamente i criteri per la concessione e per la determinazione dell’ammontare, nonché per le modalità di erogazione del rimborso del costo sostenuto per l’acquisto di libri e materiale didattico.

2. ABSCHNITT

MASSNAHMEN BETREFFEND DAS LAUFENDE HAUSHALTSJAHR

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, „Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung“

1. Artikel 12 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 12 (Schulbücher) - 1. Den Schülern aller Schulstufen und Grade teilt der Schulrat bzw. der Direktionsrat die Schulbücher auch in elektronischem Format leihweise zu. Die Arbeitsbücher gehen in das Eigentum der Schüler über. Den Familien wird in Alternative dazu ein pauschaler Zuschuss zum Ankauf von Schulbüchern und didaktischem Material gewährt.

2. Die Landesregierung legt jährlich die Kriterien für die Auswahl der Schulbücher und den Höchstbetrag für den Ankauf der Schulbücher je Schüler und Klasse bzw. die Kriterien für die Gewährung und die Festlegung des Höchstbetrages, sowie die Auszahlungsmodalitäten der Rückerstattung der für den Ankauf der Bücher und didaktischen Materials getätigten Ausgaben fest.“

Ha chiesto di intervenire la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Bereits in der Generaldebatte habe ich auf diesen Artikel verwiesen, da er mit der Rechnungslegung 2006 eigentlich nichts zu tun hat. Die ursprüngliche Fassung der Kommission bezog sich auf die Schüler aller Schulstufen. Hier hat es bereits den Einwand von Kollegin Kury gegeben, den ich unterstreiche und mittrage, wenn es um Förderungen und Kaufkraftstärkung - Sie haben in der Generaldebatte ja darauf verwiesen - geht. Da es sich um eine Fürsorgemaßnahme handelt, sollte sie an Einkommenskriterien gebunden sein. Auch ich bin der Meinung, dass man das Füllhorn hier nicht für alle ausschütten soll, sondern denjenigen entgegenkommen sollte, die finanzielle Schwierigkeiten haben. Deshalb ein klares Nein zu dieser Bestimmung!

Herr Landesrat, Sie haben einen neuen Absatz 2 angefügt. Jetzt geht es um die Frage, ob das nicht ein Eingriff in die Schulgesetzgebung bzw. in die Autonomie der Schulen ist und ob das juristisch tragbar ist. Die Landesregierung legt jährlich die Kriterien für die Auswahl der Schulbücher und den Höchstbetrag für den Ankauf der Schulbücher je Schüler und Klasse fest. Bezieht sich das insgesamt auf alles, was Schulbücher anbelangt oder bezieht sich das nur auf die Rückerstattung der Spesen? Ich verstehe es so, dass die Landesregierung die Kriterien für die Auswahl der Schulbücher und den Höchstbetrag für den Ankauf der Schulbücher je Schüler und Klasse insgesamt festlegt, also was die Bücher im ganzen Land für alle Schulen jeweils kosten dürfen. Wenn das nicht so gemeint ist, bitte erklären Sie uns diese Bestimmung! Weiters heißt es, dass die Landesregierung jährlich auch die Kriterien für die Gewährung und die Festlegung des Höchstbetrages festlegt. Da lässt sich die Landesregierung

den Spielraum offen, das Ganze in den nächsten Jahren einzuschränken. Jetzt im Wahljahr wird sie ein wenig großzügiger sein und in den nächsten Jahren kann sie dann andere Kriterien für die Gewährung und Festlegung des Höchstbetrages sowie die entsprechenden Auszahlungsmodalitäten erstellen. Bezieht sich das nur auf die Beiträge, die das Land für den Ankauf der Schulbücher leistet oder legt sie insgesamt für alle Schulen fest, wie viel die Schüler für die Schulbücher ausgeben dürfen? Das ist hier nicht klar.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Frau Klotz, wir sind einer Meinung bezüglich des notwendigen Kriteriums, Beiträge nach Bedürftigkeit zu vergeben und nicht generell unters Volk zu streuen. Das war heute Vormittag auch mein Einwand. Ich habe jetzt bei der Lektüre des Änderungsantrages irgendwie zum ersten Mal verstanden, dass man offensichtlich für das vom Land gewährte Geld Bücher kaufen muss. Beim ursprünglichen Antrag war das nicht klar. Im Gesetzentwurf heißt es nun: "*Den Familien wird in Alternative dazu ein pauschaler Zuschuss zum Ankauf von Schulbüchern gewährt.*" Ansonsten hätte man meinen können, dass das Geld allemal ausbezahlt wird und jeder damit tun kann, was er will, egal, ob er sich Schulbücher kauft oder etwas anderes. Man musste also keinen Nachweis für die Verwendung des Geldes erbringen. Der Änderungsantrag ist diesbezüglich klarer, wenn es heißt, dass man für die für den Ankauf der Bücher und didaktischem Material getätigten Ausgaben mehr Geld bekommt. Das bedeutet, dass der Schüler diese Ausgaben offensichtlich belegen muss. So habe ich diese Formulierung jedenfalls verstanden. Heißt das also, dass ein Elternteil die Bücher kauft, von der Bücherei eine entsprechende Bestätigung bekommt und mit dieser Bestätigung dann ansuchen kann? Wenn dem so ist, dann ist damit ein riesiger bürokratischer Aufwand verbunden. Deswegen frage ich mich, wie das Land gedenkt, die Kriterien in der Praxis zu fixieren. Bekommt jeder Mensch einen Zuschuss oder muss er dafür etwas vorlegen? Wenn ich etwas vorlegen muss, dann bedeutet das, dass in Zukunft ein öffentliches Amt mit einem riesigen bürokratischem Aufwand belastet wird. Hier müssten dann relativ kleine Rechnungen abgerechnet werden. Das wären die Fragen in diesem Zusammenhang.

So ganz wohl ist mir auch nicht bei jenem Passus, der bereits jetzt im Gesetz so formuliert ist: "*Die Landesregierung legt jährlich die Kriterien für die Auswahl der Schulbücher und den Höchstbetrag für den Ankauf fest.*" Welches sind die Kriterien für die Auswahl der Schulbücher? Ich hoffe, dass diese Kriterien nicht inhaltlicher Natur sind, sondern sich ausschließlich darauf beziehen, in welchem Ausmaß etwas rückerstattet wird. Es wäre angenehm, wenn man sagen würde, dass die Landesregierung jährlich die Kriterien für den Höchstbetrag für den Ankauf der Schulbücher festlegt. Damit würden wir eine unliebsame Diskussion, wie wir sie bereits beim Bildungsgesetz geführt haben, vermeiden. Ich erinnere mich daran, dass der Landesschulrat damals gegen eine ähnliche Formulierung im Bildungsgesetz Sturm gelaufen ist, weil nicht klar war, ob diese Kriterien - wie ich sie interpretiere - nicht den Inhalt, son-

dem ausschließlich Preis, Anzahl und dergleichen betreffen. Die Landesregierung sollte nicht daran denken, irgendwelche inhaltlichen Ausrichtungen der Schulbücher festzulegen. Das wäre tatsächlich sehr unangenehm. Aufgrund der Diskussionen, die es zum "gekreuzigten Frosch" und den "christlichen Wurzeln" usw. gegeben hat, muss man diesbezüglich einfach vorsichtig sein. Wenn wir uns einig sind, dann könnte man das Problem relativ einfach lösen, indem man über die Worte "für die Auswahl der Schulbücher und" getrennt abstimmt und diese streicht. Dann wäre der Passus klar und würde lauten: "Die Landesregierung legt jährlich die Kriterien für den Höchstbetrag für den Ankauf der Schulbücher fest." Ich stelle den Antrag, über diese Worte getrennt abzustimmen, und hoffe, Landesrat Saurer und Landesrat Frick, dass ich auf offene Ohren stoße, dies nicht deshalb, weil ich Ihnen misstrauere, sondern weil Sie beide - wie auch ich - ein "Auslaufmodell" sind. Insofern möchten wir Sicherheit dahingehend haben, dass unsere Nachfolger und zahlreichen Nachfolgerinnen verstehen, was wir hier vereinbart haben. Damit der Passus nicht missverstanden wird, könnte man das Problem damit lösen, dass man die zuvor genannten Worte streicht.

PASQUALI (Forza Italia): Ho sentito gli interventi delle colleghe Klotz e Kury e sono solidale su questo punto. Sicuramente il comma 12 nella prima parte è da approvare, perché significa un aiuto sostanziale alle famiglie degli alunni per quello che riguarda la spesa. Per quello che riguarda il successivo articolo 7, la Provincia potrebbe essere un po' più generosa; i 100 euro al mese potrebbero essere qual cosina in più, visto che il bilancio è ampiamente positivo.

Per quello che riguarda il comma 2 mi pare ci sia una indebita invasione di campo nel senso che si toglie spazio all'autonomia delle scuole, che è stata più volte annunciata e confermata. Quindi vorrei che fosse la scuola di lingua italiana, quella di lingua tedesca e di lingua ladina, a scegliere i criteri per i libri di testo. Per quello che riguarda invece il comma 1 sono d'accordo. Mi auguro solo che questa iniziativa non abbia solo carattere di propaganda elettorale ma sia effettivamente una volontà di solidarietà sociale.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Ich muss der Kollegin Kury - wie so oft - Recht geben. Normalerweise gilt schon der Spruch, dass nichts Besseres nachkommt. Aber abgesehen von dieser allgemeinen Skepsis in Bezug auf die Zukunft der demokratischen Institutionen unseres Landes darf ich auch noch einmal auf das zurückgreifen, was heute Vormittag gefragt wurde: Wahlpropaganda oder seriöse politische Maßnahme? Es handelt sich klassischerweise um eine rhetorische Frage. Natürlich gilt der zweite Punkt! Eva, die Maßnahme ist finanziert. Die Landesregierung möchte dies als definitive Verbesserung gesehen haben und wird das auch in den nächsten Jahren so halten. Ich glaube, dass die juristische Frage gut geklärt ist. Die Formulierung ist jetzt noch einmal von

den zuständigen Ämtern überarbeitet worden. Es ist ein Gemeinschaftswerk, weswegen ich und anschließend auch noch Landesrat Saurer Stellung beziehen werden.

Ich bin davon überzeugt, dass es mehr als deutlich ist, dass wir uns hier nicht im Bereich eines Schul- bzw. Bildungsgesetzes aufhalten, sondern - wie so wunderschön zitiert wurde - ein Gesetz im Rahmen der Schulfürsorge bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung betroffen sind. Infolgedessen wird sich die Richtlinie, welche die Landesregierung zu verabschieden hat, auf das beschränken und dies zum Inhalt haben. Die Bestimmung wird keine angemessene Einmischung in die pädagogische und didaktische Freiheit implizieren. Das scheint mir völlig klar zu sein, wobei über die weitere Frage betreffend vor allem die praktische Abwicklung der Teilung dieser Beihilfe sicher Kollege Saurer noch einige Details hinzufügen wird.

SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung sowie Bildungsförderung – SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es wird in ganz Europa über Studiengebühren und über Auslagen im Zusammenhang mit dem Studium diskutiert. Es zeichnen sich breite Mehrheiten ab, dass man Studiengebühren erlässt und generell keine Studiengebühren mehr fordert. Da gibt es einen Grundkonsens weit über die politischen Parteien hinaus. Ich sehe nicht ein, dass der eine jetzt ein Schulbuch kostenlos erhalten soll, während der andere, der einen Euro mehr verdient, für die Schulbücher aufkommen muss. Der Zugang zur Bildung muss allen gewährleistet sein und da sollte es nicht ins Gewicht fallen, ob man einen Euro mehr oder weniger verdient. Das sollte im Grunde genommen nicht ausschlaggebend sein. Ich glaube, dass es auch im Sinne eines Bürokratieabbaus richtig ist, zu sagen, dass Schulbücher leihweise zur Verfügung gestellt oder auch die Kosten im Falle eines Ankaufs rückerstattet werden können. Es ist richtig, dass sich der Schüler die Bücher zu Eigen macht. Das Leihbücherwesen gestattet das in diesem Umfang nicht, besonders in den Oberschulen nicht. In den Oberschulen finden durchwegs fachspezifische Bücher Verwendung, die es auch dem einzelnen Schüler erlauben müssen, Notizen zu machen usw., sodass das Leihbücherwesen nicht besonders geeignet ist. Deshalb wurde in diesem Zusammenhang gesagt, dass die Bücher bis zur Matura zur Verfügung gestellt werden sollen. Für diejenigen, die die Bücher leihweise haben möchten, kauft die Schule die Schulbücher an, während die anderen eine entsprechende Rückerstattung erhalten. Über die Auswahl hat bereits mein Vorgänger Zelger diskutiert. Diese Formulierung war bereits damals im Gesetz enthalten. In diesem Zusammenhang hat es nie Schwierigkeiten gegeben. Wenn man jetzt sieht, dass die zuständige Ministerin sagt, dass ein Buch ruhig fünf Jahre lang halten kann, weil die Welt so schnell auch nicht weitergeht, dann kann man in diesem Zusammenhang anderer Meinung sein. Aber die Bücher jedes Jahr neu anzukaufen, wäre vielleicht doch ein wenig übertrieben, weil die Kosten auch entsprechend ausfallen würden.

Inhaltlich ist klar, dass die Lehrfreiheit als Prinzip gilt. Ansonsten würde kein Reglement und kein Kriterium standhalten. Einige Verfahrenskriterien aber kann man sehr wohl festlegen. Die Tatsache, dass seit der Einführung der Bestimmung durch den Kollegen Zelger nie irgendwelche Zweifel bzw. Streitigkeiten in diesem Zusammenhang aufgetreten sind, beweist eine äußerst liberale Haltung der Landesregierung in dieser Frage. Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass die Lehrfreiheit eines der Grundprinzipien dieser Schulordnung und der Verfassung dieses Staates ist.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione dell'emendamento sostitutivo per parti separate come richiesto dalla consigliera Kury.

Pongo in votazione l'emendamento senza le parole "i criteri di scelta dei libri di testo" al comma 2/ der gesamte Änderungsantrag ohne die Worte "die Auswahl der Schulbücher und" in Absatz 2: approvato con 9 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto adesso in votazione le parole escluse nella prima votazione: approvate con 5 voti contrari, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 7

*Modifica della legge provinciale 21 dicembre 1987, n. 33,
recante "Assistenza e beneficenza pubblica: provvedimenti relativi agli
affidamenti di minorenni"*

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 23-ter della legge provinciale 21 dicembre 1987, n. 33, e successive modifiche, viene inserito il seguente comma:

"2-bis. L'assegno di cui al comma 2 è stabilito con effetto dal 1° settembre 2008 nella misura di 100 euro al mese."

Art. 7

*Änderung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1987, Nr. 33,
„Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anvertraung von Minder-
jährigen“*

1. Nach Artikel 23-ter Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1987, Nr. 33, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"2-bis. Die Zulage gemäß Absatz 2 wird mit Wirkung ab dem 1. September 2008 auf 100 Euro für jeden Monat festgelegt."

Ha chiesto di intervenire la collega Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Herr Präsident, verehrte Landesräte! Bei diesem Artikel 7 gelten meine Einwände zum vorhergehenden Artikel noch einmal mehr. Das, was Landesrat Saurer vorher ins Feld geführt hat, stimmt. Selbstverständlich ist es nicht unsere Aufgabe, gerade bei den Schulbüchern zu sparen, während sonst beim "Graben im Lande" - ich spreche bewusst davon, da Landesrat Mussner im Moment anwesend ist - nicht so sehr gespart wird. Man

muss sich die Verhältnismäßigkeit immer ein wenig vor Augen führen. Zum Artikel 7 haben wir damals schon die prinzipielle Diskussion geführt, als der Beitrag von 80 Euro pro Kind im Sinne des Gießkannenprinzips eingeführt wurde. Ich möchte Landesrat Frick ersuchen, das nicht so zu verallgemeinern und gegen mich zu verwenden, in dem Sinne, als ob ich 100 Euro gering schätzen würde. Der Beitrag von 100 Euro bedeutet für bedürftige Familien tatsächlich sehr viel, während dies für gut bemittelte Familien nicht gilt. Wenn man letzteren diese 100 Euro nicht geben und dafür den Armen 200 Euro gewähren würde, hätten wir tatsächlich etwas erreicht. Die Armen könnten mit dem Beitrag von 200 Euro etwas tun und die Reichen würden ihn nicht entbehren. Das war mein Diskurs von heute Vormittag. Diese Beträge, die damit undifferenziert ausgeschüttet werden, sind nicht treffsicher. Logischerweise kann der Betrag nur ein relativ kleiner sein, der dem einen, der das Geld braucht, nicht über die Runden hilft, und für den anderen, der das Geld nicht benötigt, wirklich nur ein Kaffeegeld ist. Insofern kann Letzterer auch darauf verzichten. Die Einkommensgrenze von 80.000 Euro ist bereits damals gewählt worden. Darunter fallen natürlich 99 Prozent der Bevölkerung und folglich werden die Beiträge undifferenziert ausbezahlt. Ich muss Landesrat Frick auch darin widersprechen, wenn er im Zusammenhang mit der Frage, ob diese Maßnahmen Wahlzuckerlen oder sozial gut durchdachte Maßnahmen sind, sagt, dass dies eine rhetorische Frage sei. Er hat es anders interpretiert, als ich es tue. Ich sage genau das Gegenteil: Selbstverständlich sind es Wahlzuckerlen! Landesrat Frick, Sie werden mir doch nicht erzählen, dass man wahnsinnig lange darüber nachgedacht und am 11. September auf die Idee gekommen ist, dass man die Schulbücher für alle gratis zur Verfügung stellen könnte. Am Tag nach dem Schulbeginn, an dem wahrscheinlich alle Schüler ihre Schulbücher schon gekauft haben, kommen Sie auf die gut durchdachte Maßnahme, dass die Schulbücher ab jetzt gratis sein sollen! Diesbezüglich entlarvt Sie der Termin. Hätte man das gut durchdacht, diskutiert, überlegt und - wie Landesrat Saurer zuvor gesagt hat - "Bildungschancen für alle" auf die Fahne geschrieben, dann hätte diese Maßnahme bereits vor Schulbeginn eingeführt werden müssen. Jetzt handelt es sich eindeutig um ein Wahlzuckerle. So ähnlich scheint mir die irrelevante Erhöhung des Kindergeldes von 80 auf 100 Euro zu sein. Wie gesagt, eine solche Maßnahme am 11. September einzuführen, scheint mir wirklich keine gut durchdachte Sozialmaßnahme zu sein. Ich denke, dass Sie selber nicht daran glauben. Deswegen möchte ich nicht weiter insistieren.

Wir stimmen gegen diesen Artikel, aber nicht - wie Landesrat Frick mich am Vormittag interpretiert hat - deswegen, weil ich denke, dass 100 Euro ein Beitrag ist, der niemandem nützt, sondern weil dieser Betrag für alle ausgeschüttet wird, egal, ob es sich um Reiche oder Arme handelt. Nachdem diese Maßnahmen eine Menge Geld kostet, ist es schade, da das Geld jenen fehlt, die es notwendig brauchen, weil der Beitrag auch den anderen, die ihn nicht so sehr benötigen, gewährt wird. Eigentlich müsste ich alle sozialdenkenden Menschen auf meiner Seite haben, wenn ich behauptete, dass diese undifferenzierte Behandlung aller Menschen so, als ob wir finanziell alle

gleich dastünden, ausgesprochen unsozial ist. Die Gleichbehandlung von Menschen, die in sozial großen Unterschieden wohnen, ist eine soziale Ungerechtigkeit und verfestigt diese soziale Ungerechtigkeit. Die Politik sollte die Aufgabe haben, diese soziale Ungerechtigkeit auszugleichen. Wir tun genau das Gegenteil! Wir festigen sie für alle Zukunft. Deswegen sind wir entschieden gegen diesen Artikel, auch wenn es ein geringes Wahlzuckerle ist, da jetzt 20 Euro pro Kind mehr ausgeschüttet werden. Aber es geht hier ums Prinzip! In dieser ganzen prinzipiellen Situation - ich will sie nicht wiederholen, da wir sie bereits vor zwei Jahren abgeführt haben - stellt sich immer noch die Frage, ob dieses Kindergeld, wie es hier interpretiert wird, die Familien tatsächlich entlastet. Wir waren immer der Meinung, dass das regionale Familiengeld, welches - Gott sei Dank - an die Bedürftigkeit geknüpft wird, auszubauen ist, und zwar so, dass es den Namen "Kinder- und Familiengeld" verdient. Da werden Familien mit einem Kind immer noch vernachlässigt. Das Land sollte sich auf die Bereitstellung von Strukturen konzentrieren. So hätten wir zwei Schienen, einerseits die finanzielle Unterstützung für jene, die das Geld brauchen und im Verhältnis dazu ausgezahlt bekommen, und andererseits auch die notwendigen Strukturen, die für Familien manchmal wichtiger sind als ein Beitrag von 100 Euro. Wenn eine Frau ihrer Arbeit nachgehen kann, weil sie weiß, dass ihre Kinder im Kinderhort gut aufgehoben sind, dann ist ihr damit mehr gedient als mit dem Kindergeld von 100 Euro. Es ist wichtig, dass beide Schienen gefahren werden. Ich kenne viele Familien, deren Leben arg in Bedrängnis ist, weil die entsprechenden Strukturen fehlen. Die Strukturen für die Kinderbetreuung sollten qualitativ hochwertig sein. Da sollte man bitte nicht sparen, da es um die wesentlichen Entwicklungschancen der Kinder geht. Dies gilt selbstverständlich auch im Bereich der Senioren- und Altenbetreuung, welche im Normalfall auch zu Lasten der Frauen geht. Das wäre unsere Alternative zu diesem flotten Wahlzuckerle. Um nichts anderes kann es sich hier handeln! Landesrat Frick, das Beispiel der Schulbücher entlarvt Sie deutlich, da es Ihnen erst jetzt, einen Tag nach Schulbeginn, einfällt.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Frau Kollegin Kury hat eigentlich schon alles in erschöpfender Ausführlichkeit dargelegt. Die politische Treffsicherheit geht hier der sozialen Treffsicherheit ab. Ich möchte nur noch hinzufügen, dass ich diesen Artikel schlichtweg für peinlich halte. Die Landesregierung geht nach über drei Jahren her - das Familiengeld von 80 Euro ist ja ab 1. Juli 2005 eingeführt worden - und erhöht diesen Beitrag auf 100 Euro, bei einer Inflation, die man bei etwa 10 bis 15 Prozent veranschlagen kann. Mithin beträgt der reale Zuwachs rund um die Uhr etwa 10 Euro. Diese Maßnahme ist mehr als peinlich! Die Landesregierung müsste diese Peinlichkeit nicht nur sich selbst, sondern auch uns ein Stück weit ersparen. Wenn man morgen hinausgeht und sagt, dass das Landesfamiliengeld um 20 Euro erhöht wurde, wobei noch die Inflation abgegolten werden muss, so ist das absolut lächerlich. Ich würde vorschlagen, dass Sie den Artikel jetzt zurückziehen und

ihn vielleicht im Oktober mit einem adäquateren Beitrag einbringen, bei dem zumindest der Inflationsausgleich als gleitende Zulage festgeschrieben ist. Dies war mein Beitrag, um das noch zusätzlich zu unterstreichen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Auf lange Sicht wird diese Maßnahme nicht bezahlbar sein. Hat der Landesrat eine Berechnung, wie viele Familien besser Verdienende sind? Man wird jetzt sicher das Argument anführen, dass es mehr kostet, diesen Aspekt bürokratisch zu bewältigen, als dass man das Geld allen zukommen lässt. Jetzt handelt es sich um keine soziale Maßnahme mehr. Ich würde nichts dagegen sagen, wenn man über unbeschränkte Mittel verfügen würde, aber das ist leider nicht der Fall. Deshalb - da gehe ich von meiner Meinung nicht ab - sollten Sozialmaßnahmen für sozial Schwächere gelten und an entsprechende Einkommensstufen gekoppelt werden. Wenn die Mittel zur Verfügung stehen bzw. für viele Jahre garantiert würden, dann wäre das etwas anderes. Aber wenn man weiß, dass die Geldmittel nicht mehr werden, dann sollte man die Förderungen auf diejenigen konzentrieren, die sie wirklich notwendig brauchen und das Füllhorn nicht über alle ausschütten. Das ist eine soziale Fürsorgemaßnahme und soll deshalb den Minderbemittelten zugute kommen! Wenn ich nicht dafür stimme, dann ist das nicht so zu verstehen, als wäre ich gegen die Unterstützung von Familien oder dergleichen. Nein, ich bin der Meinung, dass für die Bedürftigen mehr herauschauen sollte und eine soziale Maßnahme deshalb ans Einkommen gekoppelt werden muss.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Es ist schon interessant, dass man das Kindergeld mit der Rechnungslegung des Jahres 2006 erhöhen will. Man benützt diesen Gesetzentwurf, um eine Maßnahme zu beschließen, die als Wahlzuckerle gilt. Dies ist bereits erwähnt worden und wir haben es schon im Vorfeld kritisiert. Es waren die Freiheitlichen, die vor fünf Jahren im Wahlkampf das Kindergeld gefordert haben. Wir haben nicht nur 80 Euro Kindergeld gefordert, sondern nach dem Beispiel Österreichs um Vieles mehr. Daraufhin ist die Kritik laut geworden, dass die Opposition im Wahlkampf leicht verlangen kann, wofür sie nicht geradestehen muss. Es liegt an der Politik, Schwerpunkte zu setzen, und zwar auch in der Sozial- und Familienpolitik. Ich möchte noch einmal unterstreichen, wie wir Freiheitlichen das Kindergeld verstehen. Das Kindergeld ist keine soziale Maßnahme. Damit würden wir signalisieren, dass jeder, der Kinder hat, ein armer Schlucker ist. Das Kindergeld muss eine familienpolitische Maßnahme sein, um Eltern und vor allem die Frauen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu wählen, ob sie lieber bei ihren Kindern zuhause bleiben, arbeiten gehen, eine Tagesmutter beauftragen oder eine Kindertagesstätte - sofern eine solche vorhanden ist - in Anspruch nehmen möchten. Diese Wahlmöglichkeit ist das Entscheidende! Wenn man das Kindergeld nicht als familienpolitische, sondern als soziale Maßnahme sieht, dann teilen wir unseren Familien und Frauen mit, dass sie eigentlich arme Schlucker sind, wenn sie Kinder

haben. Das ist das falsche Signal! Die Erhöhung des Kindergeldes von 80 auf 100 Euro ist nicht nur peinlich, sondern lächerlich! Wir haben - ich habe dies heute schon einmal gesagt und möchte es erneut unterstreichen - vor wenigen Monaten, im April, als die Parlamentswahlen stattgefunden haben, der Südtiroler Volkspartei das Angebot gemacht, dass wir nicht kandidieren, wenn das Kindergeld erhöht oder die Autosteuer gesenkt würde. Auf diesen Vorschlag hat es geheißen, dass dies nicht möglich wäre, weil es nicht bezahlbar sei usw. Jetzt macht man aber beides! Jetzt wird plötzlich das Ticket auf Spitalsaufenthalte abgeschafft und die Autosteuer um die möglichen 10 Prozent reduziert. Ich weiß schon, dass es nicht um den Prozentsatz geht, da es nicht soviel ausmacht, aber es geht um das Signal, dass dort, wo die Landesregierung selber Akzente setzen kann, auch etwas getan wird. Wie oft haben wir in der letzten Legislaturperiode die Senkung der Autosteuer oder die Erhöhung des Kindergeldes gefordert? Diese Forderung ist nicht umgesetzt worden. Die Landesregierung hat immer gesagt, dass diese unmöglich und nicht finanzierbar sei. Jetzt, siehe da, vor den Landtagswahlen wird sie plötzlich umgesetzt! Sie tut dies nicht etwa deshalb, weil sie glaubt, dass es eine vernünftige Maßnahme ist - in diesem Fall müsste sie ganz andere Signale setzen -, sondern weil sie den Wählern signalisieren möchte, dass etwas getan wird. Dasselbe gilt für die Problematik der Einwanderung und andere Dinge, wo man unsere Vorschläge stets abgelehnt hat. Weil man jetzt Angst hat, Stimmen zu verlieren, werden solche Wahlzuckerlen verteilt. Glaubt ihr wirklich, dass die Leute das nicht merken? Dasselbe gilt für das "Abo 60+". Mir hat vorgestern eine Sarnerin unter den Bozner Lauben gesagt, dass das eine tolle Geschichte ist. Die Aktion heißt "60+", aber man kann erst ab dem 70sten Lebensjahr gratis fahren. Jetzt könnte die Betroffene jeden Tag mit dem Bus von Sarntal nach Bozen fahren, aber sie hat kein Geld, sich etwas zu kaufen. Das heißt, dass die alten Leute jetzt mit dem Bus durch die Gegend fahren sollen. An diesem Punkt möchte ich noch etwas dazusagen: Wenn von "sozial" die Rede ist, müssen wir auch wissen, dass ein guter Teil der älteren Generation sehr wohl Geld hat. Die Treffsicherheit ist auch da nicht gegeben. Ich weiß, dass es sicherlich einfacher ist, alle gleich zu behandeln, um nicht noch mehr Bürokratie zu schaffen. Wie gesagt, beim Kindergeld haben wir ganz klar die Philosophie vertreten, dass man hier nicht eine soziale, sondern eine familienpolitische Maßnahme setzen muss. Wenn alle das Kindergeld bekommen, nützen die sozialen Maßnahmen nichts. Je unkomplizierter und je klarer wir Signale aussenden, desto besser! Familien und Frauen mit Kindern, auch alleinerziehende, sollen gefördert werden, weil sie einen großen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Diese familienpolitische Maßnahme soll belohnt werden. Ich unterstreiche das dreimal, weil ich mich einfach weigere, in dieser Aktion eine soziale Maßnahme zu sehen. Man kann nicht sagen, dass derjenige, der eine Mietwohnung bekommt, ein Sozialfall ist, und dass derjenige, der ein Kindergeld bekommt, ein Sozialfall ist. Wenn wir so diskutieren, dann werten wir weder die Familien auf, noch signalisieren wir, dass uns an den Kindern in dieser Gesellschaft, von denen wir leider Gottes eh schon viel zu wenige haben, etwas liegt.

Dass man diesen Antrag im Zusammenhang mit der Rechnungslegung 2006 bringt, ist ein starkes Stück. Es handelt sich um eine Wahlmaßnahme, was wir alle verstanden haben. Ich stimme sicherlich nicht dagegen, aber die Art und Weise sowie die Substanz - mit Verlaub, Herr Landesrat - ist wirklich peinlich!

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! In dieser Legislaturperiode ist in der Tat sehr viel über Familienpolitik und Kindergeld diskutiert worden. Ich kann mich noch sehr gut an die unterschiedlichen Auffassungen erinnern. Einerseits wurden soziale Maßnahmen und andererseits familienpolitische Maßnahmen eingefordert. Es geht nicht an, dass man versucht, den Eindruck zu erwecken, als würde sich die ganze Familienpolitik darin erschöpfen, 80 bzw. 100 Euro auszubezahlen. Sie wissen alle ganz genau, dass ein Bündel von Maßnahmen beschlossen wurde. Auf der einen Seite wurden Dienste angeboten, die sich sehr guter Nachfrage erfreuen, und auf der andere Seite sehen wir eine Kombination zwischen den Leistungen des Regionalhaushaltes und jenes des Landeshaushaltes. Sie haben oft genug Anfragen gestellt und es wurde häufig publiziert, dass es in Südtirol eine ganze Reihe von Familien gibt, die monatlich 500, 600 oder 700 Euro verdienen. Man kann nicht einfach sagen, dass all unsere Maßnahmen nichts nützen. Man sieht es nur unter dem Gesichtspunkt von Wahlzuckerlen. Die Bürger und Bürgerinnen wird es höchstwahrscheinlich relativ wenig kümmern, wann der Wahltermin ansteht. Wichtig ist für sie vielmehr, dass sie Hilfe bekommen. Wenn man vorhin den 11. September als Stichtag genannt hat, so muss ich dem entgegen, dass sich die Landesregierung schon viel früher über das Ganze Gedanken gemacht hat, das heißt darüber, welches Paket zu schnüren ist, um die Kaufkraft zu stärken. Es sind insgesamt 60 Maßnahmen beschlossen worden! Viele davon konnten bereits mit administrativen Maßnahmen umgesetzt werden. Aber einiges bedarf noch legislativer Maßnahmen, wie beispielsweise der Teil im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kindergeldes von 80 auf 100 Euro. Hier wird bagatellisiert, dass es lediglich 20 Euro mehr sind. Für die Familien sind es immerhin 240 Euro, die sie erhalten. Es gibt viele Familien, die froh über diese Erhöhung sind. Wir sehen - wie gesagt - eine Kombination vor. Auf der einen Seite wird beim Landesgeld die Einkommensgrenze von 80.000 Euro festgesetzt, sodass sehr viele die Voraussetzungen erfüllen. Auf der anderen Seite werden beim Beitrag der Region Einkommen und Vermögen bewertet. Das Mix dieser beiden Aspekte ergibt dann den Betrag, der zur Auszahlung kommt. Deshalb ist es irreführend, wenn man stets nur auf den Betrag von 100 Euro Kindergeld verweist. Sie müssen schon den gesamten Beitrag hernehmen! Sie wissen ganz genau, dass die Beiträge im Laufe dieser Legislaturperiode, und zwar im Zusammenhang mit dem Familiengeld des Landes und der Region, mehr als vervierfacht worden sind. Richtig ist aber auch, dass es hier noch weiterer Maßnahmen bedarf. Ich bin überzeugt, dass die Gelder in der kommenden Legislaturperiode, sobald

ein entsprechender Handlungsspielraum gegeben ist, sicherlich sehr gut investiert werden.

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

ROSA THALER ZELGER

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zur Abstimmung: mit 6 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist Artikel 7 genehmigt.

Art. 8

Finanzbestimmungen

1. Die Mehrausgaben, die sich aus den Maßnahmen gemäß Artikel 6 und 7 dieses Gesetzes zu Lasten des Haushaltes 2008 ergeben, werden durch die verfügbaren Anteile der Bereitstellungen der HGE 27110 des Landeshaushaltes gedeckt.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Art. 8

Disposizioni finanziarie

1. Alla maggiore spesa per gli interventi a carico dell'esercizio 2008 ai sensi degli articoli 6 e 7 della presente legge si fa fronte con gli stanziamenti disponibili sulla UPB 27110 del bilancio provinciale.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Herr Landesrat, wie viel betragen die Mehrausgaben jeweils für die Schulbücher und für die Aufstockung des Familiengeldes?

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Die Voraussetzung für die Finanzierung der Ansätze war natürlich eine genaue Kalkulation dessen, was im heurigen Jahr auf uns zukommt. Es ist so, dass wir für die Schulbücher 1,5 Millionen Euro und für das Familiengeld 1 Million Euro aufwenden. Diese Beträge beziehen sich auf die letzten Monate des laufenden Haushaltesjahres.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über Artikel 8 ab: mit 12 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Wer wünscht das Wort zur Stimmabgabeerklärung? Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT - Freies Bündnis für Tirol): Aus der Generaldebatte wurde bereits meine Gegenstimme klar. Wir haben auch in den vergangenen Jahren die Haushaltsgebarung, den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2006 sowie den folgenden Nachtragshaushalt auseinandergenommen. Wir haben auf die verschiedenen Maßnahmen verwiesen, welche nicht in jene Richtung gehen, die ich mir politisch vorstellen würde. In diesem Moment geht es um die Rechnungslegung für das Jahr 2006. Dabei handelt es sich um eine wichtige Maßnahme, da man im Nachhinein Haushaltsgebarungen, Haushaltsberichtigungen und dergleichen mehr für rechtens erklärt. Ich war nicht damit einverstanden. Infolgedessen ist es eine logische Verhaltensweise, jetzt dagegen zu stimmen. Es ist sehr müßig, noch einmal darauf hinweisen zu müssen, Herr Landesrat, dass diese Methode hoffentlich nicht einreißt. Man kann nicht die Rechnungslegungen früherer Jahre hernehmen, um am laufenden Haushalt Berichtigungen vorzunehmen, auch wenn Sie sagen, dass es um sozial wichtige Maßnahmen geht. Dass es sich um soziale Maßnahmen handelt, haben wir auch dargelegt und auseinandergehalten. Daher muss ich eine Nein-Stimme zu dieser Rechnungslegung abgeben.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Frau Präsident, wir stimmen selbstverständlich gegen diese Rechnungslegung, aus den Gründen, die ich bereits in der General- und Artikeldebatte geäußert habe. Ich schließe mich auch der Kritik an, dass man den Gesetzentwurf zu einer Rechnungslegung nicht dazu benützen sollte, um sogenannte Wahlzuckerlen einzubauen, und darum handelt es sich hier. Dazu ist der Nachtragshaushalt sicherlich nicht da. Die Replik von Landesrat Theiner habe ich wohl gehört, aber überzeugt hat sie mich keineswegs. Ich erinnere daran - man konnte die Gesamtsumme lesen -, dass die Landesregierung 50 Maßnahmen plant, um den Menschen 30 Millionen Euro zuzuschancen, um es einmal so auszudrücken. Das Museum für Moderne Kunst allein hat 35 Millionen Euro gekostet. Das zeigt die Relation zwischen dem, was man in ein einziges Projekt steckt, welches eigentlich niemand will, und dem, was man den Menschen in unserem Land zukommen lässt. Wir stimmen gegen diese Rechnungslegung.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Frau Präsidentin, auch unsere Gegenstimme zu diesem Gesetzentwurf! Es ist bemerkenswert, dass die Rechnungslegung herangezogen wird, um als Notbrücke für Sofortmaßnahmen zu dienen. Wir werden das, Kollege Leitner, Kollegin Klotz, im Oktober wiederum mit der Rechnungslegung für das Jahr 2007 erleben. Dort wird dieses Instrument, welches jetzt probeweise mit dem kleinen Bonus für Schulbücher und Familien, ausgelegt wurde, in wesentlich professionellerer und ausgefeilterer Weise wiederkehren.

Man hat die Rechnungslegung als neues legislatives Instrument entdeckt. Aber vielleicht kommt nächstes Jahr wieder der gute alte Nachtragshaushalt. Sofern wir noch hier sitzen, werden wir das mit Interesse feststellen können. Jedenfalls ist hinzuzufügen, dass die Rechnungslegung auch - das ist wichtig - die Möglichkeit bietet, die Haushaltsgebarung nochmals zu analysieren und auf aktuelle Problempunkte hinzuweisen. Von daher ist das Ganze nicht ganz für die Katz, sondern hat durch die Diskussionsbeiträge einiges ans Licht gebracht. Infolgedessen war diese Rechnungslegung nicht ganz sinnlos bzw. keine sinnlose Pflichtübung. Trotzdem unsere überzeugte Gegenstimme zu diesem Gesetzentwurf!

BAUMGARTNER (SVP): Die Südtiroler Volkspartei stimmt für dieses Gesetz. Wir finden es auch richtig, dass man die Rechnungslegungen für die Finanzjahre der gesamten Legislaturperiode am Ende derselben genehmigt. Man soll ja ein gut bestelltes Haus hinterlassen. Deswegen ist es richtig, dass wir in dieser Sitzungsperiode die Rechnungslegung für das Jahr 2006 und in der nächsten Sitzungsperiode jene für das Jahr 2007 abschließen. Praktisch schließen wir unsere Legislaturperiode gut ab. Ich bin froh, dass Landesrat Frick diese Gesetzentwürfe vorgelegt hat. Dass wir bei dieser Gelegenheit die einen oder anderen Maßnahmen genehmigen wollen, welche den Südtiroler Familien und der Bevölkerung Südtirols zugute kommen, ist politisch verantwortungsvoll. Wir sollten diese Gelegenheit nützen, egal, ob es nun um die Schulbücher oder um das Familiengeld geht. Ich glaube, dass die Südtiroler Familien sehr froh darüber sind. Obwohl die Maßnahmen nicht die Welt ausmachen, ist es doch wichtig, dass die eine oder andere Maßnahme für die Familien bzw. für die Südtiroler Gesellschaft und für die Menschen in diesem Lande getroffen wird. Deswegen stimmen wir diesem Gesetzentwurf überzeugt zu.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung – votazione a scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 33 abgegebene Stimmzettel, 21 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 4 weiße Stimmzettel. Der Gesetzentwurf Nr. 160/08 ist abgelehnt.

Punkt 135 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 162/08: "Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes und anderer Landesgesetze."*

Punto 135) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 162/08: "Modifiche dell'ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata e di altre leggi provinciali."*

Ich ersuche Landesrat Cigolla um die Verlesung des Begleitberichtes.

CIGOLLA (Il Centro): *Relazione al Disegno di legge provinciale "Modifiche dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata"*
All'articolo 1

1. Attualmente i contributi di cui all'articolo 2, comma 1, lettera I), dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata possono essere erogati solamente per la costruzione di abitazioni da parte di comuni, dell'IPES o di società edilizie senza scopo di lucro.

In futuro anche l'acquisto e il recupero di abitazioni potrà essere oggetto della concessione di contributi.

2. Attualmente il sussidio casa viene erogato dall'Istituto per l'edilizia sociale alle famiglie aventi diritto.

In futuro la Giunta provinciale dovrà avere la possibilità di decidere se il sussidio casa continui a essere gestito dall'Istituto per l'edilizia sociale oppure se la sua erogazione debba avvenire presso le comunità comprensoriali attraverso i distretti sociali.

Con l'affidamento della gestione del sussidio casa ai distretti sociali ne consegue che la valutazione del ricorso al sussidio casa e delle prestazioni di assistenza economica avviene attraverso un unico ufficio.

Nella fase transitoria dalla vigente disciplina fino all'applicazione definitiva della nuova regolamentazione prevista, sarebbe in ogni caso opportuno erogare il sussidio casa sia attraverso l'Istituto per l'edilizia sociale (per i richiedenti già ammessi) sia attraverso i distretti (per i nuovi richiedenti).

3. L'articolo 2, comma 1, lettera O), della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, prevede attualmente il finanziamento di progetti di edilizia sperimentale dell'Istituto per l'edilizia sociale, aventi soprattutto per oggetto il risparmio energetico.

La possibilità dell'attuazione di progetti di edilizia sperimentale dovrà essere estesa a progetti per forme di edilizia residenziale integrate e per la sistemazione abitativa di persone appartenenti a particolari categorie sociali. In questo modo l'Istituto per l'edilizia sociale è posto nella condizione di mettere a disposizione per le categorie di persone particolarmente svantaggiate non solo singole abitazioni, ma anche, per esempio, più grandi abitazioni comuni. Si deve anche tenere presente la possibilità di mettere a disposizione di giovani famiglie abitazioni a un canone adeguato per un determinato lasso di tempo.

All'articolo 2

Con la modifica dell'articolo 4, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata non solo gli emigrati all'estero e i loro coniugi sono parificati alle persone residenti in provincia, ma anche i loro figli.

All'articolo 3

1. Con l'articolo 3, comma 1, l'articolo 5, comma 5, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene adeguato alle disposizioni sull'autodichiarazione di cui alla legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17.

2. Con decreto del Presidente del Tribunale di Bolzano è stato chiarito che anche i cittadini degli Stati membri dell'Unione Europea (UE)

hanno il dovere e il diritto di presentare la dichiarazione di appartenenza al gruppo linguistico, rispettivamente la dichiarazione di aggregazione a uno dei tre gruppi linguistici della provincia.

Con la modifica proposta, l'articolo 5, comma 6, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è stato adeguato alla nuova situazione giuridica.

3. Per i richiedenti che non sono cittadini dell'Unione Europea e per gli apolidi, che soggiornano regolarmente nel territorio provinciale, rimane valido come prima l'accesso alle agevolazioni edilizie provinciali. Il numero delle abitazioni dell'IPES e la quota di agevolazioni edilizie provinciali di cui dovranno beneficiare questi immigrati, in futuro saranno fissati annualmente con deliberazione della Giunta provinciale.

L'accesso degli immigrati da stati non appartenenti alla Unione Europea (EU) in futuro è subordinato al possesso dei seguenti presupposti speciali:

- a) Al momento della presentazione della domanda devono soggiornare regolarmente e ininterrottamente da almeno cinque anni nel territorio provinciale;*
- b) Al momento della presentazione della domanda devono aver svolto nel territorio provinciale un'attività lavorativa per almeno cinque anni.*

All'articolo 4

L'articolo 7, comma 3, del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata fissa il canone provinciale nel 4 per cento del valore convenzionale dell'abitazione. Il canone provinciale mensile che può essere richiesto nel caso di locazione di abitazioni convenzionate ammonta attualmente (secondo semestre 2007) per il comune di Bolzano e per gli altri comuni che incassano un contributo di urbanizzazione pari al 10 per cento del costo di costruzione convenzionale a 5,82 euro per metro quadrato di superficie convenzionale. Qualora venga incassato un contributo di urbanizzazione minore, si riduce anche il canone provinciale. Per un'abitazione di 80 metri quadrati di superficie abitabile (corrispondenti a 100 metri quadrati di superficie convenzionale) il canone mensile ammonta pertanto a 582,00 euro.

Si propone di innalzare il canone di locazione nella misura del 5 per cento per le abitazioni classificate come casa clima tipo B e del 10 per cento per le abitazioni classificate come casa clima tipo A.

All'articolo 5

Nell'ambito dell'edilizia abitativa agevolata ci sono attualmente tre istanze alle quali possono essere presentati i ricorsi gerarchici.

L'articolo 8, comma 3, del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata prevede che contro le decisioni dell'assessore provinciale possano essere presentati ricorsi gerarchici al Comitato per l'edilizia residenziale. Nell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata non sono previste solo decisioni dell'assessore provinciale, ma anche numerose decisioni del direttore di ripartizione. Contro le decisioni del direttore di ripartizione attualmente è possibile solo il ricorso gerarchico alla Giunta provinciale (articolo 9 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17). Contro le decisioni che riguardano il sussidio casa e l'assegnazione di abitazioni sociali è invece ammissibile il ricorso ge-

rarchico alla Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata.

Si ritiene opportuno ammettere i ricorsi gerarchici al Comitato per l'edilizia residenziale non solo contro i provvedimenti dell'assessore provinciale, ma anche contro i provvedimenti nel settore dell'edilizia abitativa agevolata e di conseguenza di unificare la materia.

Poiché per i motivi che sono esposti dettagliatamente nella relazione all'articolo 62 (abrogazione di norme) la Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata sarà abrogata, è necessario prevedere il Comitato per l'edilizia residenziale come istanza per eventuali ricorsi gerarchici anche per i casi che attualmente sono previsti nell'articolo 115 bis (decisioni riguardanti il sussidio casa, deliberazioni della Commissione di assegnazione dell'Istituto per l'edilizia sociale, provvedimenti del Presidente dell'Istituto per l'edilizia sociale).

All'articolo 6

Il Consiglio di amministrazione dell'Istituto per l'edilizia sociale attualmente si compone di undici membri.

Si propone di ridurre a cinque il numero dei membri del Consiglio di amministrazione dell'Istituto per l'edilizia sociale.

All'articolo 7

La costruzione di case albergo su aree riservate all'edilizia abitativa agevolata è prevista dall'articolo 82, comma 10, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. L'articolo 103 della citata legge dispone che la Giunta provinciale con deliberazione stabilisce i criteri per l'ammissione alle case albergo. Diverse disposizioni si occupano altrettanto della costruzione di case albergo (per esempio l'articolo 49 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8).

Solo per ragioni di completezza è opportuno integrare l'articolo 22 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata in modo che nei programmi di costruzione dell'Istituto per l'edilizia sociale venga prevista anche la costruzione di case albergo per le diverse categorie di persone, già indicate nell'articolo 103 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Norme speciali come l'attuale articolo 22 bis dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, inserito con l'articolo 2 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8, non sono quindi più necessarie in futuro.

All'articolo 8

L'attuale articolo 22 bis, inserito con l'articolo 2 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8, nell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, prevede la costruzione di case albergo per il personale sanitario. Le abitazioni di queste case albergo realizzate in base al programma straordinario sono quindi riservate in linea di massima al personale sanitario. È tuttavia vero che alcune abitazioni per un lasso di tempo determinato non sono necessarie.

Con l'integrazione delle norme di cui all'articolo 22 bis sono create le premesse in base alle quali le eventuali abitazioni non necessarie temporaneamente, o anche in modo permanente, possono essere assegnate ad altri richiedenti.

All'articolo 9

L'attuale testo dell'articolo 24, comma 2, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata prevede che l'Istituto per l'edilizia sociale può lo-

care abitazioni a enti, cooperative e associazioni, che si occupano dell'assistenza di persone appartenenti a particolari categorie sociali. Per poter locare le abitazioni, i citati enti, cooperative e associazioni devono prima aver stipulato con l'amministrazione provinciale una convenzione relativa all'assistenza delle citate categorie di persone.

Poiché l'amministrazione provinciale non si occupa direttamente dell'assistenza delle persone che appartengono a particolari categorie sociali, ma ha affidato questa attività alle comunità comprensoriali, non ha più senso l'obbligo di dover stipulare una convenzione con l'amministrazione provinciale. È sufficiente qualora via sia la condizione per una eventuale locazione di abitazioni che l'attività dei citati enti, cooperative e associazioni sia assistita dall'Amministrazione provinciale. Attualmente le comunità comprensoriali e gli altri conduttori devono corrispondere all'IPES un canone di locazione nella misura dell'intero canone provinciale.

Appare giusto ridurre il canone di locazione dovuto al 50 per cento del canone provinciale.

All'articolo 10

Di norma l'Istituto per l'edilizia sociale deve costruire e non acquistare le abitazioni previste nel programma di costruzione. Per questi motivi l'articolo 28, comma 2, del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata stabilisce che il prezzo d'acquisto non deve essere superiore al valore convenzionale dell'abitazione, così come definito ai sensi dell'articolo 7 della legge e relativo regolamento di esecuzione.

Poiché nei comuni ad alta tensione abitativa, quindi quelli dove è a rischio da parte della popolazione la ricerca di abitazioni in locazione a prezzi convenienti, si dovrebbe rendere almeno possibile poter acquistare abitazioni a prezzo convenzionale (attualmente 1.730,40 euro per metro quadro), in tali comuni è opportuno aumentare il prezzo d'acquisto ammissibile del 20 per cento. Ne deriva un prezzo al metro quadro di 2.076,48 euro. Se nei comuni ad alta tensione abitativa dovesse essere necessario mettere a disposizione in casi urgenti e indifferibili abitazioni, la Giunta provinciale può approvare anche prezzi più alti in base alle disposizioni di cui all'articolo 28, comma 6, lettera c), dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Per l'applicazione di questa norma derogatoria si deve valutare singolarmente ogni domanda.

All'articolo 11

L'articolo 29 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è così sostituito.

L'attuale articolo 29, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata prevede la possibilità che in caso di vendita forzata di un'abitazione agevolata questa possa essere aggiudicata all'Istituto per l'edilizia sociale al valore convenzionale.

Il comma 2 parla di acquisto di abitazione minacciata da vendita forzata.

Scopo dell'intervento dell'Istituto per l'edilizia sociale non è quello di acquistare abitazioni in caso di vendita forzata, ma di evitare la vendita forzata per consentire al proprietario indebitato di continuare a rimanere come locatario nell'abitazione. È sufficiente quindi che nell'ar-

articolo 29 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata sia disciplinata la possibilità d'acquisto per evitare la vendita forzata.

Pare importante inserire la norma per cui l'alienante deve consentire all'Istituto per l'edilizia sociale di poter utilizzare il prezzo d'acquisto per il pagamento dei debiti.

All'articolo 12

1. Oggetto di agevolazione edilizia per la costruzione e l'acquisto sono le abitazioni popolari costituite da una superficie massima abitabile di 110 metri quadrati (articolo 40, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata). Solo per il recupero la superficie abitabile può essere di 160 metri quadrati. Questa differenza è giustificata dalla difficoltà di adeguare senz'altro abitazioni di vecchia costruzione alla misura standard di 110 metri quadrati. Pertanto, per queste abitazioni deve essere reso possibile il recupero nei limiti della superficie preesistente, che non può comunque superare i 160 metri quadrati.

La situazione è diversa se l'intervento di recupero consiste nella completa demolizione e ricostruzione dell'edificio. Non si comprende perché in questo caso per le abitazioni agevolate non debbano valere le stesse caratteristiche tecniche previste per la nuova costruzione.

All'articolo 13

Il vigente articolo 41 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata disciplina le caratteristiche di abitazione popolare, l'articolo 43 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata invece definisce il concetto di abitazione adeguata. Un'abitazione esistente è adeguata quando la superficie abitabile è superiore a 28 metri quadrati per una persona, aumentata di 15 metri quadrati per ogni ulteriore persona. Nello stesso tempo l'articolo 43, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata dispone che, su richiesta motivata, la superficie abitabile possa essere aumentata per persone costrette su una sedia a rotelle e per le persone invalide che necessitano di assistenza. Non è stabilito un criterio relativo ai metri quadrati possibili per aumentare la superficie abitabile.

Si propone di concedere sempre un aumento della superficie abitabile di abitazioni popolari quando la famiglia del richiedente sia composta da più di quattro persone e se uno dei componenti della famiglia sia una persona costretta su una sedia a rotelle o una persona invalida che necessita di assistenza. L'aumento della superficie abitabile non dovrà superare 28 metri quadrati.

All'articolo 14

1. Qualora un'abitazione esistente che necessita di interventi di risanamento venga ampliata, il relativo intervento edilizio può essere oggetto dell'agevolazione edilizia per il recupero solamente se l'ampliamento non sia superiore al 20 per cento della cubatura esistente.

Qualora l'intervento edilizio comporti oltre al risanamento anche un ampliamento che superi il 20 per cento della cubatura esistente e qualora la superficie abitabile dell'abitazione ampliata non superi i 110 metri quadrati, tale intervento edilizio potrà essere ammesso all'agevolazione per la nuova costruzione.

2. L'articolo 45, comma 1, lettera c), della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, stabilisce che le persone già beneficiarie di un'agevolazione edilizia siano

escluse per sempre da eventuali ulteriori agevolazioni per la costruzione o l'acquisto di un'abitazione. Se ad esempio la prima agevolazione sia consistita in un contributo per la manutenzione straordinaria, la causa di esclusione continua a operare anche se è stato concesso solamente un esiguo contributo.

Al fine di evitare l'applicabilità ai succitati richiedenti della causa di esclusione di cui all'articolo 45, comma 1, lettera c), dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, si propone che essi possano rinunciare all'agevolazione ottenuta, restituendo alla Provincia gli importi ricevuti comprensivi degli interessi legali. Tali richiedenti in questo modo non si considerano più come beneficiari di un'agevolazione edilizia. Se l'agevolazione edilizia a suo tempo concessa è inferiore al 10 per cento del contributo a fondo perduto che potrebbe essere concesso in applicazione dell'articolo 57 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata per l'abitazione precedentemente agevolata, l'agevolazione precedentemente concessa non costituirà causa di esclusione.

3. Nel valutare se un richiedente sia già proprietario di un'abitazione adeguata, in futuro si dovrà anche tener conto di quelle abitazioni che sono di proprietà di società di persone o di società a responsabilità limitata nelle quali il richiedente stesso o il suo coniuge figurino come socio.

All'articolo 15

Il vigente articolo 45 bis dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata tratta di richiedenti che hanno inoltrato una richiesta di separazione personale e contiene la disposizione "Qualora la separazione legale non venga sancita entro quattro anni dalla domanda, l'agevolazione edilizia eventualmente concessa viene revocata". Per arrivare a una pronuncia giudiziale, le procedure di separazione personale possono protrarsi oltre i quattro anni.

Per questo la disposizione indicata necessita di integrazione nel senso che il termine possa essere prorogato su richiesta motivata.

All'articolo 16

1. Con l'introduzione del nuovo comma 1 all'articolo 46 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene a cadere il requisito particolare richiesto dell'attività di lavoro continuativa dipendente o autonoma per due anni. Questa modifica appare necessaria a fronte dei sempre più frequenti rapporti di lavoro atipici.

2. Nella valutazione della proprietà immobiliare dei genitori e suoceri devono essere prese in considerazione anche quelle abitazioni che sono proprietà di società di persone o di società a responsabilità limitata a cui partecipano rispettivamente i genitori e i suoceri. L'ultimo periodo dell'articolo 46, comma 2, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è integrato in modo che il patrimonio immobiliare dei suoceri non debba essere preso in considerazione non solo in caso di divorzio, bensì anche in caso di separazione personale.

3. L'articolo 46, comma 4, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata regola il calcolo dell'agevolazione edilizia dei richiedenti che sono già proprietari di un'abitazione inadeguata o non facilmente raggiungibile. Tale calcolo dell'agevolazione edilizia sarà semplificato.

futuro la base per l'agevolazione spettante non sarà più il valore convenzionale delle abitazioni, ma la loro superficie convenzionale.

L'attuale calcolo penalizza in certe circostanze i richiedenti proprietari di abitazioni inadeguate e non facilmente raggiungibili situate nel territorio provinciale rispetto ai richiedenti che sono proprietari di abitazioni situate al di fuori del territorio provinciale. A Bolzano il valore convenzionale per 1 metro quadrato di superficie abitabile è determinato (1° semestre 2008) in euro 1.747,20, mentre in altre regioni il valore è notevolmente inferiore (solo circa due terzi).

4. Il vigente articolo 46, comma 5, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata contiene la norma sul cosiddetto minimo vitale. Chi assume un mutuo per l'acquisto, la costruzione o il recupero di un'abitazione può essere ammesso all'agevolazione edilizia solo se dimostra che, detratta la rata di ammortamento del mutuo, il nucleo familiare del richiedente disponga di un reddito netto non inferiore al minimo vitale di cui alla legge provinciale 26 ottobre 1973, n. 69, e successive modifiche.

Poiché questa norma può essere facilmente elusa tramite una fideiussione, si propone di abrogarla nuovamente e di sostituirla con la norma in base alla quale i richiedenti che accendono un mutuo devono comprovare che la restituzione delle relative rate sia sostenibile nel lungo periodo. I relativi criteri sono stabiliti dalla Giunta provinciale. All'articolo 17

1. A seguito della modifica dell'articolo 46, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata la comprova di aver svolto continuamente un'attività di lavoro dipendente o autonomo non è più un requisito per essere ammessi alle agevolazioni edilizie.

A seguito di tale modifica l'articolo 46 bis dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene adeguato.

Con il comma 2 del sostituito articolo 46 bis viene introdotta la norma che persone conviventi more uxorio possono essere ammesse all'agevolazione edilizia nell'ammontare previsto per i coniugi solo qualora entrambi i richiedenti siano in possesso dei requisiti.

2. Giovani coppie

A due giovani che lavorano entrambi vengono assegnati nel caso in cui contraggano matrimonio cinque punti aggiuntivi, tuttavia con l'unione dei redditi diminuiscono i punti relativi alla capacità economica. Essi ottengono quindi una minore agevolazione edilizia, o possono anche superare la quarta fascia di reddito perdendo completamente il diritto ad accedere all'agevolazione edilizia.

Per facilitare l'accesso all'agevolazione edilizia di giovani coppie è proposto un nuovo metodo per il calcolo della capacità economica. Si prende in considerazione come base solo la metà del reddito complessivo. Di contro non trova però applicazione la quota esente per il coniuge.

Affinché si possano applicare le disposizioni speciali per giovani coppie, sono richiesti i seguenti ulteriori requisiti:

- a) Almeno uno dei due coniugi deve avere meno di 40 anni al momento della presentazione della domanda;*
- b) L'abitazione deve essere acquistata in comproprietà;*

- c) *La domanda di agevolazione edilizia deve essere presentata entro cinque anni dalla data del matrimonio;*
- d) *Entrambi i coniugi devono esercitare un'attività lavorativa.*

L'ammissione a questo particolare tipo di agevolazione edilizia si ha solo su richiesta.

3. Matrimonio tra il momento dell'ammissione all'agevolazione edilizia e l'acquisto della proprietà dell'abitazione

Il nuovo articolo 46 ter mira a risolvere il problema dei richiedenti che hanno fatto domanda per un'agevolazione edilizia come persone singole, ma che successivamente si sposano prima di acquistare la proprietà dell'abitazione.

La modifica proposta permette di acquistare l'abitazione insieme.

All'articolo 18

Anche l'articolo 47, comma 3, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene sostituito. In prima linea viene disposto che ai fini della valutazione della capacità economica del richiedente vengono pure considerate le sue condizioni patrimoniali, nonché quelle dei suoi familiari elencati nell'articolo 44 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Inoltre viene precisato (vedi il comma 2 dell'articolo 46 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata modificato) che anche in caso di separazione e non solo in caso di divorzio non si tiene conto del patrimonio immobiliare dei suoceri.

2. Il comma 9 dell'articolo 47 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene modificato nel senso di riconoscere il punteggio per lo sfratto a tutte le persone che devono abbandonare l'abitazione in conseguenza di separazione personale. Se il punteggio per lo sfratto era determinante ai fini della concessione dell'agevolazione edilizia, il richiedente, decorsi tre anni dalla separazione personale, doveva proporre la domanda di scioglimento o di separazione degli effetti civili del matrimonio. In futuro si fa a meno di tale onere.

All'articolo 19

1. Tra i beneficiari di agevolazioni edilizie ci sono anche persone che al momento della presentazione della domanda abitano in un'abitazione di servizio e in base al contratto di lavoro sono obbligate a occuparla effettivamente.

Si propone di modificare l'articolo 50 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata nel senso che questi richiedenti devono occupare l'abitazione agevolata solamente a cessazione del loro rapporto di servizio, però fino a quel momento devono dare in locazione l'abitazione.

2. L'articolo 50 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata prevede che le abitazioni agevolate devono essere ultimate e abitate dal beneficiario e dai suoi familiari entro tre anni. La legge non contiene alcuna indicazione in merito al termine per l'annotazione nel libro fondiario del vincolo sociale e per la presentazione di tutti i documenti richiesti per l'erogazione dell'agevolazione all'ufficio competente.

Di norma le agevolazioni edilizie devono essere pagate anticipatamente sulla base di una garanzia bancaria; diversi beneficiari però disattendono la presentazione dei sopraccitati documenti. Il nuovo articolo 50 bis deve contrastare questo comportamento.

All'Articolo 20

Se i richiedenti che appartengono alla nuova quinta fascia di reddito fanno domanda per ottenere un'agevolazione edilizia, riceveranno un contributo a fondo perduto nella misura del 5 per cento del mutuo determinato ai sensi dell'articolo 55 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Se però realizzano la loro abitazione su un'area riservata all'edilizia abitativa agevolata, non riceveranno alcun contributo per la costruzione.

All'articolo 21

1. Con la modifica dell'articolo 58 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene inserita la nuova quinta fascia di reddito, per la quale si prevede un reddito convenzionale di 50.000,00 euro.

2. Le altre modifiche riguardano l'indicazione di diversi importi riferiti ai redditi dell'anno 2007.

3. Qualora un richiedente dichiara nella sua domanda che vuole accogliere nell'abitazione agevolata i genitori con lui abitualmente conviventi, secondo la vigente disciplina viene aggiunto il reddito dei genitori a quello del richiedente. Questo comporta l'aumento della capacità economica del richiedente e di conseguenza la diminuzione dell'importo dell'agevolazione. In futuro non si deve quindi prendere in considerazione il reddito dei genitori del richiedente per la valutazione della sua capacità economica, come già previsto per il reddito dei figli minorenni. Condizione è tuttavia che il richiedente non pretenda un aumento dell'agevolazione a causa dei genitori conviventi.

All'articolo 22

Con il nuovo comma 3 dell'articolo 59 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata dovrà essere disciplinato il calcolo dell'ammontare dell'agevolazione edilizia per i casi in cui venga presentata domanda di agevolazione integrativa.

Sempre più persone che già hanno ottenuto un'agevolazione edilizia e la cui abitazione oggi non è più adeguata al fabbisogno della famiglia presentano domanda di agevolazione aggiuntiva per acquisirne un'altra più adeguata. La nuova formulazione consente di evitare che con l'agevolazione concessa in due momenti diversi venga finanziata una superficie abitabile maggiore rispetto a quella ammissibile in base alla disciplina attuale in caso di unica domanda.

Dall'importo massimo del mutuo ammissibile ai sensi dell'articolo 55 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, per l'acquisizione dell'abitazione viene detratto un importo corrispondente al mutuo che spetterebbe in base alla disciplina attuale per l'acquisizione dell'abitazione non adeguata.

Un esempio: Un beneficiario a suo tempo come persona singola (nella prima fascia di reddito) ha acquistato una miniabitazione di 40 metri quadrati di superficie convenzionale e per questo ha richiesto un'agevolazione edilizia provinciale. Allo stato attuale è sposato, ha un bambino e appartiene alla prima fascia di reddito. Egli ha intenzione di acquistare un'abitazione di 120 metri quadrati di superficie convenzionale. Una coppia con un bambino può essere ammessa attualmente a un importo massimo di mutuo di 97.000,00 euro. Da questo importo vengono detratti 49.920,00 euro, che corrispondono al mutuo che spetterebbe a una persona della prima fascia di reddito per l'acquisizione di un'abitazione di 40 metri quadrati di superficie con-

venzionale. Pertanto l'importo massimo del mutuo integrativo per questo richiedente non può superare 47.080,00 euro.

All'articolo 23

In attuazione dell'articolo 127, comma 5, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, Legge urbanistica provinciale, la Giunta provinciale ha deliberato che in futuro le abitazioni devono corrispondere almeno alla casa clima tipo C. L'articolo 60 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata dovrà essere adeguato alle nuove disposizioni. Qualora l'abitazione agevolata corrispondesse alla casa clima tipo B, l'agevolazione dovrà essere aumentata del 5 per cento, se invece corrispondesse alla casa clima tipo A, del 10 per cento. Questo per incentivare la costruzione di abitazioni secondo il criterio del risparmio energetico.

All'articolo 24

1. Con il nuovo comma 3 dell'articolo 62 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene precisato il contenuto del vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata. Per il decorso del vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata vengono computati solamente i periodi in cui l'abitazione agevolata viene effettivamente occupata da persone aventi diritto. Se l'abitazione non viene occupata per un periodo determinato, oppure se viene occupata da persone non aventi diritto, non si computano tali periodi.

2. Il nuovo articolo 62 bis prevede che tutti i comproprietari di un'abitazione oggetto di un'agevolazione edilizia rispondono in solido per l'osservanza degli obblighi derivanti dal vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata, indipendentemente a quanto ammonta la loro quota di proprietà (a seguito per esempio di un'eredità).

All'articolo 25

1. Con la nuova formulazione delle lettere a), b), ed e) dell'articolo 63, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si tiene conto della accresciuta mobilità dei beneficiari di agevolazioni edilizie. Il testo vigente della lettera a) dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata parla di "acquisto" di un'altra abitazione. Qualora qualcuno volesse procurarsi un'altra abitazione adeguata al fabbisogno della famiglia, non dovrebbe incidere il fatto che la nuova abitazione risulti da costruzione, acquisto o permuta. Solo per le abitazioni acquisite tramite donazione deve essere esclusa la possibilità del trasferimento dell'agevolazione edilizia e del vincolo sociale.

In base alla vigente lettera b) dell'articolo 63, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, il trasferimento dell'agevolazione e del vincolo è tra l'altro possibile solamente se il beneficiario dell'agevolazione trasferisce la sua residenza in un altro comune. La prescrizione per cui la residenza deve necessariamente stabilirsi in un altro comune deve essere eliminata. Nel regolamento di esecuzione sono disciplinati i singoli casi in cui si può avere il trasferimento dell'agevolazione e del vincolo (per esempio a causa dello spostamento del posto di lavoro).

Qualora il beneficiario dell'agevolazione sia autorizzato per gravi motivi familiari a lasciare l'abitazione agevolata, non deve essere sottoposto in futuro alla condizione di dover prendere necessariamente in locazione un'altra abitazione.

2. Con il nuovo articolo 63 bis che viene inserito nell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si dovrà trovare una soluzione soddisfacente riguardo al problema della vendita forzata di abitazioni agevolate e quindi conciliare le esigenze del Codice di Procedura Civile con quelle dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Per l'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è essenziale che anche in caso di vendita forzata sia garantito l'utilizzo dell'abitazione in conformità al vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata.

All'articolo 26

L'attuale articolo 65 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è suddiviso negli articoli 65 e 65 bis.

1. Il nuovo articolo 65 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata regola le sanzioni in caso di contravvenzione al vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata, quindi circostanze che si possono verificare dopo che il beneficiario ha ottenuto l'agevolazione e ha occupato inizialmente in modo corretto l'abitazione.

La novità è che con l'accertamento di una contravvenzione il beneficiario è in ogni caso diffidato alla restituzione in pristino entro il termine di 6 mesi. La sanzione amministrativa che viene inflitta è calcolata secondo la durata della contravvenzione e corrisponde al doppio del canone provinciale. Se entro il termine di 6 mesi non vi è stata la restituzione in pristino, si procede alla revoca dell'agevolazione edilizia.

Si verifica spesso che i beneficiari dell'agevolazione diano in locazione le loro abitazioni senza previa autorizzazione. Qualora venga successivamente accertato che al momento della stipulazione del contratto di locazione siano esistite le condizioni per il rilascio dell'autorizzazione, essa può essere concessa anche in via sanatoria dietro il pagamento di un'adeguata ammenda (50 per cento del canone provinciale). Attualmente se si verificano tali casi, la Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata procede alla revoca dell'agevolazione edilizia. Una sanzione drastica del genere non corrisponde al criterio della proporzionalità.

Il vigente articolo 65 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata prevede solamente in tre casi la possibilità della restituzione in pristino entro 6 mesi. Decorso tale termine senza che si sia provveduto da parte degli interessati, si applica la sanzione della revoca dell'agevolazione edilizia. Con il nuovo articolo 65 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata dovrà essere previsto per tutte le sette fattispecie di contravvenzione in primo luogo la possibilità della restituzione in pristino. Decorso il termine di 6 mesi, si dovrà applicare la sanzione della revoca dell'agevolazione edilizia.

Qualora il beneficiario di agevolazione edilizia che ha violato le norme sul vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata dichiara entro 30 giorni dalla comunicazione dell'avvio del procedimento amministrativo che egli rinuncia all'agevolazione edilizia con effetto dalla data della commessa violazione e qualora egli restituisca gli importi rispettivi alla Provincia (calcolati in base all'articolo 65 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata aumentati degli interessi legali), non si applicano le sanzioni amministrative previste dai commi 1, 2 e 3 dell'articolo 65 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata modificato.

2. Il nuovo articolo 65 bis dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata tratta i casi delle dichiarazioni non veritiere, mentre le relative disposizioni sono coordinate con la norma di cui all'articolo 2 bis, comma 2, della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17 (legge sulla trasparenza). La disposizione citata riguarda l'illegittimo ottenimento di agevolazioni economiche.

Non solo l'ammissione all'agevolazione edilizia può essere ottenuta sulla base di dichiarazioni non veritiere, bensì anche l'erogazione dell'agevolazione edilizia stessa e altrettanto anche la restituzione della garanzia bancaria, qualora l'agevolazione sia stata erogata anticipatamente. Questa fattispecie, che finora non era prevista nell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, è ora disciplinata nel comma 3 del nuovo articolo 65 bis dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata.

All'articolo 27

Chi è proprietario di un'abitazione o ha ottenuto un'agevolazione edilizia è escluso ai sensi dell'articolo 45 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata dall'agevolazione edilizia.

Quando in occasione di una separazione o di un divorzio vengono trasferiti la proprietà o i diritti reali di godimento vitalizi dell'abitazione a un coniuge, l'altro coniuge che deve abbandonare l'abitazione deve poter richiedere un'agevolazione edilizia. In tema di regime patrimoniale la proprietà dell'abitazione deve poter essere trasferita anche a minorenni.

Si presentano anche casi in cui solo dopo la scadenza del vincolo sociale viene pronunciata la separazione personale o il divorzio e la disponibilità dell'abitazione viene trasferita a uno dei coniugi. In questi casi ha poco senso eseguire una trascrizione dell'agevolazione al coniuge. Chi perde la comproprietà dell'abitazione e deve abbandonarla può richiedere nuovamente un'agevolazione edilizia.

All'articolo 28

1. In caso di decesso di un beneficiario, il coniuge supersite deve poter continuare a occupare l'abitazione agevolata senza che sia necessario l'accertamento della sussistenza dei presupposti per l'occupazione di abitazioni agevolate.

2. Nel caso di decesso del beneficiario spesso intercorre un tempo notevole finché l'abitazione agevolata venga nuovamente occupata. Non è giustificato che abitazioni agevolate con denaro pubblico rimangano inutilizzate per lungo tempo. Per questo motivo deve essere introdotto con il nuovo comma 3 dell'articolo 69 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata il termine di un anno entro il quale l'abitazione agevolata deve essere regolarmente occupata.

Non è giustificabile il fatto che abitazioni che sono state realizzate su terreno agevolato rimangano libere a lungo dopo la morte del beneficiario. In questo contesto è giustificato mettere a disposizione l'abitazione all'Istituto per l'edilizia sociale. Qualora l'Istituto per l'edilizia sociale non dovesse avere interesse alla presa in locazione dell'abitazione, essa deve essere locata a una persona indicata dal comune.

All'articolo 29

L'articolo 71, comma 3, lettera b), del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è modificato come segue: i parenti in linea retta

che occupano un'abitazione recuperata con agevolazioni edilizie provinciali devono essere in possesso non solo dei requisiti generali, bensì anche dei requisiti specifici per l'ammissione ai contributi provinciali di edilizia abitativa agevolata.

I nuovi commi aggiunti all'articolo 71 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata contengono le sanzioni nel caso di contravvenzione ai vincoli che derivano dal recupero convenzionato. Anche in questi casi al beneficiario dell'agevolazione deve essere innanzitutto intimata la restituzione in pristino entro 6 mesi. Per il periodo di tempo che intercorre dall'inizio della contravvenzione fino alla restituzione in pristino si paga una sanzione amministrativa pari all'ammontare del doppio canone provinciale. Qualora la restituzione in pristino non venga eseguita tempestivamente, si procede alla revoca dell'agevolazione edilizia.

All'articolo 30

In base alla legge sugli espropri i procedimenti di esproprio delle aree destinate all'edilizia abitativa agevolata sono attuati dai comuni. È quindi logico che anche i provvedimenti necessari per poter espropriare le aree di edilizia abitativa agevolata siano attuati dai comuni. Per questo motivo i decreti di costituzione della comunione o di esecuzione della divisione materiale delle aree delle zone di espansione in futuro sono sottoscritti non più dal Presidente della Giunta provinciale, ma dal sindaco del comune competente territorialmente.

All'articolo 31

Il nuovo comma 2 bis dell'articolo 82 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata prevede la possibilità che sulle aree di edilizia abitativa agevolata possano essere costruite case albergo non solo dall'Istituto per l'edilizia sociale, ma anche da imprese interessate. Alla Giunta provinciale sono riservate le relative misure di programmazione.

All'articolo 32

1. Con il nuovo comma 2 dell'articolo 83 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene determinata la durata del diritto di superficie, qualora tale diritto fosse oggetto dell'assegnazione invece del diritto di proprietà.

2. Come noto, la delibera di assegnazione del comune è titolo giuridico per l'intavolazione nel libro fondiario del diritto di proprietà sull'area assegnata. Sono quindi sorti dubbi di interpretazione se insieme alla delibera di assegnazione possano essere costituite anche servitù prediali connesse all'utilizzazione edilizia delle aree assegnate. Per sciogliere ogni dubbio si propone una corrispondente integrazione dell'articolo 83 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata con l'inserimento del comma 1 bis.

3. L'articolo 82, comma 9, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata concede al comune la possibilità di autorizzare gli assegnatari a occupare l'area agevolata in base alla delibera di assegnazione provvisoria, cioè prima della definitiva assegnazione. Al momento della delibera di assegnazione definitiva del rustico delle nuove abitazioni può essere già realizzata. Altrettanto si può verificare che la particella fondiaria assegnata provvisoriamente sia stata nel frattempo trasformata in una particella edificiale. Con il nuovo comma 1 ter del-

l'articolo 83 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è perciò chiarito che la delibera di assegnazione definitiva può contemplare non solo l'area, bensì anche gli edifici o parti di edifici realizzati su di essa in base alla delibera di assegnazione provvisoria.

All'articolo 33

Il testo attualmente vigente dell'articolo 85, comma 1, lettera a), dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata potrebbe essere frain-teso nel senso che un assegnatario che ha realizzato su area destinata all'edilizia abitativa agevolata per il proprio fabbisogno un'abitazione potrebbe darla subito in locazione a terzi.

Per questo motivo viene precisato che abitazioni realizzate su aree destinate all'edilizia abitativa agevolata possono essere affittate esclusivamente nei casi previsti dalla legge.

All'articolo 34

1. Nell'articolo 86 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si rileva che le abitazioni realizzate su aree destinate all'edilizia abitativa agevolata sono soggette alle disposizioni speciali dell'articolo 86 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, fino a quando nel rispettivo piano di attuazione rimane annotata la destinazione d'uso di edilizia abitativa agevolata. Decorsi 30 anni di durata del vincolo sociale le abitazioni realizzate su aree destinate all'edilizia abitativa agevolata possono in futuro essere occupate solo da persone in possesso dei requisiti per occupare abitazioni convenzionate ai sensi dell'articolo 79 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, Legge urbanistica provinciale. Decorsi 30 anni quindi vengono a cadere i vincoli relativi al prezzo d'acquisto o al canone di locazione, ma rimangono comunque in vigore quelli relativi all'utilizzazione dell'abitazione. L'utilizzo dell'abitazione a favore della popolazione locale va preso in considerazione fino a che rimane in vigore il piano di attuazione per la rispettiva zona.

2. Il sostituito comma 8 reca la disciplina per quei casi, in cui la variante di un piano di attuazione comporta la modifica della destinazione d'uso per l'edilizia abitativa agevolata. Per tale ipotesi si prevede la cancellazione tavolare del vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata.

All'articolo 35

Di norma, i mutui per l'acquisizione di aree destinate all'edilizia abitativa agevolata devono essere restituiti entro 3 anni. In caso di assegnazione delle menzionate aree con diritto di superficie il termine per la restituzione dei mutui viene prorogato a 5 anni.

All'articolo 36

L'articolo 87 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata disciplina l'agevolazione per l'acquisto e per l'urbanizzazione di aree di edilizia abitativa agevolata. Si può verificare il caso in cui non solo siano da eseguire le opere di urbanizzazione, ma sia anche necessario eseguire lavori di ripristino del terreno quali lo spostamento di impianti di approvvigionamento esistenti o la realizzazione di barriere antirumore.

Se per gli assegnatari l'onere per l'acquisto, l'urbanizzazione primaria e il ripristino del terreno edificabile supera il 20 per cento del costo di

costruzione convenzionale della cubatura ammissibile nella zona, gli oneri aggiuntivi che derivano dal ripristino della zona di espansione devono essere altresì ammessi all'agevolazione.

Una disciplina corrispondente è già prevista nell'articolo 89 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata qualora per l'utilizzazione edificatoria di una zona di espansione sia necessario eseguire lavori di sicurezza geotecnica.

All'articolo 37

La categoria di intervento di cui agli articoli 2, comma 1, lettera l), e 90 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata permette di eseguire programmi di costruzione alternativi rispetto agli attuali programmi di costruzione dell'Istituto per l'edilizia sociale. Finora si è fatto poco uso di questa possibilità di finanziamento.

Lo scopo delle modifiche proposte è quello di realizzare programmi di costruzione che comportino per la Provincia un minore onere finanziario permettendo tuttavia la costruzione di abitazioni a un canone di locazione adeguato. Come canone di locazione adeguato può valere il canone provinciale, il cui valore attuale (1° semestre 2008) nel comune di Bolzano è pari a 5,82 euro mensili a metro quadrato di superficie convenzionale. Anche quando i programmi di costruzione sono eseguiti dall'Istituto per l'edilizia sociale stesso o dai comuni, il canone dovrà essere stabilito in base a quello provinciale e dovrà essere esclusa l'applicazione del sistema del canone sociale. Allo stesso modo è esclusa la concessione del sussidio casa.

Per questi programmi di costruzione alternativi può essere anche previsto che le abitazioni, decorso un determinato periodo (per esempio dieci anni), vengano cedute in proprietà ai locatari.

Si ritiene anche opportuno inserire la norma che preveda la partecipazione del futuro locatario ai costi di costruzione.

Le condizioni alle quali ha luogo la vendita delle abitazioni sono stabilite nella convenzione di cui al comma 2. Se le abitazioni sono costruite dall'Istituto per l'edilizia sociale si prescinde da una convenzione. In questo caso tutti i criteri per la costruzione e l'assegnazione di abitazioni sono stabiliti in una deliberazione con cui è approvato il programma di costruzione.

All'articolo 38

L'articolo 91 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è sostituito interamente.

1. Allo stesso modo come è previsto per le agevolazioni edilizie per la costruzione, l'acquisto e il recupero di abitazioni o per l'assegnazione di abitazioni in locazione dell'IPES, in futuro anche coloro che fanno domanda per la concessione del sussidio casa devono dimostrare di essere in possesso del presupposto della durata quinquennale della residenza o del posto di lavoro in provincia.

2. Nel comma 2 vengono elencati i casi in cui il sussidio casa non può essere concesso e le relative eccezioni.

3. Anche in futuro il sussidio casa viene erogato in considerazione della capacità economica della famiglia del richiedente. Per la valutazione della capacità economica, in futuro troveranno però applicazione i nuovi criteri, che saranno determinati dalla Giunta provinciale con regolamento di esecuzione. Fino all'entrata in vigore dei nuovi cri-

teri si continuano ad applicare quelli previsti dall'articolo 112 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Complessivamente il sussidio casa non può superare per una famiglia 4.000,00 euro all'anno.

4. Per l'ammissione al sussidio casa di persone singole la Giunta provinciale delibererà appositi criteri.

All'articolo 39

L'articolo 95, comma 2, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata disciplina l'esecuzione dei controlli che sono eseguiti dal personale dell'IPES nelle abitazioni dei richiedenti o locatari.

La modifica proposta all'articolo 95, comma 2, secondo periodo, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata stabilisce la sanzione nei casi dove al personale dell'IPES è negato l'accesso all'abitazione.

All'articolo 40

1. Dopo l'applicazione pluriennale della disposizione in base alla quale un richiedente può presentare domanda per l'assegnazione di un'abitazione in locazione dell'Istituto per l'edilizia sociale solo qualora abbia la residenza o il posto di lavoro almeno da due anni nel comune in cui si trovano le abitazioni, si deve constatare che essa non porta concreti vantaggi. Questa disposizione è svantaggiosa per i richiedenti che dopo essere risieduti a lungo in un comune, si sono trasferiti, e successivamente sono ritornati nel precedente comune di residenza.

Se con la modifica dell'articolo 99, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si stabilisse di poter presentare le domande per l'assegnazione di un'abitazione solo ogni due anni, ciò è un motivo in più per abrogare la disposizione relativa alla residenza biennale nel comune.

2. Si propone inoltre di inserire un'ulteriore disposizione nel comma 1 dell'articolo 97 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, in base alla quale sono escluse dalle domande per l'assegnazione di un'abitazione sociale quelle persone che sono già locatarie di un'abitazione sociale. In questo modo è reintrodotta una causa di esclusione che era già prevista nella legge provinciale 2 aprile 1962, n. 4. Questa causa di esclusione non vale per le famiglie che occupano un'abitazione sovraffollata dell'Istituto per l'edilizia sociale.

3. Se la disposizione sulla durata minima della residenza o del posto di lavoro nel comune in cui si richiede l'assegnazione di un'abitazione è abrogata, risulta inefficace la disposizione del comma 1 ter dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, inserito con l'articolo 27 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8.

4. La disposizione dell'articolo 97, comma 3, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene integrata in modo tale che la causa di esclusione della proprietà di abitazioni e della titolarità di un'agevolazione edilizia non trova applicazione per i richiedenti separati e divorziati che abbiano perso la disponibilità dell'abitazione agevolata.

All'articolo 41

Attualmente l'articolo 99, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata dispone che le domande per l'assegnazione di un'abitazione in locazione dell'Istituto per l'edilizia sociale possano essere presentate ogni anno. La graduatoria approvata rimane valida

fino all'approvazione di quella relativa all'anno successivo, quindi di regola per la durata di circa un anno.

Poiché è poco probabile che chi richiede l'assegnazione di un'abitazione ottenga già entro un anno l'assegnazione e di conseguenza debba rinnovare la richiesta, si propone che le domande per l'assegnazione di un'abitazione possano essere presentate solo ogni due anni. In questo modo le graduatorie hanno maggiore validità e i richiedenti non devono rinnovare la loro domanda ogni anno.

Per i casi di procedimenti giudiziari per il rilascio dell'abitazione l'articolo 102 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata stabilisce le eccezioni necessarie, e per particolari casi sociali possono essere previste altrettanto disposizioni speciali per la presentazione delle domande.

All'articolo 42

Con il nuovo comma 2 bis che viene inserito nell'articolo 101 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si vuole garantire che in nessun edificio dell'IPES il numero delle famiglie di immigrati superi di norma il 10 per cento dei locatari.

Questa disposizione persegue il fine di favorire l'integrazione degli immigrati.

Si vuole evitare che in singoli edifici dell'IPES abiti una quota troppo alta di immigrati, un fatto che si riflette negativamente sull'integrazione.

All'articolo 43

Il nuovo articolo 103 ter dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si occupa dell'attuazione di progetti di edilizia sperimentale. Sono innovazioni essenziali le disposizioni sul canone di locazione per le abitazioni realizzate nell'ambito di progetti di edilizia sperimentale, quelle relative alla permanenza in queste abitazioni e anche ai requisiti per l'assegnazione di abitazioni che sono stabiliti dalla Giunta provinciale in deroga alle disposizioni generali.

All'articolo 44

L'articolo 104, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata attualmente vigente prevede che i locatari dell'IPES possono chiedere in qualsiasi momento l'assegnazione di un'altra abitazione che li sembra più adeguata al fabbisogno della loro famiglia.

Questa possibilità di un cambio dell'abitazione sarà limitata a quei casi dove l'abitazione del locatario è inadeguata al fabbisogno della sua famiglia.

All'articolo 45

L'articolo 105 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata tratta dell'elenco dei locatari che deve essere conservato dall'Istituto per l'edilizia sociale. D'ora in poi nell'elenco dei locatari dovranno essere riportati solo il titolare del contratto di locazione, il rispettivo coniuge e le persone che in caso di morte del titolare del contratto di locazione hanno diritto all'assegnazione dell'abitazione. Altre persone che con autorizzazione dell'Istituto per l'edilizia sociale possono essere accolte nell'abitazione in locazione non devono essere riportate nell'elenco dei locatari.

All'articolo 46

1. In futuro, i familiari di cui all'articolo 107, commi 2 e 4, che convivevano con il locatario deceduto, dovranno presentare entro 1 anno dal decesso del locatario la domanda di assegnazione dell'abitazione ai sensi dell'articolo 107 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Se i familiari non presentano la domanda e rimangono tuttavia nell'abitazione dell'assegnatario deceduto, l'abitazione si intende occupata illegittimamente.

2. Il nuovo articolo 107 bis regola il problema della trascrizione del contratto di locazione in caso di separazione, scioglimento o cessazione degli effetti civili del matrimonio del locatario. La disciplina che si propone è quella prevista dall'articolo 66 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata riguardo le agevolazioni edilizie per l'acquisizione della proprietà.

All'articolo 47

1. All'articolo 110 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata sono aggiunti due ulteriori disposizioni per la revoca dell'assegnazione dell'abitazione.

L'assegnazione dell'abitazione dovrà essere revocata se

- a) il locatario non adempie alle richieste previste dall'articolo 112, comma 7, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata e non presenta i documenti per il calcolo della capacità economica;
- b) un locatario dell'Istituto per l'edilizia sociale prende in locazione abitazioni sul libero mercato al fine di subaffittarli;
- c) il locatario è moroso nel pagamento del canone di locazione ovvero degli oneri accessori. Le disposizioni di cui agli articoli 5 e 55 della legge statale sulle locazioni di immobili urbani 27 luglio 1978, n. 392, si applicano pertanto anche alle abitazioni IPES.

In base alla vigente disciplina i locatari che non rilasciano dichiarazioni dei redditi veritiere o che non presentano alcuna dichiarazione dei redditi devono pagare all'Istituto per l'edilizia sociale solo il canone provinciale. C'è però la supposizione che questi locatari dispongano di maggiori entrate per cui dovrebbero pagare un canone più elevato. Se il locatario si rifiuta di presentare la documentazione necessaria per la determinazione della sua capacità economica si presume che egli disponga di un reddito che supera la terza fascia di reddito e la revoca dell'assegnazione dell'abitazione appare di conseguenza la sanzione adeguata.

2. L'articolo 110, comma 1, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata elenca i casi che prevedono la revoca dell'assegnazione dell'abitazione IPES.

Ai sensi del nuovo comma 1 bis dell'articolo 110 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata in futuro la revoca dell'assegnazione dell'abitazione sarà disposta non solo per abusi commessi nell'abitazione stessa, ma anche per abusi che hanno per oggetto vani o superfici accessori all'abitazione.

3. Qualora il locatario dell'IPES oppure il suo coniuge acquisisca dopo l'assegnazione dell'abitazione IPES la disponibilità di un'abitazione adeguata al fabbisogno della propria famiglia, l'assegnazione dell'abitazione deve essere revocata ai sensi dell'articolo 110, comma 1, lettera g), dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. La revoca

dell'assegnazione dell'abitazione deve essere disposta anche quando l'abitazione non è facilmente raggiungibile dal posto di lavoro o di residenza del locatario.

Con il nuovo comma 2 bis il locatario dell'IPES può evitare la revoca dell'assegnazione dell'abitazione se si dichiara disposto a pagare il canone provinciale.

4. Nell'articolo 110, comma 3, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si chiarisce che per il calcolo del reddito, il cui superamento può portare alla revoca dell'assegnazione dell'abitazione da parte dell'Istituto per l'edilizia sociale, non si tiene conto del reddito dei figli ed eventuali nipoti del titolare del contratto di locazione. Sono sorti dubbi se agli effetti della revoca dell'assegnazione dell'abitazione debba essere calcolato anche il reddito dei figli maggiorenni.

All'articolo 48

1. Con la modifica dell'articolo 112, comma 2, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si dovrà in primo luogo ottenere l'eliminazione del canone "Zero". Attualmente (situazione al 31.12.2007) 923 locatari dell'Istituto per l'edilizia sociale non pagano alcun canone per l'abitazione, poiché essi in base alle disposizioni attualmente vigenti per la valutazione della capacità economica non dispongono di un reddito. Di questi 923 locatari, 506 sono tuttavia nella condizione di pagare il canone per il garage.

2. Sono pertanto stabiliti nuovi criteri per il calcolo del canone. Sarà comunque richiesto un canone minimo. Il canone minimo è determinato dalla Giunta provinciale.

3. L'amministrazione provinciale sta elaborando nuovi criteri per la valutazione della capacità economica che in futuro dovranno trovare applicazione in tutti gli ambiti. In questo modo si eviterà che le quote di detrazione, che si applicano per il calcolo del canone sociale, siano superiori all'importo relativo al fabbisogno primario ai sensi del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30. Per una coppia con due figli fiscalmente a carico le quote di detrazione ai sensi dell'articolo 7 del decreto del Presidente della Giunta provinciale 15 settembre 1999, n. 51, e successive modifiche, ammontano a 16.502,40 euro. Il fabbisogno primario per questa famiglia ai sensi del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, ammonta invece a 11.276,64 euro.

4. Per la valutazione della capacità economica in futuro non si dovrà considerare il reddito delle persone conviventi con il titolare del contratto di locazione, bensì solo il reddito delle persone che sono riportate nell'elenco dei locatari ai sensi dell'articolo 105 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. Se quindi un titolare del contratto di locazione che dispone di un'abitazione adeguata con autorizzazione dell'Istituto per l'edilizia sociale dà in sublocazione l'abitazione a un lavoratore, non è più necessario considerare il reddito complessivo del subconduttore per il calcolo del canone dovuto. Dettagli più precisi sono disciplinati con regolamento di esecuzione.

5. Anche il comma 6 dell'articolo 112 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata deve essere modificato. Con l'articolo 35 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8, è stato abrogato il limite massimo del reddito complessivo della famiglia che per almeno tre anni

consecutivi deve essere superiore a quello della terza fascia di reddito, affinché l'assegnazione dell'abitazione possa essere revocata (vedi articolo 110, comma 1, lettera f), del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata). La disposizione dell'articolo 112, comma 6, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata parte dal presupposto che il triplice superamento della seconda fascia di reddito porta alla revoca dell'assegnazione dell'abitazione.

In futuro per i locatari la cui capacità economica è superiore alla seconda fascia di reddito trovano applicazione le norme sul canone provinciale maggiorato ai sensi dell'articolo 115 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata.

6.L'articolo 112, comma 7, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata tratta di quei locatari che presentano dichiarazioni dei redditi non veritiere, oppure omettono di presentare la documentazione richiesta per la determinazione del reddito familiare complessivo. Il canone di locazione è determinato per la durata di sei mesi. I locatari hanno successivamente la possibilità di presentare la documentazione necessaria per la valutazione della loro capacità economica entro 30 giorni dall'imposizione del canone. L'Istituto per l'edilizia sociale può rideterminare il canone per la rimanente parte dell'anno. Se i locatari non presentano la documentazione necessaria per la valutazione dell'effettiva capacità economica entro i suddetti 30 giorni, si presume che dispongano di un reddito familiare complessivo che superi la terza fascia di reddito e quindi verrà calcolato il canone provinciale maggiorato del 40 per cento.

7.Il nuovo articolo 112 bis stabilisce che per la determinazione dell'affitto dei garages e posti macchina dell'IPES non si applica la disciplina del canone sociale. Il Consiglio di amministrazione dell'IPES ha il compito di determinare il canone di locazione per l'uso di garages e posti macchina.

Ai sensi dell'articolo 123 della Legge urbanistica provinciale l'IPES come qualsiasi altro richiedente la concessione edilizia è tenuto a riservare appositi spazi per parcheggi, anche qualora non sussista un fabbisogno per i propri locatari. Questi garages o posti macchina non utilizzati dai locatari dell'IPES possono essere locati dall'IPES a terzi.

All'articolo 49

Attualmente i locatari che occupano un'abitazione sovradimensionata devono pagare il canone provinciale solo per una parte di superficie abitabile.

In futuro i locatari che non acconsentono a un cambio di abitazione dell'Istituto per l'edilizia sociale devono pagare per la loro abitazione in locazione il canone intero.

All'articolo 50

La situazione che si è creata con la legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8, per cui il limite di reddito è stato innalzato alla terza fascia per la revoca dell'assegnazione dell'abitazione rende necessaria una rielaborazione anche dell'articolo 115 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata.

Per le famiglie locatarie, la cui capacità economica corrisponde alla terza fascia di reddito ai sensi dell'articolo 58 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, il canone è stabilito in modo che esso cor-

risponda, nel caso del raggiungimento del limite inferiore della fascia di reddito, al canone provinciale, mentre nel caso in cui dovesse raggiungere il limite massimo ne conseguirebbe un canone provinciale aumentato del 20 per cento. Tra i due valori estremi il canone di locazione è stabilito con l'interpolazione.

Per i locatari, la cui capacità economica è sita nella quarta fascia di reddito ai sensi dell'articolo 58 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, la maggiorazione del canone di locazione è pari al 40 per cento.

Se sussistono infine i presupposti per revocare l'assegnazione dell'abitazione per superamento del limite di reddito, in quanto il locatario per tre anni consecutivi dispone di un reddito che supera la terza fascia di reddito di cui all'articolo 110, comma 1, lettera f), e successive modifiche, Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, il locatario può rimanere nell'abitazione se si dichiara disposto a continuare a pagare un canone superiore al canone provinciale del 50 per cento.

All'articolo 51

Deve essere prevista la possibilità che i locatari dell'Istituto per l'edilizia sociale siano autorizzati dallo stesso a eseguire lavori di manutenzione straordinaria dell'abitazione o lavori per il superamento delle barriere architettoniche. Con il nuovo articolo 116 bis è stato regolato anche l'ammontare dei contributi (70 per cento dei costi riconosciuti ammissibili). Qualora l'abitazione venga lasciata per un qualsiasi motivo, non sussiste alcun diritto al rimborso delle spese sostenute dal locatario.

Dopo l'inserimento del nuovo articolo 116 bis nell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata si propone anche di riabrogare il terzo periodo dell'articolo 100, comma 5, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, che era stato aggiunto con l'articolo 28 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8.

All'articolo 52

Sebbene il primo piano di vendita deliberato in applicazione dell'articolo 124 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata non sia ancora attuato, dall'approvazione del piano di vendita con deliberazione della Giunta provinciale n. 14 del 12.01.2004 è stato accertato che si sono rese libere già diverse abitazioni per le quali non ci sono locatari con i requisiti per accedere all'acquisto. Alcuni locatari di abitazioni, che sono state inserite nel piano di vendita, hanno inoltre dichiarato di essere disposti a cambiare l'abitazione da loro occupata con un'altra in locazione. L'articolo 124, comma 5, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata dispone che le abitazioni che non vengono acquistate dai conduttori aventi titolo possano essere alienate ad altri conduttori dell'Istituto per l'edilizia sociale che hanno dichiarato di voler acquistare l'abitazione da essi occupata, sebbene questa abitazione non sia inserita nel piano di vendita.

Per applicare correttamente questa disposizione, tutti i locatari le cui abitazioni non siano comprese nel piano di vendita dovrebbero essere informati di questa possibilità di acquisto. Successivamente dovrebbero essere predisposte graduatorie per individuare le poche persone a cui possono essere vendute le abitazioni. Il dispendio burocratico

necessario a questo è però sproporzionato rispetto al vantaggio ricavabile.

Si propone quindi di sostituire l'articolo 124, comma 5, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata e di prevedere che abitazioni inserite nel piano di vendita che non vengano acquistate da conduttori aventi titolo, e per un qualsiasi motivo si rendano libere, possano essere alienate mediante vendita all'asta come prima abitazione a persone non proprietarie di un'abitazione adeguata al fabbisogno della propria famiglia e facilmente raggiungibile.

Deve essere chiaro che questi acquirenti laddove soddisfino i requisiti di legge possano richiedere le agevolazioni edilizie per l'acquisto.

All'articolo 53

Ai sensi dell'articolo 127 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata l'Istituto per l'edilizia sociale ha il diritto di prelazione su tutte le abitazioni che sono state cedute in proprietà ai locatari ai sensi della legge provinciale 20 aprile 1963, n. 3, (1° legge sulla cessione) rispettivamente della legge provinciale 14 novembre 1988, n. 45, (2° legge sulla cessione). Per le abitazioni che in base alla legge provinciale 20 aprile 1963, n. 3, sono state cedute in proprietà, il diritto di prelazione perde la sua efficacia decorsi dieci anni dall'entrata in vigore della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, quindi il 27 gennaio 2009. Per le abitazioni che sono state cedute in proprietà in base alla legge provinciale 14 novembre 1988, n. 45, il diritto di prelazione perde la sua efficacia decorsi dieci anni dalla stipulazione del contratto di compravendita. Attualmente (giugno 2008) la menzionata norma è applicabile per sole tre abitazioni. Il diritto di prelazione dell'Istituto per l'edilizia sociale può essere tuttavia riscattato anche anticipatamente dietro pagamento all'Istituto per l'edilizia sociale di un importo pari al 20 per cento del valore convenzionale dell'abitazione.

L'integrazione dell'articolo 127 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata disciplina il procedimento di cancellazione dei vincoli che sono annotati tavolarmente in base alla legge provinciale 20 aprile 1963, n. 3, e alla legge provinciale 14 novembre 1988, n. 45. Decorso il termine in cui è previsto il diritto di prelazione da parte dell'Istituto per l'edilizia sociale i proprietari hanno diritto che venga cancellato il vincolo nel frattempo diventato inefficace.

All'articolo 54

Con l'articolo 129 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è disciplinato il trasferimento delle abitazioni di proprietà della Provincia all'Istituto per l'edilizia sociale. Attualmente non vi è alcuna disciplina per l'eventuale trasferimento di immobili di proprietà dell'Istituto per l'edilizia sociale alla proprietà della Provincia. Il relativo procedimento è disciplinato con l'articolo 129 sostituito.

All'articolo 55

Appare opportuno reintrodurre la norma sulla tutela della dichiarazione di inabitabilità, già contenuta nell'articolo 3 della legge provinciale 11 marzo 1965, n. 2, sostituito dall'articolo 21 della legge provinciale 25 novembre 1978, n. 52.

Si deve evitare che le abitazioni dichiarate inabitabili vengano occupate dopo essere state liberate senza essere prima risanate.

All'articolo 56

L'articolo 56 del disegno di legge provinciale riguarda le norme transitorie al modificato articolo 65 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata relative alle contravvenzioni al vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata e all'articolo 71 modificato della stessa legge concernente le violazioni al vincolo sul recupero convenzionato di abitazioni.

La disciplina modificata concernente le sanzioni in caso di contravvenzione al vincolo sociale di edilizia abitativa agevolata consente l'opportunità di applicare le disposizioni modificate a tutti i procedimenti amministrativi relativi all'infrazione di una sanzione e che non sono ancora giunti a termine perfezionati.

Le nuove disposizioni prevedono per esempio che il trasgressore venga in ogni caso prima diffidato a ripristinare lo stato conforme alla legge entro 6 mesi. Solo qualora questo non avvenga si dovrà ricorrere alla sanzione della revoca dell'agevolazione. Chi per esempio ha dato in locazione un'abitazione agevolata senza preventiva autorizzazione in futuro potrà conseguire l'autorizzazione anche in via di sanatoria dietro pagamento di un'adeguata pena pecuniaria, senza correre il rischio che l'intera agevolazione gli venga revocata.

La stessa disciplina viene applicata anche per la violazione ai vincoli derivanti dalla concessione di contributi per il recupero di abitazioni. Rimangono pertanto impregiudicate eventuali sanzioni per la violazione alle disposizioni sull'edilizia abitativa convenzionata che sono relative all'esenzione dai contributi sul costo di costruzione.

All'articolo 57

L'articolo 57 del disegno di legge provinciale contiene le norme transitorie relative alla concessione del sussidio casa. Per i contratti di locazione oggetto del sussidio casa, nonché per le domande di sussidio casa presentate fino all'entrata in vigore della nuova legge provinciale verrà applicata per un periodo transitorio l'attuale disciplina. Per questi contratti di locazione, per la durata del periodo di transizione continuerà a essere pagato il sussidio casa nell'ammontare attualmente vigente. Solo dopo la scadenza del periodo di transizione si applicherà la nuova disciplina.

Anche per le domande di sussidio casa che sono presentate dopo l'entrata in vigore della nuova legge si applicherà provvisoriamente l'attuale disciplina. Tuttavia quando entreranno in vigore i nuovi criteri per la valutazione della capacità economica e il regolamento di esecuzione ai sensi dell'articolo 42, comma 8, del disegno di legge provinciale, si applicherà con effetto immediato la nuova disciplina.

All'articolo 58

La norma transitoria al modificato articolo 110 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata disciplina i casi dei locatari dell'IPES nei cui confronti sia stata revocata l'assegnazione dell'abitazione per superamento del limite di reddito, però non sia stata mai effettuata la procedura per il rilascio dell'abitazione, dato che non sussisteva alcuna urgente necessità a procedere a tale rilascio. A seguito per esempio del pensionamento, il reddito di tali locatari si è nel frattempo sostanzialmente modificato e sussistono di nuovo i requisiti per occupare l'abitazione dell'IPES.

È prevista la possibilità di annullare la revoca dell'assegnazione dell'abitazione. Di conseguenza tali titolari di un contratto di locazione diventano nuovamente locatari dell'IPES a tutti gli effetti dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata.

All'articolo 59

Con questa norma transitoria all'articolo 48 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata viene chiarito che per il calcolo del canone sociale rimangono provvisoriamente in vigore le discipline attualmente applicate per la valutazione della capacità economica delle famiglie di locatari dell'Istituto per l'edilizia sociale. Le nuove disposizioni si applicano solo a partire dal 1° gennaio dell'anno seguente all'entrata in vigore della nuova disciplina sulla valutazione della capacità economica. Se le nuove disposizioni sulla valutazione della capacità economica per esempio entrano in vigore nel mese di marzo 2009, le stesse si applicheranno per il calcolo del canone sociale solo a partire dall'01.01.2010.

All'articolo 60

Anche per quanto concerne il pagamento del canone provinciale maggiorato, così come previsto nel rielaborato articolo 115 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, è previsto che la citata disciplina si applichi a partire dall'01.01.2010. In questo modo si deve ottenere che i canoni concordati per l'anno 2009, già determinati all'entrata in vigore della presente legge, non vengano modificati durante l'anno.

All'articolo 61

Fin dall'introduzione dell'agevolazione per il recupero convenzionato di abitazioni, i requisiti per l'occupazione di queste abitazioni sono stati ripetutamente modificati. Ciò comporta difficoltà nei controlli se tali abitazioni convenzionate sono occupate effettivamente da persone aventi i requisiti richiesti.

L'articolo 38 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1, ha modificato notevolmente l'agevolazione per il recupero convenzionato di abitazioni. Con l'entrata in vigore della sopraccitata legge, le abitazioni oggetto di domande di agevolazione per il recupero convenzionato possono essere destinate solamente al fabbisogno abitativo primario del proprietario stesso o dei suoi parenti in linea retta.

Per le abitazioni, per le quali la domanda di agevolazione edilizia ai sensi dell'articolo 2, comma 1, lettera G), della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è stata presentata prima del 02.09.2002, la normativa prevede che le abitazioni dopo i primi otto anni di locazione possono essere comunque occupate da persone aventi diritto a occupare abitazioni che sono state convenzionate unicamente allo scopo di esenzione dal contributo sul costo di costruzione.

Pertanto, si ritiene opportuno introdurre una norma transitoria che preveda che per tutte le abitazioni, per le quali la domanda di agevolazione per il recupero convenzionato è stata presentata prima del 02.09.2002, è sufficiente essere occupate da persone aventi i requisiti richiesti dall'articolo 79 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, Legge urbanistica provinciale.

Nei controlli dell'occupazione effettiva delle abitazioni convenzionate perciò non si deve verificare ogni volta se per un determinato periodo

sono da rispettare specifiche disposizioni (per esempio riguardo al reddito).

Si intende reintrodurre la disposizione già contenuta nell'articolo 24, comma 4, della previgente legge provinciale 25 novembre 1978, n. 52, secondo la quale le abitazioni convenzionate possono essere utilizzate dal proprietario stesso, anche qualora esso disponga di altre abitazioni adeguate al fabbisogno abitativo della famiglia e facilmente raggiungibile dal posto di lavoro. Il proprietario stesso però può occupare l'abitazione convenzionata solamente se cede in locazione le altre abitazioni disponibili a persone aventi diritto alle condizioni di cui all'articolo 79 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, Legge urbanistica provinciale.

Questa disposizione si applica a tutte le abitazioni convenzionate, anche alle abitazioni che non sono oggetto di agevolazioni edilizie per il recupero.

All'articolo 62

La materia dei ricorsi gerarchici nel settore dell'edilizia abitativa agevolata è d'ora in poi disciplinata uniformemente con l'articolo 9 modificato dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata.

L'articolo 8, comma 3, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata può pertanto essere abrogato.

La Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata è stata istituita con legge provinciale 10 novembre 1960, n. 12, ed è attualmente disciplinata con legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata. La Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata è stata istituita al fine di eseguire nel territorio della Provincia autonoma di Bolzano i poteri della Commissione di vigilanza per l'edilizia popolare ed economica, prevista dall'articolo 131 del testo unico delle disposizioni sull'edilizia popolare ed economica, approvato con Regio decreto 28 aprile 1938, n. 1165. Con legge provinciale è stato assegnato alla Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata anche il potere di concedere le autorizzazioni per l'alienazione e per la locazione di abitazioni agevolate, previste dall'articolo 63 e seguenti dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, come anche di infliggere le sanzioni in caso di contravvenzione al vincolo sociale.

Nella legislazione statale è stato in primo luogo stabilito con l'interpretazione autentica contenuta nell'articolo 16 della legge 3 aprile 1996, n. 136, che le disposizioni del testo unico sull'edilizia popolare ed economica, approvato con Regio decreto 28 aprile 1938, n. 1165, non si applicano per quelle cooperative edilizie che richiedono sovvenzioni pubbliche.

Con l'articolo 53, comma 31, lettera e), del decreto legislativo 31 marzo 1998, n. 12, è stata infine abolita la funzione giurisdizionale della Commissione di vigilanza per l'edilizia popolare ed economica, prevista dall'articolo 131 del testo unico delle disposizioni sull'edilizia popolare ed economica, approvato con Regio decreto 28 aprile 1938, n. 1165.

In seguito è da notare che in Alto Adige in base alla vigente normativa le agevolazioni per la costruzione di abitazioni non sono più concesse

a cooperative edilizie in quanto tali, bensì esclusivamente a singoli soci.

Il motivo principale per cui a suo tempo fu istituita la Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata è quindi venuto meno. La Commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa agevolata può quindi essere abolita e le sue funzioni (concessione di autorizzazioni e inflizione di sanzioni) possono essere rilevate dalla Ripartizione provinciale edilizia abitativa e in caso di ricorsi gerarchici dal Comitato per l'edilizia residenziale.

3.L'agevolazione per il recupero convenzionato di abitazioni a seguito della modifica dell'articolo 71 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata con l'articolo 38 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1, viene concessa solo per le abitazioni destinate al fabbisogno abitativo del proprietario stesso o dei suoi parenti in linea retta.

Il comma 3 dell'articolo 26 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata non può quindi trovare concreta applicazione.

4.In seguito alla modifica dell'articolo 97, comma 1, lettera a), dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata la disposizione del comma 1 ter dello stesso articolo che è stata introdotta con l'articolo 27 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8, diventa superflua.

5.Con l'articolo 28 della legge provinciale 10 agosto 2001, n. 8, è stato inserito nell'articolo 100, comma 5, dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata un terzo periodo. La disposizione concerne l'adattamento delle abitazioni di locatari dell'Istituto per l'edilizia sociale alle disposizioni sull'abbattimento di barriere architettoniche. A prescindere dal fatto che la disposizione menzionata è stata inserita nel posto sbagliato (l'articolo 100 riguarda la formazione di graduatorie per l'assegnazione di abitazioni in locazione), essa deve anche essere abrogata perché la materia ora è disciplinata dal nuovo articolo 116 bis.

6.I commi 3 bis e 3 ter dell'articolo 112 del vigente Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata vanno abrogati, perché le materie disciplinate da questi commi sono oggetto del regolamento di esecuzione.

7.La possibilità di ricorsi gerarchici nel settore dell'edilizia abitativa agevolata viene ora disciplinata ampiamente dal modificato articolo 9 dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata.

L'articolo 115 bis dell'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata è perciò superfluo.

BERICHT Landesgesetzentwurf "Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes"

Zu Artikel 1

1.Derzeit können die von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l) des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Beiträge nur für den Bau von Wohnungen durch die Gemeinden, das Wohnbauinstitut oder gemeinnützige Wohnbaugesellschaften ausgeschüttet werden.

In Zukunft soll auch der Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen Gegenstand der Beitragsgewährung sein können.

2.Derzeit wird das Wohngeld über das Institut für den sozialen Wohnbau an die berechtigten Familien ausbezahlt.

In Zukunft soll die Landesregierung die Möglichkeit haben zu entscheiden, ob das Wohngeld weiterhin durch das Institut für den sozialen Wohnbau verwaltet wird oder ob die Ausbezahlung des Wohngeldes über die Sozialsprengel bei den Bezirksgemeinschaften erfolgen soll.

Durch die Anvertrauung der Verwaltung des Wohngeldes an die Sozialsprengel wird erreicht, dass die Bewertung hinsichtlich der Inanspruchnahme des Wohngeldes und der Leistungen der finanziellen Sozialhilfe durch eine einzige Dienststelle erfolgt.

In der Übergangsphase von der derzeit geltenden Regelung bis zur ausschließlichen Anwendung der geplanten neuen Regelung erscheint es jedenfalls zweckmäßig, das Wohngeld sowohl durch das Institut für den sozialen Wohnbau (für die bereits zugelassenen Gesuchsteller) als auch durch die Sozialsprengel (für die neuen Gesuchsteller) auszubezahlen.

3. Der Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe O) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Wohnbauförderungsgesetz, sieht derzeit die Finanzierung von Pilotprojekten des Institutes für den sozialen Wohnbau vor, die insbesondere das Energiesparen zum Gegenstand haben.

Die Möglichkeit der Realisierung von Pilotprojekten soll ausgedehnt werden auf Projekte für integratives Wohnen und die wohnungsmäßige Unterbringung von Personen, die besonderen sozialen Kategorien angehören. Damit wird das Institut für den sozialen Wohnbau in die Lage versetzt, für die besonders benachteiligte Kategorie von Personen nicht nur einzelne Wohnungen, sondern zum Beispiel größere Gemeinschaftswohnungen bereitzustellen. Auch sollte die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, jungen Familien für einen bestimmten Zeitraum Wohnungen zu einem angemessenen Mietzins zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung von Artikel 4 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes werden nicht nur die ins Ausland Abgewanderten und deren Ehegatten den im Lande lebenden Personen gleichgestellt, sondern auch deren Kinder.

Zu Artikel 3

1. Mit Artikel 3 Absatz 1 wird der geltende Artikel 5 Absatz 5 des Wohnbauförderungsgesetzes an die Bestimmungen über die Eigenerklärung angepasst, die im Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, enthalten sind.

2. Mit Dekret des Präsidenten des Landesgerichtes Bozen ist klargestellt worden, dass auch die Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die Pflicht und das Recht haben, die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung beziehungsweise die Erklärung über die Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen des Landes abzugeben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Artikel 5 Absatz 6 des Wohnbauförderungsgesetzes der neuen Rechtslage angepasst.

3. Für die Gesuchsteller, die nicht Staatsbürger eines EU-Staates sind, und für die Staatenlosen, die sich regulär im Landesgebiet aufhalten, bleibt nach wie vor der Zugang zu den Wohnbauförderungsmaßnahmen

men des Landes aufrecht. Die Anzahl der Mietwohnungen des Wohnbauinstitutes und der Anteil an den Wohnbauförderungsmaßnahmen des Landes, die diesen Einwanderern zugute kommen sollen, werden in Zukunft jährlich mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Der Zugang der Einwanderer aus nicht EU-Staaten wird in Zukunft aber an folgende besondere Voraussetzungen geknüpft:

a) Sie müssen sich zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesuches bereits seit mindestens fünf Jahren regulär und ohne Unterbrechung im Landesgebiet aufhalten,

b) Sie müssen zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesuches seit mindestens fünf Jahren eine Arbeitstätigkeit ausgeübt haben.

Zu Artikel 4

Der Artikel 7 Absatz 3 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes setzt den Landesmietzins mit 4 Prozent des Konventionalwertes der Wohnung fest. Der Landesmietzins, der im Fall der Vermietung von konventionierten Wohnungen gefordert werden darf, beträgt derzeit (zweites Halbjahr 2007) demnach für die Gemeinde Bozen und für die anderen Gemeinden, die einen Erschließungsbeitrag in der Höhe von 10 Prozent der gesetzlichen Baukosten einheben, 5,82 Euro pro Quadratmeter Konventionalfläche und Monat. Wird ein geringerer Erschließungsbeitrag eingehoben, verringert sich auch der Landesmietzins. Für eine Wohnung mit 80 Quadratmeter Wohnfläche (entsprechend 100 Quadratmeter Konventionalfläche) beträgt also die monatliche Miete 582,00 Euro.

Es wird vorgeschlagen, für jene Wohnungen, die als Klimahaus Typ B eingestuft sind, den Landesmietzins um 5 Prozent und für jene Wohnungen, die als Klimahaus Typ A eingestuft sind, um 10 Prozent zu erhöhen.

Zu Artikel 5

Im Bereich des geförderten Wohnbaues gibt es derzeit drei Instanzen, bei denen Aufsichtsbeschwerden eingebracht werden können.

Der Artikel 8 Absatz 3 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes sieht vor, dass gegen die Entscheidungen des Landesrates Aufsichtsbeschwerde beim Wohnbaukomitee eingebracht werden kann. Im Wohnbauförderungsgesetz sind nicht nur Entscheidungen des Landesrates vorgesehen, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Abteilungsdirektors. Gegen die Entscheidungen des Abteilungsdirektors ist derzeit nur die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung möglich (Artikel 9 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17). Gegen die Entscheidungen betreffend das Wohngeld und die Zuweisung von Sozialwohnungen ist hingegen Aufsichtsbeschwerde an die Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau zulässig.

Es erscheint zweckmäßig, nicht nur gegen die Maßnahmen des Landesrates, sondern auch gegen alle Maßnahmen im Bereich des geförderten Wohnbaues Aufsichtsbeschwerde an das Wohnbaukomitee zuzulassen und somit die Materie zu vereinheitlichen.

Da aus den Gründen, die in den Erläuterungen zu Artikel 62 (Aufhebung von Bestimmungen) näher ausgeführt sind, die Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau abgeschafft wird, ist es notwendig, auch für die Fälle, die derzeit in Artikel 115 bis vorge-

sehen sind (Entscheidungen betreffend das Wohngeld, Beschlüsse der Zuweisungskommission des Institutes für den sozialen Wohnbau, Maßnahmen des Präsidenten des Institutes für den sozialen Wohnbau), das Wohnbaukomitee als Instanz für etwaige Aufsichtsbeschwerden vorzusehen.

Zu Artikel 6

Der Verwaltungsrat des Institutes für den sozialen Wohnbau besteht derzeit aus elf Mitgliedern.

Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Institutes für den sozialen Wohnbau auf fünf herabzusetzen.

Zu Artikel 7

Der Bau von Wohnheimen auf den Flächen, die dem geförderten Wohnbau vorbehalten sind, ist von Artikel 82 Absatz 10 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehen. Artikel 103 des genannten Gesetzes besagt, dass die Landesregierung mit Beschluss die Kriterien für die Aufnahme in die Wohnheime festsetzt. Verschiedene Bestimmungen befassen sich ebenfalls mit der Errichtung von Wohnheimen (zum Beispiel Artikel 49 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8).

Allein der Vollständigkeit halber erscheint es zweckmäßig, den Artikel 22 des Wohnbauförderungsgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass in den Bauprogrammen des Institutes für den sozialen Wohnbau auch der Bau von Wohnheimen für die verschiedenen Kategorien von Personen, die bereits in Artikel 103 des Wohnbauförderungsgesetzes genannt sind, vorgesehen wird. Sondernormen wie der derzeitige Artikel 22 bis des Wohnbauförderungsgesetzes, eingefügt mit Artikel 2 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8, sind daher in Zukunft nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 8

Der derzeitige Artikel 22 bis, der durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8, in das Wohnbauförderungsgesetz eingefügt wurde, sieht den Bau von Wohnheimen für das Sanitätspersonal vor. Die Kleinwohnungen dieser aufgrund eines Sonderprogrammes gebauten Wohnheime sind also grundsätzlich dem Sanitätspersonal vorbehalten. Es kann aber zutreffen, dass einige Wohnungen für einen bestimmten Zeitraum nicht benötigt werden.

Mit der Ergänzung der Bestimmungen von Artikel 22 bis werden die Voraussetzungen geschaffen, damit eventuell nicht benötigte Kleinwohnungen zeitweilig oder auch dauerhaft an andere Bewerber zugewiesen werden können.

Zu Artikel 9

Der derzeitige Text von Artikel 24 Absatz 2 des Wohnbauförderungsgesetzes sieht vor, dass das Institut für den sozialen Wohnbau an Körperschaften, Genossenschaften und Vereine, die sich mit der Betreuung von Personen befassen, die den besonderen sozialen Kategorien angehören, Wohnungen zum eben genannten Zweck vermieten kann. Um die Wohnungen anmieten zu können, müssen die erwähnten Körperschaften, Genossenschaften und Vereine vorher mit der Landesverwaltung eine Vereinbarung über die Betreuung der genannten Personenkategorien abgeschlossen haben.

Da sich die Landesverwaltung nicht unmittelbar mit der Betreuung der Personen befasst, die den besonderen sozialen Kategorien angehören, sondern diese Tätigkeit den Bezirksgemeinschaften anvertraut hat, ist die Vorschrift, dass mit der Landesverwaltung eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss, nicht mehr sinnvoll. Es genügt, wenn als Voraussetzung für die eventuelle Vermietung von Wohnungen festgestellt wird, dass die Tätigkeit der genannten Körperschaften, Genossenschaften oder Vereine von der Landesverwaltung unterstützt wird. Derzeit müssen die Bezirksgemeinschaften und die anderen Mieter dem Wohnbauinstitut eine Miete in der Höhe des vollen Landesmietzinseszins bezahlen.

Es erscheint gerechtfertigt, die geschuldete Miete auf 50 Prozent des Landesmietzinseszinseszins zu reduzieren.

Zu Artikel 10

In der Regel soll das Institut für den sozialen Wohnbau die im Bauprogramm vorgesehenen Wohnungen bauen und nicht kaufen. Aus diesem Grund bestimmt Artikel 28 Absatz 2 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes, dass der Kaufpreis nicht höher sein darf als der Konventionalpreis der Wohnung, wie er gemäß Artikel 7 des Gesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnung berechnet wird.

Da es in den Gemeinden mit hoher Wohnungsnot, also in Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigen Mietwohnungen gefährdet ist, kaum möglich sein dürfte, Wohnungen zum Konventionalpreis (derzeit 1.730,40 Euro je Quadratmeter) kaufen zu können, erscheint es zweckmäßig, in den genannten Gemeinden den zulässigen Kaufpreis um 20 Prozent anzuheben. Das ergibt einen Quadratmeterpreis von 2.076,48 Euro. Sollte es in den Gemeinden mit hoher Wohnungsnot notwendig sein, Wohnungen für dringende und unaufschiebbare Fälle bereitstellen zu müssen, kann die Landesregierung aufgrund der Bestimmung von Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe c) des Wohnbauförderungsgesetzes auch höhere Preise genehmigen. Für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung muss jeder Antrag einzeln bewertet werden.

Zu Artikel 11

Der Artikel 29 des Wohnbauförderungsgesetzes erhält eine neue Fassung.

Der derzeitige Artikel 29 des Wohnbauförderungsgesetzes sieht in Absatz 1 die Möglichkeit vor, dass im Falle der Zwangsversteigerung einer geförderten Wohnung diese vom Institut für den sozialen Wohnbau zum Konventionalwert ersteigert werden kann.

Absatz 2 spricht vom Kauf der Wohnung im Falle der drohenden Versteigerung.

Ziel der Intervention des Institutes für den sozialen Wohnbau ist es nicht, Wohnungen im Falle von Zwangsversteigerungen zu erwerben, sondern die Zwangsversteigerung zu vermeiden, damit der verschuldete Eigentümer auch weiterhin als Mieter in der Wohnung verbleiben kann. Es genügt daher, dass im Artikel 29 des Wohnbauförderungsgesetzes die Möglichkeit des Kaufes vorgesehen wird, um die Zwangsversteigerung zu vermeiden.

Wichtig erscheint es, die Bestimmung einzufügen, dass der Verkäufer die Zustimmung geben muss, dass das Institut für den sozialen Wohnbau den Kaufpreis zur Bezahlung der Schulden verwenden kann.

Zu Artikel 12

1. Gegenstand der Wohnbauförderung für den Bau und Kauf sind so genannte Volkswohnungen mit maximal 110 Quadratmeter Wohnfläche (Artikel 40 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes). Nur im Falle der Wiedergewinnung darf die Wohnfläche 160 Quadratmeter erreichen. Dieser Unterschied ist gerechtfertigt, weil die Altbauwohnungen nicht beliebig an das Standardmaß von 110 Quadratmetern angepasst werden können. Sie müssen also in ihrem derzeitigen Bestand, der nicht größer sein darf als 160 Quadratmeter Wohnfläche, saniert werden können.

Anders verhält sich die Sachlage, wenn die Wiedergewinnungsmaßnahme im völligen Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes besteht. Es ist nicht einzusehen, warum in diesem Fall für die geförderten Wohnungen nicht die gleichen technischen Merkmale gelten sollen wie im Falle des Neubaus.

Zu Artikel 13

Der geltende Artikel 41 des Wohnbauförderungsgesetzes regelt die Merkmale der Volkswohnung, der Artikel 43 des Wohnbauförderungsgesetzes hingegen definiert den Begriff der angemessenen Wohnung. Eine bestehende Wohnung ist angemessen, wenn sie für eine Person mehr als 28 Quadratmeter Wohnfläche und für jede weitere Person zusätzliche 15 Quadratmeter Wohnfläche aufweist. Gleichzeitig besagt Artikel 43 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes, dass auf begründeten Antrag die Wohnfläche für Rollstuhlfahrer und für Personen, die eine Pflegeperson benötigen, erhöht werden kann. Ein Kriterium, um wie viel Quadratmeter die Wohnfläche erhöht werden kann, ist nicht angegeben.

Es wird nun vorgeschlagen, immer dann eine Erhöhung der Wohnfläche von Volkswohnungen zuzulassen, wenn die Familie des Antragstellers aus mehr als vier Personen besteht und eines der Familienmitglieder ein Rollstuhlfahrer oder eine behinderte Person ist, die eine Pflegeperson benötigt. Die Erhöhung der Wohnfläche soll 28 Quadratmeter nicht überschreiten.

Zu Artikel 14

1. Wird eine bestehende sanierungsbedürftige Wohnung erweitert, kann die entsprechende Baumaßnahme nur dann Gegenstand der Wohnbauförderung für die Wiedergewinnung sein, wenn die Erweiterung nicht mehr als 20 Prozent der bestehenden Baumasse beträgt.

Wenn die Baumaßnahme neben der Wiedergewinnung auch eine Erweiterung von mehr als 20 Prozent der bestehenden Baumasse mit sich bringt, die Wohnfläche der erweiterten Wohnung jedoch die 110 Quadratmeter nicht überschreitet, soll die Baumaßnahme als Neubau zur Förderung zugelassen werden.

2. Laut Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Wohnbauförderungsgesetz, sind Personen, die bereits einmal eine Wohnbauförderung erhalten haben, von weiteren Förderungen für den Bau oder Kauf einer Wohnung auf Dauer ausgeschlossen. Bestand die ursprüngliche Förderung zum Beispiel in

einem Beitrag für die außerordentliche Instandhaltung einer Wohnung, wirkt der Ausschlussgrund, auch wenn nur ein geringfügiger Beitrag gewährt wurde.

Damit für die genannten Gesuchsteller der Ausschlussgrund laut Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c) des Wohnbauförderungsgesetzes nicht aufrecht bleibt, wird vorgeschlagen, dass sie auf die ursprüngliche Förderung verzichten können. Sie müssen die ursprünglich erhaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Zinsen an das Land zurückbezahlen und gelten folglich nicht mehr als Empfänger einer Wohnbauförderung. Wenn die seinerzeit gewährte Wohnbauförderung weniger als 10 Prozent des einmaligen Beitrages beträgt, der in Anwendung von Artikel 57 des Wohnbauförderungsgesetzes in geltender Fassung für die seinerzeit geförderte Wohnung zustehen würde, soll die früher gewährte Wohnbauförderung keinen Ausschlussgrund darstellen.

3. Bei der Bewertung, ob ein Gesuchsteller bereits Eigentümer einer angemessenen Wohnung ist, sollen in Zukunft auch jene Wohnungen berücksichtigt werden, die Eigentum von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, an denen der Gesuchsteller selbst oder dessen Ehegatte beteiligt ist.

Zu Artikel 15

Der derzeit geltende Artikel 45 bis des Wohnbauförderungsgesetzes befasst sich mit den Gesuchstellern, die einen Antrag auf Ehetrennung eingereicht haben, und enthält die Bestimmung „Wenn die gerichtliche Trennung nicht innerhalb von vier Jahren ab Antrag ausgesprochen wird, wird die eventuell gewährte Wohnbauförderung widerrufen“. Trennungsverfahren können sich aber auch mehr als vier Jahre hinziehen, bis es zu einer richterlichen Entscheidung kommt.

Daher soll die genannte Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass die Frist auf begründeten Antrag verlängert werden kann.

Zu Artikel 16

1. Mit dem neuen Absatz 1 von Artikel 46 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes wird die bisher geforderte besondere Voraussetzung der zweijährigen dauerhaften selbstständigen oder unselbstständigen Arbeitstätigkeit fallen gelassen. Diese Änderung erscheint angesichts der immer häufigeren atypischen Arbeitsverhältnisse notwendig.

2. Bei der Bewertung des Wohnungsbesitzes der Eltern und Schwiegereltern sollen auch jene Wohnungen berücksichtigt werden, die Eigentum von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, an denen die Eltern beziehungsweise Schwiegereltern beteiligt sind. Der letzte Satz von Artikel 46 Absatz 2 des Wohnbauförderungsgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass das Wohnungsvermögen der Schwiegereltern nicht nur im Falle der Scheidung, sondern auch im Falle einer Trennung nicht berücksichtigt werden soll.

3. Artikel 46 Absatz 4 des Wohnbauförderungsgesetzes regelt die Berechnung der Wohnbauförderung für jene Gesuchsteller, die bereits Eigentümer von nicht angemessenen oder nicht leicht erreichbaren Wohnungen sind. Die Berechnungsmethode wird vereinfacht. Grundlage für die zustehende Förderung wird in Zukunft nicht mehr der Kon-

ventionalwert der Wohnungen sein, sondern deren Konventionalfläche.

Mit dem derzeit geltenden Berechnungsmodus werden Gesuchsteller, die im Landesgebiet eine unangemessene oder nicht leicht erreichbare Wohnung besitzen, unter Umständen schlechter behandelt als Gesuchsteller, die außerhalb des Landesgebietes eine solche Wohnung besitzen. In Bozen beträgt der Konventionalwert für 1 Quadratmeter Wohnfläche derzeit (1. Halbjahr 2008) 1.747,20 Euro, in anderen Regionen wesentlich weniger (zirka zwei Drittel davon).

4. Der geltende Artikel 46 Absatz 5 des Wohnbauförderungsgesetzes enthält die Bestimmung über das so genannte Lebensminimum. Wer für den Kauf, den Bau oder die Wiedergewinnung der Wohnung ein Darlehen aufnimmt, kann zur Wohnbauförderung nur zugelassen werden, wenn er den Nachweis erbringt, dass nach Abzug der Amortisationsrate des Darlehens die Familie des Gesuchstellers über ein Nettoeinkommen verfügt, das nicht niedriger ist als das Lebensminimum laut Landesgesetz vom 26. Oktober 1973, Nr. 69, in geltender Fassung.

Da diese Bestimmung durch die Beibringung von Bürgen leicht umgangen werden kann, wird vorgeschlagen, sie wieder abzuschaffen und durch die Bestimmung zu ersetzen, dass die Gesuchsteller, die für die Finanzierung ihrer Erstwohnung ein Darlehen aufnehmen, den Nachweis erbringen müssen, dass die Rückzahlung des Darlehens für sie auf die Dauer tragbar ist. Die diesbezüglichen Kriterien werden von der Landesregierung festgesetzt.

Zu Artikel 17

1. Infolge der Abänderung von Artikel 46 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes ist der Nachweis der dauerhaften selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Wohnbauförderung nicht mehr notwendig.

Als Folge der genannten Änderung wird der Artikel 46 bis des Wohnbauförderungsgesetzes entsprechend angepasst.

Mit Absatz 2 des neugefassten Artikels 46 bis wird die Bestimmung eingeführt, dass in eheähnlicher Beziehung lebende Personen können nur dann die Wohnbauförderung in dem Ausmaß erhalten können, wie es für Ehepaare vorgesehen ist, wenn beide Gesuchsteller die Voraussetzungen erfüllen.

2. Junge Ehepaare

Zwei junge Menschen, die beide arbeiten, bekommen zwar im Falle der Heirat fünf zusätzliche Punkte für die Eheschließung, aber durch die Zusammenlegung der Einkommen sinken die Punkte für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie bekommen daher eine geringere Wohnbauförderung beziehungsweise sie liegen über der vierten Einkommensstufe und verlieren den Anspruch auf die Wohnbauförderung zur Gänze.

Um jungen Ehepaaren den Zugang zur Wohnbauförderung zu erleichtern, wird daher eine neue Formel für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit vorgeschlagen. Es wird nur mehr die Hälfte des gemeinsamen Einkommens als Grundlage herangezogen. Dafür kommt aber der Freibetrag für den Ehegatten nicht zur Anwendung.

Damit die Sonderbestimmungen für junge Ehepaare zur Anwendung kommen können, werden folgende zusätzliche Voraussetzungen gefordert:

- a) Mindestens einer der Ehegatten muss zum Zeitpunkt der Gesuchsvorlage jünger als 40 Jahre sein,
- b) Die Wohnung muss als gemeinsames Eigentum erworben werden,
- c) Das Gesuch um Wohnbauförderung muss innerhalb von fünf Jahren ab Eheschließung vorgelegt werden,
- d) Beide Ehegatten müssen einer Beschäftigung nachgehen.

Die Zulassung zu dieser besonderen Art der Wohnbauförderung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

3. Verhehlung zwischen dem Zeitpunkt der Zulassung zur Wohnbauförderung und dem Erwerb des Wohnungseigentums

Mit dem neuen Artikel 46 ter soll das Problem jener Gesuchsteller gelöst werden, die als Einzelperson um die Wohnbauförderung ansuchen, dann aber, bevor sie das grundbücherliche Eigentum an der Wohnung erwerben, heiraten.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll der gemeinsame Erwerb der Wohnung möglich gemacht werden.

Zu Artikel 18

1. Auch der Artikel 47 Absatz 3 des Wohnbauförderungsgesetzes erhält eine neue Fassung. Zunächst wird bestimmt, dass für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers auch seine Vermögensverhältnisse und die seiner Familienmitglieder, wie sie in Artikel 44 des Wohnbauförderungsgesetzes angegeben sind, berücksichtigt werden. Weiters wird festgehalten (siehe den abgeänderten Artikel 46 Absatz 2 des Wohnbauförderungsgesetzes), dass auch im Fall einer Ehetrennung und nicht nur im Fall einer Ehescheidung das Liegenschaftsvermögen der Schwiegereltern nicht berücksichtigt wird.

2. Der Artikel 47 Absatz 9 des Wohnbauförderungsgesetzes wird dahingehend geändert, dass die Punkte für die Zwangsräumung allen Personen zuerkannt werden, die infolge von Ehetrennung die gemeinsame Wohnung verlassen müssen. Wenn die Punktezahl für die Zwangsräumung ausschlaggebend war für die Gewährung der Wohnbauförderung, musste der Antragsteller nach dreijähriger Dauer der Trennung den Antrag auf Auflösung oder Erlöschen der bürgerlichen Wirkungen der Ehe einbringen. Von dieser Auflage wird in Zukunft abgesehen.

Zu Artikel 19

1. Unter den Wohnbauförderungsempfängern gibt es auch Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchsvorlage in einer Dienstwohnung wohnen und aufgrund des Arbeitsvertrages verpflichtet sind, die Dienstwohnung auch tatsächlich zu besetzen.

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 50 des Wohnbauförderungsgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass diese Gesuchsteller die geförderte Wohnung erst nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses besetzen müssen, dafür aber die Wohnung bis zu diesem Zeitpunkt vermieten müssen.

2. Artikel 50 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes sieht vor, dass die geförderten Wohnungen innerhalb von drei Jahren fertig gestellt und vom Förderungsempfänger und seiner Familie bewohnt werden müssen. Keine Angaben enthält das Gesetz darüber, innerhalb welcher Zeit die Sozialbindung im Grundbuch angemerkt und alle für die Auszahlung der Förderung erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Amt vorgelegt werden müssen.

Da die Förderungsmittel in der Regel aufgrund einer Bankgarantie vorzeitig ausbezahlt werden, sind verschiedene Förderungsempfänger sehr nachlässig bei der Übermittlung der oben erwähnten Unterlagen. Der neue Artikel 50 bis soll diesem Verhalten entgegenwirken.

Zu Artikel 20

Wenn die Gesuchsteller, die der neuen fünften Einkommensstufe angehören, um eine Wohnbauförderung ansuchen, erhalten sie einen einmaligen Beitrag im Ausmaß von 20 Prozent des laut Artikel 55 des Wohnbauförderungsgesetzes berechneten Darlehensbetrages. Wenn sie aber ihre Wohnung auf gefördertem Baugrund errichten, können sie keinen Beitrag für den Bau erhalten.

Zu Artikel 21

1. Mit der Änderung von Artikel 58 des Wohnbauförderungsgesetzes wird die neue fünfte Einkommensstufe eingeführt, für die ein bereinigtes Einkommen von 50.000,00 Euro vorgesehen ist.

2. Die weiteren Änderungen betreffen die Angabe der verschiedenen Beträge in Euro, bezogen auf die Einkommen des Jahres 2007.

3. Erklärt ein Gesuchsteller in seinem Ansuchen, dass er seine Eltern, mit denen er im gemeinsamen Haushalt lebt, in die geförderte Wohnung mit aufnehmen will, wird nach der derzeit geltenden Regelung das Einkommen der Eltern zu jenem des Gesuchstellers hinzugezählt. Dies hat zur Folge, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers steigt und folglich der Förderungsbetrag sinkt. In Zukunft soll daher, so wie es bereits für die Einkommen der minderjährigen Kinder der Fall ist, das Einkommen der Eltern des Gesuchstellers nicht für die Bewertung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Bedingung ist allerdings, dass um keine Erhöhung der Förderung für die Aufnahme der Eltern angesucht wird.

Zu Artikel 22

Mit dem neuen Absatz 3 von Artikel 59 des Wohnbauförderungsgesetzes soll die Berechnung der Höhe der Wohnbauförderung in jenen Fällen geregelt werden, wo um eine Zusatzförderung angesucht wird.

Immer wieder suchen Personen, die bereits eine Wohnbauförderung erhalten haben, und deren Wohnung heute nicht mehr für den Bedarf der Familie angemessen ist, um eine Zusatzförderung an, um eine für den heutigen Bedarf der Familie angemessene Wohnung zu erwerben. Mit der neuen Formel wird vermieden, dass durch die in zwei Schritten gewährte Förderung eine höhere Wohnfläche finanziert wird, als es nach heutiger Regelung im Falle eines Erstansuchens zulässig ist.

Vom höchstzulässigen Darlehensbetrag, der laut Artikel 55 des Wohnbauförderungsgesetzes für den Erwerb der Wohnung zulässig ist, wird ein Betrag abgezogen, der dem Darlehen entspricht, das

nach der derzeitigen Regelung für den Erwerb der nunmehr ungeeigneten Wohnung gewährt werden könnte.

Ein Beispiel: Ein Förderungsempfänger hat seinerzeit als alleinstehende Person (in der ersten Einkommensstufe) eine Kleinwohnung von 40 Quadratmeter Konventionalfäche gekauft und dafür die Wohnbauförderung des Landes beansprucht. Jetzt ist er verheiratet und hat ein Kind und gehört der ersten Einkommensstufe an. Er beabsichtigt, eine Wohnung mit 120 Quadratmeter Konventionalfäche zu kaufen. Ein Ehepaar mit einem Kind kann derzeit zu einem höchstmöglichen Darlehen von 97.000,00 Euro zugelassen werden. Von diesem Betrag werden 49.920,00 Euro abgezogen. Dieser Betrag entspricht dem Darlehen, das für den Kauf einer Wohnung mit 40 Quadratmeter Konventionalfäche an eine Person gewährt werden könnte, die der ersten Einkommensstufe angehört. Das Zusatzdarlehen für diesen Gesuchsteller kann also maximal 47.080,00 Euro betragen.

Zu Artikel 23

In Durchführung von Artikel 127 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, Landesraumordnungsgesetz, hat die Landesregierung beschlossen, dass Wohnungen in Zukunft mindestens dem Klimahaus Typ C entsprechen müssen. Der Artikel 60 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes soll den neuen Bestimmungen angepasst werden. Wenn die geförderte Wohnung dem Klimahaus Typ B entspricht, soll die Förderung um 5 Prozent angehoben werden, wenn sie dem Klimahaus Typ A entspricht, um 10 Prozent. Es soll damit ein Anreiz geschaffen werden, Wohnungen nach den Richtlinien für das Energiesparen zu bauen.

Zu Artikel 24

1. Mit dem neuen Absatz 3 von Artikel 62 des Wohnbauförderungsgesetzes wird der Inhalt der Sozialbindung für den geförderten Wohnbau präzisiert. Die Frist der Sozialbindung für den geförderten Wohnbau läuft nur mehr in den Zeiträumen, in denen die geförderte Wohnung tatsächlich von berechtigten Personen besetzt wird. Steht die Wohnung für eine bestimmte Zeit leer oder wird sie von nicht berechtigten Personen besetzt, läuft die Frist für die Sozialbindung nicht.

2. Mit dem neuen Artikel 62 bis wird klargestellt, dass alle Eigentümer einer geförderten Wohnung solidarisch für die Einhaltung der Sozialbindung für den geförderten Wohnbau haften, unabhängig davon, wie hoch ihr Eigentumsanteil ist (zum Beispiel infolge einer Erbschaft).

Zu Artikel 25

1. Mit dem neuen Wortlaut der Buchstaben a), b) und e) von Artikel 63 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes wird der erhöhten Mobilität der Wohnbauförderungsempfänger Rechnung getragen.

Der geltende Text des Buchstaben a) des Wohnbauförderungsgesetzes spricht von „Kauf“ einer anderen Wohnung. Wenn sich jemand eine andere für den Bedarf der Familie geeignete Wohnung beschaffen möchte, sollte es unerheblich sein, ob der Erwerb der neuen Wohnung mittels Bau, Kauf oder Tausch erfolgt. Nur für Wohnungen, die mittels Schenkung erworben werden, soll die Möglichkeit der Übertragung der Wohnbauförderung und der Sozialbindung ausgeschlossen bleiben.

Laut geltendem Buchstaben b) von Artikel 63 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes ist zum Beispiel die Übertragung der Förderung und Bindung aus Gründen der Annäherung an den Arbeitsplatz nur möglich, wenn der Förderungsempfänger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt. Die Vorschrift, dass der Wohnsitz notwendigerweise in einer anderen Gemeinde aufgeschlagen werden muss, soll entfallen. In der Durchführungsverordnung sind die einzelnen Fälle geregelt, in denen die Übertragung der Förderung und Bindung erfolgen kann (zum Beispiel aus Gründen der Verlegung des Arbeitsplatzes).

Wenn ein Förderungsempfänger aus schwerwiegenden familiären Gründen ermächtigt wird, die geförderte Wohnung zu verlassen, soll dies in Zukunft nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass er notwendigerweise eine andere Wohnung anmieten muss.

2. Mit dem neuen Artikel 63 bis, der in das Wohnbauförderungsgesetz eingefügt wird, soll das Problem der Zwangsversteigerung von geförderten Wohnungen einer befriedigenden Lösung zugeführt werden und damit die Erfordernisse der Zivilprozessordnung mit jenen des Wohnbauförderungsgesetzes in Einklang gebracht werden. Für das Wohnbauförderungsgesetz ist es wesentlich, dass auch im Falle einer Zwangsversteigerung die Verwendung der Wohnung in Übereinstimmung mit der Sozialbindung für den geförderten Wohnbau sichergestellt wird.

Zu Artikel 26

Der derzeitige Artikel 65 des Wohnbauförderungsgesetzes wird unterteilt in die Artikel 65 und 65 bis.

1. Der neue Artikel 65 des Wohnbauförderungsgesetzes regelt die Sanktionen im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau; also Tatbestände, die sich ereignen können, nachdem ein Förderungsempfänger die Förderungsmittel ausbezahlt erhalten hat und die Wohnung anfänglich korrekt besetzt hat.

Neu ist, dass bei Feststellung einer Zuwiderhandlung der Förderungsempfänger in jedem Falle zuerst aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Die Verwaltungsstrafe, die verhängt wird, wird nach der Dauer der Zuwiderhandlung bemessen und entspricht dem doppelten Landesmietzins. Verstreicht die Frist von 6 Monaten, ohne dass der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wird, kommt es zum Widerruf der Wohnbauförderung.

Es kommt immer wieder vor, dass Förderungsempfänger ihre Wohnungen ohne vorherige Ermächtigung vermieten. Wird hinterher festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages die Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung bestanden hat, kann die Ermächtigung gegen die Bezahlung einer angemessenen Geldbuße (50 Prozent des Landesmietzinses) auch nachträglich erteilt werden. In derart gelagerten Fällen schreitet die Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau derzeit zum Widerruf der Wohnbauförderung. Eine derartig drastische Sanktion entspricht nicht dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit.

Der derzeit geltende Artikel 65 des Wohnbauförderungsgesetzes sieht nur in drei Fällen die Möglichkeit vor, innerhalb von 6 Monaten den

rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Erst nach nutzlosem Ablauf dieser Frist kommt die Sanktion des Widerrufs der Wohnbauförderung zur Anwendung. Mit dem neuen Artikel 65 des Wohnbauförderungsgesetzes soll für alle sieben Tatbestände der Zuwiderhandlung zunächst die Möglichkeit der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes vorgesehen werden. Erst wenn die Frist von 6 Monaten ungenutzt verstrichen ist, soll die Sanktion des Widerrufs der Wohnbauförderung zur Anwendung kommen.

Erklärt ein Wohnbauförderungsempfänger, der gegen die Bestimmungen der Sozialbindung für den geförderten Wohnbau verstoßen hat, innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung über die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens, dass er auf die Wohnbauförderung mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Zuwiderhandlung verzichtet, und bezahlt er die entsprechenden Beträge (berechnet laut Artikel 65 des Wohnbauförderungsgesetzes plus gesetzliche Zinsen) an das Land zurück, kommen die in den Absätzen 1, 2 und 3 des abgeänderten Artikels 65 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Verwaltungsstrafen nicht zur Anwendung.

2. Der neue Artikel 65 bis des Wohnbauförderungsgesetzes behandelt die Fälle von unwahren Erklärungen, wobei die entsprechenden Bestimmungen mit der Bestimmung von Artikel 2 bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, (Transparenzgesetz) koordiniert werden. Die genannte Bestimmung betrifft die unrechtmäßige Inanspruchnahme von wirtschaftlichen Begünstigungen aufgrund unwahrer Erklärungen.

Nicht nur die Zulassung zur Wohnbauförderung kann aufgrund von unwahren Erklärungen erreicht werden, sondern auch die Auszahlung der Förderungsmittel selbst und ebenso die Rückerstattung der Bankgarantie, wenn die Förderung vorzeitig ausbezahlt worden ist. Dieser Tatbestand, der bisher im Wohnbauförderungsgesetz nicht vorgesehen war, wird nun im Absatz 3 des neuen Artikels 65 bis des Wohnbauförderungsgesetzes geregelt.

Zu Artikel 27

Wer Eigentümer einer Wohnung ist oder eine Wohnbauförderung erhalten hat, ist laut Artikel 45 des Wohnbauförderungsgesetzes von der Wohnbauförderung ausgeschlossen.

Wenn anlässlich einer Ehetrennung oder Ehescheidung das Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte, die zur lebenslangen Nutzung der Wohnung berechtigen, auf einen Ehegatten übertragen werden, soll der andere Ehegatte, der die Wohnung verlassen muss, neu um eine Wohnbauförderung ansuchen können. Im Zuge der vermögensrechtlichen Regelung soll das Eigentum an der Wohnung auch an die minderjährigen Kinder übertragen werden können.

Es kommen auch Fälle vor, in denen erst nach Ablauf der Sozialbindung die Ehetrennung oder Ehescheidung ausgesprochen wird, und die Wohnung in die Verfügbarkeit eines Ehegatten übertragen wird. In diesen Fällen hat es wenig Sinn, die Umschreibung der Förderung auf einen Ehegatten vorzunehmen. Wer das Miteigentum an der Wohnung verliert und diese verlassen muss, darf neu um eine Wohnbauförderung ansuchen.

Zu Artikel 28

1. Stirbt ein Förderungsempfänger, so soll der überlebende Ehegatte die geförderte Wohnung weiterhin besetzen können, ohne dass eine Feststellung der Voraussetzungen für die Besetzung geförderter Wohnungen vorgenommen wird.

2. Im Falle des Ablebens von Förderungsempfängern vergeht oft beträchtliche Zeit, bis die geförderte Wohnung neu besetzt wird. Es ist nicht gerechtfertigt, dass mit öffentlichem Geld geförderte Wohnungen für lange Zeit ungenutzt bleiben. Aus diesem Grund soll mit dem neuen Absatz 3 von Artikel 69 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes eine Regelfrist von einem Jahr eingeführt werden, innerhalb der die geförderte Wohnung wieder ordnungsgemäß genutzt werden muss.

Nicht zu rechtfertigen ist die Tatsache, dass Wohnungen, die auf gefördertem Baugrund errichtet wurden, nach dem Ableben des Förderungsempfängers über längere Zeit nicht besetzt werden. In diesem Fall erscheint es gerechtfertigt, die Wohnung dem Institut für den sozialen Wohnbau zur Verfügung zu stellen. Sollte das Institut für den sozialen Wohnbau kein Interesse an der Anmietung der Wohnung haben, muss die Wohnung an eine Person vermietet werden, die von der Gemeinde namhaft gemacht wird.

Zu Artikel 29

Der Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe b) des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes wird dahingehend geändert, dass die Verwandten in gerader Linie, die eine mit Wohnbauförderungsmitteln des Landes wiedergewonnene Wohnung besetzen, nicht nur die allgemeinen, sondern auch die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungsmaßnahmen des Landes besitzen müssen.

Die neuen Absätze, die zum Artikel 71 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes hinzugefügt werden, enthalten die Sanktionen im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bindungen, die sich aus der konventionierten Wiedergewinnung ergeben. Auch in diesem Fall soll der Förderungsempfänger zunächst aufgefordert werden, innerhalb von 6 Monaten den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Für die Zeit ab Beginn der Zuwiderhandlung bis zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes ist eine Verwaltungsstrafe in der Höhe des doppelten Landesmietzinses zu bezahlen. Sollte der rechtmäßige Zustand nicht fristgerecht wiederhergestellt werden, kommt es zum Widerruf der Wohnbauförderung.

Zu Artikel 30

Aufgrund des Enteignungsgesetzes werden die Verfahren zur Enteignung von Flächen für den geförderten Wohnbau von den Gemeinden durchgeführt. Es ist daher nur folgerichtig, dass auch die vorbereitenden Maßnahmen, die notwendig sind, um die Flächen für den geförderten Wohnbau enteignen zu können, von den Gemeinden durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden die Dekrete zur Bestellung der Miteigentumsgemeinschaft oder zur Durchführung der materiellen Teilung der Flächen von Erweiterungszonen in Zukunft nicht mehr vom Landeshauptmann, sondern vom Bürgermeister der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde unterzeichnet.

Zu Artikel 31

1. Der neue Absatz 2 bis von Artikel 82 des Wohnbauförderungsgesetzes sieht die Möglichkeit vor, dass auf den Flächen für den geförderten Wohnbau Arbeiterwohnheime nicht nur vom Institut für den sozialen Wohnbau, sondern auch von interessierten Unternehmen errichtet werden können. Der Landesregierung sind die entsprechenden Programmierungsmaßnahmen vorbehalten.

Zu Artikel 32

1. Mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 83 des Wohnbauförderungsgesetzes wird die Dauer des Erbbaurechtes geregelt, wenn dieses anstelle des Eigentumsrechtes zugewiesen werden sollte.

2. Bekanntlich ist der Zuweisungsbeschluss der Gemeinde der Rechtstitel für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes an der zugewiesenen Fläche. Es sind nun Auslegungszweifel darüber entstanden, ob zugleich mit dem Zuweisungsbeschluss auch Grunddienstbarkeiten bestellt werden können, die mit der baulichen Nutzung der zugewiesenen Flächen zusammenhängen. Um jeden Zweifel auszuräumen, wird eine entsprechende Ergänzung von Artikel 83 des Wohnbauförderungsgesetzes durch die Einfügung des Absatzes 1 bis vorgeschlagen.

3. Der Artikel 82 Absatz 9 des Wohnbauförderungsgesetzes räumt die Möglichkeit ein, dass die Gemeinde die Zuweisungsempfänger ermächtigt, den geförderten Baugrund aufgrund des provisorischen Zuweisungsbeschlusses und noch vor der endgültigen Grundzuweisung zu besetzen. Zum Zeitpunkt des endgültigen Zuweisungsbeschlusses kann bereits der Rohbau für die neuen Wohnungen errichtet sein. Ebenso kann es zutreffen, dass die provisorisch zugewiesene Grundparzelle in der Zwischenzeit in eine Bauparzelle umgewandelt wurde. Mit dem neuen Absatz 1 ter von Artikel 83 des Wohnbauförderungsgesetzes wird daher klargestellt, dass der endgültige Zuweisungsbeschluss nicht nur den Baugrund, sondern auch die darauf aufgrund des provisorischen Zuweisungsbeschlusses errichteten Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben kann.

Zu Artikel 33

Der derzeit geltende Text von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a) des Wohnbauförderungsgesetzes könnte dahingehend missverstanden werden, dass ein Zuweisungsbegünstigter, der auf gefördertem Baugrund eine Wohnung für den Eigenbedarf errichtet hat, diese sofort an Dritte vermieten könnte.

Aus diesem Grund wird präzisiert, dass auf gefördertem Baugrund errichtete Wohnungen nur in jenen Fällen vermietet werden dürfen, wo dies ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen ist.

Zu Artikel 34

1. Im Artikel 86 des Wohnbauförderungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass für die auf gefördertem Baugrund errichteten Wohnungen die besonderen Bestimmungen von Artikel 86 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Wohnbauförderungsgesetz, so lange beachtet werden müssen, als im jeweiligen Durchführungsplan die Zweckbestimmung für den geförderten Wohnbau aufrecht bleibt. Nach Ablauf von 30 Jahren der Dauer der Sozialbindung können auf gefördertem Baugrund errichtete Wohnungen in Zukunft nur von

Personen besetzt werden, die die Voraussetzungen für die Besetzung von konventionierten Wohnungen laut Artikel 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, Landesraumordnungsgesetz, besitzen. Nach Ablauf der genannten 30 Jahre gelten keine Bindungen mehr hinsichtlich des Kaufpreises oder des Mietzinses, wohl aber hinsichtlich der Nutzung der Wohnung. Die Nutzung der Wohnung für die einheimische Bevölkerung ist so lange zu beachten, als der Durchführungsplan für die jeweilige Zone aufrecht bleibt.

2. Der neugefasste Absatz 8 regelt jene Fälle, in denen durch eine Änderung des Durchführungsplanes die Zweckbestimmung „geförderter Wohnbau“ geändert wird. Für diesen Fall ist die Löschung der grundbücherlichen Anmerkung der Sozialbindung für den geförderten Wohnbau vorgesehen.

Zu Artikel 35

In der Regel müssen die Darlehen für den Erwerb von Flächen für den geförderten Wohnbau innerhalb von 3 Jahren zurückerstattet werden. Wenn diese Flächen mit Erbbaurecht zugewiesen werden, wird die Frist für die Rückzahlung der Darlehen auf 5 Jahre verlängert.

Zu Artikel 36

Der Artikel 87 des Wohnbauförderungsgesetzes regelt die Förderung des Ankaufes und der Erschließung der Flächen für den geförderten Wohnbau. Es kann sich nun der Fall ergeben, dass nicht nur die primären Erschließungsanlagen zu erstellen sind, sondern es auch notwendig ist, Arbeiten zur Baureifmachung des Grundes durchzuführen, die darin bestehen, dass bestehende Versorgungsleitungen verlegt oder auch Lärmschutzwände errichtet werden.

Sollte sich ergeben, dass die Personen, denen der Grund zugewiesen wird, für den Erwerb, die primäre Erschließung und die Baureifmachung des Baugrundes mehr als 20 Prozent der gesetzlichen Baukosten der in der Zone zulässigen Baumasse bezahlen müssen, sollen die Mehrkosten, die sich aus der Baureifmachung der Erweiterungszone ergeben, ebenfalls zur Förderung zugelassen werden.

Eine entsprechende Regelung ist bereits im Artikel 89 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehen, wenn es für die Verbauung einer Erweiterungszone notwendig ist, geotechnische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Zu Artikel 37

Die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe I) und im Artikel 90 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehene Einsatzart ermöglicht es, alternative Bauprogramme zu den derzeitigen Bauprogrammen des Institutes für den sozialen Wohnbau durchzuführen. Bisher wurde von dieser Finanzierungsmöglichkeit kaum Gebrauch gemacht.

Ziel der vorgeschlagenen Abänderungen ist es, Bauprogramme zu verwirklichen, die für das Land eine geringere finanzielle Belastung mit sich bringen, aber trotzdem den Bau von Wohnungen zu einem angemessenen Mietzins ermöglichen. Als angemessener Mietzins kann der Landesmietzins gelten. Dieser beträgt derzeit (1. Halbjahr 2008) in der Gemeinde Bozen pro Monat 5,82 Euro je Quadratmeter konventionaler Wohnfläche. Auch wenn die Bauprogramme vom Institut für den sozialen Wohnbau selbst oder von den Gemeinden

durchgeführt werden, soll der Mietzins in Abweichung von der Regelung, die derzeit für Mietwohnungen gilt, in der Höhe des Landesmietzinses festgesetzt werden und damit die Anwendung des Systems des sozialen Mietzinses ausgeschlossen werden. Ebenso ist die Gewährung des Wohngeldes ausgeschlossen.

Für diese alternativen Bauprogramme kann auch vorgesehen werden, dass die Wohnungen nach Ablauf einer bestimmten Frist (zum Beispiel zehn Jahre) ins Eigentum der Mieter abgetreten werden.

Es erscheint auch zweckmäßig, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, die eine Beteiligung der zukünftigen Mieter an den Baukosten vorsieht.

Die Bedingungen, zu denen der Verkauf der Wohnungen stattfindet, sind in der Vereinbarung laut Absatz 2 festzulegen. Soweit die Wohnungen vom Institut für den sozialen Wohnbau gebaut werden, wird von einer Vereinbarung abgesehen. In diesem Fall werden alle Kriterien für den Bau und die Zuweisung der Wohnungen im Beschluss festgelegt, mit dem das Bauprogramm genehmigt wird.

Zu Artikel 38

Der Artikel 91 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes wird zur Gänze ersetzt.

1. So wie es für die Wohnbauförderungsmaßnahmen für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen oder für die Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstitutes der Fall ist, müssen in Zukunft auch die Gesuchsteller für das Wohngeld die Voraussetzung der fünfjährigen Dauer der Ansässigkeit oder des Arbeitsplatzes im Lande nachweisen.

2. In Absatz 2 werden die Fälle aufgezählt, in denen das Wohngeld nicht gewährt werden kann, sowie die diesbezüglichen Ausnahmefälle.

3. Auch in Zukunft wird das Wohngeld unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie des Gesuchstellers ausbezahlt werden. Für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden in Zukunft aber neue Kriterien, die von der Landesregierung mit Durchführungsverordnung festgelegt werden, zur Anwendung kommen. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Kriterien kommen weiterhin die Kriterien laut Artikel 112 des Wohnbauförderungsgesetzes zur Anwendung. Insgesamt darf das Wohngeld je Familie im Jahr nicht mehr als 4.000,00 Euro betragen.

4. Für die Zulassung von Einzelpersonen zum Wohngeld wird die Landesregierung eigene Kriterien beschließen.

Zu Artikel 39

Der geltende Artikel 95 Absatz 2 des Wohnbauförderungsgesetzes regelt die Durchführung von Kontrollen, die von den Mitarbeitern des Wohnbauinstitutes in den Wohnungen der Gesuchsteller oder Mieter vorgenommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 95 Absatz 2 zweiter Satz des Wohnbauförderungsgesetzes wird die Sanktion für jene Fälle vorgesehen, in denen dem Personal des Wohnbauinstitutes der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird.

Zu Artikel 40

1. Nach mehrjähriger Anwendung der Bestimmung, dass ein Bewerber erst dann um die Zuweisung einer Mietwohnung des Institutes für den sozialen Wohnbau ansuchen darf, wenn er mindestens seit zwei Jahren in der Gemeinde, in der sich die Wohnungen befinden, ansässig ist oder dort den Arbeitsplatz hat, muss festgestellt werden, dass diese Bestimmung keine konkreten Vorteile bringt. Diese Bestimmung wirkt sich nachteilig für Gesuchsteller aus, die lange in einer Gemeinde ansässig waren, dann weggezogen sind, und wieder in die ursprüngliche Wohnsitzgemeinde zurückkehren.

Wenn nun durch Abänderung von Artikel 99 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes festgelegt wird, dass Gesuche um Wohnungszuweisung nur mehr alle zwei Jahre eingereicht werden dürfen, ist dies ein Grund mehr, die Bestimmung über die zweijährige Ansässigkeit in der Gemeinde aufzuheben.

2. Außerdem wird vorgeschlagen, eine weitere Bestimmung in den Absatz 1 von Artikel 97 des Wohnbauförderungsgesetzes aufzunehmen, wonach von den Ansuchen um die Zuweisung einer Sozialwohnung jene Personen ausgeschlossen sind, die bereits Mieter einer Sozialwohnung sind. Es wird damit ein Ausschlussgrund wieder eingeführt, der bereits im Landesgesetz vom 2. April 1962, Nr. 4, vorgesehen war. Dieser Ausschlussgrund gilt nicht für Familien, die in einer überfüllten Mietwohnung des Institutes für den sozialen Wohnbau wohnen.

3. Wenn die Bestimmung über die zweijährige Mindestdauer des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes in der Gemeinde, in der um die Zuweisung einer Wohnung angesucht wird, abgeschafft wird, wird die Bestimmung des Absatzes 1 ter des Wohnbauförderungsgesetzes, die mit Artikel 27 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8, eingefügt wurde, hinfällig.

4. Die Bestimmung von Artikel 97 Absatz 3 des Wohnbauförderungsgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass der Ausschlussgrund des Wohnungsbesitzes und der Inhaberschaft einer Wohnbauförderung für geschiedene und getrennte Gesuchsteller, die die Verfügbarkeit über die geförderte Wohnung verlieren, nicht gelten soll.

Zu Artikel 41

Derzeit schreibt der Artikel 99 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes vor, dass die Gesuche um die Zuweisung einer Mietwohnung des Institutes für den sozialen Wohnbau jedes Jahr eingereicht werden können. Die genehmigte Rangordnung behält ihre Gültigkeit bis zur Genehmigung der Rangordnung des darauffolgenden Jahres, also in der Regel zirka ein Jahr.

Da es kaum möglich ist, dass jemand, der um die Wohnungszuweisung ansucht, bereits innerhalb eines Jahres auch die Wohnung zugewiesen erhält, und folglich sein Gesuch erneuern muss, wird vorgeschlagen, dass die Gesuche um Wohnungszuweisung nur jedes zweite Jahr vorgelegt werden können. Damit behalten die Rangordnungen eine längere Gültigkeit und die Gesuchsteller müssen ihr Ansuchen nicht jedes Jahr erneuern.

Für die Fälle von gerichtlichen Verfahren zur Freistellung der Wohnung sieht Artikel 102 des Wohnbauförderungsgesetzes die notwendigen Ausnahmen vor und für besondere soziale Härtefälle können

ebenfalls Ausnahmeregelungen für die Gesuchsvorlage vorgesehen werden.

Zu Artikel 42

Mit dem neuen Absatz 2 bis, der in den Artikel 101 des Wohnbauförderungsgesetzes eingefügt wird, soll sichergestellt werden, dass in keinem Gebäude des Institutes für den sozialen Wohnbau die Anzahl der Einwanderer in der Regel mehr als 10 Prozent der Mieter ausmacht.

Der Zweck dieser Bestimmung ist es, die Integration der Einwanderer zu fördern.

Es soll vermieden werden, dass in einzelnen Gebäuden des Institutes für den sozialen Wohnbau eine zu hohe Anzahl von Einwandererfamilien wohnt, was sich nachteilig auf die Integration auswirkt.

Zu Artikel 43

Der neu gefasste Artikel 103 ter des Wohnbauförderungsgesetzes befasst sich mit der Durchführung von Pilotprojekten. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören die Bestimmungen über den Mietzins für die Wohnungen, die im Rahmen von Pilotprojekten errichtet werden, über die Dauer des Verbleibes in diesen Wohnungen und auch über die Voraussetzungen für die Zuweisung der Wohnungen, die von der Landesregierung in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt werden.

Zu Artikel 44

Laut geltendem Artikel 104 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes können die Mieter von Wohnungen des Wohnbauinstitutes jederzeit um die Zuweisung einer anderen Wohnung ansuchen, die ihnen "für den Bedarf ihrer Familie besser geeignet" erscheint.

Diese Möglichkeit soll auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die vom Mieter besetzte Wohnung nicht mehr für den Bedarf seiner Familie geeignet ist.

Zu Artikel 45

Der Artikel 105 des Wohnbauförderungsgesetzes hat das Mieterverzeichnis zum Gegenstand, dass vom Institut für den sozialen Wohnbau zu führen ist. Es wird nunmehr präzisiert, dass in das Mieterverzeichnis nur der Mietvertragsinhaber selbst, dessen Ehegatte und die Personen, die im Falle des Ablebens des Mietvertragsinhabers ein Anrecht auf die Zuweisung der Wohnung haben, einzutragen sind. Andere Personen, die mit Ermächtigung des Institutes für den sozialen Wohnbau in die Mietwohnung aufgenommen werden können, brauchen nicht ins Mieterverzeichnis aufgenommen werden.

Zu Artikel 46

1. Die in Artikel 107 Absätze 2 und 4 des Wohnbauförderungsgesetzes angegebenen Familienmitglieder, die mit einem verstorbenen Institutsmieter gemeinsam in einer Wohnung gelebt haben, müssen in Zukunft den Antrag auf Wohnungszuweisung gemäß Artikel 107 des Wohnbauförderungsgesetzes innerhalb von 1 Jahr ab dem Ableben des Mietvertragsinhabers vorlegen. Wird der Antrag nicht gestellt und verbleiben die Familienmitglieder des verstorbenen Mietvertragsinhabers in der Wohnung, gilt die Wohnung als rechtswidrig besetzt.

2. Mit dem neuen Artikel 107 bis wird das Problem der Umschreibung des Mietvertrages im Falle der Trennung, der Auflösung oder des Er-

löschens der bürgerlichen Wirkungen der Ehe des Mieters geregelt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der in Artikel 66 des Wohnbauförderungsgesetzes für den Fall der Eigentumsförderung vorgesehenen Regelung.

Zu Artikel 47

1. Der Artikel 110 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass zwei weitere Gründe für den Widerruf der Wohnungszuweisung eingeführt werden.

Die Wohnungszuweisung soll widerrufen werden, wenn

- a) der Mieter nicht der in Artikel 112 Absatz 7 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Aufforderung nachkommt und die Unterlagen für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vorlegt,*
- b) ein Mieter des Institutes für den sozialen Wohnbau auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen anmietet, um sie dann weiterzuvermieten,*
- c) der Mieter mit der Bezahlung der Miete und der Nebenspesen säumig ist. Die Bestimmungen der Artikel 5 und 55 des staatlichen Mietengesetzes vom 27. Juli 1978, Nr. 392, kommen daher auch für die Institutswohnungen zur Anwendung.*

Gemäß der derzeit geltenden Regelung müssen Mieter, die entweder nicht wahrheitsgetreue Einkommenserklärungen oder überhaupt keine Einkommenserklärung vorlegen, dem Institut für den sozialen Wohnbau nur den Landesmietzins bezahlen. Es liegt aber die Vermutung nahe, dass diese Mieter über ein Einkommen verfügen, für das sie eine höhere Miete bezahlen müssten. Weigert sich der Mieter, die Unterlagen zur Bewertung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorzulegen, wird angenommen, dass er über ein Einkommen verfügt, das über der dritten Einkommensstufe liegt, und der Widerruf der Wohnungszuweisung erscheint folglich als angemessene Sanktion.

2. Artikel 110 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes zählt die Fälle auf, in denen die Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstitutes widerrufen wird.

Gemäß dem neuen Absatz 1 bis von Artikel 110 des Wohnbauförderungsgesetzes soll in Zukunft die Wohnungszuweisung nicht nur dann widerrufen werden können, wenn die Wohnung selbst missbräuchlich genutzt wird, sondern auch dann, wenn sich der Missbrauch auf Zusatzräume und -flächen zur Wohnung bezieht.

3. Wenn ein Institutsmieter oder dessen Ehegatte nach erfolgter Wohnungszuweisung im Landesgebiet die Verfügbarkeit über eine dem Bedarf seiner Familie angemessene Wohnung erlangt, muss aufgrund der Bestimmung von Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe g) des Wohnbauförderungsgesetzes die Wohnungszuweisung widerrufen werden. Der Widerruf muss auch dann ausgesprochen werden, wenn die Wohnung vom Wohnort oder Arbeitsplatz des Mieters aus nicht leicht erreichbar ist.

Mit dem neuen Absatz 2 bis soll der Widerruf der Wohnungszuweisung vermieden werden können, wenn der Mieter bereit ist, den Landesmietzins zu bezahlen.

4. Im Artikel 110 Absatz 3 des Wohnbauförderungsgesetzes wird klargestellt, dass für die Berechnung des Einkommens, dessen Über-

schreitung zum Widerruf der Wohnungszuweisung durch das Institut für den sozialen Wohnbau führen kann, das Einkommen der Kinder und eventuellen Enkel des Mietvertragsinhabers nicht berücksichtigt wird. Es haben Zweifel bestanden, ob für die Rechtswirkungen des Widerrufs der Wohnungszuweisung das Einkommen der volljährigen Kinder mitberechnet werden muss.

Zu Artikel 48

1. Mit der Abänderung von Artikel 112 Absatz 2 des Wohnbauförderungsgesetzes soll in erster Linie erreicht werden, dass es keine „Null“-Mieten mehr geben wird. Derzeit (Stand 31.12.2007) bezahlen 923 Mieter des Institutes für den sozialen Wohnbau keine Miete für die Wohnung, weil sie gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über kein Einkommen verfügen. Von den genannten 923 Mietern sind aber 506 sehr wohl in der Lage, die Miete für die Garage zu bezahlen.

2. Es werden daher neue Kriterien für die Mietenberechnung festgelegt, wobei auf jeden Fall eine Mindestmiete eingehoben werden soll. Die Mindestmiete wird von der Landesregierung festgesetzt.

3. Die Landesverwaltung ist derzeit dabei, neue Kriterien für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszuarbeiten, die in der Folge für alle Bereiche zur Anwendung kommen sollen. Damit soll auch vermieden werden, dass die Freibeträge, die für die Berechnung des sozialen Mietzinses zur Anwendung kommen, höher sind als der Grundbedarf laut Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30. Bei einem Ehepaar mit zwei zulasten lebenden Kindern betragen die Freibeträge laut Artikel 7 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 15. September 1999, Nr. 51, in geltender Fassung, 16.502,40 Euro. Der Grundbedarf laut Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, beläuft sich für diese Familie hingegen auf 11.276,64 Euro.

4. Für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll in Zukunft nicht mehr das Einkommen aller mit dem Mietvertragsinhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen herangezogen werden, sondern nur mehr das Einkommen der Personen, die im Mieterverzeichnis laut Artikel 105 des Wohnbauförderungsgesetzes aufscheinen. Wenn also ein Institutsmieter, der über eine genügend große Wohnung verfügt und mit Ermächtigung des Institutes für den sozialen Wohnbau einen Arbeiter in die Wohnung in Untermiete aufnimmt, braucht nicht mehr das gesamte Einkommen des Untermieters bei der Berechnung der geschuldeten Miete berücksichtigt zu werden. Die näheren Details werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

5. Auch der Absatz 6 von Artikel 112 des Wohnbauförderungsgesetzes muss abgeändert werden. Mit dem Artikel 35 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8, wurde die Obergrenze des Familieneinkommens, das für die Dauer von drei Jahren überschritten werden muss, damit die Wohnungszuweisung widerrufen werden kann, auf die dritte Einkommensgrenze angehoben (siehe Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe f) des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes). Die Bestimmung von Artikel 112 Absatz 6 des Wohnbauförderungsgesetzes geht aber von der Voraussetzung aus, dass bereits die dreima-

lige Überschreitung der zweiten Einkommensstufe zum Widerruf der Wohnungszuweisung führt.

In Zukunft soll für die Mieter, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über der zweiten Einkommensstufe liegt, der erhöhte Landesmietzins laut Artikel 115 des Wohnbauförderungsgesetzes zur Anwendung kommen.

6. Der Artikel 112 Absatz 7 des Wohnbauförderungsgesetzes befasst sich mit jenen Mietern, die nicht wahrheitsgetreue Einkommenserklärungen oder die Unterlagen nicht abgeben, die zur Ermittlung des Familiengesamteinkommens notwendig sind. Für einen Zeitraum von sechs Monaten wird diesen Mietern der Landesmietzins berechnet. Die Mieter haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ab Vorschreibung des Landesmietzinses die vollständigen Unterlagen für die Bewertung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorzulegen. Das Institut für den sozialen Wohnbau kann dann für den restlichen Teil des Jahres wieder den sozialen Mietzins anwenden. Sollten die Mieter innerhalb der genannten 30 Tage nicht die vollständigen Unterlagen für die Berechnung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorlegen, wird angenommen, dass sie über ein Familiengesamteinkommen verfügen, das über der dritten Einkommensstufe liegt, und es wird somit der um 40 Prozent erhöhte Landesmietzins berechnet.

7. Mit dem neuen Artikel 112 bis wird klargestellt, dass die Garagen und Autoabstellplätze des Wohnbauinstitutes nicht den Bestimmungen über den sozialen Mietzins unterliegen. Es ist Aufgabe des Verwaltungsrates des Wohnbauinstitutes, eine entsprechende Regelung zu beschließen.

Wie jeder andere Bauwerber, der ein Wohngebäude errichten will, ist auch das Wohnbauinstitut aufgrund von Artikel 123 des Landesraumordnungsgesetzes gehalten, eine bestimmte Anzahl von Autoabstellplätzen vorzusehen, auch wenn diese von den eigenen Mietern nicht benötigt werden. Diese Autoabstellplätze, die von den Mietern der Wohnungen nicht benötigt werden, sollen an Dritte vermietet werden können.

Zu Artikel 49

Derzeit müssen Mieter, die eine überdimensionierte Wohnung besetzen, nur für einen Teil der Wohnfläche den Landesmietzins bezahlen. In Zukunft sollen diese Mieter, die einem vom Institut für den sozialen Wohnbau vorgeschlagenen Wohnungstausch nicht zustimmen, für ihre Wohnung den vollen Landesmietzins bezahlen müssen.

Zu Artikel 50

Der Umstand, dass mit dem Landesgesetz vom 10. August 2001, Nr. 8, die Einkommensgrenze für den Widerruf der Wohnungszuweisung auf die dritte Einkommensstufe angehoben wurde, macht auch eine Überarbeitung von Artikel 115 des Wohnbauförderungsgesetzes notwendig.

Für Mieterfamilien, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der dritten Einkommensstufe laut Artikel 58 des Wohnbauförderungsgesetzes entspricht, wird die Miete so festgelegt, dass sie bei der Untergrenze dieser Einkommensstufe dem Landesmietzins und bei Erreichen der Obergrenze dem um 20 Prozent erhöhten Landesmietzins entspricht.

Zwischen den beiden Eckwerten wird die Miete mittels Interpolation festgesetzt.

Für Mieter, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der vierten Einkommensstufe laut Artikel 58 des Wohnbauförderungsgesetzes liegt, entspricht die Erhöhung des Mietzinses 40 Prozent.

Bestehen schließlich die Voraussetzungen, die Wohnungszuweisung wegen Überschreitens der Einkommensgrenze zu widerrufen, weil der Mieter für drei aufeinanderfolgende Jahre ein Einkommen hat, das laut Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe f), in geltender Fassung, Wohnbauförderungsgesetz, über der dritten Einkommensstufe liegt, kann der Mieter in der Wohnung bleiben, wenn er sich bereit erklärt, den um 50 Prozent erhöhten Landesmietzins zu bezahlen.

Zu Artikel 51

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mieter des Institutes für den sozialen Wohnbau von diesem ermächtigt werden können, selbst Arbeiten zur außerordentlichen Instandhaltung der Wohnung oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse durchzuführen. Mit dem neuen Artikel 116 bis werden auch die Beitragshöhen (70 Prozent der als zulässig anerkannten Kosten) geregelt. Sollte die Wohnung aus irgendeinem Grund geräumt werden, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der vom Mieter selbst getragenen Ausgaben.

Infolge der Einfügung des neuen Artikels 116 bis in das Wohnbauförderungsgesetz wird auch vorgeschlagen, den dritten Satz von Artikel 100 Absatz 5 des Wohnbauförderungsgesetzes, der mit Artikel 28 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8, eingefügt wurde, wieder abzuschaffen.

Zu Artikel 52

Obwohl das erste Verkaufsprogramm, das in Anwendung von Artikel 124 des Wohnbauförderungsgesetzes beschlossen wurde, noch nicht durchgeführt ist, konnte festgestellt werden, dass seit der Genehmigung des Verkaufsprogrammes mit Beschluss der Landesregierung Nr. 14 vom 12.01.2004 bereits mehrere Wohnungen frei geworden sind, für die es keine kaufberechtigten Mieter gibt. Weiters haben einige Mieter von Wohnungen, die ins Verkaufsprogramm aufgenommen wurden, erklärt, dass sie bereit sind, die von ihnen besetzte Wohnung mit einer anderen Mietwohnung zu tauschen. Artikel 124 Absatz 5 des Wohnbauförderungsgesetzes besagt, dass die Wohnungen, die nicht von den berechtigten Mietern gekauft werden, an andere Mieter des Institutes für den sozialen Wohnbau verkauft werden können, die erklärt haben, die von ihnen besetzte Wohnung kaufen zu wollen, obgleich diese Wohnung nicht im Verkaufsprogramm aufscheint.

Um diese Bestimmung korrekt anzuwenden, müssten alle Mieter, deren Wohnungen nicht im Verkaufsprogramm enthalten sind, von dieser Kaufmöglichkeit informiert werden. Sodann müssten Rangordnungen erstellt werden, um die wenigen Personen zu ermitteln, an die die Wohnungen verkauft werden können. Der dafür notwendige bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Artikel 124 Absatz 5 des Wohnbauförderungsgesetzes zu ersetzen, und vorzusehen, dass Wohnun-

gen, die im Verkaufsprogramm enthalten sind, nicht von den berechtigten Mietern gekauft werden und aus irgendeinem Grund frei werden, mittels Versteigerung als Erstwohnungen an Personen verkauft werden können, die nicht Eigentümer einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung sind.

Es muss klar sein, dass diese Käufer, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um die Wohnbauförderung für den Kauf ansuchen können.

Zu Artikel 53

Im Sinne des Artikels 127 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes hat das Institut für den sozialen Wohnbau auf alle Wohnungen, die aufgrund des Landesgesetzes vom 20. April 1963, Nr. 3, (1. Abtretungsgesetz) beziehungsweise aufgrund des Landesgesetzes vom 14. November 1988, Nr. 45, (zweites Abtretungsgesetz) den Mietern ins Eigentum abgetreten wurden, ein Vorkaufsrecht. Für die Wohnungen, die aufgrund des Landesgesetzes vom 20. April 1963, Nr. 3, abgetreten wurden, erlischt das Vorkaufsrecht zehn Jahre nach In-Kraft-Treten des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Wohnbauförderungsgesetz, also am 27. Januar 2009. Für die Wohnungen, die aufgrund des Landesgesetzes vom 14. November 1988, Nr. 45, abgetreten wurden, erlischt das Vorkaufsrecht zehn Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages. Derzeit (Juni 2008) gibt es noch drei Wohnungen, auf die die genannte Bestimmung anwendbar ist. Das Vorkaufsrecht des Institutes für den sozialen Wohnbau kann aber auch vorzeitig gelöscht werden, und zwar durch die Bezahlung eines Betrages in der Höhe von 20 Prozent des Konventionalwertes der Wohnung an das Institut für den sozialen Wohnbau.

Die Ergänzung von Artikel 127 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes regelt das Verfahren zur Löschung der Bindungen, die laut Landesgesetz vom 20. April 1963, Nr. 3, und Landesgesetz vom 14. November 1988, Nr. 45, im Grundbuch angemerkt sind. Nach Ablauf der Frist, während der das Vorkaufsrecht des Institutes für den sozialen Wohnbau vorgesehen ist, haben die Eigentümer ein Recht darauf, dass die inzwischen wirkungslos gewordene Bindung gelöscht wird.

Zu Artikel 54

Mit dem Artikel 129 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes wird die Übertragung der Wohnungen, die Eigentum des Landes sind, in das Eigentum des Institutes für den sozialen Wohnbau geregelt. Keine Regelung gibt es derzeit für die eventuelle Übertragung von Liegenschaften, die Eigentum des Institutes für den sozialen Wohnbau sind, in das Eigentum des Landes. Das diesbezügliche Verfahren wird mit dem überarbeiteten Artikel 129 geregelt.

Zu Artikel 55

Es erscheint zweckmäßig, die bereits im Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. März 1965, Nr. 2, ersetzt durch Artikel 21 des Landesgesetzes vom 25. November 1978, Nr. 52, enthaltene Bestimmung zum Schutze der Unbewohnbarkeitserklärung wieder einzuführen.

Es muss vermieden werden, dass einmal für unbewohnbar erklärte Wohnungen nach deren Freiwerden wieder besetzt werden, ohne dass sie vorher saniert werden.

Zu Artikel 56

Der Artikel 56 des Landesgesetzentwurfes betrifft die Übergangsbestimmungen zum ersetzten Artikel 65 des Wohnbauförderungsgesetzes betreffend die Verstöße gegen die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und zum abgeänderten Artikel 71 desselben Gesetzes betreffend die Verstöße gegen die Bindung aus der konventionierten Wiedergewinnung von Wohnungen.

Die abgeänderte Regelung betreffend die Sanktionen im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau lässt es zweckmäßig erscheinen, dass für alle Verwaltungsverfahren, die die Verhängung von Sanktionen betreffen und noch nicht zum Abschluss gekommen sind, die geänderten Bestimmungen zur Anwendung kommen können.

Die neuen Bestimmungen sehen zum Beispiel vor, dass der Zuwiderhandelnde auf jeden Fall zuerst aufgefordert wird, innerhalb von 6 Monaten den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Erst wenn dies nicht geschieht, soll die Sanktion des Widerrufs der Förderung greifen. Wer zum Beispiel eine geförderte Wohnung ohne vorherige Ermächtigung an berechnigte Personen vermietet hat, soll in Zukunft gegen Bezahlung eines angemessenen Bußgeldes die Ermächtigung auch nachträglich einholen können, ohne Gefahr zu laufen, dass ihm die gesamte Förderung widerrufen wird.

Dieselbe Regelung gilt auch für die Zuwiderhandlung gegen die Bindungen, die wegen der Gewährung von Beiträgen für die Wiedergewinnung von Wohnungen übernommen wurden. Eventuelle Sanktionen wegen der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des konventionierten Wohnbaues, die mit der Befreiung von der Baukostenabgabe zusammenhängen, werden dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 57

Der Artikel 57 des Landesgesetzentwurfes enthält die Übergangsbestimmungen für die Gewährung des Wohngeldes. Für die Mietverträge, die bereits Gegenstand der Gewährung des Wohngeldes sind, sowie für jene Gesuche um Wohngeld, die bis zum In-Kraft-Treten des neuen Landesgesetzes eingereicht werden, bleibt für eine bestimmte Übergangszeit die derzeit geltende Regelung aufrecht. Für diese Mietverträge wird für die Dauer der Übergangszeit das Wohngeld weiterhin in der derzeit geltenden Höhe ausbezahlt. Erst nach Ablauf der Übergangsfrist wird die neue Regelung zur Anwendung kommen.

Auch für die Gesuche um Wohngeld, die nach In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes vorgelegt werden, kommt vorübergehend die derzeit geltende Regelung zur Anwendung. Sobald aber die neuen Kriterien für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Durchführungsverordnung laut Artikel 42 Absatz 8 des Landesgesetzentwurfes in Kraft sein werden, kommt sofort die neue Regelung zur Anwendung.

Zu Artikel 58

Mit der Übergangsbestimmung zum abgeänderten Artikel 110 des Wohnbauförderungsgesetzes sollen die Fälle jener Mieter einer Regelung zugeführt werden, denen gegenüber die Wohnungszuweisung wegen Überschreitens der Einkommensgrenze widerrufen wurde, das Verfahren zur Freistellung aber nie durchgeführt wurde, weil keine

konkrete Notwendigkeit zu dessen Durchführung vorlag. Die Einkommenssituation dieser Mieter hat sich inzwischen zum Beispiel wegen Pensionierung wesentlich geändert, und sie besitzen wieder die Voraussetzungen, um eine Wohnung des Wohnbauinstitutes besetzen zu können.

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, die Widerrufmaßnahme aufzuheben. In der Folge werden diese Mietvertragsinhaber für alle Rechtswirkungen des Wohnbauförderungsgesetzes wieder Mieter des Wohnbauinstitutes.

Zu Artikel 59

Mit dieser Übergangsbestimmung zu Artikel 48 des Wohnbauförderungsgesetzes wird klargestellt, dass für die Berechnung der Sozialmiete vorübergehend die derzeit geltenden Bestimmungen für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mieterfamilien des Institutes für den sozialen Wohnbau aufrecht bleiben. Erst ab 1. Januar des Jahres, das auf das In-Kraft-Treten der neuen Regelung zur Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgt, kommen die neuen Bestimmungen zur Anwendung. Sollten die neuen Bestimmungen zur Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Beispiel im Monat März 2009 in Kraft treten, werden sie für die Berechnung des sozialen Mietzinses erst ab 01.01.2010 zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 60

Auch was die Bezahlung des erhöhten Landesmietzinses, wie er im überarbeiteten Artikel 115 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehen ist, betrifft, wird vorgeschlagen, dass die genannte Regelung erst ab 01.01.2010 zur Anwendung kommt. Damit soll erreicht werden, dass Mietvorschreibungen für das Jahr 2009, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits vorgenommen wurden, nicht während des Jahres geändert werden müssen.

Zu Artikel 61

Seit Einführung der Förderung für die konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen wurden die Voraussetzungen für die Besetzung dieser Wohnungen wiederholt geändert. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Kontrolle, ob die konventionierten Wohnungen tatsächlich von berechtigten Personen besetzt werden.

Mit Artikel 38 des Landesgesetzes vom 9. Januar 2003, Nr. 1, wurde die Förderung für die konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen wesentlich geändert. Wohnungen, für die nach In-Kraft-Treten des genannten Landesgesetzes um die Förderung für die konventionierte Wiedergewinnung angesucht wurde, dürfen nur vom Eigentümer selbst und von dessen Verwandten in gerader Linie besetzt werden.

Für die Wohnungen, für die vor dem 02.09.2002 um die Wohnbauförderung laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, angesucht wurde, gilt die Regelung, dass sie nach den ersten acht Jahren der Vermietung auf jeden Fall von Personen besetzt werden dürfen, die die Voraussetzungen besitzen, Wohnungen zu besetzen, die ausschließlich zum Zweck der Befreiung von der Baukostenabgabe konventioniert wurden.

Es scheint daher zweckmäßig, eine Übergangsbestimmung einzuführen, mit der festgelegt wird, dass es für alle Wohnungen, für die vor dem 02.09.2002 um die Förderung für die konventionierte Wiedergewinnung angesucht wurde, genügt, wenn sie von Personen besetzt werden, die die Voraussetzungen laut Artikel 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, Landesraumordnungsgesetz, besitzen.

Bei der Kontrolle über die Besetzung der konventionierten Wohnungen braucht daher nicht jedes Mal überprüft zu werden, ob noch für einen bestimmten Zeitraum besondere Vorschriften (zum Beispiel hinsichtlich des Einkommens) einzuhalten sind.

Wiedereingeführt werden soll auch die in Artikel 24 Absatz 4 des früher geltenden Landesgesetzes vom 25. November 1978, Nr. 52, enthaltene Bestimmung, dass konventionierte Wohnungen auch vom Eigentümer selbst benutzt werden können, und zwar auch dann, wenn dieser über andere Wohnungen verfügt, die für den Bedarf seiner Familie geeignet sind und die vom Arbeitsplatz aus leicht erreichbar sind. Die Besetzung der konventionierten Wohnung durch den Eigentümer selbst soll aber nur möglich sein, wenn er dafür die anderen Wohnungen, über die er verfügt, zu den Bedingungen von Artikel 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, Landesraumordnungsgesetz, an berechnigte Personen vermietet.

Diese Bestimmung wird auf alle konventionierten Wohnungen ausgedehnt, auch auf die, die nicht Gegenstand einer Wohnbauförderung für die Wiedergewinnung sind.

Zu Artikel 62

1. Die Materie der Aufsichtsbeschwerden im Bereich des geförderten Wohnbaues ist nunmehr durch den geänderten Artikel 9 des Wohnbauförderungsgesetzes einheitlich geregelt.

Der Artikel 8 Absatz 3 des Wohnbauförderungsgesetzes kann daher aufgehoben werden.

2. Die Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau wurde mit Landesgesetz vom 10. November 1960, Nr. 12, errichtet und ist derzeit im Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Wohnbauförderungsgesetz, geregelt. Die Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau wurde errichtet, um auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol die Befugnisse der von Artikel 131 des Einheitstextes über den geförderten Wohnbau, genehmigt mit dem Königlichen Dekret vom 28. April 1938, Nr. 1165, vorgesehenen Überwachungskommission für den geförderten Wohnbau vorzunehmen. Mit Landesgesetz wurde der Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau auch die Befugnis zugewiesen, die von Artikel 63 und folgende des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Ermächtigungen zum Verkauf und zur Vermietung von geförderten Wohnungen zu erteilen, sowie die Sanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau zu verhängen.

In der staatlichen Gesetzgebung wurde zunächst mit der in Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 1996, Nr. 136, enthaltenen authentischen Interpretation festgestellt, dass die Bestimmungen des Einheitstextes

über den geförderten Wohnbau, genehmigt mit dem Königlichen Dekret vom 28. April 1938, Nr. 1165, für jene Wohnbaugenossenschaften nicht zur Anwendung kommen, die für den Bau ihrer Wohnungen öffentliche Zuschüsse beanspruchen.

Mit Artikel 53 Absatz 31 Buchstabe e) des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 31. März 1998, Nr. 12, wurde schließlich die rechtsprechende Funktion der von Artikel 131 des Einheitstextes über den geförderten Wohnbau, genehmigt mit dem Königlichen Dekret vom 28. April 1938, Nr. 1165, vorgesehenen Überwachungskommission über den geförderten Wohnbau abgeschafft.

Weiters ist zu bemerken, das in Südtirol aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen die Förderungen für den Bau von Wohnungen nicht mehr an Wohnbaugenossenschaften als solche gewährt werden, sondern ausschließlich an die einzelnen Mitglieder.

Der Hauptgrund, warum seinerzeit die Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau eingerichtet wurde, ist damit entfallen. Die Landesüberwachungskommission für den geförderten Wohnbau kann also abgeschafft werden und ihre Funktionen (Erteilung von Ermächtigungen und Verhängung von Sanktionen) können durch die Landesabteilung Wohnungsbau und im Fall von Aufsichtsbeschwerden durch das Wohnbaukomitee wahrgenommen werden.

3. Die Förderung für die konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen wird seit der Abänderung von Artikel 71 des Wohnbauförderungsgesetzes durch Artikel 38 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1, nur mehr für Wohnungen gewährt, die für den Wohnungsbedarf des Wohnungseigentümers selbst oder seiner Verwandten in gerader Linie bestimmt sind.

Absatz 3 von Artikel 26 des Wohnbauförderungsgesetzes kann daher keine konkrete Anwendung finden.

4. Infolge der Abänderung von Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a) des Wohnbauförderungsgesetzes wird die Bestimmung des Absatzes 1 ter desselben Artikels, der mit Artikel 27 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8, eingefügt wurde, überflüssig.

5. Mit Artikel 28 des Landesgesetzes vom 10. August 2001, Nr. 8, wurde in Artikel 100 Absatz 5 des Wohnbauförderungsgesetzes ein dritter Satz eingefügt. Die Bestimmung betrifft die Anpassung von Wohnungen der Mieter des Institutes für den sozialen Wohnbau an die Bestimmungen über den Abbau architektonischer Hindernisse. Abgesehen davon, dass die genannte Bestimmung an der falschen Stelle eingefügt wurde (der Artikel 100 betrifft die Erstellung der Rangordnungen für die Zuweisung von Mietwohnungen), ist sie auch deshalb aufzuheben, weil die Materie nunmehr durch den neuen Artikel 116 bis geregelt wird.

6. Die Absätze 3 bis und 3 ter von Artikel 112 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes sind aufzuheben, weil die in diesen Absätzen geregelten Materien Gegenstand der Durchführungsverordnung sind.

7. Die Möglichkeit von Aufsichtsbeschwerden im Bereich des geförderten Wohnbaues wird nunmehr vom abgeänderten Artikel 9 des Wohnbauförderungsgesetzes umfassend geregelt.

Der Artikel 115 bis des Wohnbauförderungsgesetzes wird damit überflüssig.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Chiedo adesso al vicepresidente della IV commissione legislativa di dare lettura della relazione.

PARDELLER (SVP): *Die Arbeiten der Kommission*

Die IV. Gesetzgebungskommission ist unter dem Vorsitz von Dr. Martina Ladurner am 28., 29., 30. und 31. Juli sowie am 26. und 27. August 2008 zusammengetreten, um den Landesgesetzentwurf Nr. 162/08 zu prüfen. An den Arbeiten nahmen auch der Landesrat für Wohnbau Dr. Luigi Cigolla, der Landesrat für Handwerk, Handel, Industrie, Haushalt und Finanzen Dr. Werner Frick, der Direktor der Abteilung für Wohnungsbau Dr. Adolf Spitaler, der Direktor des Ressorts für Vermögensverwaltung, italienische Kultur und Wohnungsbau Ing. Antonio Bacchin, der Präsident des Rates der Gemeinden Arnold Schuler, der Direktor der Abteilung Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster Klaus Gänsbacher sowie der Direktor der Abteilung für Sozialwesen Dr. Karl Tragust teil.

Nach Eröffnung der Sitzung erläuterte der Präsident des Rats der Gemeinden seine Bemerkungen zum Gesetzentwurf. Es folgte ein kurzer Meinungsaustausch mit den Abgeordneten über die konkrete Zweckmäßigkeit, eine fünfte Einkommensstufe einzuführen, eigene Bestimmungen für die Einwanderer vorzusehen und die Landesüberwachungskommission abzuschaffen.

Die Kommission gab sodann dem Antrag der Gewerkschaften und anderer privater Vereinigungen, die direkt vom Gesetzentwurf betroffen sind, statt, eine Anhörung abzuhalten. An dieser nahmen der Generalsekretär des SGK-UIL Südtirol-Alto Adige Toni Serafini, Rosa Franzelin Werth als Vorstandsmitglied von EZA und AFB, der Landessekretär des ASGB Gottfried von Dellemann, der Landessekretär vom Südtiroler Mieterschutz Horst Gasser, die KVW-Vorsitzende Maria Kusstatscher, Leonhard Resch als Mitglied der ARCHE im KVW, der Landessekretär des SGB-CISL Carlo Gobetti, Fabio Degaudenz als Mitglied des Landessekretariats des AGB-CGIL, der Vorsitzende des Beirates für AusländerInnen der Gemeinde Bozen Artan Mullaymeri sowie der Vorsitzende des Mieterkomitees des Wohnbauinstituts (comitato inquilini IPES) Gianfranco Ponte teil. Die Gewerkschaftsvertreter erläuterten die Problematik bei der Wohnungssuche in Südtirol und erklärten, dass sie mit den Änderungen betreffend das Wohngeld, die Einführung der fünften Einkommensstufe, die Rangordnungen des Wohnbauinstituts, den Ausschluss der jungen Singles, die Kriterien für die Zuweisung von Wohnungen an Ausländer und die Dauer der Sozialbindung nicht einverstanden seien. Auch entsprächen die gewährten Beiträge ihrer Meinung nach nicht mehr der realen Marktsituation. Unter anderem schlugen sie vor, einen gemäßigten Mietzins für die so genannte „Mittelschicht“ einzuführen und die Gewährung von langfristigen Darlehen zu

einem geförderten Zinssatz vorzusehen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates erklärte hingegen, dass die Wohnungszuweisungen aufgrund der tatsächlichen Bedürfnisse der Familien erfolgen sollten und dass die Einführung einer Quote für die Einwanderer zur bereits auf Landesebene vorgesehenen Beschränkung hinzu käme, was die Situation der Einwanderer erschweren würde. Der KVV wiederum erachtete es für notwendig, die Darlehensbeiträge zu erhöhen, aber auch jenen keine Beihilfen oder Beiträge zu gewähren, deren Einkommen nicht ausreicht, um das Lebensminimum zu garantieren bzw. das Darlehen zurück zu bezahlen. Auch wurde kritisiert, dass die Eltern des Antragstellers nur dann in die geförderte Wohnung aufgenommen werden können, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes besitzen. Der Direktor des Mieterkomitees des Wohnbauinstituts erklärte sich mit verschiedenen Punkten des Gesetzentwurfes grundsätzlich einverstanden. Er begrüßte die Abschaffung der Mieten zum Nulltarif, verwies jedoch auf die Notwendigkeit stärkerer Kontrollen, vor allem in Bezug auf die Korrektheit der Steuererklärung. Da einige Abgeordnete um nähere Erläuterungen ersuchten, entwickelte sich eine rege Diskussion über verschiedene Vorschläge zur Änderung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Förderungen, die vorgesehenen Restriktionen für Einwanderer, die Notwendigkeit und die Aufgaben des Wohnbaukomitees und die Möglichkeit, die Institutswohnungen an die Mieter abzutreten.

Nach Abschluss der Anhörung kündigte Landesrat Frick die Einbringung dreier Zusatzartikel an und erläuterte kurz deren Inhalt; sie zielen darauf ab, die Rente der Zivilinvaliden zu erhöhen, einen schwer auslegbaren Artikel des Raumordnungsgesetzes abzuändern und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, den Bürgern die Katasterdienste anzubieten. Im Rahmen der Erläuterung dieser Zusatzartikel, erklärte Dr. Tragust, dass die Renten der Zivilinvaliden auf 400,00 Euro erhöht werden mussten, um sie den gesteigerten Lebenskosten anzupassen und dass es nicht möglich sei, eine solche Änderung mit Durchführungsverordnung einzuführen, weil die Zivilrenten mit einem Landesgesetz geregelt sind. Ing. Gänsbacher erklärte hingegen, dass die Änderung der Katasterbestimmungen darauf abzielt, die Gemeinden zu ermächtigen, einen Anteil der Beträge einzubehalten, die sie über ihre Schalter für die mit dem Openkat Informationssystem angebotenen Dienstleistungen des Katasters und des Grundbuches einnehmen. Auf diese Weise können sich die Bürger an eine größere Anzahl von öffentlichen Ämtern wenden, um Grundbuch- und Katasterangelegenheiten zu erledigen.

Es folgte eine rege Diskussion über die Zulässigkeit dieser Artikel, die laut den Abgeordneten Kury und Minniti nicht den Inhalt dieses Gesetzentwurfes betreffen. Nach einer Klärung seitens des Rechtsamtes beschloss die Kommission, über die Zulässigkeit der einzelnen Zusatzartikel während der Artikeldebatte abzustimmen zu lassen.

Nach Verlesung des Begleitberichts führte Landesrat Cigolla kurz aus, dass die Wohnbaupolitik auf der neuen Expansion aufbaut und dem Wohnungsbedarf nur mit einem neuen Bauprogramm begegnet werden kann, das zu einer Senkung nicht nur der Kaufpreise, sondern indirekt auch der Mieten führen würde.

Abg. Kury ging näher auf einige Artikel ein und sprach sich gegen die Einführung einer getrennten Liste für Nicht-EU-Bürger aus, für die strengere Zugangsvoraussetzungen für die Wohnbauförderungen gelten sollen. Außerdem halte sie es für nicht richtig, ja für gefährlich, es zuzulassen, dass die Landesregierung jährlich die Anzahl der Wohnungen festlegt, die für die Zuwanderer bestimmt sind. Was hingegen den Vorschlag anbelangt, die Überwachungskommission abzuschaffen, so liefe dies darauf hinaus, dass man den Bürgern die Möglichkeit nehmen würde, sich an eine autonome und unpolitische Behörde zu wenden. Die Bestimmung, der zufolge nachgewiesen werden muss, über die nötigen finanziellen Mittel zu verfügen, um zu den Förderungen zugelassen zu werden, werde nach Ansicht der Abgeordneten nur zu einer weiteren Verschuldung der Familien führen. Sie bemängelte die Vorzugsbehandlung verheirateter Paare, Bestimmungen, die anstatt den jungen und weniger begüterten Menschen zu helfen, darauf ausgerichtet zu sein scheinen, den Paaren einen Anreiz zur Eheschließung zu geben. Die Abg. Kury sprach sich weiters strikt gegen die zu milden Strafen sowie gegen die Einführung der fünften Einkommensstufe aus, da sie es für sozial korrekter halte, jenen größere Summen zu gewähren, die den niedrigen Einkommensstufen angehören, als kleine Beträge an Personen zu verteilen, die in den höheren Einkommensstufen angesiedelt sind. Schließlich äußerte sie Bedenken dazu, dass in Bezug auf die Gewährung des Wohngeldes strengere Voraussetzungen für Nicht-EU-Bürger gelten sollen und dass die Landesregierung über die Möglichkeit entscheiden soll, Einzelpersonen Beiträge zu gewähren. In ihrer Wortmeldung sprach sich Abg. Unterberger zunächst positiv zu einigen Punkten der vorliegenden Gesetzesmaßnahme aus und schlug sodann vor, am Anfang des Gesetzestextes eine Reihe von Definitionen einzufügen, um dessen Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern. Sie sprach sich gegen die Abschaffung der Überwachungskommission aus und erläuterte einige technische Änderungen, die ihrer Ansicht nach nötig sind, um den schwächeren Ehepartner zu schützen, die Lebensgemeinschaften den Ehepaaren gleichzustellen, die Rechte der Einzelpersonen nicht zu schmälern, die geförderten Flächen gerechter zuzuteilen sowie die Auswirkungen der sozialen Bindung zu klären. Die Abgeordnete ging auch auf die Problematik des Ankaufs von Gebäuden ein, für die die Zwangsversteigerung eingeleitet wurde. Abschließend wollte die Abgeordnete Näheres über das System der Verwaltungs- und Geldstrafen wissen, das sie für zu mild erachtet.

Abg. Minniti schloss sich einigen Ausführungen der Abgeordneten Kury und Unterberger an und ging sodann auf die große Anzahl von Wohnungen ein, die den Zuwanderern zugewiesen werden, wobei er vorschlug, das System der Punktezuweisung abzuändern und der Ansässigkeit und der Arbeitstätigkeit im Landesgebiet mehr Bedeutung beizumessen. Bezug nehmend auf den Mietzins des Wohnbauinstituts erklärte der Abgeordnete, dass er mit der derzeitigen Bestimmung nicht einverstanden sei, wonach bei der Berechnung des Einkommens des Antragstellers zu einem hohen Prozentsatz auch das Einkommen der Kinder berücksichtigt wird. Er schlug vor, die jungen Paare bzw. die jungen Menschen im Allgemeinen durch die Gewährung von langfristigen Darlehen zu einem begünstigten Zinssatz stärker zu unterstützen.

Er befürwortete hingegen die Einführung der fünften Einkommensstufe sowie den Vorschlag, einen Teil der Institutswohnungen an die Mieter zu verkaufen. Abschließend kündigte der Abgeordnete die Einbringung eines Minderheitenberichts an.

In seiner Replik erklärte Dr. Spitaler, dass er die Bedenken bezüglich der Einführung einer getrennten Regelung für die Einwanderer nicht teile, wobei er auf ein Regelwerk der Region Lombardei verwies, das unterschiedliche Maßnahmen für Nicht-EU-Bürger vorsieht und vom Verfassungsgerichtshof gutgeheißen wurde. Die Abschaffung der Überwachungskommission und die Reduzierung der Mitgliederanzahl des Wohnbaukomitees seien hingegen auf die nötige Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung der Förderung zurückzuführen. In diesem Zusammenhang erklärte er, dass den Antragstellern der fünften Einkommensstufe nicht sowohl die Förderung des Grundes als auch der Landesbeitrag gewährt werden können. Was die Änderung der Strafen betrifft, so merkte Dr. Spitaler an, dass die neue Regelung nur auf den ersten Blick weniger streng ist. Zuerst erfolgt eine Verwarnung und erst dann wird die Strafe verhängt; wenn es sich um Beiträge handelt, wird die Strafe hingegen ab dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung berechnet. Die Abänderung der Regelung in Bezug auf die Wiedergewinnung der Wohnungen verfolgt hingegen den Zweck, die Anzahl der konventionierten Wohnungen zu erhöhen und gleichzeitig zu verhindern, für ein und dieselbe Wohnung mehrere Beiträge gewähren zu müssen. Über dieses Thema entwickelte sich eine rege Diskussion.

In seiner Replik nahm Ing. Bacchin zu den einzelnen vom Abg. Minniti dargelegten Punkten Stellung und erklärte, dass die Änderung der Punkteberechnung negative Folgen für die italienische Sprachgruppe haben könnte, dass die Methode für die Berechnung der Mieten des Wohnbauinstituts zurzeit die bestmögliche sei, dass die jungen Menschen bereits zu besonderen Förderungen zugelassen werden, dass die Landesregierung entscheiden wird, ob Einzelpersonen von den Förderungen ausgeschlossen werden sollen oder nicht. Abschließend sprach er sich gegen einen Verkauf der Wohnungen an die Mieter aus, da dadurch das Vermögen des Wohnbauinstituts dezimiert würde.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte mit 4 Jastimmen (Vorsitzende Ladurner und Abgeordnete Unterberger, Pardeller und Minniti) bei 1 Enthaltung (Abgeordnete Kury) genehmigt.

Die Kommission befasste sich sodann mit der Zulässigkeit der Zusatzartikel. Abg. Kury erklärte, dass es ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung wäre, Zusatzartikel zu behandeln, die andere Sachbereiche betreffen als jene, die der Kommission zugewiesen wurden, weshalb sie sich dagegen aussprach. Sollten sie jedoch für zulässig erklärt werden, so beantragte sie die Anwesenheit der zuständigen Landesräte, um sich deren politische Erklärung anzuhören.

Abg. Pardeller wies darauf hin, dass die Kommissionsmitglieder sich nicht gegen den Inhalt der Änderungsanträge ausgesprochen haben, weshalb er für eine pragmatische Lösung des Problems sei.

Abg. Minniti merkte an, dass die Zulassung von Artikeln zu anderen Sachbereichen einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde und schlug der Kommission vor, nur die in ihren Zuständigkeitsbereich fal-

lenden Änderungsanträge zu behandeln, womit er sich der Forderung der Abg. Kury anschloss.

Nach Verlesung der Zusatzartikel genehmigte die Kommission mit der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden die Zulässigkeit des Zusatzartikels 64 (Änderung des Landesraumordnungsgesetzes) mit 2 Jastimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung und jene des Zusatzartikels 65 (Änderung der Zivilinvalidenrente) mit 3 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung. Die Zulässigkeit des Zusatzartikels 66 (Änderung der Katastergebühren) wurde mit der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden mit 2 Jastimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung gutgeheißen.

Die Kommission stimmte sodann den vom Rechtsamt des Landtages von Amts wegen vorgeschlagenen technischen und sprachlichen Korrekturen zu, die nach Anhören der zuständigen Ämter der Landesverwaltung am vorliegenden Text vorgenommen und durch Unterstreichung hervorgehoben wurden. Zudem wurde das Rechtsamt beauftragt, die Artikel zu ordnen und den Gesetzestext in zwei Abschnitte zu gliedern, und dabei auch den Titel zu ergänzen, sowie alle aus gesetzgebungstechnischen Gründen notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Artikel 1: Nach langer und eingehender Diskussion über die besonderen sozialen Kategorien und über die Definition von „junge Ehepaare“ genehmigte die Kommission den Änderungsantrag der Abg. Unterberger, mit dem ein Verweis auf den Artikel 22 zwecks Definition der besonderen sozialen Kategorien eingefügt werden soll. Ebenfalls genehmigt wurde der von der Vorsitzenden Ladurner eingebrachte Änderungsantrag, mit dem im deutschen Text der Begriff „junge Familien“ durch „junge Ehepaare“ ersetzt wird. Die Änderungsanträge des Abg. Minniti wurden hingegen abgelehnt. Abg. Kury ersuchte um eine getrennte Abstimmung über den Buchstaben d) des Buchstaben O) von Absatz 3. Die Kommission genehmigte den Artikel 1 ohne den Buchstaben d) mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung, während der Buchstabe d) mit 4 Jastimmen bei 1 Gegenstimme genehmigt wurde.

Zusatzartikel 1-bis: Der von der Abg. Unterberger eingebrachte Zusatzartikel 1-bis, betreffend die historische Ansässigkeit, wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 2: Nach langer Diskussion über die Gründe, aus welchen die historische Ansässigkeit eingeführt wurde und über die Zweckmäßigkeit, sie auch den Südtirolern zuzuerkennen, die in andere italienische Provinzen gezogen sind, genehmigte die Kommission zunächst den von der Abg. Kury vorgelegten Änderungsantrag zum Ersetzungsantrag Unterberger, mit welchem die Voraussetzung der Eintragung in die Wählerlisten einer Südtiroler Gemeinde eingeführt wird, und sodann mit 3 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung den von der Abg. Unterberger eingebrachten Ersetzungsantrag, wonach bei der Berechnung der Ansässigkeit auch die Ansässigkeitsjahre vor der Abwanderung berücksichtigt werden. Der dazu eingebrachte Änderungsantrag des Abg. Minniti sowie der Änderungsantrag der Abg. Kury wurden hingegen abgelehnt.

Artikel 3: Die Kommission diskutierte über die Zweckmäßigkeit, für Nicht-EU-Bürger andere Zugangsvoraussetzungen vorzusehen und der Landesregierung die Befugnis zu übertragen, jährlich die Höchstanzahl

der Wohnungen festzulegen, die den Einwanderern zugewiesen werden können. Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Vorschläge und Änderungen genehmigte die Kommission den Änderungsantrag der Vorsitzenden Ladurner, wonach ein Absatz 01 eingefügt wird, der darauf abzielt, den Gesetzestext den an der Regelung der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung vorgenommenen Änderungen anzupassen. Ebenfalls genehmigt wurden die von der Abg. Unterberger vorgelegten Änderungsanträge zu den Absätzen 2 und 3, wonach die verheirateten Zuwanderer auch dann zu den Wohnbauförderungen zugelassen werden, wenn nur ein Ehepartner im Besitz der Voraussetzungen ist. Die Änderungsanträge des Abg. Minniti, die vor allem darauf abzielen, den Bezug auf die Arbeitstätigkeit in Südtirol einzufügen, sowie jene der Abg. Kury, die sich in erster Linie gegen die unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen EU-Bürgern und Zuwanderern wenden, wurden abgelehnt. Der so abgeänderte Artikel wurde mit der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden mit 2 Jastimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 4: Nach Ablehnung des von Abg. Minniti vorgelegten Änderungsantrages, mit dem die Methode zur Berechnung der Konventionallfläche geändert werden soll, diskutierte die Kommission über die Definition derselben und genehmigte schließlich den von der Abg. Unterberger vorgelegten Änderungsantrag, mit dem ein Absatz 01 zur Spezifizierung besagter Konventionallfläche eingefügt wird. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen bei 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 5: Nach langer Diskussion und Erläuterung der Aufgaben, der Befugnisse und der Zusammensetzung des Wohnbaukomitees genehmigte die Kommission den von der Abg. Kury vorgelegten Änderungsantrag, mit welchem die Absätze 01 und 02 eingefügt werden, die darauf abzielen, die Mitgliederanzahl auf drei unabhängige Experten zu beschränken, die vom Landtag gewählt werden. Der Änderungsantrag des Abg. Minniti wurde hingegen abgelehnt. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Die Kommission behandelte sodann den von der Abg. Unterberger eingebrachten Zusatzartikel 5-bis, der lediglich darauf abzielt, die Lesbarkeit des Gesetzes zu verbessern, da dessen Inhalt jenem von Artikel 44 des Wohnbauförderungsgesetzes entspricht. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Der von der Abg. Unterberger vorgelegte Zusatzartikel 5-ter, der darauf abzielt, den Begriff Lebensgemeinschaft zu definieren und die zusammenlebenden Paare Ehepaaren gleichzustellen, wurde nach langer Diskussion mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Der von der Abg. Unterberger vorgelegte Zusatzartikel 5-quater, der darauf abzielt, den Begriff Alleinerziehende zu definieren, wurde nach kurzer Erläuterung einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 5-quinquies: Nach langer Diskussion über die Förderungen zu Gunsten junger Ehepaare genehmigte die Kommission zunächst den dazu eingebrachten Änderungsantrag der Abg. Kury, der eine Altersgrenze von 40 Jahren für beide Ehepartner vorsieht. In der Folge wurde der von der Abg. Unterberger vorgelegte Artikel, der den Begriff junge Ehepaare definiert, einstimmig genehmigt.

Der von der Abg. Unterberger vorgelegte Zusatzartikel 5-sexies, der darauf abzielt, die Auswirkungen der gerichtlichen Ehetrennung auf die Wohnbauförderung zu regeln, wurde zunächst von der Einbringerin selbst abgeändert und sodann von der Kommission einstimmig genehmigt.

Artikel 6: Nach einer Diskussion über die Zweckmäßigkeit, die Mitgliederanzahl des Verwaltungsrates des Wohnbauinstituts herabzusetzen, genehmigte die Kommission den von der Abg. Ladurner eingebrachten Änderungsantrag, der eine technische Korrektur enthält. Sie genehmigte sodann auch den Änderungsantrag des Abg. Minniti, der darauf abzielt, besagtem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu geben, Organisationen, die von der Tätigkeit des Wohnbauinstituts betroffen sind, einzuladen und anzuhören. Schließlich wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 6-bis: Nachdem der erste Zusatzartikel abgelehnt und der zweite zurückgezogen wurde – beide waren vom Abg. Minniti eingebracht worden –, genehmigte die Kommission mit 3 Jastimmen bei 2 Enthaltungen den von Abg. Minniti eingebrachten Zusatzartikel, der darauf abzielt, auch den Landtag über die Umsetzung der Bauprogramme des Wohnbauinstituts zu informieren.

Artikel 7: Nach einer Diskussion über die getrennten Väter genehmigte die Kommission den Änderungsantrag des Abg. Minniti, wonach auch jene, die die eheliche Wohnung verlassen müssen, die Wohnheime in Anspruch nehmen können. Der Artikel wurde sodann einstimmig genehmigt.

Artikel 8: Nach kurzer Diskussion über die Möglichkeit, die Wohnungen in den Wohnheimen des Gesundheitspersonals Dritten zuzuweisen, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 9: Nachdem geprüft wurde, inwieweit sich die Änderung auf das Wohnbauförderungsgesetz auswirkt, genehmigte die Kommission den von der Abg. Unterberger eingebrachten Änderungsantrag, durch den der Text verständlicher werden soll. Der Artikel wurde sodann mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 10 wurde mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 11: Nach einer Diskussion über die Notwendigkeit, Bauspekulationen durch die Zwangsversteigerung der geförderten Wohnung vorzubeugen, genehmigte die Kommission den von der Abg. Unterberger eingebrachten Änderungsantrag, mit dem eine technische Korrektur vorgenommen wird. Der Artikel wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 12: Die Kommission prüfte und genehmigte einstimmig den von der Abg. Unterberger eingebrachten und von ihr selbst abgeänderten Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel, durch den der Text verständlicher werden soll, die Merkmale einer Volkswohnung beibehalten werden müssen und die Verpflichtung eingeführt wird, bei Förderungen für die Wiedergewinnung die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

Artikel 13 wurde einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 13-bis: Nach langer Diskussion prüfte und genehmigte die Kommission einstimmig den von den Abgeordneten Ladurner und Unterberger eingebrachten Änderungsantrag, der darauf abzielt, eine unterschiedliche Förderung zu gewähren, je nachdem ob die Wohnung im alleinigen Eigentum oder im gemeinsamen Eigentum erworben wird.

Artikel 14: Die Kommission prüfte eingehend den von der Abg. Unterberger eingebrachten Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel, der darauf abzielt, den Text verständlicher zu machen und die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Förderungen präziser abzugrenzen. Nach der Genehmigung von zwei dazu von der Abg. Unterberger und der Abg. Kury eingebrachten Änderungsanträgen wurde der Ersetzungsantrag einstimmig genehmigt.

Artikel 15: Nach kurzer Diskussion über den von der Abg. Unterberger eingebrachten Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel, der darauf abzielt, jenen eine weitere Wohnbauförderung zu gewähren, die infolge einer Trennung das Eigentum an der Wohnung an den Ehepartner oder die Kinder übertragen haben, wurde derselbe mit 3 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 16: Nach eingehender Diskussion über die spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Wohnbauförderung genehmigte die Kommission einstimmig sowohl den von der Abg. Unterberger eingebrachten Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel als auch den dazu ebenfalls von der Abg. Unterberger vorgelegten Änderungsantrag, wonach im Zusammenhang mit der Einführung des Lebensminimums die Gesuchsteller nachweisen müssen, dass sie eigene Mittel in Höhe von 25 % des Kaufpreises oder der Kosten für den Bau oder die Wiedergewinnung der Wohnung zur Verfügung haben, und der die Laufzeit des Darlehens auf höchstens 20 Jahre beschränkt.

Artikel 17: Die Kommission diskutierte über den von der Abg. Unterberger eingebrachten Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel, der darauf abzielt, die Voraussetzungen zur Zulassung von verheirateten und in eheähnlicher Beziehung lebenden Gesuchstellern zur Wohnbauförderung festzulegen und Sonderbestimmungen für junge Ehepaare einzuführen. Die Kommission genehmigte zunächst den von der Vorsitzenden Ladurner dazu eingebrachten Änderungsantrag, der den Text den an den Einkommensstufen vorgenommenen Änderungen anpasst, und brachte sodann den Ersetzungsantrag getrennt nach Absätzen zu Abstimmung: Absatz 2 wurde mit 2 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt, während die Absätze 1 und 3 mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung gutgeheißen wurden. Der dazu vorgelegte Änderungsantrag des Abg. Minniti wurde hingegen abgelehnt.

Artikel 18: Nach einer langen vom Abg. Minniti angeregten Diskussion über die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erklärung bezüglich einer Überbelegung der Wohnung abzuändern, und über einen Missbrauch dieses Bevorzugungskriteriums wurde der von der Abg. Unterberger eingebrachte Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel behandelt, der darauf abzielt, die Bevorzugungskriterien bei der Gewährung der Wohnbauförderung neu festzulegen. Der Ersetzungsantrag wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 19: Nach Genehmigung des von der Vorsitzenden Ladurner eingebrachten Änderungsantrags, der darauf abzielt, dem Artikel 50-bis einen Titel zu geben, wurde auch der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 20: Die Kommission lehnte zunächst den von der Abg. Kury eingebrachten Streichungsantrag zum gesamten Artikel ab und klärte, welche Förderungen für die fünfte Einkommensstufe vorgesehen sind.

Der Artikel wurde sodann mit 4 Jastimmen bei 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 21: Abg. Kury sprach sich strikt dagegen aus, eine fünfte Einkommensstufe einzuführen, um auch jenen, die über ein mittleres Einkommen verfügen, Wohnbauförderungen zu gewähren. Die Kommission genehmigte sodann einen Änderungsantrag der Abg. Kury, der darauf abzielt, die Höchstgrenzen der ersten vier Einkommensstufen um 20 % zu erhöhen. Ebenfalls genehmigt wurden ein von der Abg. Unterberger eingebrachter Änderungsantrag sowie ein vor ihr selbst dazu vorgelegter Änderungsantrag, mit welchen die Abzüge vom Einkommen auch für Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende zugelassen werden sollen. Die vom Abg. Minniti vorgelegten Änderungsanträge, mit denen weitere Abzüge bei der Ermittlung des Einkommens eingeführt werden sollen, wurden hingegen abgelehnt. Der Artikel wurde schließlich mit 3 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 22 wurde mit 3 Jastimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 23 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 24: Die Kommission behandelte zwei von der Abg. Unterberger vorgelegte Änderungsanträge, durch die die Absätze 1 und 2 ersetzt und die Absätze von 1-bis bis 1 sexies eingefügt werden sollen, um die soziale Bindung und deren Auswirkungen verständlicher zu machen. Nach Genehmigung eines dazu eingebrachten Änderungsantrages der Vorsitzenden Ladurner sowie der beiden Ersetzungsanträge der Abg. Unterberger wurde der Artikel in seiner Gesamtheit einstimmig genehmigt.

Artikel 25: Nach einer kurzen von der Abg. Unterberger angeregten Diskussion über die rechtlichen Folgen einer Zwangsversteigerung geförderter Wohnungen und über die Vorschriften in Bezug auf die Rückerstattung der Beiträge genehmigte die Kommission drei Änderungsanträge der Abg. Unterberger, die darauf abzielen, den Artikel den bereits genehmigten Änderungen anzupassen, die Lesbarkeit des Textes zu verbessern und die Übertragung des Wohnungseigentums auch zwischen Personen, die in einer Lebensgemeinschaft leben, zuzulassen. Die Kommission genehmigte sodann zwei Änderungsanträge der Vorsitzenden Ladurner, mit dem sprachliche bzw. technische Korrekturen vorgenommen werden. Der Artikel wurde schließlich mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 26: Nach eingehender Diskussion über die Fälle, in denen die Wohnbauförderung direkt zu widerrufen ist, sowie über die Strafen, die im Falle der verschiedenen Zuwiderhandlungen gegen die Sozialbindung zu verhängen sind, wurde zunächst ein rein technischer Änderungsantrag zum Änderungsantrag der Vorsitzenden Ladurner und darauf ein Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel der Abg. Unterberger mit 3 Jastimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt, mit dem die schwerwiegenderen Zuwiderhandlungen von den einfachen Unterlassungen oder fehlenden Unterlagen unterschieden und die entsprechenden Strafen gestaffelt werden sollen.

Artikel 27: Abg. Unterberger wies darauf hin, dass die im Artikel 27 enthaltenen Änderungen bereits mit den soeben genehmigten Änderungs-

anträgen in den Gesetzestext eingefügt wurden. Der Artikel wurde einstimmig abgelehnt.

Artikel 28: Nach Genehmigung eines technischen Änderungsantrages der Vorsitzenden Ladurner, der darauf abzielt, den Artikel den bereits am Gesetzentwurfe vorgenommenen Änderungen anzupassen, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 29: Nach der Diskussion über die Notwendigkeit, strengere Kriterien für den Verkauf oder die Vermietung an Verwandte einer mit einer Förderung des Landes sanierten Wohnung einzuführen, und nach Genehmigung eines Änderungsantrages der Abg. Unterberger zwecks Einführung der Pflicht die Rechnungen vorzulegen, um den Beitrag ausbezahlt zu bekommen, wurde der Artikel mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt. Die vom Abg. Minniti eingebrachten Änderungsanträge wurden hingegen abgelehnt.

Zusatzartikel 29-bis: Der von der Abg. Unterberger eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielt, in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mittels Gewährung von einmaligen Beiträgen an die Eigentümer von konventionierten Wohnungen die Schaffung von Mietwohnungen zu ermöglichen, wurde einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 29-ter: Der von der Abg. Kury eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielt, den Gemeinden, die beabsichtigen, zu Wohnzwecken die eigene Bausubstanz wiederzugewinnen, einen einmaligen Beitrag im Verhältnis zu den dafür anfallenden Kosten zu gewähren, wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 30: Nach Genehmigung eines technischen Änderungsantrages von Landesrat Cigolla, der darauf abzielt, den Artikel an bereits vorgenommene Änderungen anzupassen, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 30-bis: Der von Landesrat Cigolla eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielt, einen falschen Verweis im Wohnbauförderungsgesetz zu berichtigen, wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 31: Nach einer kurzen von der Abg. Kury angeregten Diskussion über die Möglichkeit, in den Wohnheimen auch Arbeiter aufzunehmen, die nicht in den Unternehmen arbeiten, denen der Grund zugewiesen wurde, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 32: Nach einer Richtigstellung bezüglich der Zuweisung von Flächen mit Erbbaurecht wurden die Herabsetzung der Mindestdauer des Erbbaurechts auf 20 Jahre und sodann der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 33: Nach Genehmigung eines Änderungsantrages von Landesrat Cigolla, der darauf abzielt, den Artikel den bereits vorgenommenen Änderungen anzupassen, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 34: Nach Genehmigung eines Änderungsantrages der Abg. Unterberger, der es möglich macht, im Falle einer Trennung, dem Ehegatten einvernehmlich das Eigentum der geförderten Wohnung zu übertragen, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 35 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 36: Nach Klärung des Begriffs „Versorgungsleitungen“ wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 37: Im Rahmen der Diskussion unterstrich die Abg. Kury die Notwendigkeit, das Vermögen des Wohnbauinstitutes zu schützen, da-

mit die geförderten Wohnungen nicht verkauft werden. Sie beantragte dann eine Abstimmung nach getrennten Teilen. Die Absätze 1 und 2 (ohne die neuen Absätze 6 und 7 von Artikel 90) wurden einstimmig genehmigt, während die Absätze 6 und 7 mit 3 Jastimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt wurden.

Artikel 38: Im Rahmen einer langen und eingehenden Diskussion über die Voraussetzungen für die Zulassung zum Wohngeld prüfte die Kommission verschiedene Aspekte, darunter auch die Einführung eines Verweises auf die Ansässigkeitspflicht und den Arbeitsplatz im Lande und die Notwendigkeit, das Wohngeld nur einkommensschwachen Mietern zu gewähren und seine jährliche Höchstgrenze zu erhöhen. Die Kommission genehmigte einen von der Abg. Unterberger eingebrachten Änderungsantrag, der darauf abzielt, der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Kriterien für die Gewährung des Wohngeldes an Einzelpersonen und Paare ohne Kinder zu übertragen, und einen von der Abg. Kury eingebrachten Änderungsantrag zwecks Erhöhung der jährlichen Höchstgrenze des Wohngeldes auf 6.000 Euro. Der Artikel wurde schließlich mit 3 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt. Der vom Abg. Minniti eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines Verweises auf die Arbeit im Lande in die Voraussetzungen für die Zulassung zum Wohngeld und die weiteren von der Abg. Kury eingebrachten Änderungsanträge, die darauf abzielten, die Zulassung zum Wohngeld zu erleichtern und den Absatz 3 zu streichen, wurden abgelehnt.

Artikel 39: Nach der Genehmigung eines technischen Änderungsantrages der Vorsitzenden Ladurner, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 40: Nach eingehender Diskussion über die Voraussetzungen für die Zuweisung von Mietwohnungen, genehmigte die Kommission einen von der Abg. Unterberger eingebrachten Änderungsantrag, der die Ausnahmen auch auf getrennte Personen und Personen, die infolge einer gerichtlichen Verfügung die Verfügbarkeit über die Wohnung verlieren ausdehnt. Der Artikel wurde sodann mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt. Der Änderungsantrag des Abg. Minniti betreffend die Umwandlung des Bezugseinkommens zwecks Zuweisung von Mietwohnungen in Nettoeinkommen wurde hingegen abgelehnt.

Zusatzartikel 40-bis: Der vom Abg. Minniti eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielte, die Bevorzugungskriterien für die Zuweisung von geförderten Wohnungen zu ergänzen, wurde mit 4 Gegenstimmen bei 1 Jastimme abgelehnt.

Artikel 41: Nach einer kurzen von der Abg. Kury angeregten Diskussion über die Notwendigkeit, einige Ausnahmefälle zur Zweijahresfrist für die Vorlage der Gesuche zwecks Zuweisung von Mietwohnungen vorzusehen, wurde der Artikel mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 42: Nach einer Diskussion über den Anteil der Wohnungen, die in den einzelnen Gebäuden des Wohnbauinstituts an Einwanderer zugewiesen werden können, wurden zuerst zwei von der Abg. Kury eingebrachte Änderungsanträge abgelehnt, die darauf abzielten, den zehnprozentigen Anteil für die einzelnen Gebäude als Richtwert ein-

zuführen. Dann wurde auch ein Änderungsantrag des Abg. Minniti abgelehnt, der darauf abzielte, den eingewiesenen Personen mehr Freiraum bei der Wahl der Wohnung zu geben. Der Artikel wurde schließlich mit 2 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Zusatzartikel 42-bis: Der von der Abg. Kury eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielt, den Bewerbern, die infolge von Ehetrennung oder Zwangsversteigerung die gemeinsame Wohnung verlassen mussten, ohne Einhaltung der Zweijahresfrist die Vorlage eines Gesuches um Zuweisung einer Wohnung zu ermöglichen, wurde einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 42-ter: Der vom Abg. Minniti eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielt, auch Personen, die infolge von Trennung die eheliche Wohnung verlassen müssen, den Zugang zu den Wohnheimen zu ermöglichen, wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 43 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 44: Die Kommission diskutierte eingehend über das Problem des Wohnungstausches für Senioren, die in überdimensionierten Wohnungen leben, über die Spesen für den Umzug und über die damit verbundenen psychologischen Probleme. Darauf wurde ein Änderungsantrag des Abg. Minniti genehmigt, der darauf abzielt, die über 65-jährigen Mieter vom Wohnungstausch auszuschließen, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit. Schließlich wurde auch der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 45: Nach Klärung der Zielsetzung des Mieterverzeichnisses wurde der von der Abg. Unterberger eingebrachte Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel einstimmig genehmigt, aufgrund dessen auch die Lebensgefährten in das Verzeichnis eingetragen werden.

Artikel 46: Nach Genehmigung von zwei Änderungsanträgen der Abg. Unterberger, die darauf abzielen, den Artikel den bereits genehmigten Änderungen anzupassen, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 46-bis: Der von der Abg. Unterberger eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielt, die Möglichkeit zu schaffen, im Falle einer Trennung die Wohnung auch dem Lebensgefährten zuzuweisen, beim dem die Kinder vorrangig leben, wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 47: Nach einer langen Diskussion über die Fälle, in denen die Wohnungszuweisung widerrufen werden sollte und über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Strafen, wurde ein von der Abg. Unterberger eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einführung der Mahnung für das Verfahren laut Artikel 112 Absatz 7 betreffend nicht wahrheitsgetreue Erklärungen genehmigt. Der Artikel wurde sodann einstimmig genehmigt.

Artikel 48: Nach eingehender Diskussion über die verschiedenen vorgeschlagenen Methoden und die Kriterien für die Festsetzung des Mietzinses, genehmigte die Kommission zwei von der Abg. Unterberger eingebrachte Änderungsanträge, die darauf abzielen, den Mietzins mit Durchführungsverordnung festzusetzen und das Wohnbauinstitut über die Kriterien für die Festsetzung des erhöhten Mietzinses für Personen, die nicht wahrheitsgetreue Erklärungen abgeben entscheiden zu lassen. Die Kommission genehmigte auch einen technischen Änderungsantrag der Vorsitzenden Ladurner betreffend die Festsetzung des Miet-

zinses für Klimahäuser. Der Artikel wurde sodann mit 3 Jastimmen bei 2 Gegenstimmen genehmigt. Hingegen lehnte die Kommission den von der Abg. Kury eingebrachten Änderungsantrag zwecks Festsetzung des Mindestmietzinses auf 50 Euro und die Änderungsanträge des Abg. Minniti ab, die darauf abzielten, die Einkommen der Nachkommen bis zu 25.000,00 Euro brutto pro Jahr zum Zwecke der Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie nicht zu berechnen, das erklärte Einkommen der Selbstständigen zu berücksichtigen, die Neuberechnung des jährlichen Mietzinses vorzusehen, das Nettoeinkommen zu berücksichtigen und weitere Abzüge vom Grundeinkommen einzuführen.

Artikel 49: Nach einer Diskussion über den Mietzins für überdimensionierte Wohnungen, genehmigte die Kommission einen von der Abg. Kury eingebrachten Änderungsantrag, wonach Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre nur für die Fläche bezahlen, die über das ihnen zustehende Ausmaß hinausgeht. Die Kommission genehmigte auch einen Änderungsantrag der Abg. Unterberger, der darauf abzielt, für die Berechnung der Wohnungsfläche minderjährige Kinder als zusätzliche Person zu zählen auch wenn sie nicht vorwiegend bei dem/der Begünstigten leben. Der Artikel wurde sodann einstimmig genehmigt.

Artikel 50 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 51: Nach Genehmigung eines Änderungsantrages sprachlicher und technischer Natur der Vorsitzenden Ladurner wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 51-bis: Der vom Abg. Minniti eingebrachte Zusatzartikel, der darauf abzielte, den Mietern die Wohnungen des Wohnbauinstitutes zum Kauf anzubieten, wurde nach kurzer Diskussion mit 4 Gegenstimmen bei 1 Jastimme abgelehnt.

Artikel 52: Nach einer Diskussion über die Möglichkeit, nicht besetzte Institutswohnungen zu veräußern, wurde der Artikel mit 3 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt. Der Streichungsantrag der Abg. Kury wurde abgelehnt.

Artikel 53 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 54: Nach einer kurzen Diskussion über die Übertragung von Liegenschaften des Wohnbauinstitutes an das Land wurde der Artikel mit 2 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt. Der von der Abg. Kury eingebrachte Streichungsantrag und ihr Änderungsantrag, der darauf abzielte, die Übertragung der Liegenschaften ans Land von der Zustimmung des Wohnbauinstitutes abhängig zu machen, wurden beide abgelehnt.

Artikel 55 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 56: Nach einer kurzen Diskussion über die Anwendung der neuen Strafen, wurde der von der Abg. Unterberger eingebrachte Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel einstimmig genehmigt. Er sieht vor, dass die neuen Strafen nur für jene Personen gelten, gegen die der Widerruf der Wohnbauförderung wegen Nichteinholung einer Ermächtigung verfügt wurde.

Artikel 57 wurde von der Kommission mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 58: Nach einer kurzen Klarstellung, wurde der Artikel mit 3 Jastimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 59 wurde von der Kommission mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 60 wurde von der Kommission mit 3 Jastimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 61: Die Kommission genehmigte zuerst einen von der Abg. Unterberger eingebrachten Änderungsantrag zwecks Ausdehnung der Bestimmungen laut Absatz 3 auch auf die Familienmitglieder des Eigentümers und dann den gesamten Artikel mit 4 Jastimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 62: Nach der Genehmigung von drei von der Abg. Unterberger eingebrachten Änderungsanträgen zwecks Anpassung des Gesetzentwurfes an die geänderten Bestimmungen, genehmigte die Kommission den Artikel mit 2 Jastimmen bei 2 Enthaltungen.

Der von den Landesräten Cigolla und Frick eingebrachte Zusatzartikel 63, mit dem die Finanzbestimmung zur Deckung der durch die Änderungen am Wohnbauförderungsgesetz entstehenden Ausgaben eingeführt wird, wurde einstimmig genehmigt.

Zusatzartikel 64: Nach einer regen Diskussion über die Abwesenheit des zuständigen Landesrates wurde der von den Landesräten Cigolla und Frick vorgelegte Zusatzartikel, der darauf abzielt, eine Bestimmung des Raumordnungsgesetzes richtigzustellen, mit 3 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Der von Landesrat Cigolla vorgelegte Zusatzartikel 65, der darauf abzielt, die Rente für Zivilinvaliden zu erhöhen, wurde mit 3 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Zusatzartikel 66: Da der von den Landesräten Berger und Cigolla eingebrachte Zusatzartikel zwecks Änderung der Katasterbestimmungen zurückgezogen wurde, behandelte die Kommission den Zusatzartikel der Landesräte Cigolla und Frick, der darauf abzielt, eine Finanzbestimmung zur Deckung der mit dem Zusatzartikel 65 verbundenen Ausgaben einzufügen. Der Zusatzartikel wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Im Rahmen der Stimmabgabeerklärungen, kündigte die Abg. Kury ihre Stimmenthaltung an. Sie bekundete ihre Genugtuung über die von der Kommission genehmigten Änderungen betreffend die Zusammensetzung des Wohnbaukomitees, die Erhöhung der Beträge in den Einkommensstufen, die Einführung des Begriffes „junge Paare“ und die Erhöhung der jährlichen Höchstgrenze für das Wohngeld. Hingegen war sie absolut nicht einverstanden mit den Bestimmungen, welche die Einwanderer beim Zugang zu den Förderungen diskriminieren und es der Landesregierung ermöglichen, den jährlichen Anteil der Wohnungen für die Einwanderer festzusetzen.

Im Rahmen der Stimmabgabeerklärungen, kündigte der Abg. Minniti seine Gegenstimme an. Obwohl die Kommission einige Vorschläge betreffend getrennte Personen und Senioren angenommen hat, erklärte er, dass die Änderungen unzureichend seien und die heimische Bevölkerung beim Zugang zu den Wohnungen des Wohnbauinstitutes nicht genug schützen.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 162/08 in seiner Gesamtheit mit 3 Jastimmen (der Vorsitzenden Ladurner und der Abgeordneten Pardeller und Unterberger) bei 1 Gegenstimme

(des Abgeordneten Minniti) und 1 Enthaltung (der Abgeordneten Kury) genehmigt.

I lavori della commissione

La IV commissione legislativa, presieduta dalla dott.ssa Martina Ladurner, si è riunita il 28, 29, 30 e 31 luglio 2008, e 26, 27 agosto 2008 per esaminare il disegno di legge provinciale n. 162/08. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche il dott. Luigi Cigolla, assessore all'edilizia abitativa, il dott. Werner Frick, assessore all'artigianato, commercio, industria, bilancio e finanze, il dott. Adolf Spitaler, direttore della ripartizione edilizia abitativa, l'ing. Antonio Bacchin, direttore del dipartimento amministrazione del patrimonio, cultura italiana ed edilizia abitativa, il signor Arnold Schuler, presidente del Consiglio dei Comuni, l'ing. Klaus Gänsbacher, direttore della ripartizione libro fondiario, catasto fondiario e urbano, il dott. Karl Tragust, direttore della ripartizione politiche sociali.

Aperta la seduta, il presidente del Consiglio dei Comuni ha illustrato le proprie osservazioni in merito al disegno di legge cui è seguito un breve scambio di opinioni con i consiglieri sulla reale opportunità di introdurre la quinta fascia di reddito, di prevedere norme diverse per gli immigrati e di eliminare la commissione provinciale di vigilanza sull'edilizia abitativa.

La commissione ha quindi accolto la richiesta di audizione da parte delle organizzazioni sindacali così come di altre associazioni private direttamente interessate dal disegno di legge. All'audizione hanno partecipato il signor Toni Serafini, segretario generale UIL-SGK Alto Adige – Südtirol, la signora Rosa Franzelin Werth, componente dei direttivi EZA e AFB, il signor Gottfried von Delleman, segretario provinciale dell'associazione sindacale ASGB, il signor Horst Gasser, segretario provinciale del Centro Casa, la signora Maria Kusstatscher presidente del KVV, il signor Leonhard Resch, componente dell'associazione ARCHE all'interno del KVV, il signor Carlo Gobetti, segretario generale provinciale della CISL, il signor Fabio Degaudenz, componente della segreteria provinciale della CGIL, il signor Artan Mullaymeri, presidente della consulta dei cittadini immigrati del comune di Bolzano, il signor Gianfranco Ponte, presidente del comitato inquilini IPES. Le organizzazioni sindacali hanno illustrato le problematiche provinciali relative alla ricerca dell'abitazione esponendo, in concreto, di non essere d'accordo con le modifiche che interesseranno il sussidio casa, l'introduzione della quinta fascia di reddito, la graduatorie IPES, l'esclusione dei giovani singoli, i criteri di assegnazione alloggi agli stranieri e la durata del vincolo sociale. Sono inoltre dell'opinione che i contributi concessi non siano più adeguati alla reale situazione di mercato ed hanno, tra l'altro, proposto di introdurre un canone calmierato anche per il cd. "ceto medio" e di prevedere l'erogazione di mutui a lunga durata a tasso agevolato. Il presidente della consulta per gli immigrati ha invece rilevato che le assegnazioni di alloggi dovrebbero avvenire in base ai veri bisogni delle famiglie e che l'introduzione di una quota per gli immigrati sarebbe una duplicazione del limite già previsto a livello provinciale e penalizzerebbe gli immigrati. Il KVV ha posto invece l'accento sulla necessità di aumentare i contributi dei mutui ma anche di non concedere i sussidi o

contributi a chi non abbia un reddito sufficiente a garantire il minimo vitale o la restituzione del mutuo mentre ha criticato che i genitori del richiedente non possano essere accolti nell'alloggio sociale se non sono in possesso dei requisiti generali. Il direttore del comitato inquilini IPES ha espresso il suo sostanziale accordo con diversi punti del disegno di legge, ha salutato con favore l'eliminazione del cd. "canone zero" ma ha evidenziato comunque la necessità di maggiori controlli, soprattutto sulla correttezza della dichiarazione dei redditi. A seguito della richiesta di precisazione da parte di alcuni consiglieri si è quindi svolta una ampia discussione sulle diverse proposte di modifica dei requisiti per l'accesso alle agevolazioni, sulle restrizioni previste per gli immigrati, sulle necessità e funzioni del comitato per l'edilizia residenziale e sulla possibilità di cedere gli alloggi IPES agli inquilini.

Conclusa l'audizione, l'assessore Frick ha annunciato, illustrandone brevemente il contenuto, la presentazione di tre articoli aggiuntivi volti ad aumentare la pensione per gli invalidi civili, correggere un articolo della legge urbanistica di difficile interpretazione ed estendere ai comuni la possibilità di offrire i servizi catastali ai cittadini. Nell'ambito dell'illustrazione di detti articoli aggiuntivi, il dott. Tragust ha illustrato che l'aumento a 400,00 euro della pensione per gli invalidi civili si rende necessaria per contrastare il recente aumento del costo della vita, e che tale modifica per regolamento di esecuzione non è possibile in quanto l'importo delle pensioni civili è disciplinato da una legge provinciale. L'ing. Gänsbacher ha invece illustrato che attraverso la modifica alle disposizioni catastali, si vogliono autorizzare i comuni a trattenere una percentuale degli importi riscossi per i servizi catastali e tavolari forniti al pubblico tramite il programma informatico Openkat. In tal modo si aumenta il numero degli uffici pubblici cui il cittadino può rivolgersi per ottenere i servizi degli uffici catastale e fondiario.

E' seguita ampia discussione sull'ammissibilità di tali articoli, ritenuti dai consiglieri Kury e Minniti non attinenti con l'oggetto del disegno di legge in discussione. A seguito dei chiarimenti dell'ufficio legislativo, la commissione ha stabilito di porre successivamente in votazione l'ammissibilità dei singoli articoli aggiuntivi durante la discussione sull'articolato. Data lettura della relazione accompagnatoria, l'assessore Luigi Cigolla ha spiegato brevemente che la politica della casa poggia sulla nuova espansione e il fabbisogno di abitazioni può essere alleviato solamente con un nuovo programma di costruzione che ridimensionerebbe non solo i prezzi di acquisto ma indirettamente anche i canoni di locazione. La consigliera Kury, analizzando singolarmente alcuni articoli, ha dichiarato di non condividere l'introduzione di una lista separata per i cittadini extracomunitari in cui siano previsti requisiti più gravosi per accedere alle agevolazioni. Non ritiene inoltre corretto, e anzi pericoloso, lasciare che la Giunta provinciale decida annualmente il numero delle abitazioni da attribuire agli immigrati. In merito invece alla proposta di eliminare la commissione di vigilanza, ha osservato che si finirebbe per togliere ai cittadini la possibilità di fare ricorso ad un ente autonomo ed apolitico, mentre l'introduzione dell'obbligo di dimostrare il possesso di mezzi finanziari per accedere all'agevolazione produrrà, a suo avviso, solo un ulteriore indebitamento delle famiglie. La consigliera ha poi criticato la formulazione delle disposizioni più favorevoli per le coppie sposate che

invece di aiutare i giovani e i meno abbienti, sembrano finalizzate ad indurre le coppie a contrarre matrimonio. La scarsa incidenza della nuova disciplina sanzionatoria, così come l'introduzione della quinta fascia di reddito, è stata ampiamente contestata dalla consigliera la quale piuttosto che distribuire piccole somme anche a persone rientranti in fasce di reddito più alte, ritiene più socialmente corretto distribuire maggiori somme alle persone che appartengono alle fasce basse. La consigliera si è infine espressa criticamente verso le disposizioni che per la concessione del sussidio casa prevedono requisiti più gravosi per i richiedenti extracomunitari e verso l'attribuzione alla Giunta provinciale della decisione sulla possibilità di concedere contributi alle persone singole.

Nel suo intervento la consigliera Unterberger dopo essersi espressa a favore di alcuni punti della legge in esame ha proposto di introdurre all'inizio della legge una serie di definizioni per migliorare la leggibilità e la comprensibilità del testo. Si è espressa contro l'abolizione della commissione di vigilanza ed allo stesso tempo ha illustrato diverse modifiche tecniche necessarie, a suo avviso, a tutelare il coniuge debole, a parificare le coppie di fatto a quelle coniugate, a non pregiudicare i diritti delle persone singole, ad attribuire con maggior equità le superfici agevolate e a chiarire gli effetti del vincolo sociale. La consigliera ha quindi illustrato la problematica relativa all'acquisto di immobili sottoposti a procedura esecutiva. La consigliera ha infine chiesto chiarimenti in merito al sistema sanzionatorio che ritiene poco incisivo.

Il consigliere Minniti ha condiviso alcune osservazioni espresse dalle consiglieri Kury e Unterberger e ponendo l'accento sull'elevato numero di alloggi assegnati agli immigrati, ha proposto di modificare il sistema di attribuzione dei punti riconoscendo maggior importanza alla residenza ed al lavoro svolto nel territorio della provincia. Il consigliere si è poi soffermato sul canone di locazione IPES affermando di non condividere l'attuale previsione normativa che nel calcolo del reddito del richiedente include anche un'elevata percentuale del reddito dei figli. In merito ha poi proposto di sostenere maggiormente le giovani coppie, ed i giovani in generale, attraverso la concessione di mutui a lungo termine a tasso agevolato, mentre si è espresso favorevolmente circa l'introduzione della quinta fascia di reddito e sulla proposta di vendere parte degli alloggi di proprietà IPES agli inquilini. Infine il consigliere ha annunciato la presentazione di una relazione di minoranza.

Nella replica il dott. Spitaler ha affermato di non condividere le preoccupazioni in merito all'introduzione di una disciplina diversa per gli immigrati e, a sostegno, ha riferito di una normativa della Regione Lombardia che pur prevedendo trattamenti differenti per cittadini extracomunitari ha superato indenne il vaglio della Corte costituzionale. L'abolizione della commissione di vigilanza ed i tagli al numero dei componenti del comitato per l'edilizia residenziale sono invece determinati dal bisogno di semplificazione e certezza del procedimento per la concessione dell'agevolazione. In merito ha precisato che ai richiedenti rientranti nella quinta fascia non può essere concessa sia l'agevolazione per il terreno che il contributo provinciale. Sulla modifica delle sanzioni il dott. Spitaler ha osservato che la nuova disciplina è solo apparentemente poco incisiva in quanto prima viene inviata una diffida e successivamente la sanzione, mentre per la concessione di contributi la sanzione

viene subito calcolata dal momento della violazione. La modifica della disciplina sul recupero delle abitazioni ha invece lo scopo di aumentare il numero degli alloggi convenzionati e, allo stesso tempo, evitare di dover concedere più contributi per lo stesso alloggio. Sull'argomento la commissione ha sviluppato un'articolata discussione.

Nella sua replica l'ing. Bacchin ha preso posizione sui singoli punti esposti dal consigliere Minniti evidenziando che la modifica al calcolo del punteggio potrebbe avere conseguenze negative per il gruppo italiano, che il metodo per il calcolo del canone IPES è al momento il migliore utilizzabile, che i giovani vengono già ammessi ad agevolazioni particolari, che per le persone singole sarà la Giunta provinciale a decidere se escluderli o meno e che è contrario ad impoverire il patrimonio IPES vendendo gli alloggi agli inquilini.

Conclusa la discussione generale il passaggio alla discussione articolata è stato approvato con 4 voti favorevoli (presidente Ladurner, consiglieri Unterberger, Pardeller e Minniti) e 1 astensione (consigliera Kury). La commissione ha quindi esaminato l'ammissibilità degli articoli aggiuntivi. La consigliera Kury ha osservato che trattare articoli aggiuntivi che disciplinano materie diverse da quelle attribuite alla commissione violerebbe il regolamento interno, ha quindi espresso il suo voto contrario e, in caso di ammissione ha richiesto la presenza degli assessori competenti per sentire la spiegazione politica.

Il consigliere Pardeller, rilevato che i componenti della commissione non hanno espresso disaccordo con i contenuti degli emendamenti, si è espresso per una soluzione pragmatica del problema.

Il consigliere Minniti, dopo aver evidenziato che l'ammissione di articoli relativi a materie estranee creerebbe un precedente pericoloso, ha proposto che la commissione trattasse solamente gli emendamenti di propria competenza associandosi alla richiesta della consigliera Kury.

Dopo aver dato lettura degli articoli aggiuntivi la commissione ha approvato, con voto determinante della presidente, l'ammissibilità dell'articolo aggiuntivo 64 (modifica legge urbanistica) con 2 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione. L'ammissibilità dell'articolo aggiuntivo 65 (modifica pensione invalidi) è stata approvata con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario ed 1 astensione, mentre quella dell'articolo aggiuntivo 66 (modifica tributi catastali) è stata approvata, con voto determinante della presidente, con 2 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

La commissione si è dichiarata a favore delle correzioni di natura tecnica e linguistica, riportate nel presente testo di legge con sottolineatura, che sono state proposte d'ufficio da parte dell'Ufficio affari legali e legislativi del Consiglio provinciale, sentiti i competenti uffici dell'amministrazione provinciale. L'ufficio è stato inoltre incaricato di ordinare gli articoli e di dividere il testo di legge in due capi, integrandone anche il titolo, nonché a provvedere a tutte le correzioni tecnico giuridiche necessarie.

Articolo 1: a seguito di lunga ed articolata discussione sulle particolari categorie sociali e sulla definizione di giovane coppia, la commissione ha approvato sia l'emendamento della consigliera Unterberger, che introduce un rinvio all'articolo 22 per la definizione delle particolari categorie sociali, sia l'emendamento, presentato dalla presidente Ladurner, che sostituisce il termine tedesco "junge Familien" con "junge Ehepa-

are". Gli emendamenti del consigliere Minniti sono stati invece respinti. La consigliera Kury ha chiesto la votazione separata per la lett. d), della lettera O del comma 3. La commissione ha approvato l'articolo 1, senza la lettera d), con 4 voti favorevoli ed 1 astensione mentre ha approvato la lettera d) con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo aggiuntivo 1-bis: la commissione, ha approvato all'unanimità l'articolo aggiuntivo 1-bis, presentato dalla consigliera Unterberger che introduce la definizione di residenza storica.

Articolo 2: la commissione, dopo aver a lungo discusso sulle ragioni che hanno portato a disciplinare la residenza storica e sull'opportunità di riconoscerla anche agli altoatesini che si sono trasferiti in altre provincie italiane, ha prima approvato il subemendamento presentato dalla consigliera Kury, che introduce il requisito dell'iscrizione nelle liste elettorali in un comune altoatesino, e ha quindi approvato con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario ed 1 astensione l'emendamento sostitutivo, presentato dalla consigliera Unterberger, che nel calcolo della residenza riconosce anche gli anni di residenza in provincia prima del trasferimento. La commissione ha invece respinto il subemendamento del consigliere Minniti e l'emendamento della consigliera Kury.

Articolo 3: la commissione ha discusso sull'opportunità di prevedere requisiti diversi per i cittadini extracomunitari e di attribuire alla Giunta provinciale la competenza a stabilire annualmente la quota massima di alloggi assegnabili agli immigrati. Dopo aver approfonditamente esaminato diverse proposte e modifiche la commissione ha approvato sia l'emendamento presentato dalla presidente Ladurner, che introduce un comma 01 volto ad adeguare il testo di legge alle modifiche apportate alla disciplina sulla dichiarazione di appartenenza linguistica, che gli emendamenti presentati dalla consigliera Unterberger ai commi 2 e 3 volti a concedere l'ammissione alle agevolazioni agli immigrati coniugati anche quando uno solo dei coniugi sia in possesso dei requisiti. Gli emendamenti del consigliere Minniti, volti principalmente ad introdurre il riferimento al lavoro svolto in provincia e quelli della consigliera Kury volti essenzialmente ad eliminare le differenze di requisiti tra cittadini comunitari ed immigrati sono stati respinti. L'articolo così emendato è stato approvato, con il voto determinante della presidente, con 2 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Articolo 4: la commissione, dopo aver respinto l'emendamento del consigliere Minniti volto a modificare il metodo di calcolo della superficie convenzionale, ha discusso sulla definizione di superficie convenzionale ed ha quindi approvato l'emendamento presentato dalla consigliera Unterberger che introduce il comma 01 volto a specificare la superficie convenzionale. L'articolo così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo 5: la commissione, dopo aver a lungo esaminato ed approfondito le funzioni, le competenze e la composizione del comitato per l'edilizia residenziale ha approvato l'emendamento presentato dalla consigliera Kury che introduce i commi 01 e 02, volti a ridurre i componenti del comitato a tre esperti indipendenti eletti dal Consiglio provinciale, mentre ha respinto l'emendamento proposto dal consigliere Minniti. L'articolo così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Di seguito la commissione ha esaminato l'articolo aggiuntivo 5-bis, presentato dalla consigliera Unterberger, volto solo a migliorare la leggibilità della legge in quanto di contenuto identico all'articolo 44 della legge sull'edilizia abitativa agevolata. L'articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo aggiuntivo 5-ter, presentato dalla consigliera Unterberger, volto a introdurre la definizione di convivenza more uxorio e a parificare le coppie conviventi a quelle coniugate è stato approvato, dopo una lunga discussione, con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo aggiuntivo 5-quater, presentato dalla consigliera Unterberger e volto a introdurre la definizione di persone singole con figli a carico, è stato approvato, dopo breve illustrazione, all'unanimità.

Articolo aggiuntivo 5-quinquies: la commissione, a seguito di ampia discussione sulle agevolazioni alle giovani coppie, ha dapprima approvato il subemendamento della consigliera Kury, che introduce il limite d'età di 40 anni per entrambi i coniugi, e ha quindi approvato all'unanimità l'articolo, presentato dalla consigliera Unterberger, volto a introdurre la definizione di giovani coppie.

L'articolo aggiuntivo 5-sexies, presentato dalla consigliera Unterberger per disciplinare gli effetti della separazione legale sull'ordinamento dell'edilizia agevolata, è stato dapprima emendato dalla stessa consigliera e quindi approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo 6: la commissione, discussa l'opportunità di ridurre i componenti del consiglio di amministrazione dell'IPES, ha approvato l'emendamento della presidente Ladurner relativo ad una correzione tecnica e ha poi approvato l'emendamento del consigliere Minniti che attribuisce a detto consiglio la facoltà di invitare e sentire organizzazioni interessate dall'attività dell'IPES. L'articolo è stato approvato all'unanimità.

Articolo aggiuntivo 6-bis: respinto il primo articolo aggiuntivo e ritirato il secondo articolo aggiuntivo, entrambi presentati dal consigliere Minniti, la commissione ha approvato con 3 voti favorevoli e 2 astensioni l'articolo aggiuntivo presentato dal consigliere Minniti volto a informare anche il Consiglio provinciale dell'attuazione dei programmi di costruzione IPES.

Articolo 7: la commissione, discussa la problematica relativa ai padri separati, ha approvato l'emendamento del consigliere Minniti che consente anche alle persone separate che devono lasciare l'abitazione coniugale di essere ammesse nelle case albergo. La commissione ha quindi approvato all'unanimità l'articolo.

Articolo 8: dopo una breve discussione sulla possibilità di assegnare anche a soggetti terzi gli alloggi delle case albergo del personale sanitario, la commissione ha approvato all'unanimità l'articolo.

Articolo 9: la commissione, esaminata l'incidenza della modifica sull'ordinamento dell'edilizia agevolata ha approvato l'emendamento presentato dalla consigliera Unterberger volto a migliorare la comprensibilità del testo ed ha poi approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 10 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 11: dopo una discussione sulla necessità di prevenire speculazioni edilizie tramite esecuzione immobiliare sull'alloggio agevolato, la commissione, approvato l'emendamento presentato dalla consigliera

Unterberger volto introdurre una precisazione tecnica, ha approvato all'unanimità l'articolo.

Articolo 12: la commissione ha esaminato ed approvato all'unanimità l'emendamento che ha sostituito l'intero articolo, presentato dalla consigliera *Unterberger*, e dalla stessa a sua volta emendato, volto a migliorare la comprensibilità del testo, ad introdurre l'obbligo di presentazione delle fatture in caso di agevolazione per il recupero e mantenere il carattere di abitazione popolare

L'articolo 13: è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo aggiuntivo 13-bis: dopo ampia e articolata discussione la commissione ha esaminato ed approvato all'unanimità l'articolo aggiuntivo presentato dalle consigliere *Ladurner* e *Unterberger*, volto a distinguere l'agevolazione, nel caso in cui l'abitazione sia di proprietà di una sola persona, o acquisita in comune.

Articolo 14: la commissione ha esaminato a lungo l'emendamento sostitutivo dell'intero articolo, presentato dalla consigliera *Unterberger* volto a migliorare la comprensibilità del testo e introdurre limiti più precisi nei requisiti generali per l'ammissione alle agevolazioni. Dopo aver approvato due subemendamenti presentati dalla stessa consigliera *Unterberger* e dalla consigliera *Kury*, la commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento sostitutivo.

Articolo 15: dopo breve discussione sull'emendamento interamente sostitutivo dell'articolo, presentato dalla consigliera *Unterberger* volto a concedere una seconda agevolazione a chi, in seguito a separazione, abbia ceduto la proprietà dell'alloggio agevolato al coniuge o ai figli, la commissione ha approvato l'emendamento sostitutivo con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 16: dopo ampia e articolata discussione sui requisiti specifici per l'ammissione all'agevolazione la commissione ha approvato all'unanimità sia l'emendamento interamente sostitutivo dell'articolo che un subemendamento, presentati entrambi dalla consigliera *Unterberger*, che introducendo il requisito del minimo vitale prevedono l'obbligo di disporre personalmente del 25% del prezzo d'acquisto, costruzione o delle spese per il recupero dell'alloggio e che limita a 20 anni la durata massima del finanziamento attraverso mutuo bancario.

Articolo 17: la commissione ha discusso in merito all'emendamento sostitutivo dell'intero articolo presentato dalla consigliera *Unterberger* volto definire i requisiti per l'ammissione dei richiedenti coniugati e conviventi e a introdurre disposizioni speciali per le giovani coppie. La commissione ha dapprima approvato il subemendamento presentato dalla presidente *Ladurner* che adegua il testo alle modifiche apportate alle fasce di reddito e ha quindi approvato l'emendamento sostitutivo votando per commi separati: il comma 2 è stato approvato con 2 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni mentre i commi 1 e 3 sono stati approvati con 4 voti favorevoli e 1 astensione. Il subemendamento presentato dal consigliere *Minniti* è stato invece respinto.

Articolo 18: dopo un'ampia discussione introdotta dal consigliere *Minniti* sulla necessità di modificare i requisiti per la dichiarazione di sovrappioppamento e sull'utilizzo improprio di tale criterio di preferenza, la commissione ha esaminato l'emendamento sostitutivo dell'intero articolo presentato dalla consigliera *Unterberger* volto a ridefinire i criteri di prefe-

renza nella concessione delle agevolazioni e lo ha approvato all'unanimità.

Articolo 19: la commissione, approvato l'emendamento presentato dalla presidente Ladurner che introduce la rubrica all'art. 50-bis, ha approvato anche l'articolo all'unanimità.

Articolo 20: la commissione, dopo aver respinto l'emendamento soppressivo dell'intero articolo presentato dalla consigliera Kury ed aver chiarito quali agevolazioni sono previste per la quinta fascia, ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo 21: nell'ambito della discussione la consigliera Kury ha ribadito la sua opposizione a introdurre una quinta fascia di reddito per concedere agevolazioni edilizie anche per chi percepisce un reddito medio. La commissione ha approvato un emendamento presentato dalla consigliera Kury volto ad aumentare del 20% i limiti massimi delle prime quattro fasce di reddito, la commissione ha inoltre approvato un emendamento ed un subemendamento della consigliera Unterberger, volti ad ammettere le detrazioni di reddito anche per le coppie conviventi ed i nuclei monoparentali. Gli emendamenti presentati dal consigliere Minniti, volti tra l'altro a introdurre ulteriori detrazioni per la determinazione del reddito sono stati invece respinti. La commissione ha quindi approvato l'articolo con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

L'articolo 22 è stato approvato dalla commissione con 3 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo 23 è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo 24: la commissione ha esaminato due emendamenti presentati dalla consigliera Unterberger, che hanno sostituito i commi 1 e 2, hanno introdotto i commi da 1-bis a 1-sexies e sono volti a migliorare la comprensibilità del vincolo sociale e spiegarne gli effetti. Dopo aver approvato sia un subemendamento al comma 1, presentato dalla presidente Ladurner che entrambi gli emendamenti sostitutivi della consigliera Unterberger, la commissione ha approvato l'articolo 24 all'unanimità.

Articolo 25: dopo una breve discussione introdotta dalla consigliera Unterberger, sulle conseguenze giuridiche dell'esecuzione immobiliare sugli alloggi agevolati e sugli obblighi di restituzione dei contributi, la commissione ha approvato tre emendamenti presentati dalla consigliera Unterberger, volti a coordinare l'articolo con le modifiche già approvate, a migliorare la comprensibilità del testo e a consentire il trasferimento di proprietà dell'alloggio agevolato anche tra le coppie conviventi. La commissione ha quindi approvato due emendamenti, uno meramente linguistico ed uno tecnico, presentati dalla presidente Ladurner ed ha infine approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 26: la commissione, dopo aver discusso approfonditamente sui casi in cui revocare direttamente l'agevolazione e su quali sanzioni applicare per le diverse violazioni al vincolo sociale, ha dapprima approvato un subemendamento meramente tecnico, presentato dalla presidente Ladurner, e ha quindi approvato con 3 voti favorevoli e 2 astensioni, l'emendamento sostitutivo dell'intero articolo, presentato dalla consigliera Unterberger, volto a distinguere le violazioni più gravi dalle semplici omissioni o mancanze e a graduare le relative sanzioni.

Articolo 27: la consigliera Unterberger ha fatto presente alla commissione che le modifiche contenute nell'art. 27 sono già state introdotte

nel testo di legge dagli emendamenti precedentemente approvati. La commissione ha respinto l'articolo all'unanimità.

Articolo 28: la commissione, dopo aver approvato un emendamento tecnico, presentato dalla presidente Ladurner, volto ad adeguare l'articolo alle modifiche già apportate al disegno di legge, ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 29: la commissione, discussa la necessità di introdurre requisiti più rigidi per chi intende vendere o concedere in locazione a parenti l'alloggio risanato con sovvenzioni provinciali, e approvato un emendamento, presentato dalla consigliera Unterberger, volto ad introdurre l'obbligo di presentazione delle fatture per ottenere l'erogazione del contributo, ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 1 astensione. Gli emendamenti presentati dal consigliere Minniti sono stati invece respinti.

L'articolo aggiuntivo 29-bis: presentato dalla consigliera Unterberger al fine di ottenere, nei comuni con una popolazione superiore a 10.000 abitanti, nuove abitazioni in locazione concedendo ai proprietari di abitazioni agevolate un contributo a fondo perduto per il recupero, è stato approvato all'unanimità.

L'articolo aggiuntivo 29-ter: presentato dalla consigliera Kury per concedere un contributo a fondo perduto, in percentuale rispetto alle spese sostenute, ai comuni che intendono recuperare il proprio patrimonio edilizio a fini abitativi è stato approvato all'unanimità.

Articolo 30: la commissione, dopo aver approvato un emendamento tecnico presentato dall'assessore Cigolla, volto a uniformare l'articolo alle modifiche apportate, ha approvato l'articolo all'unanimità.

L'articolo aggiuntivo 30-bis: presentato dall'assessore Cigolla e volto a correggere un rinvio errato contenuto nell'ordinamento sull'edilizia agevolata, è stato approvato all'unanimità.

Articolo 31: dopo una breve discussione, introdotta dalla consigliera Kury, sulla possibilità di accogliere nelle case albergo anche lavoratori non occupati presso le imprese assegnatarie dell'area, la commissione ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 32: dopo un breve chiarimento sull'assegnazione di aree con diritto di superficie, la commissione ha approvato all'unanimità di ridurre la durata minima del diritto di superficie a 20 anni e ha quindi approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 33: la commissione, dopo aver approvato un emendamento presentato dall'assessore Cigolla, volto a uniformare l'articolo alle modifiche già apportate, ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 34: la commissione dopo aver approvato un emendamento presentato dalla consigliera Unterberger che consente, in caso di separazione, di trasferire consensualmente al coniuge la proprietà sull'abitazione agevolata, ha approvato l'articolo all'unanimità.

L'articolo 35 è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo 36: la commissione, dopo un breve chiarimento sull'ampiezza della definizione di "condutture di servizi", ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 37: nell'ambito della discussione la consigliera Kury ha ribadito la necessità di salvaguardare il patrimonio immobiliare e di non vendere gli alloggi agevolati e ha poi richiesto la votazione per parti separate. La

commissione ha approvato all'unanimità i commi 1 e 2, esclusi i nuovi commi 6 e 7 dell'articolo 90, mentre i commi 6 e 7 sono stati approvati con 3 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 38: nell'ambito di lunga e articolata discussione sui requisiti per l'accesso al sussidio casa la commissione ha approfondito diverse problematiche, tra cui l'introduzione del riferimento all'obbligo di residenza e al lavoro svolto in provincia, la necessità di limitare il sussidio casa ai casi di vero bisogno e l'aumento del limite massimo del contributo annuo. La commissione ha approvato un emendamento presentato dalla consigliera Unterberger, volto ad attribuire alla Giunta provinciale la competenza a stabilire i criteri per la concessione del sussidio casa a persone singole e coppie senza figli, ha quindi approvato un emendamento presentato dalla consigliera Kury volto ad elevare a 6.000 euro il limite massimo annuale per il sussidio casa, e ha infine approvato l'articolo 38 con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione. L'emendamento presentato dal consigliere Minniti, volto ad introdurre, nei requisiti per l'accesso al sussidio, il riferimento al lavoro svolto in provincia, così come gli ulteriori emendamenti presentati dalla consigliera Kury, tesi a facilitare l'accesso al sussidio casa e a sopprimere il comma 3, sono stati invece respinti.

Articolo 39: la commissione, approvato un emendamento tecnico presentato dalla presidente Ladurner, ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 40: dopo una articolata discussione sui requisiti per l'assegnazione di abitazioni in locazione, la commissione ha approvato un emendamento presentato dalla consigliera Unterberger che estende le eccezioni anche alle persone separate e a chi perde la disponibilità dell'abitazione in seguito a provvedimento giudiziario. L'articolo è stato quindi approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione. La commissione ha invece respinto l'emendamento del consigliere Minniti volto a modificare in netto il reddito preso a riferimento nei requisiti per l'assegnazione.

L'articolo aggiuntivo 40-bis: presentato dal consigliere Minniti e volto a integrare i criteri di preferenza per l'assegnazione degli alloggi agevolati, è stato respinto dalla commissione con 4 voti contrari e 1 voto favorevole.

Articolo 41: dopo una breve discussione, introdotta dalla consigliera Kury, sulla necessità di prevedere alcune eccezioni al termine biennale per la presentazione delle domande relative all'assegnazione di abitazioni in locazione, la commissione ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 42: a seguito di discussione sulla percentuale di alloggi da assegnare ad immigrati in ciascun edificio dell'IPES, la commissione ha dapprima respinto due emendamenti della consigliera Kury volti a rendere indicativa la percentuale del 10% per singolo edificio, ha poi respinto anche un emendamento del consigliere Minniti, volto a concedere agli assegnatari delle abitazioni una maggiore possibilità di scelta dell'alloggio ed ha infine approvato l'articolo con 2 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

L'articolo aggiuntivo 42-bis: presentato dalla consigliera Kury e volto a consentire la presentazione della domanda di assegnazione di un alloggio senza il rispetto del termine biennale ai soggetti che sono stati

costretti ad abbandonare l'abitazione comune a seguito di separazione o esecuzione immobiliare, è stato approvato all'unanimità.

L'articolo aggiuntivo 42-ter: presentato dal consigliere Minniti per consentire l'accesso alle case albergo anche alle persone che a causa di separazione sono costrette ad abbandonare l'abitazione coniugale, è stato approvato all'unanimità.

L'articolo 43 è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo 44: la commissione, discusso a lungo del problema del cambio di alloggio per le persone anziane che vivono in un'abitazione divenuta sovradimensionata, sui costi del trasloco e sui problemi psicologici connessi, ha approvato un emendamento del consigliere Minniti, volto ad escludere dal cambio di alloggio gli ultrasessantacinquenni, salvo una loro espressa disponibilità, e ha infine approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 45: la commissione, chiarite brevemente le finalità dell'elenco dei locatari, ha approvato all'unanimità l'emendamento sostitutivo dell'intero articolo, presentato dalla consigliera Unterberger, che include in tale elenco anche i conviventi more uxorio.

Articolo 46: la commissione, approvati due emendamenti presentati dalla consigliera Unterberger, volti ad adeguare l'articolo alle modifiche già approvate, ha approvato anche l'articolo all'unanimità.

L'articolo aggiuntivo 46-bis: presentato dalla consigliera Unterberger per consentire, in caso di separazione, l'assegnazione dell'alloggio anche al convivente more uxorio presso cui i figli convivono prevalentemente, è stato approvato all'unanimità.

Articolo 47: la commissione ha discusso a lungo sui casi in cui revocare l'assegnazione dell'alloggio e sull'opportunità di modificare le sanzioni ed ha approvato un emendamento presentato dalla consigliera Unterberger, volto a introdurre il richiamo espresso alla procedura prevista dal comma 7 dell'articolo 112 per le dichiarazioni non veritiere. La commissione ha poi approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 48: la commissione, a seguito di una completa discussione sui diversi metodi proposti, nonché sui criteri da applicare per calcolare il canone sociale di locazione dell'IPES, ha approvato due emendamenti, presentati dalla consigliera Unterberger, volti a determinare il canone sociale attraverso regolamento di esecuzione e ad attribuire all'IPES la competenza per stabilire i criteri con cui determinare il canone maggiorato per chi presenta dichiarazioni dei redditi non veritiere. La commissione ha anche approvato un emendamento tecnico della presidente Ladurner relativo alla determinazione dei canoni di locazione per le case clima. La commissione ha poi approvato l'articolo 3 voti favorevoli e 2 voti contrari. L'emendamento presentato dalla consigliera Kury, volto a stabilire in 50 euro il canone di locazione minimo, così come gli emendamenti del consigliere Minniti, che per l'accertamento della capacità economica intendevano non considerare il reddito dei figli fino a 25.000 euro, considerare il reddito dei lavoratori autonomi così come dichiarato, prevedere la rideterminazione del canone annuale, introdurre il calcolo sul reddito netto e ulteriori detrazioni sul reddito base, sono stati tutti respinti.

Articolo 49: la commissione, discusso circa il canone di locazione che deve essere corrisposto per alloggi sovradimensionati, ha approvato un emendamento della consigliera Kury che, per gli ultrasessantacinquen-

ni, prevede la corresponsione di tale canone ulteriore solo per la parte eccedente la misura stabilita. La commissione, approvato l'emendamento della consigliera Unterberger, volto a considerare i figli minorenni, anche se non prevalentemente conviventi, nel calcolo della superficie adeguata dell'alloggio, ha quindi approvato l'articolo all'unanimità.

L'articolo 50 è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo 51: la commissione, approvato un emendamento tecnico linguistico, presentato dalla presidente Ladurner, ha approvato l'articolo all'unanimità.

L'articolo aggiuntivo 51-bis presentato dal consigliere Minniti al fine di offrire gli alloggi dell'IPES in vendita agli inquilini, è stato respinto dalla commissione, dopo breve discussione, con 4 voti contrari e 1 voto favorevole.

Articolo 52: la commissione, dopo aver discusso sulla possibilità di vendere le abitazioni dell'IPES non occupate, ha approvato l'articolo con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione. L'emendamento soppressivo presentato dalla consigliera Kury è stato respinto.

L'articolo 53 è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo 54: a seguito di breve discussione sul trasferimento degli immobili dell'IPES alla provincia l'articolo è stato approvato con 2 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione. L'emendamento volto a richiedere il consenso dell'IPES per trasferire gli immobili alla Provincia, così come l'emendamento soppressivo, entrambi presentati dalla consigliera Kury, è stato respinto.

L'articolo 55 è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo 56: a seguito di breve discussione sull'applicazione del nuovo trattamento sanzionatorio, la commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento sostitutivo dell'intero articolo, presentato dalla consigliera Unterberger, volto ad applicare la nuova disciplina sanzionatoria ai soli soggetti nei cui confronti la revoca dell'agevolazione sia stata disposta a causa della mancata richiesta di un'autorizzazione.

L'articolo 57 è stato approvato dalla commissione con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 58: dopo un breve chiarimento la commissione ha approvato l'articolo con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

L'articolo 59 è stato approvato dalla commissione con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 60 è stato approvato dalla commissione con 3 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 61: la commissione ha dapprima approvato un emendamento, presentato dalla consigliera Unterberger, volto ad estendere la disciplina del comma 3 anche ai familiari del proprietario, ed ha quindi approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 62 la commissione, approvati tre emendamenti, presentati dalla consigliera Unterberger, volti ad adeguare la legge alle modifiche già approvate, ha quindi approvato l'articolo con 2 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo aggiuntivo 63, presentato dagli assessori Cigolla e Frick al fine di introdurre la disposizione finanziaria di copertura per le modifiche

apportate all'ordinamento dell'edilizia agevolata è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Articolo aggiuntivo 64: dopo un'accesa discussione sulla assenza dell'assessore competente per la spiegazione politica, l'articolo aggiuntivo, presentato dagli assessori Cigolla e Frick, volto ad introdurre una precisazione nella legge urbanistica provinciale, è stato approvato dalla commissione con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo aggiuntivo 65, presentato dall'assessore Cigolla e volto ad aumentare la pensione per gli invalidi civili, è stato approvato dalla commissione con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo aggiuntivo 66: a seguito del ritiro dell'articolo aggiuntivo presentato dagli assessori Berger e Cigolla, relativo alla modifica di disposizioni catastali, la commissione ha trattato l'articolo aggiuntivo presentato dagli assessori Cigolla e Frick volto a introdurre la disposizione finanziaria di copertura per l'articolo aggiuntivo 65 approvandolo con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Nell'ambito delle dichiarazioni di voto la consigliera Kury ha annunciato la sua astensione. La consigliera ha espresso soddisfazione per le modifiche accolte dalla commissione in merito alla composizione del comitato per l'edilizia residenziale, all'elevazione degli importi nelle fasce di reddito, alla definizione di giovani coppie e all'innalzamento del limite massimo annuale per il sussidio casa. Tuttavia si è trovata in completo disaccordo con le disposizioni che discriminano gli stranieri nell'accesso alle agevolazioni e consentono alla Giunta provinciale di stabilire la quota annua di alloggi e risorse da riservare per gli stranieri.

Nell'ambito delle dichiarazioni di voto il consigliere Minniti ha annunciato il suo voto contrario. Il consigliere riconoscendo che la commissione ha accolto alcune delle proposte in merito alle persone separate e agli anziani, ha comunque affermato che le modifiche non sono sufficienti e non tutelano abbastanza gli altoatesini nell'accesso agli alloggi IPES.

In sede di votazione finale il disegno di legge provinciale n. 162/08 è stato approvato, nel suo complesso, con 3 voti favorevoli (presidente Ladurner e consiglieri Pardeller e Unterberger), 1 voto contrario (consigliere Minniti) e 1 astensione (consigliera Kury).

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire il consigliere Minniti sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

MINNITI (AN): Chiedo di poter rinviare a domani la lettura della mia relazione di minoranza, visto che sono le ore 18.12 e che sicuramente la lettura si protrarrebbe ben oltre le ore 19. Peraltro mi piacerebbe che anche l'assessore fosse presente.

PRESIDENTE: Ci sono obiezioni a questa richiesta? Nessuna. Accolgo la richiesta e chiudo la seduta.

La seduta è tolta.

ORE 18.14 UHR

SEDUTA 187. SITZUNG

11.9.2008

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

BAUMGARTNER (62)
FRICK (33, 39, 52, 60)
HEISS (11, 56, 61)
KLOTZ (18, 39, 50, 57, 60, 61)
KURY (26, 51, 54)
LEITNER (15, 57, 61)
MINNITI (142)
PASQUALI (52)
PRESIDENTE (3)
SAURER (53)
SIGISMONDI (20)
THEINER (59)